

Namensänderung von Jemal Nebez Stiftung in Jemal Nebez Foundation

Dieses PDF besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Das Gründungsdokument der **Jemal Nebez Stiftung** vom 20.03.2020

Teil 2: Genehmigung des Senats von Berlin vom 16.09.2025 zur Namensänderung in

Jemal Nebez Foundation

Wir freuen uns, dass mit dem hier obenauf liegenden Schreiben des Senats von Berlin vom 19.06.2025 es jetzt offiziell ist. Unser offizieller Name ist nunmehr auch im Deutschen: **Jemal Nebez Foundation**.

Der zweite Teil dieses PDFs enthält unsere Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.03.2020. Die Änderung unseres Namens kommt nun hinzu.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin
JEMAL NEBEZ FOUNDATION
Spichernstraße 15
10777 Berlin

2

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 3 - 3416/1312/2
Tel. +49 30 9013-3453
gabriele.bluemel@senjustv.berlin.de
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Abs.1 VwVfG:

Berlin, den 16. September 2025

Änderung der Stiftungssatzung
Ihre Mail vom 10. September 2025
Anlage

Sehr geehrte Frau Dr. Küchler,

der Beschluss des Beirats über die Änderung der Satzung ist antragsgemäß genehmigt worden; die Genehmigungsurkunde füge ich bei. Die für die Genehmigung der Satzungsänderung zu erhebende Gebühr bleibt im Hinblick auf die weiterhin zu erwartende Steuerbefreiung der Stiftung derzeit außer Ansatz. Mit dem Zugang dieses Schreibens bei Ihnen führt die Stiftung nunmehr die neuen Namen **JEMAL NEBEZ FOUNDATION**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Blümel

Blümel

jemal-nebez-stiftung@t-online.de

Von: Markus Kuchler <macke.kuchler@gmail.com>
Gesendet: Samstag, 6. September 2025 16:51
An: jemal-nebez-stiftung@t-online.de
Betreff: Regarding formal name change, support stated in signed attached
document
Anlagen: JNF Advisory Board - Name change MK.pdf

Dear Executive Board to the JEMAL NEBEZ FOUNDATION,

On the topic of name change for the foundation, see my stated support to this change in the signed and attached document.

Markus Kuchler
JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board, Chairman

Jemal Nebez Stiftung

www.jemal-nebez-stiftung.org

Sitz & Bibliothek
Spichernstraße 15
10777 Berlin

Tel. 49 (30) 8612653
Fax 49 (30) 8615706

Postanschrift
Postfach 311044
10640 Berlin

Email
jemal-nebez-stiftung@t-online.de

To the Executive Board members of the JEMAL NEBEZ FOUNDATION

Formal name change of the foundation

The JEMAL NEBEZ FOUNDATION has been established according to German law and remains as such subject to German law, all the while even in the German language the word 'Foundation' has been germanized and is also understood to refer to what is generally speaking meant when using Stiftung in the German language.

Since its establishment five years ago the foundation operates in an increasingly international context. Changing the formal name of the foundation to its English version (JEMAL NEBEZ FOUNDATION) will make the foundation adapt more easily to globally changing circumstances. The English version of its present name is already being used in Kurdistan and among Kurds when speaking Kurdish as an equivalent name for the Kurdish version of the german word 'Stiftung'. The four language versions of the Website of the foundation already takes into account that the meaning of the word 'Stiftung' has a more limited reach in comparison to the word 'Foundation' which is more widely understood and more international in scope.

In view of the above, I, as a member of the Jemal Nebez Foundation Advisory Board, herewith resolve that the foundation's name shall be JEMAL NEBEZ FOUNDATION. To this end the name presently given in sentences 3 and 17 of the German- language original of the Preamble, and in Section 1/sentence 1, and in Section 2/ para. 2/ number 3, is to be replaced by the name JEMAL NEBEZ FOUNDATION.



Markus Kuehler, JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board
STOCKHOLM 6 September 2025

jemal-nebez-stiftung@t-online.de

Von: Markus Kuchler <macke.kuchler@gmail.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2025 09:08
An: jemal-nebez-stiftung@t-online.de
Betreff: Regarding formal name change, support stated in signed attached document - german version
Anlagen: Anlage 5 Anhang - Zustimmung deutsch MK.pdf

Dear Executive Board to the JEMAL NEBEZ FOUNDATION,

On the topic of name change for the foundation, see my stated support to this change in the signed and attached document - the german version.

Markus Kuchler
JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board, Chairman

Jemal Nebez Stiftung

www.jemal-nebez-stiftung.org

Sitz & Bibliothek
Spichernstraße 15
10777 Berlin

Tel. 49 (30) 8612653
Fax 49 (30) 8615706

Email
jemal-nebez-stiftung@t-online.de

An den Vorstand der JEMAL NEBEZ STIFTUNG

Formale Namensänderung der Stiftung

Die JEMAL NEBEZ STIFTUNG wurde nach deutschem Recht gegründet und unterliegt als solche dem deutschen Recht. Auch im Deutschen ist das Wort 'Stiftung' eingedeutscht und wird allgemein so verstanden, wie es beim Gebrauch von Stiftung in der deutschen Sprache gemeint ist.

Seit ihrer Gründung vor fünf Jahren agiert die Stiftung in einem zunehmend internationalen Kontext. Die Änderung des formalen Namens der Stiftung zu ihrer englischen Version (JEMAL NEBEZ FOUNDATION) wird der Stiftung helfen, sich leichter an die global sich verändernden Umstände anzupassen. Die englische Version ihres jetzigen Namens wird bereits in Kurdistan und unter Kurden verwendet, wenn sie Kurdisch sprechen, als gleichwertiger Name für die kurdische Version des deutschen Wortes 'Stiftung'. Die vier Sprachversionen der Website der Stiftung berücksichtigen bereits, dass die Bedeutung des Wortes 'Stiftung' im Vergleich zum Wort 'Foundation' einen begrenzteren Anwendungsbereich hat, da 'Foundation' breiter verstanden wird und internationaler ist.

In Anbetracht des Vorstehenden beschließe ich, als Mitglied des Beirats der Jemal Nebez Stiftung, hiermit, dass der Name der Stiftung JEMAL NEBEZ FOUNDATION sein soll. Zu diesem Zweck ist der derzeit in den Sätzen 3 und 17 des deutschen Originals der Präambel sowie in § 1/Satz 1 und in § 2/Absatz 2/Nummer 3 angegebene Name durch den Namen JEMAL NEBEZ FOUNDATION zu ersetzen.



Markus Kühler, Mitglied des Beirats, gewählter Vorsitzender
STOCKHOLM, 10. September, 2025

jemal-nebeze-stiftung@t-online.de

Von: Sara Minelli <sara.minelli55@gmail.com>
Gesendet: Montag, 8. September 2025 11:41
An: jemal-nebeze-stiftung@t-online.de
Betreff: Regarding formal name change of the Jemal Nebez Foundation
Anlagen: JNF Advisory Board - Name change.pdf

Dear Executive Board to the JEMAL NEBEZ FOUNDATION,

On the topic of name change for the foundation, see my stated support to this change in the signed and attached document.

Sara Minelli
JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board

Jemal Nebez Stiftung

www.jemal-nebez-stiftung.org

Sitz & Bibliothek
Spichernstraße 15
10777 Berlin

Tel. 49 (30) 8612653
Fax 49 (30) 8615706

Postanschrift
Postfach 311044
10640 Berlin

Email
jemal-nebez-stiftung@t-online.de

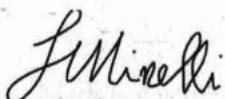
To the Executive Board members of the JEMAL NEBEZ FOUNDATION

Formal name change of the foundation

The JEMAL NEBEZ FOUNDATION has been established according to German law and remains as such subject to German law, all the while even in the German language the word 'Foundation' has been germanized and is also understood to refer to what is generally speaking meant when using Stiftung in the German language.

Since its establishment five years ago the foundation operates in an increasingly international context. Changing the formal name of the foundation to its English version (JEMAL NEBEZ FOUNDATION) will make the foundation adapt more easily to globally changing circumstances. The English version of its present name is already being used in Kurdistan and among Kurds when speaking Kurdish as an equivalent name for the Kurdish version of the german word 'Stiftung'. The four language versions of the Website of the foundation already takes into account that the meaning of the word 'Stiftung' has a more limited reach in comparison to the word 'Foundation' which is more widely understood and more international in scope.

In view of the above, I, as a member of the Jemal Nebez Foundation Advisory Board, herewith resolve that the foundation's name shall be JEMAL NEBEZ FOUNDATION. To this end the name presently given in sentences 3 and 17 of the German- language original of the Preamble, and in Section 1/sentence 1, and in Section 2/ para. 2/ number 3, is to be replaced by the name JEMAL NEBEZ FOUNDATION.



Sara Minelli, JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board
Berlin, 8 September 2025

jemal-nebez-stiftung@t-online.de

Von: kaveh. Ghoreishi <kave.qoraishi@gmail.com>
Gesendet: Montag, 8. September 2025 12:55
An: jemal-nebez-stiftung@t-online.de
Betreff: JEMAL NEBEZ FOUNDATION - Signed Document.
Anlagen: JNF Advisory Board - Name change_Ghoreishi.pdf

Dear Executive Board to the JEMAL NEBEZ FOUNDATION,

On the topic of name change for the foundation, see my stated support for this change in the signed and attached document.

Kaveh Ghoreishi
JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board,

--
Kaveh Ghoreishi

Mobile: +49(0) 152 33618377

Jemal Nebez Stiftung

www.jemal-nebez-stiftung.org

Sitz & Bibliothek
Spichernstraße 15
10777 Berlin

Tel. 49 (30) 8612653
Fax 49 (30) 8615706

Postanschrift
Postfach 311044
10640 Berlin

Email
jemal-nebez-stiftung@t-online.de

To the Executive Board members of the JEMAL NEBEZ FOUNDATION

Formal name change of the foundation

The JEMAL NEBEZ FOUNDATION has been established according to German law and remains as such subject to German law, all the while even in the German language the word 'Foundation' has been germanized and is also understood to refer to what is generally speaking meant when using Stiftung in the German language.

Since its establishment five years ago the foundation operates in an increasingly international context. Changing the formal name of the foundation to its English version (JEMAL NEBEZ FOUNDATION) will make the foundation adapt more easily to globally changing circumstances. The English version of its present name is already being used in Kurdistan and among Kurds when speaking Kurdish as an equivalent name for the Kurdish version of the german word 'Stiftung'. The four language versions of the Website of the foundation already takes into account that the meaning of the word 'Stiftung' has a more limited reach in comparison to the word 'Foundation' which is more widely understood and more international in scope.

In view of the above, I, as a member of the Jemal Nebez Foundation Advisory Board, herewith resolve that the foundation's name shall be JEMAL NEBEZ FOUNDATION. To this end the name presently given in sentences 3 and 17 of the German- language original of the Preamble, and in Section 1/sentence 1, and in Section 2/ para. 2/ number 3, is to be replaced by the name JEMAL NEBEZ FOUNDATION.



Kaveh Ghoreishi, JEMAL NEBEZ FOUNDATION, Advisory Board
Berlin, 8 September 2025



Genehmigung

Der vorstehende, im vom 6. bis 10. September 2025 durchgeführten schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschluss des Beirats der Jemal-Nebez-Stiftung über die Änderung der Präambel sowie der §§ 1 und 2 der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) genehmigt.

Berlin, den 16. September 2025
- 3416/1312/2 -

Im Auftrag

Blümel
Blümel



Urkundenrolle-Nr. 198 /2020 N

Die Urkunde ist einseitig beschrieben

gez. Mozelewski

Notar Nicolas Mozelewski

1



Verhandelt

zu Berlin-Neukölln am 20.03.2020

Vor dem unterzeichnenden Notar
Nicolas Mozelewski
Karl-Marx-Straße 84
12043 Berlin

erschien heute:

Frau Dr. Hannelore Küchler, geb. am 01.01.1943,
wohnhaft Ahrweilerstraße 30, 14197 Berlin
ausgewiesen durch gültiges mit Lichtbild versehenes Personaldokument.

Der amtierende Notar fragte die Erschienene zunächst nach einer eventuellen Vorbefassung im Sinne von § 3 BeurkG, welche die Erschienene verneinte.

Die Erschienene erklärte, eine Stiftung errichten zu wollen und bat um Beurkundung des folgenden

Stiftungsgeschäfts:

Hierdurch errichte ich, Frau Dr. Hannelore Küchler, wohnhaft Ahrweilerstraße 30, 14197 Berlin, die

Jemal-Nebez-Stiftung

mit Sitz in Berlin als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und beantrage die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

Der amtierende Notar wird von mir beauftragt, unter Vorlage einer Ausfertigung dieses Verhandlungsprotokolls nebst Satzung die Anerkennung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Stiftung soll den Zweck haben, die Wissenschaft und Forschung, die Volks- und Berufsbildung sowie die Kunst und Kultur zu fördern.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

1. Barvermögen in Höhe von 49.000,00 €
2. folgende Immobilien:

- a) 3,26/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Uhlandstraße 80-81 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Wohnung - verzeichnet im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 7583 des AG Charlottenburg,
- b) 174/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Spichernstraße 15 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung - verzeichnet im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 8578 des AG Charlottenburg.

Die Immobilien haben folgende Werte:

- a) 246.568,00 €
- b) 216.282,00 €

Davon habe ich folgendes Vermögen als Alleinerbin des Namensgebers der Stiftung, Dr. Jemaleddin Nebez, geb. am 01.12.1933, verstorben am 08.12.2018, als Nachlassvermögen erhalten: vom oben genannten Barvermögen einen Betrag in Höhe von 29.000,00 € sowie die Immobilie zu a).

Insgesamt statte ich somit die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von 511.850,00 € aus.

Der amtierende Notar hat die elektronischen Grundbücher für die beiden genannten Immobilien heute eingesehen.

Es wird festgestellt:

Die Erschienene ist in beiden Grundbüchern als Alleineigentümerin eingetragen.

Die Immobilien weisen folgende Belastungen in Abteilung II aus:

- a) in Blatt 7583 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zum Anbringen von Werbemitteln) für Castell Wohnungsbau Gesellschaft mbH
- b) in Blatt 8578 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Fernheizleitungsrecht) für die Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG in Berlin

In Abteilung III sind beide Immobilien lastenfrei.

Im Bestandsverzeichnis beider Immobilien ist vermerkt: Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters mit diversen Ausnahmen, die hier nicht vorliegen.

Der amtierende Notar wird beauftragt, nach Anerkennung der Stiftung die jeweilige Verwalterzustimmung anzufordern.

Verwalter beider Immobilien ist derzeit die PRÄZISA KG, Bundesallee 185, 10717 Berlin.

Schon jetzt wird erklärt:

Die Erschienene ist mit der hier errichteten Stiftung darüber einig, dass das Eigentum an den beiden oben genannten Immobilien auf die hier errichtete Stiftung übergeht und bewilligt und beantragt die Eintragung der Jemal-Nebez-Stiftung als Eigentümer in beiden genannten Grundbüchern.

Die Erschienene verpflichtet sich, diese Auflassung zu wiederholen, sobald die hier errichtete Stiftung durch Anerkennung der zuständigen Behörde als rechtsfähige Stiftung entstanden ist.

Der amtierende Notar wies darauf hin, dass der Eigentumsumschreibungsantrag zu den genannten Grundbüchern erst dann beim Grundbuchamt eingereicht werden kann, wenn sowohl die Verwalterzustimmung in grundbuchtauglicher Form und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

Die Erschienene verpflichtet sich, für die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel sowie für die Verwaltungskosten der Stiftung aufzukommen soweit diese nicht aus den Erträgen, Zuwendungen oder sonstigen Einnahmen der Stiftung finanziert werden können. Dazu verpflichtet sich die Erschienene der Stiftung

in den ersten 8 Jahren nach Errichtung der Stiftung mindestens 10.000 € pro Jahr zuzuwenden, ab dem 9. Jahr dann bis zu 10.000 € pro Jahr.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung entstehen (z.B. Notar- und Gerichtskosten, Gebühren, sowie Steuerberatungskosten) trägt die Stiftung. Die Stifterin verpflichtet sich, den dazu notwendigen Betrag der Stiftung nach Errichtung zuzuwenden.

Die Erschienene erklärt weiter:

Organe der Stiftung sollen sein:

1. ein aus mindestens zwei Personen bestehender Vorstand
2. ein aus drei bis fünf Personen bestehender Beirat

Als ersten Vorstand berufe ich

1. Dr. Hannelore Kühler (Vorsitzende), geb. am 01.01.1943, wohnhaft Ahrweilerstraße 30, 14197 Berlin
2. Herrn Jan Gosau (stellvertretender Vorsitzender), geb. am 08.09.1964, wohnhaft Jahnstraße 36, 12347 Berlin

Als ersten Beirat berufe ich

1. Herrn Bakthiar Ibrahim, geb. am 25.03.1950, wohnhaft Reifersbrunnerstraße 22, 86415 Mering
2. Herrn Diar Dallo, geb. am 19.06.1965, wohnhaft Auguste-Viktoria-Allee 54c, 13403 Berlin
3. Herrn Markus Kühler, geb. am 21.06.1968, wohnhaft Grönbrinksgatan 8, S-11759 Stockholm
4. Frau Edit Sasvari, geb. am 01.03.1967, wohnhaft Wundtstraße 22, 14059 Berlin

Ich gebe der Stiftung anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Das Protokoll nebst Anlage wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Hannelore Küchler
gez. Mozelewski, Notar

L.S.

Anlage

Satzung der Jemal-Nebez-Stiftung

Präambel

Die im Namen von Jemal Nebez gegründete Stiftung baut auf das Lebenswerk ihres Namensgebers auf, der seine Heimat Südkurdistan im Jahre 1960 verlassen hatte, am 8. Dezember 2018 in Berlin verstarb und am 21. jenen Monats in seiner Heimatstadt Sileymani bestattet wurde. In Berlin hat er auf einem Friedhof eine Gedenkstätte. Die Jemal-Nebez-Stiftung ist insbesondere gegründet, um seine nachgelassenen Werke, die veröffentlichten und die noch unveröffentlichten, als Quelle zu erschließen und den nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Jemal Nebez war im Jahre 1933 in eine kurdische Familie geboren worden. Sein Vater wählte ihn unter seinen Geschwistern aus, um ihm eine besonders sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen. Von Kindheit an lernte er mehrere orientalische Sprachen und kam dann angeleitet von Privatlehrern schon bald auch mit den Literaturen in diesen Sprachen in Berührung. Zu diesen zusätzlich zum Schulunterricht weitergehenden Studien gehörte auch ein spezielles Koranstudium. In diesem Rahmen konnte der heranwachsende Jemal aber auch eigenen Interessen nachgehen. Obwohl der Vater ein Medizinstudium bevorzugt hätte, gab er seine Zustimmung, als Jemal erklärte, Physik und Mathematik studieren zu wollen. Nach dem plötzlichen Tod des Vaters wurde daraus in Absprache mit den Geschwistern ein zum Lehramt für höhere Schulen führendes Studium. Wie als Student war Jemal auch als junger Studienrat, als er in verschiedenen Teilen im arabischen Irak eingesetzt war, so voller Energie, dass er in der Lage war, nebenher auch noch im weitesten Sinne schriftstellerisch tätig zu sein. Seine Schwestern halfen ihm dabei, dass diese Arbeiten – bereits dann schon auf verschiedenen Gebieten – unter den damaligen schwierigen Bedingungen veröffentlicht werden konnten. Als Jemal Nebez im Jahre 1961 als Werkstudent nach Deutschland kam, hatte er sich in der Heimat schon einen Namen gemacht. Hier schloss unmittelbar ein selbstfinanziertes Iranistik-Studium an, danach eine Forschungstätigkeit für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und Lehrtätigkeiten an deutschen Universitäten. Nach einigen Jahren erlangte er zudem im normalen Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft. Einmal in Deutschland begann er, die ursprünglich aus dem 19. Jahrhundert stammende europäische Wissenschaftstradition der Kurdologie zu beleben – und bereicherte sie, zunächst wie gesagt im institutionellen Rahmen, dann in freier Tätigkeit und mit seinen im In- und Ausland verbreiteten Schriften, insgesamt mehr als 100 Publikationen in mehreren Sprachen und auf verschiedenen Gebieten.

Die Jemal-Nebez-Stiftung übernimmt als eine Stiftung von und für Kurden das gesamte Vermögen ihres Namensgebers sowie einen Teil des Vermögens seiner Lebenspartnerin Hannelore Küchler und kann somit in bescheidenem Rahmen frei von existenziellen Zwängen im Geiste von Jemal Nebez wirken, der an erster Stelle ein freiheitsliebender, dabei weitsichtiger und weltoffener Mensch war. Dazu war er ein gründlicher Denker und unbestechlicher Forscher, der Zeit seines Lebens auf dem Recht des kurdischen Volkes auf eine vereinte freie eigene Heimat Kurdistan beharrte. Die in seinem Namen errichtete Stiftung

unterstützt zunächst solche Forschung- und Übersetzungsvorhaben, die sich mit seinen Werken, seinem Leben und seiner Zeit befassen. Im Weiteren sieht es die Stiftung als ihre besondere Aufgabe an, nach Kräften Beistand zu leisten bei der weitergehenden Erkundung der aktuellen Lage der Kurden im In- und Ausland sowie bei der Erkundung ihrer Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur, einschließlich Wissenschafts- und Bildungstraditionen. Die Stiftung ist mehrsprachig und international orientiert. Sie ist bei der Wahl ihrer Themen und Aktivitäten unabhängig. Eine Einflussnahme auf diese durch politische Parteien oder andere äußere Mächte ist ausgeschlossen. Wie ihr Namensgeber unverschuldet Benachteiligung und Diskriminierung nicht schweigend hinnehmen konnte, sieht sich die Stiftung dazu verpflichtet, unverschuldet bedürftige und verfolgte Menschen nicht im Stich zu lassen, sondern stets auf ihre Lage energisch hinzuweisen.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Jemal-Nebez-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Erstellung eines umfassenden mehrsprachigen Werksverzeichnisses ihres Namensgebers sowie durch die fachgerechte Katalogisierung seiner Forschungsbibliothek (bestehend aus Nachschlagewerken/Wörterbüchern, Monografien, Periodika und „grauer Literatur“), die in den stiftungseigenen Räumlichkeiten in Berlin-Wilmersdorf (Spichernstraße 15, 10777 Berlin) als Präsenzbibliothek bereitgestellt wird, mit vorerst zwei Arbeitsplätzen und Öffnungszeiten;
 2. die fachgerechte Erschließung der Handschriften im Nachlass des Namensgebers (Tagebücher, Korrespondenzen, Manuskripte), darunter unveröffentlichte Manuskripte bzw. maschinengeschriebene Skripte (seiner eigenen sowie ihm zur Begutachtung/Kenntnis zugesandter). Diese Erschließung (Auflistung des Vorhandenen/fachgerechte Aufbewahrung) schafft die Voraussetzung für die Nutzung dieser Materialien bei künftigen Forschungsvorhaben;
 3. die Zusammenarbeit mit dem in der Heimatstadt des Namensgebers entstehenden Museum (im ehemaligen Wohnhaus seiner Familie), das sein Lebenswerk ausstellen und zugleich eine Begegnungsstätte sein will. Die Jemal-Nebez-Stiftung ist bereit, dem Museum einen Teil des Nachlasses des

u.a. in seiner Heimat Südkurdistan hochgeschätzten Wissenschaftlers zu überlassen bzw. auszuleihen. Auf jeden Fall wird die Zusammenarbeit mit dem Jemal-Nebez-Museum in Sileymani der Stiftung wertvolle kulturelle Beziehungen ermöglichen;

4. die Ausschreibung von wissenschaftlichen Tätigkeiten (ob Forschungsvorhaben oder andere wissenschaftliche Tätigkeiten) an Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zu bestimmten Themen, für die die Stiftung kompetente Forschungsauftragnehmer und finanzielle Unterstützer/Sponsoren sucht, die sich für ein Thema interessieren und das Forschungsvorhaben wie von der Stiftung formuliert realisiert sehen wollen;
 5. die Jahresversammlung der Stiftung, die zugleich eine Kulturveranstaltung darstellt, mit Live-Musik und Kulturprogramm, Multi-Media-Beiträgen, immer zu Anfang Dezember (Geburtstag des Namensgeber 01.12., Todestag 08.12.). Abgesehen vom Bericht des Vorstands über das vergangene Jahr und das Programm für das kommende Jahr, dient die Jahresversammlung auch dazu, den Förderkreis der Stiftung hervorzuheben, der im Sinne deutsch-kurdischer Freundschaft das Jahr über gewirkt hat und entsprechend zu würdigen ist;
 6. das Angebot an aktiv Interessierte, insbesondere an Jugendliche der kurdischen Gemeinde in Berlin und Deutschland, in der Stiftung ein Praktikum zu absolvieren. Wenn die Stiftung befristetes Personal vertraglich bindet oder Werkaufträge vergibt, dann an solche Mitarbeiter, die auch die Voraussetzungen haben, die Praktikanten der Stiftung pädagogisch bzw. erwachsenenpädagogisch zu betreuen sowie fachlich einzuweisen, z. B. was Event-Management angeht, Webseitengestaltung/-pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Katalogisieren und Archivieren;
 7. die Bereitschaft der Stiftung, nach geeigneten Sponsoren zwecks Finanzierung von Stipendien für besonders kompetente oder begabte Menschen kurdischer Herkunft zu suchen sowie die verwaltungstechnische Betreuung der Stipendien zu übernehmen. Die Stiftung will die Stipendiaten außerdem durch Vermittlung von geeigneten Mentorinnen oder Mentoren sowie durch die Organisation von Treffen/Austausch der Stipendiaten in den stiftungseigenen Räumlichkeiten oder über das Internet unterstützen;
 8. die Etablierung und Vergabe des Jemal-Nebez-Wissenschaftspreises. Der Preis wird im Idealfall jedes zweite Jahr verliehen und in mindestens einer aus den folgenden Sparten: Politik, Recht, Geschichte, Linguistik, Kunst, Literatur, Musik, Mathematik, Medizin, Naturwissenschaft. Zu diesem Zweck wird ein Komitee geschaffen, das Kontakte zu maßgeblichen Fachleuten im In- und Ausland herstellt, förderungswürdige Arbeiten sucht und Vorschläge für auszuzeichnende Arbeiten zubereitet. Die Auswahl der Preisträger ist zu begründen;
- (3) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse (ob aus Forschung oder anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten) werden von der Stiftung zeitnah veröffentlicht; alle Veranstaltungen der Stiftung sind der Allgemeinheit zugänglich.

- (4) Die Stiftung soll in angemessener Weise die Pflege und den Erhalt der Gedenkstätte des Namensgebers übernehmen (die bereits auf einem Friedhof in Berlin als Teil der Familienwahlstelle der Stifterin errichtet ist). Nach dem Ableben der Stifterin und ihrer Urnenbeisetzung auf derselben Wahlstelle soll die Stiftung auch das Grab der Stifterin pflegen und erhalten. Die Stiftung darf dazu höchstens 1/3 ihres Einkommens verwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig und im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Absatz 2 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen erfüllt.

§3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand nominell ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Beirat zuvor mit Zustimmung aller sich an der Beschlussfassung Beteiligenden durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Beirat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§5 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß Absatz 2 für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen; die Stifterin wird auf Lebenszeit berufen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die im Stiftungsgeschäft berufenen ersten Vorstandsmitglieder führen das Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Andere Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Diese beträgt für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam jährlich 0,4 % des Bruttovermögens der Stiftung.
- (2) Solange die Stifterin lebt hat diese ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Nach dem Ableben der Stifterin hat der Beirat ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem verbleibenden Vorstand unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende des Vorstandes hat zu diesem Zweck unverzüglich zu einer gemeinsamen Beirats-/Vorstands-Versammlung zu laden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn der verbleibende Vorstand und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in jener Versammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenen Vorsitzenden.

§6 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Andere Vorstandsmitglieder sind jeweils nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltplanes der Stiftung;
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§11 Abs. 2).
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Beirats.

**§8
Beirat, Vorsitz**

- (1) Der Beirat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Beiratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Beirats sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch den Beirat berufen. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder hat der Beirat unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder unter die Mindestmitgliederzahl, bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder bis zur Vervollständigung den Beirat allein. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§9
Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Beiratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

**§10
Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3;

- c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats und
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Beirat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Geschäftsleitung, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (3) Der Beirat prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.

§12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Beirats gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Beiratsmitglieder mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Wissenschaft und Forschung oder die Volks- und Berufsbildung oder die Kunst und Kultur zu verwenden.

§13
Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG B in verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzugeben, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. den nach § 11 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beiratsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über die Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und diese erste Ausfertigung, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt,

Frau Dr. Hannelore Küchler

erteilt.

Berlin, 24.03.2020



Notar Nicolas Mozelewski





A n e r k e n n u n g

Die durch Stiftungsgeschäft vom 20. März 2020 errichtete

Jemal-Nebez-Stiftung

wird mit der vorstehenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig anerkannt.

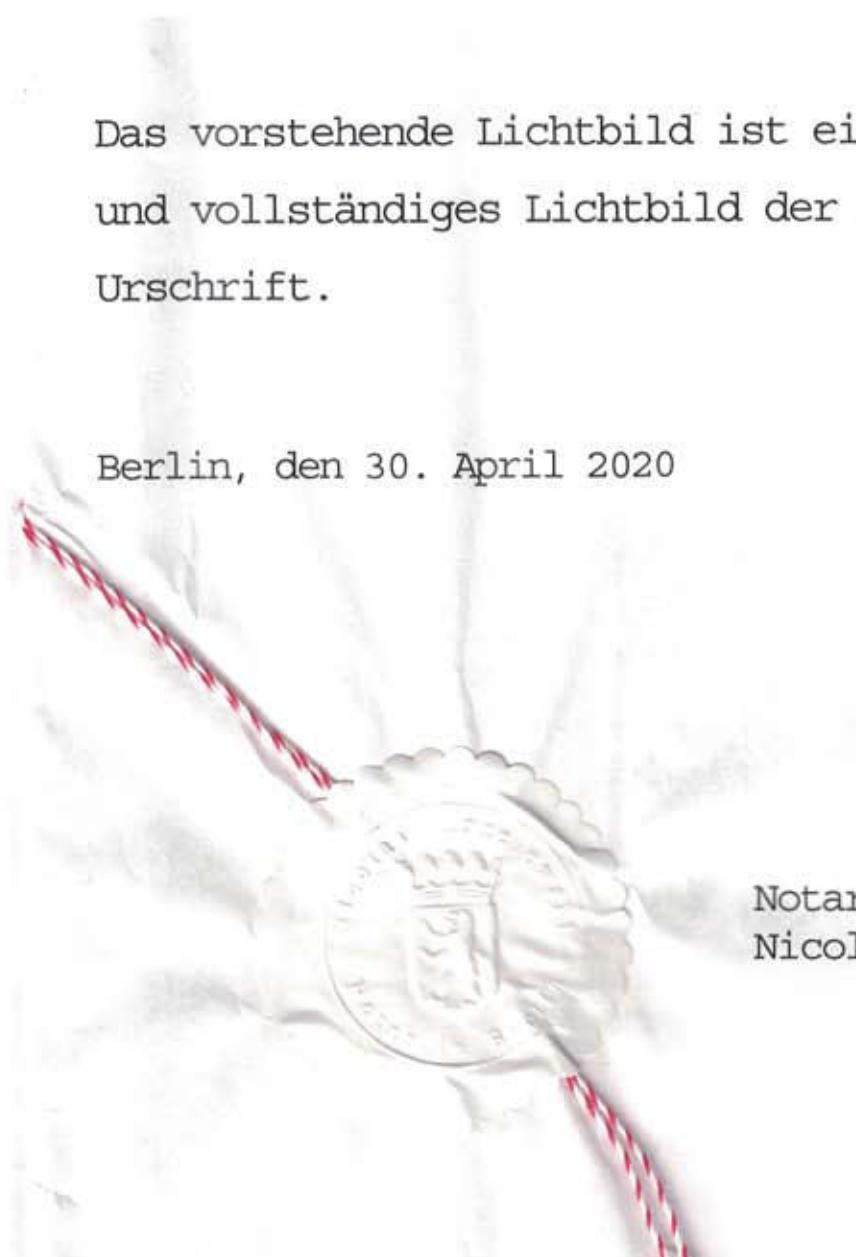
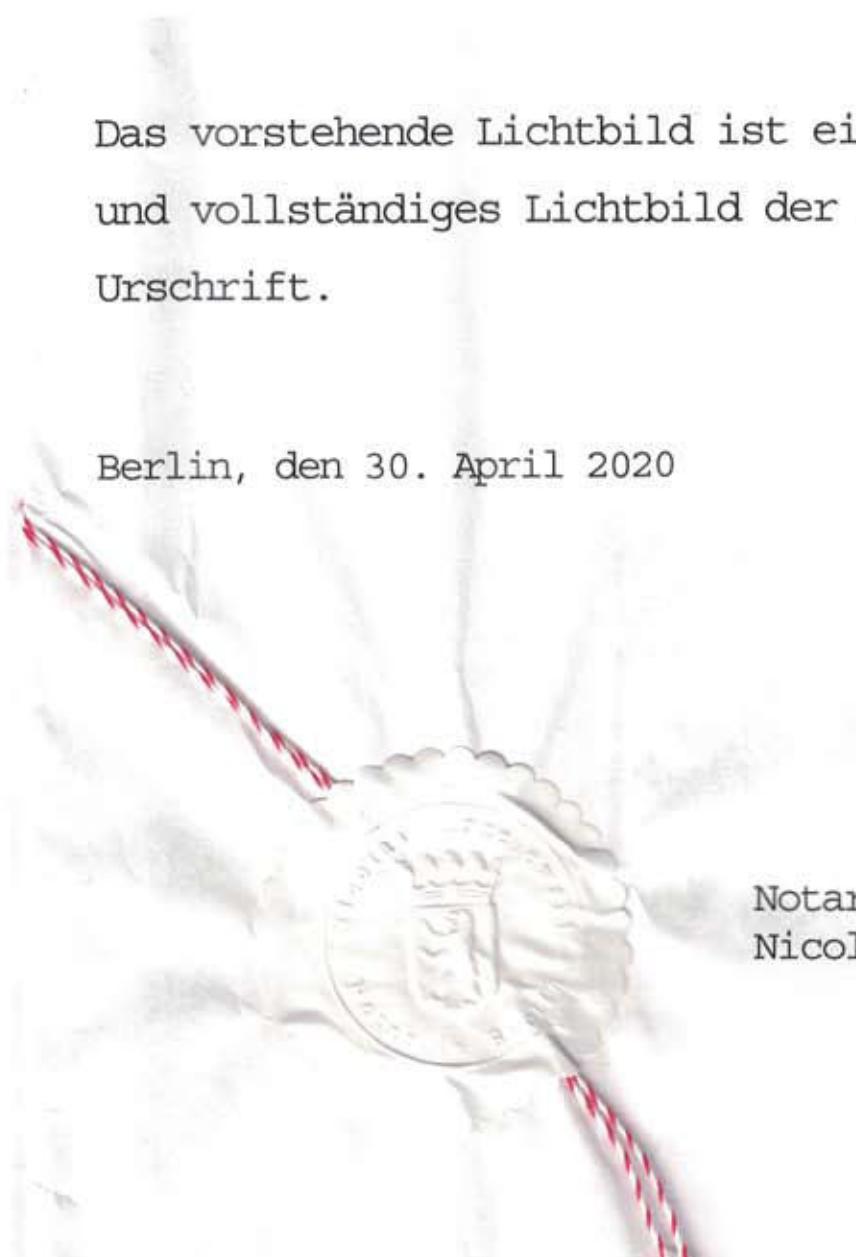
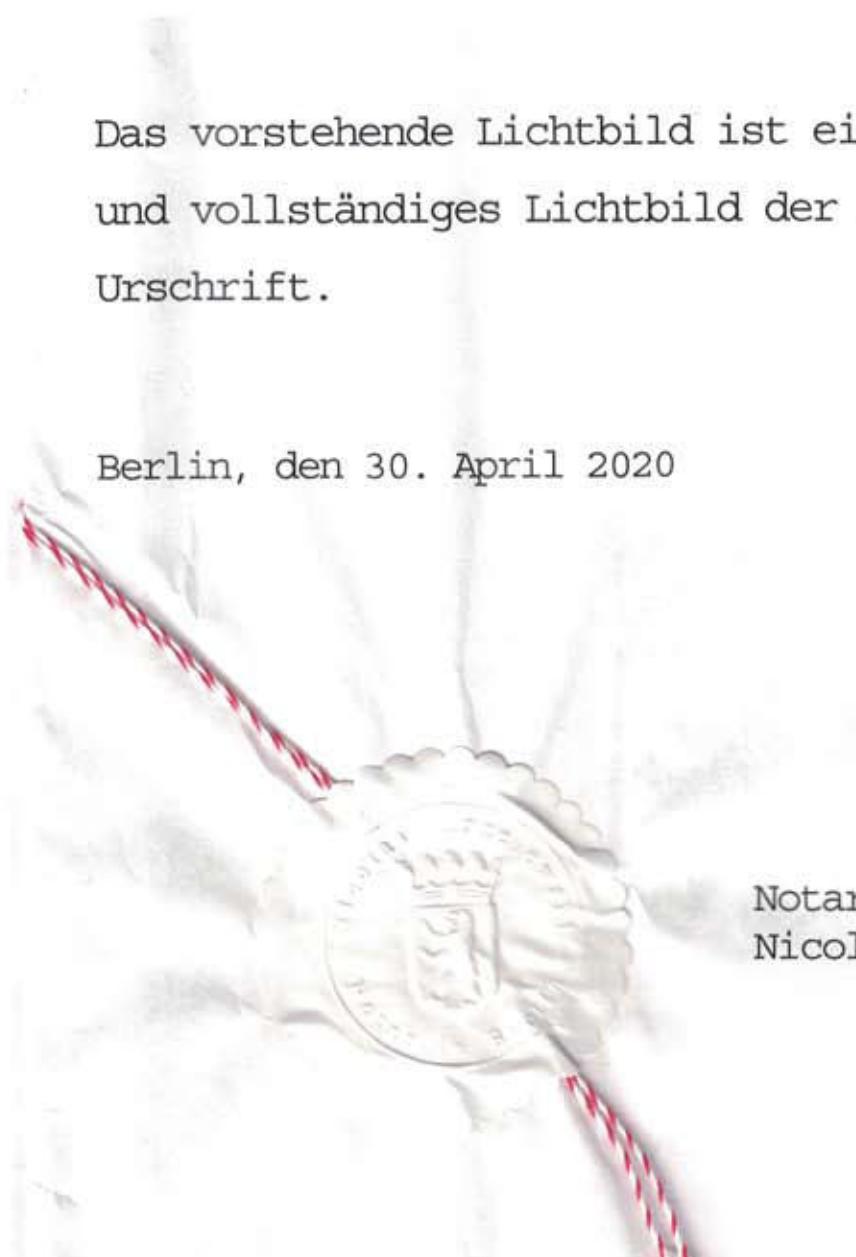
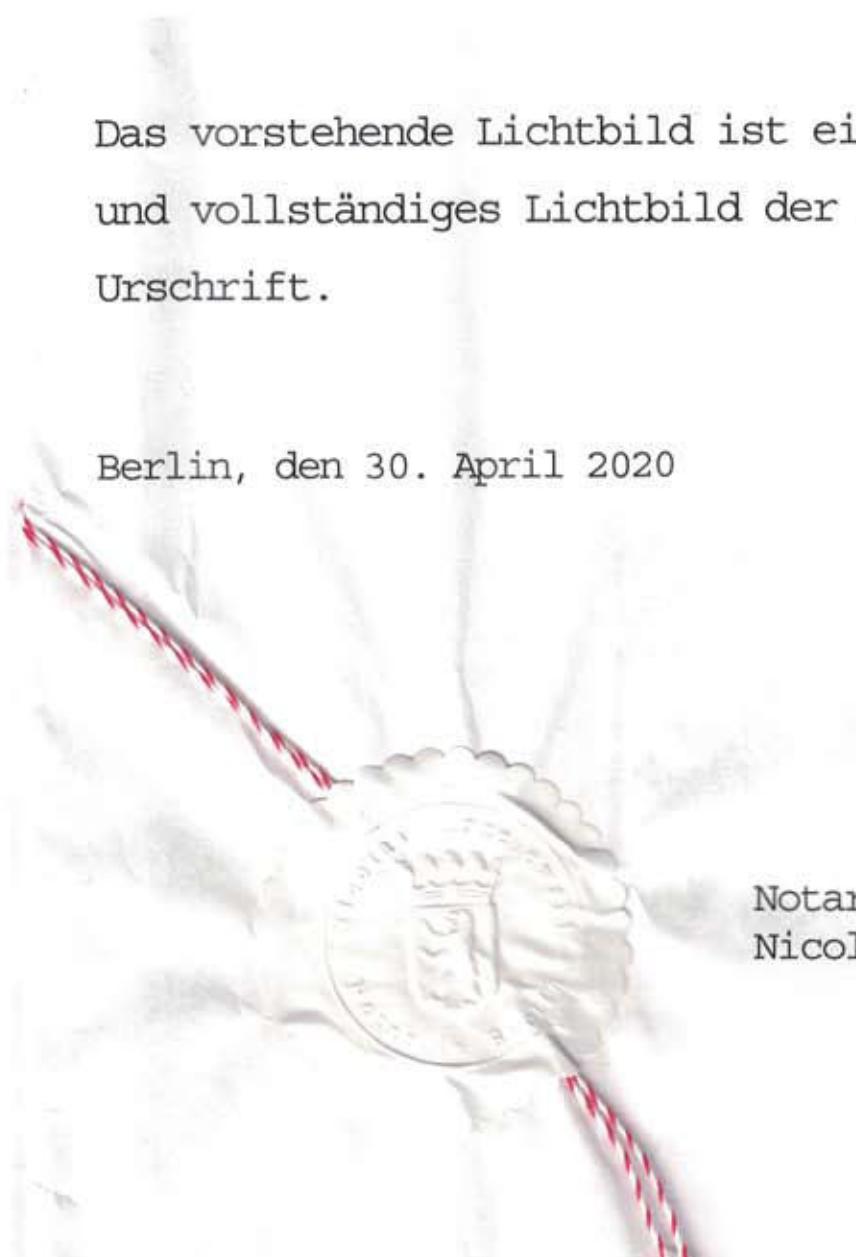
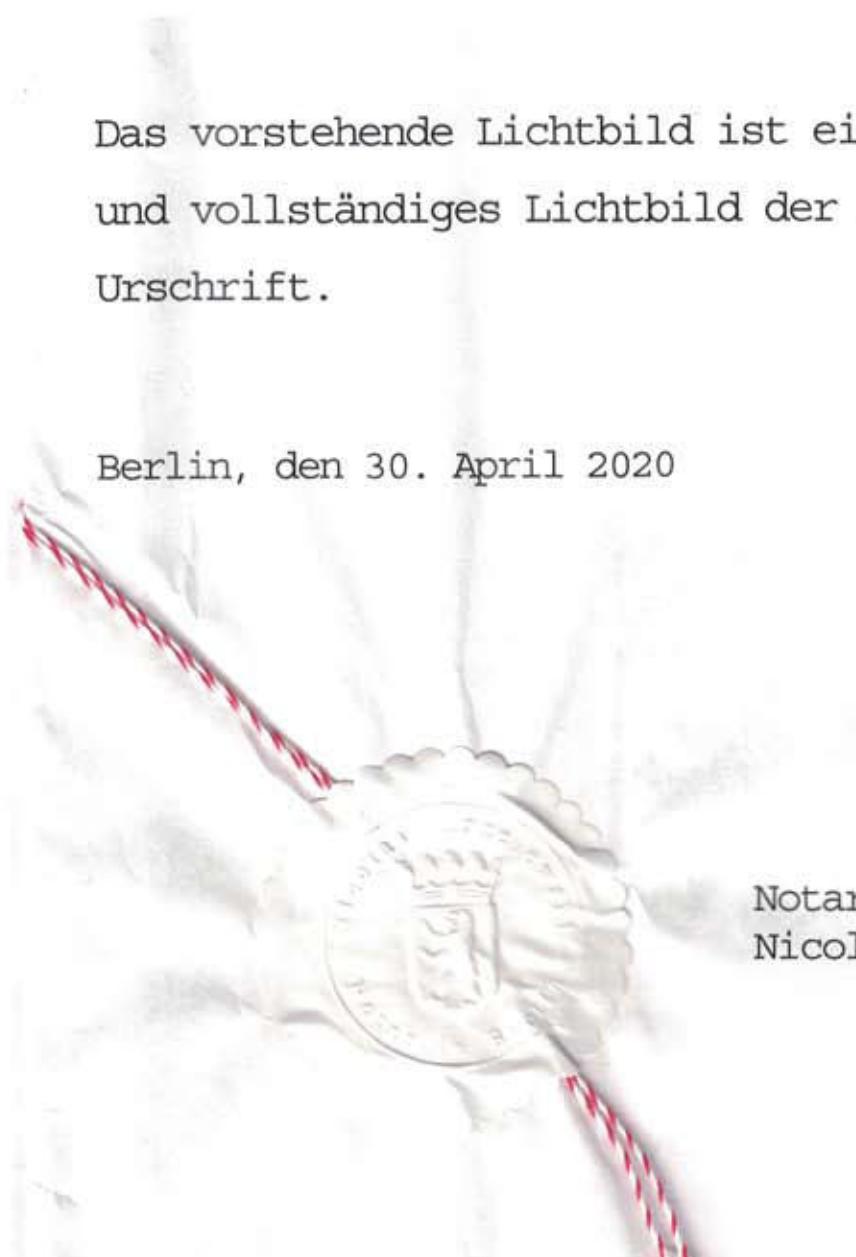
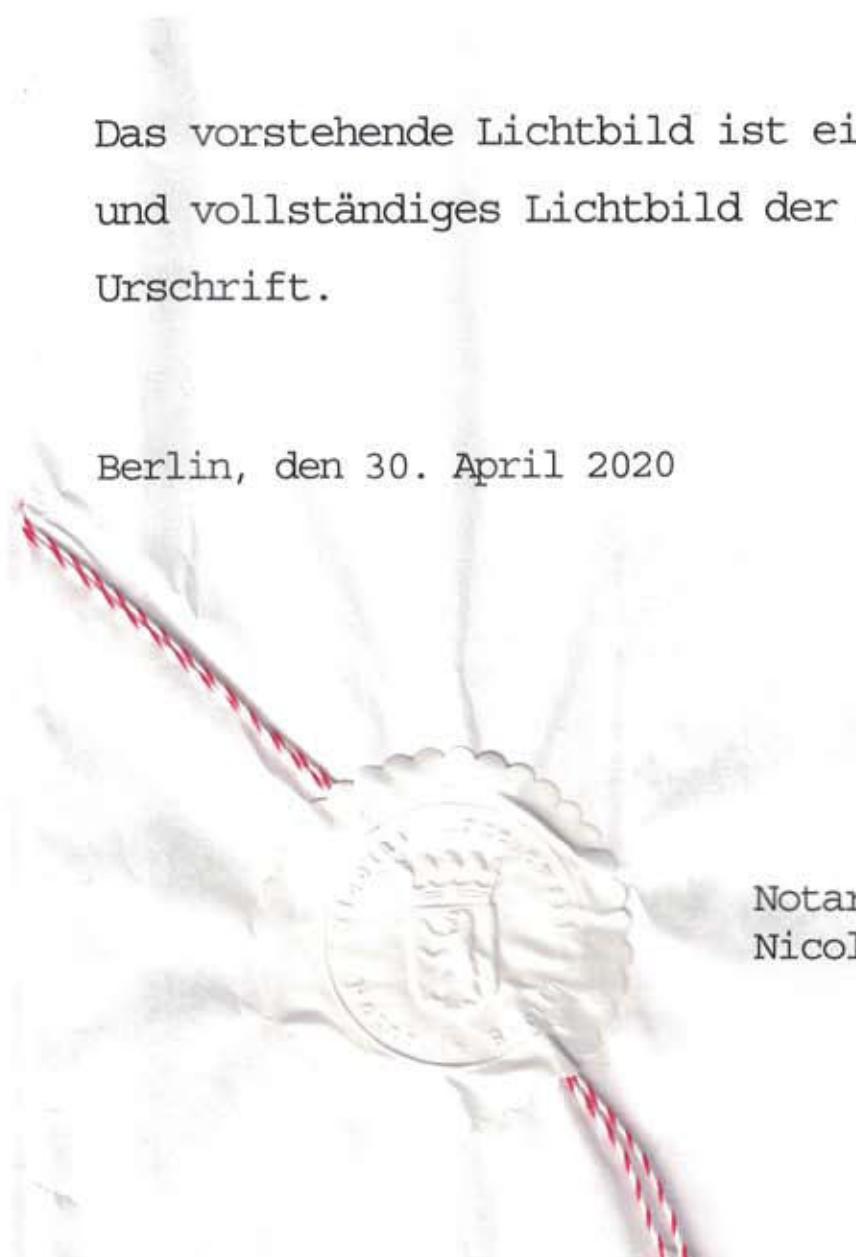
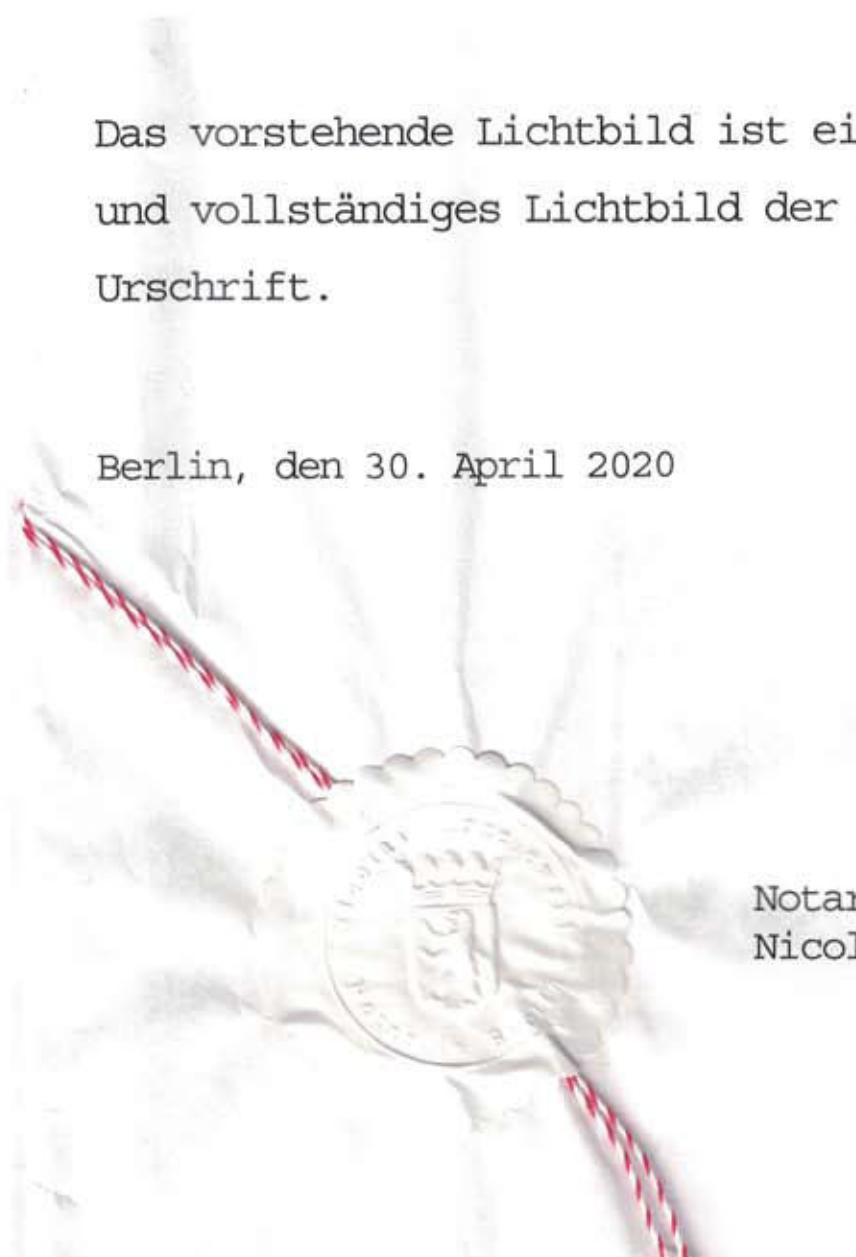
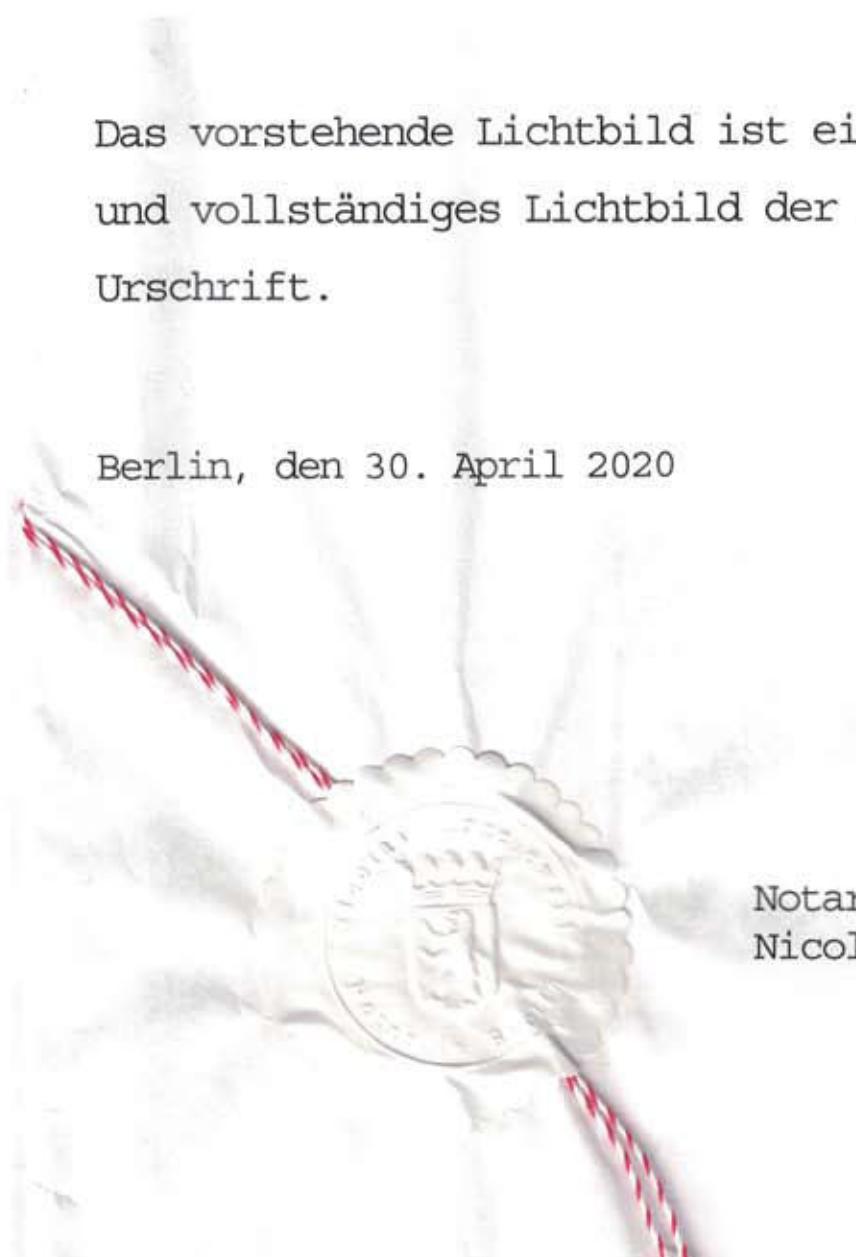
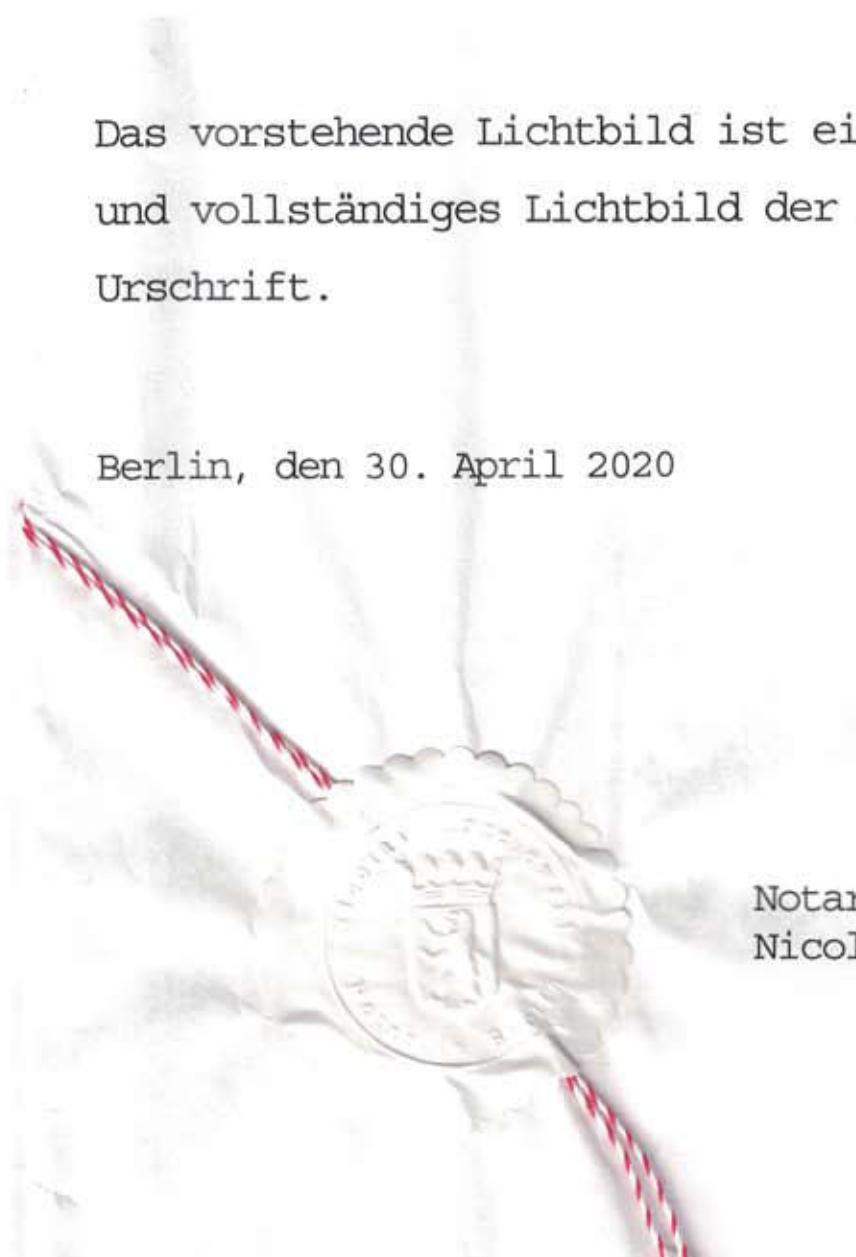
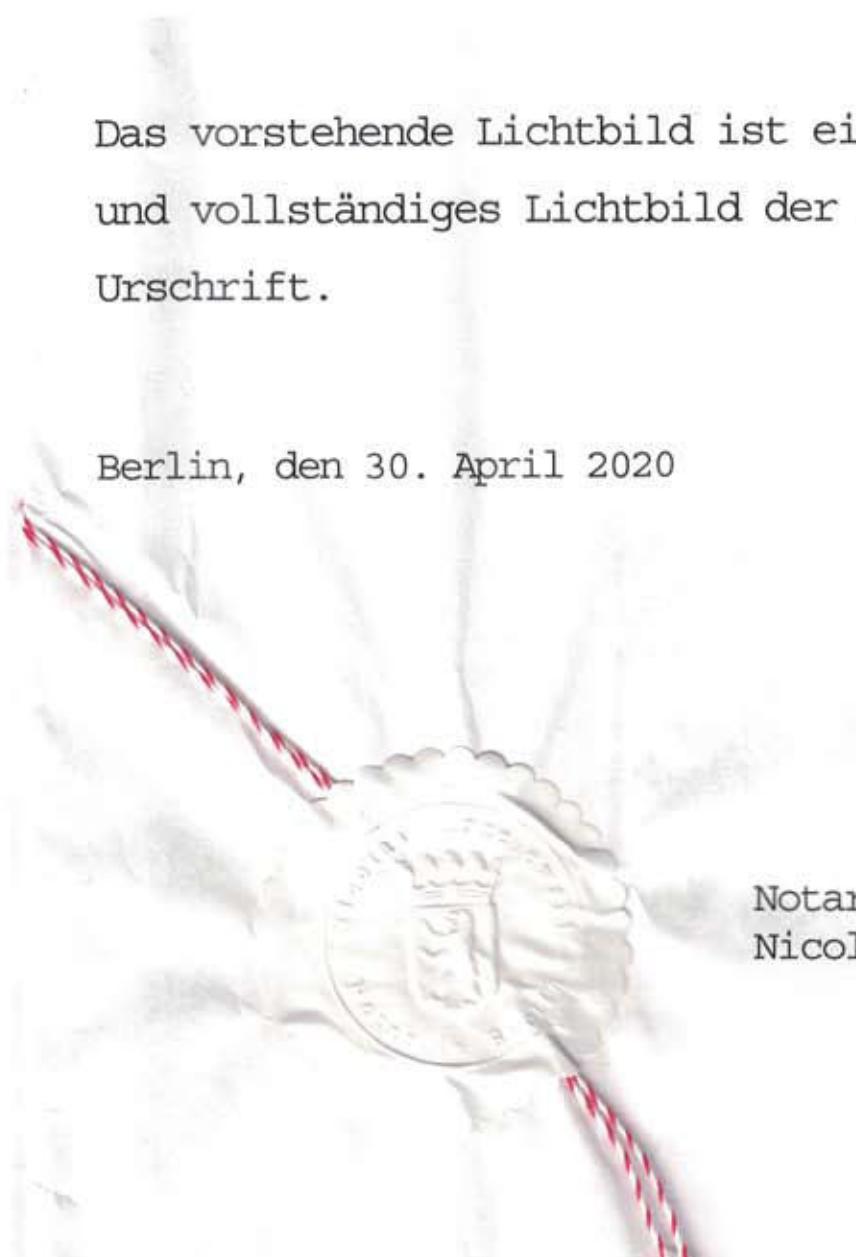
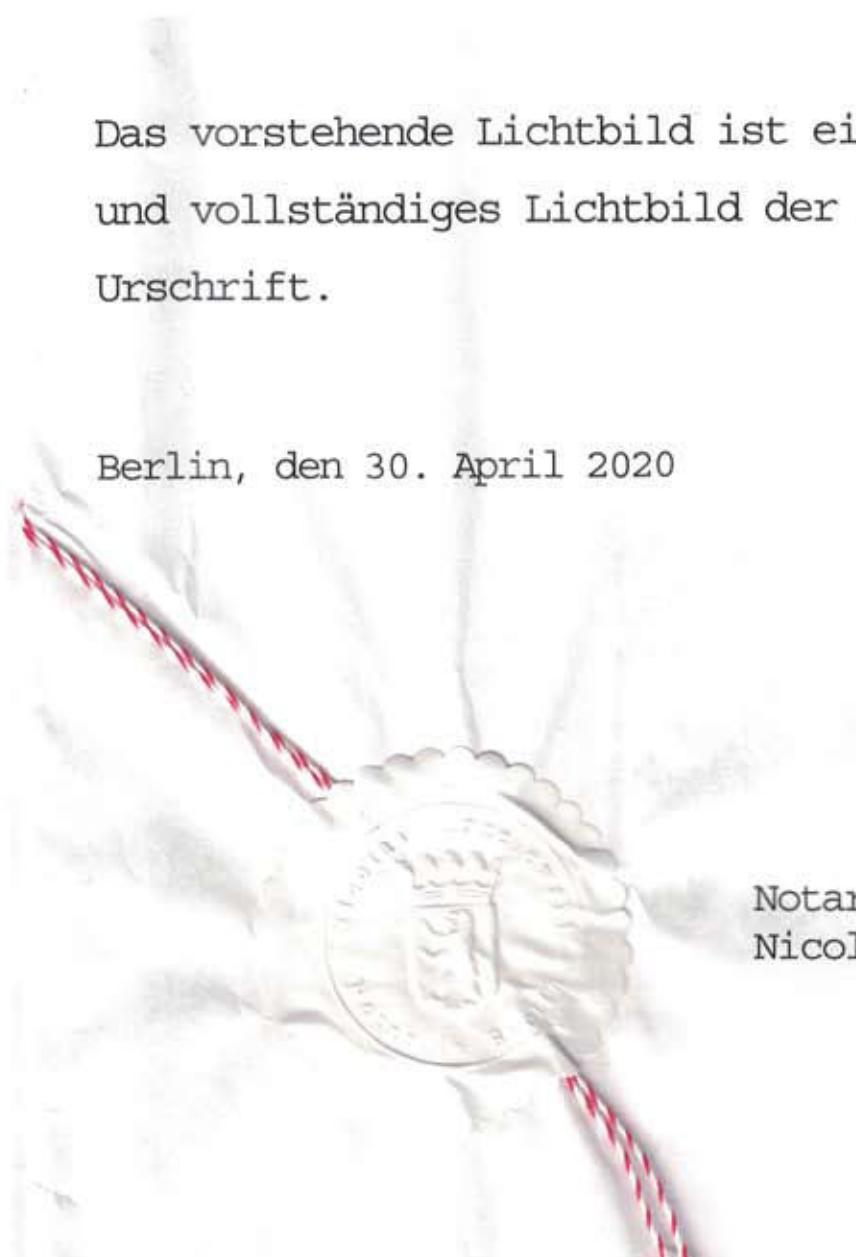
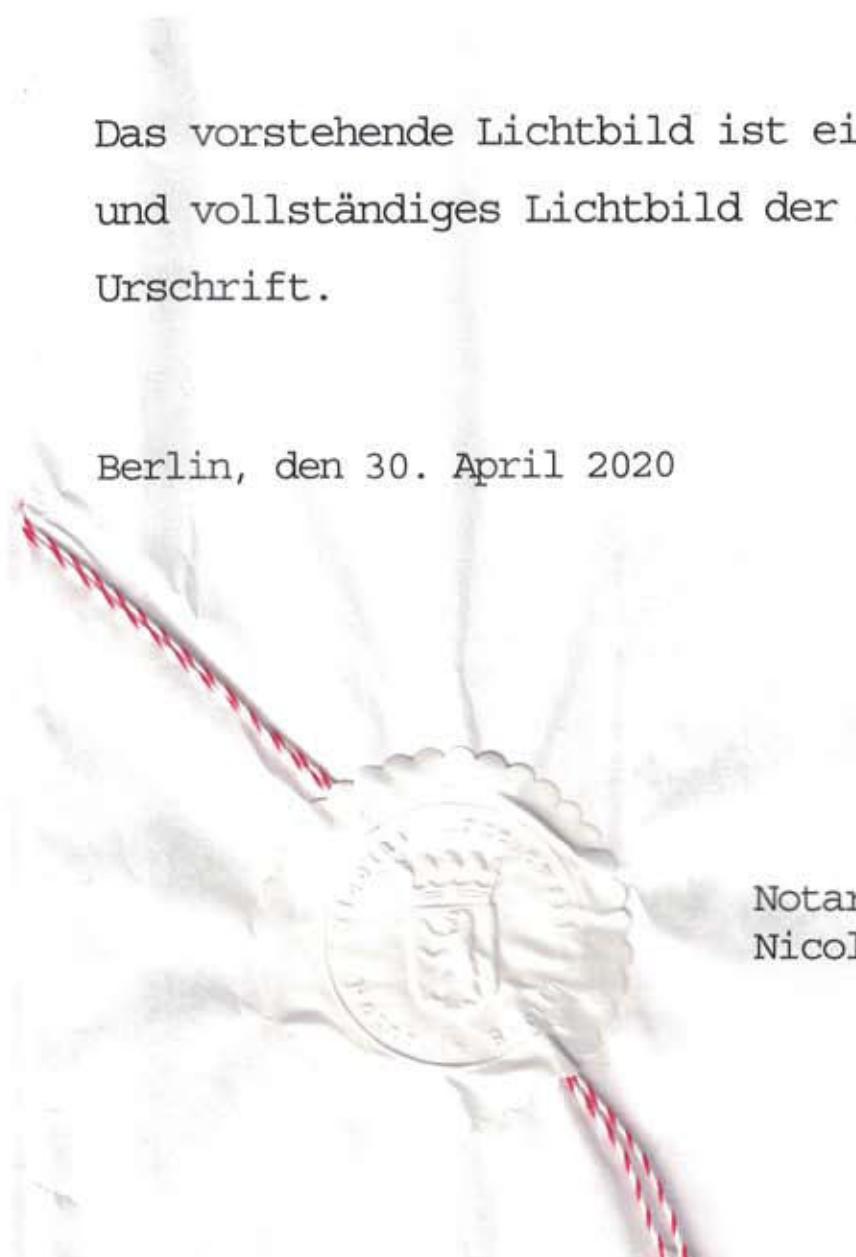
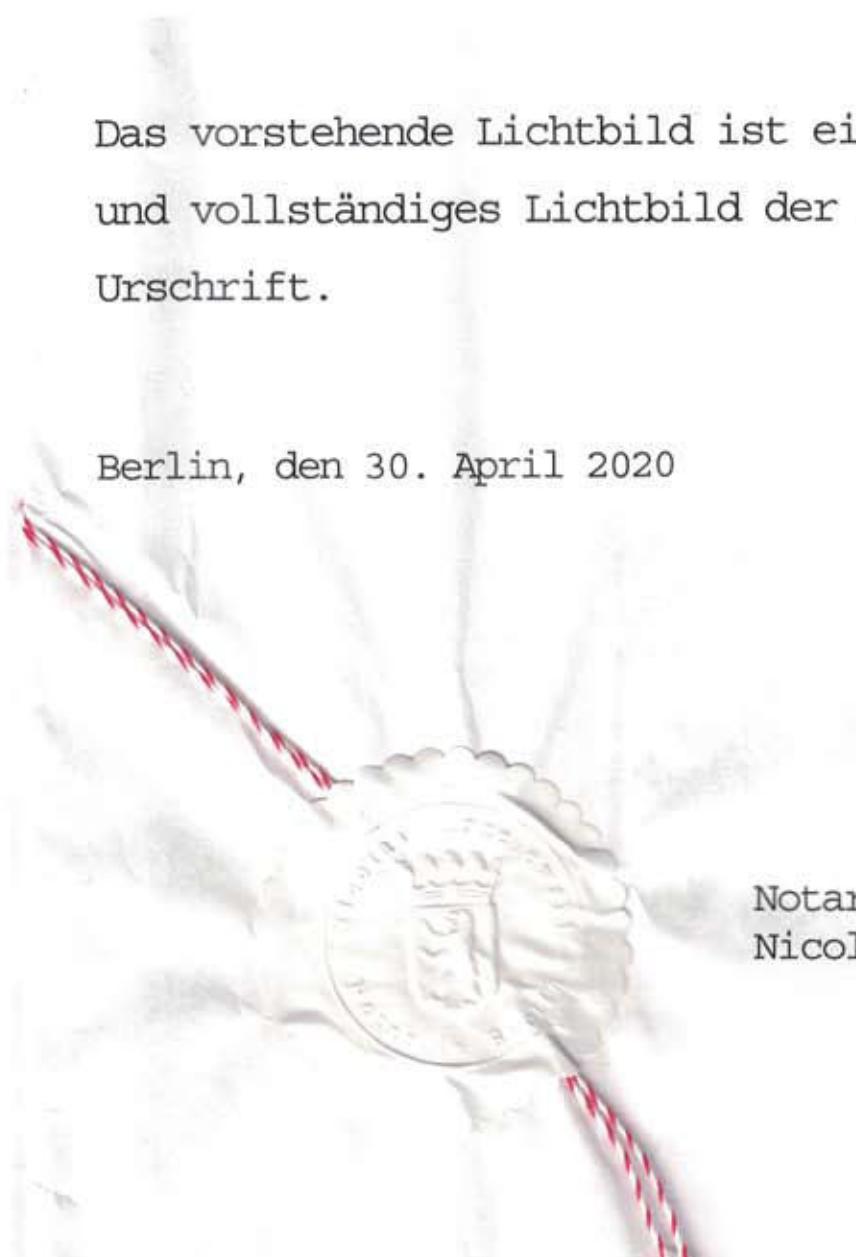
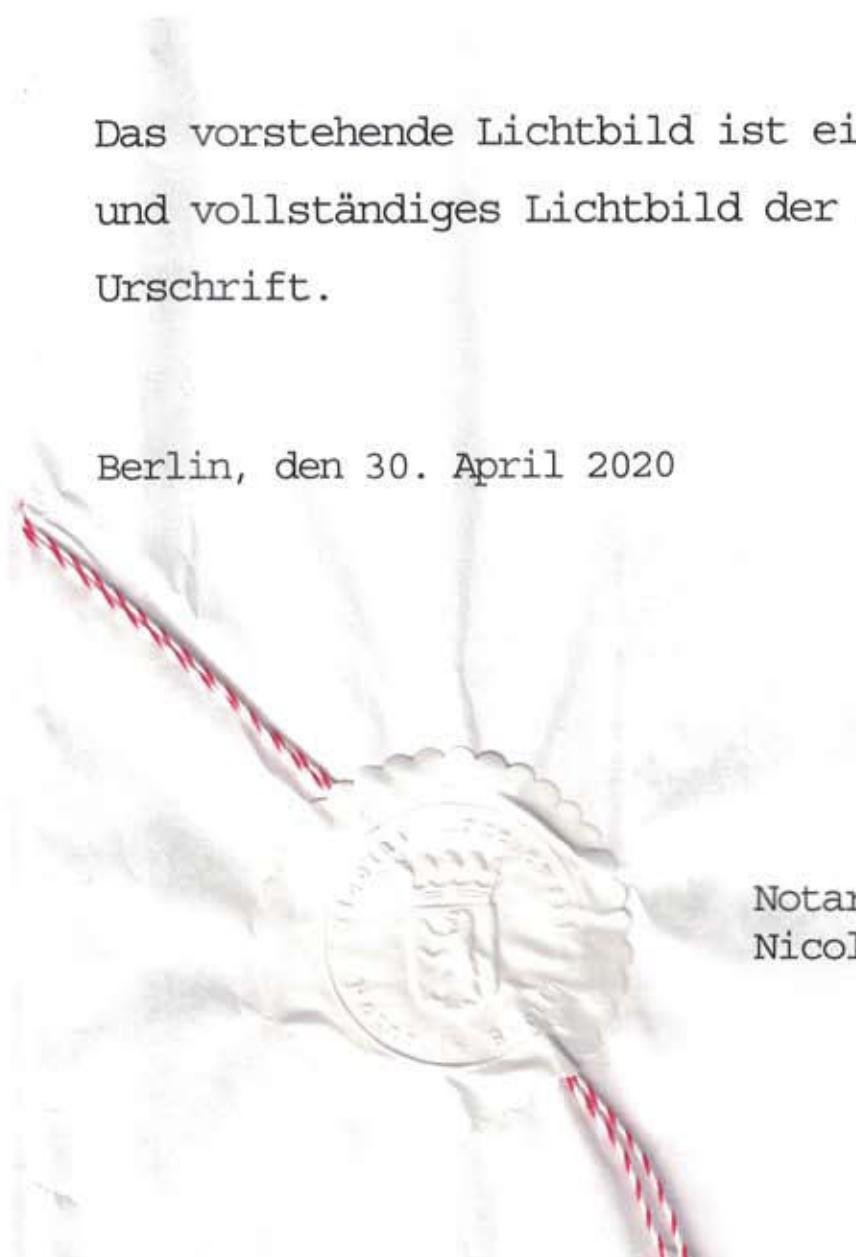
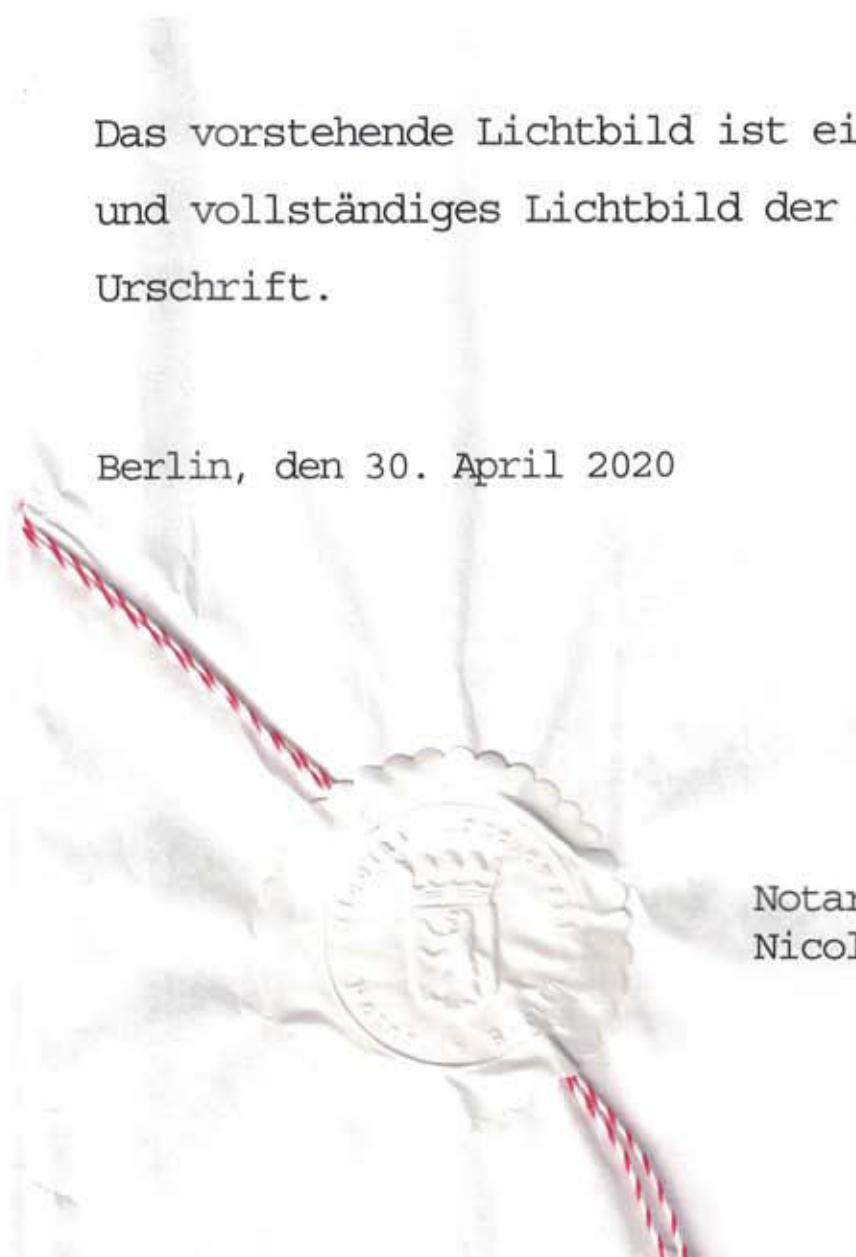
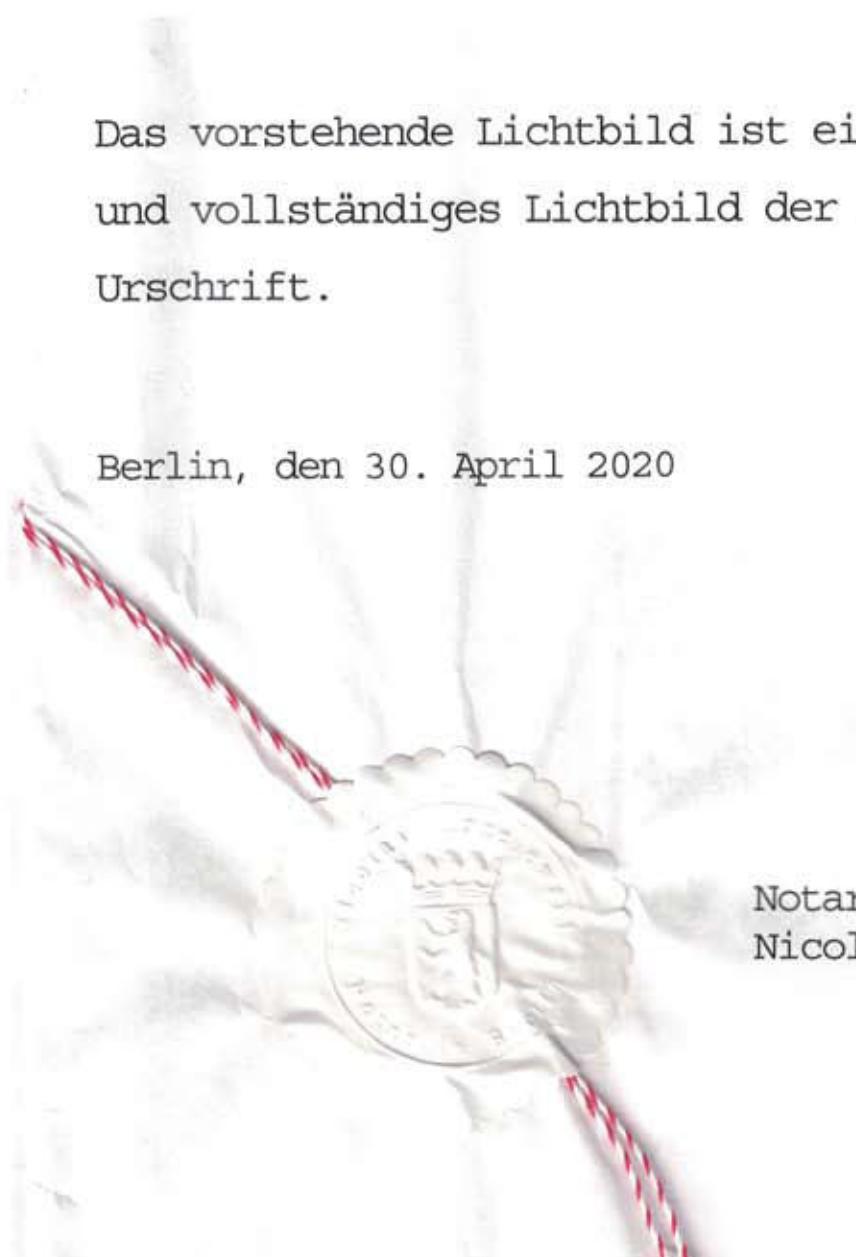
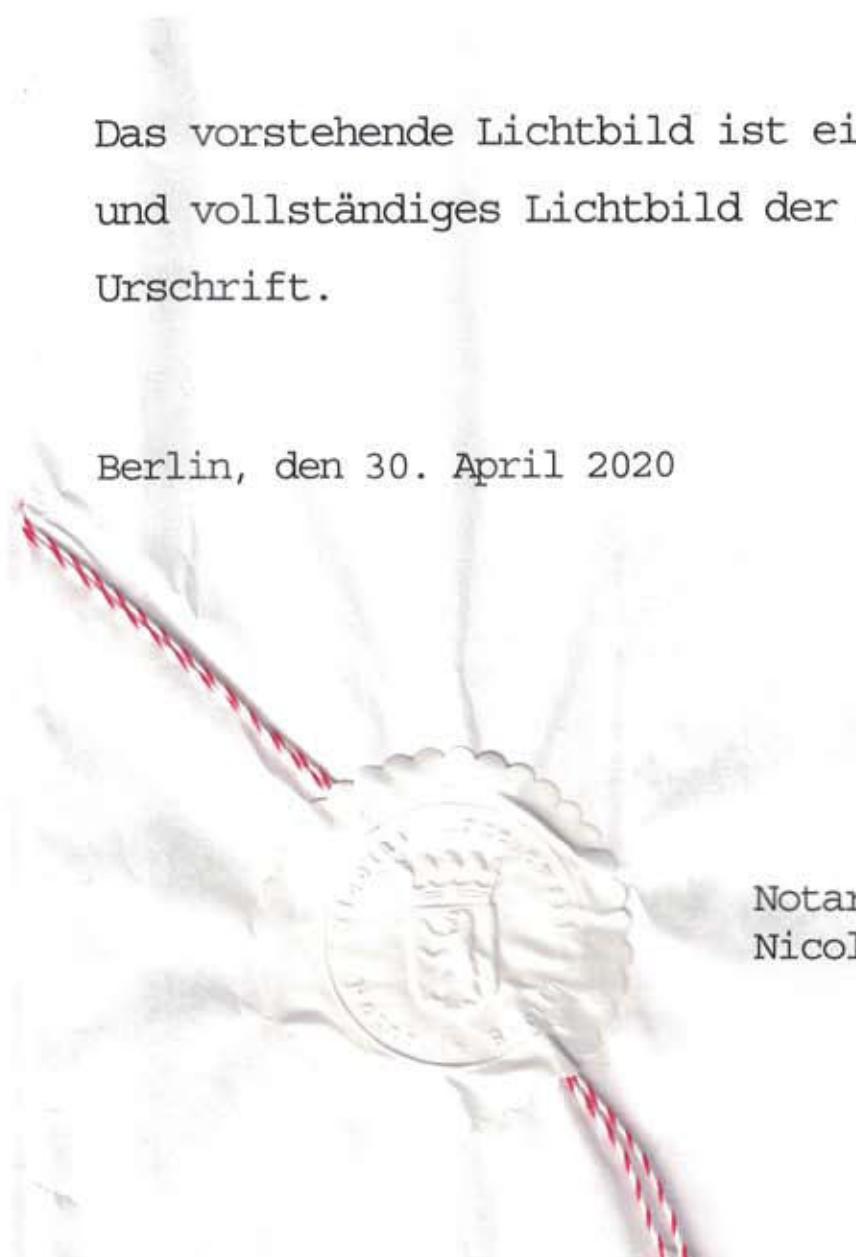
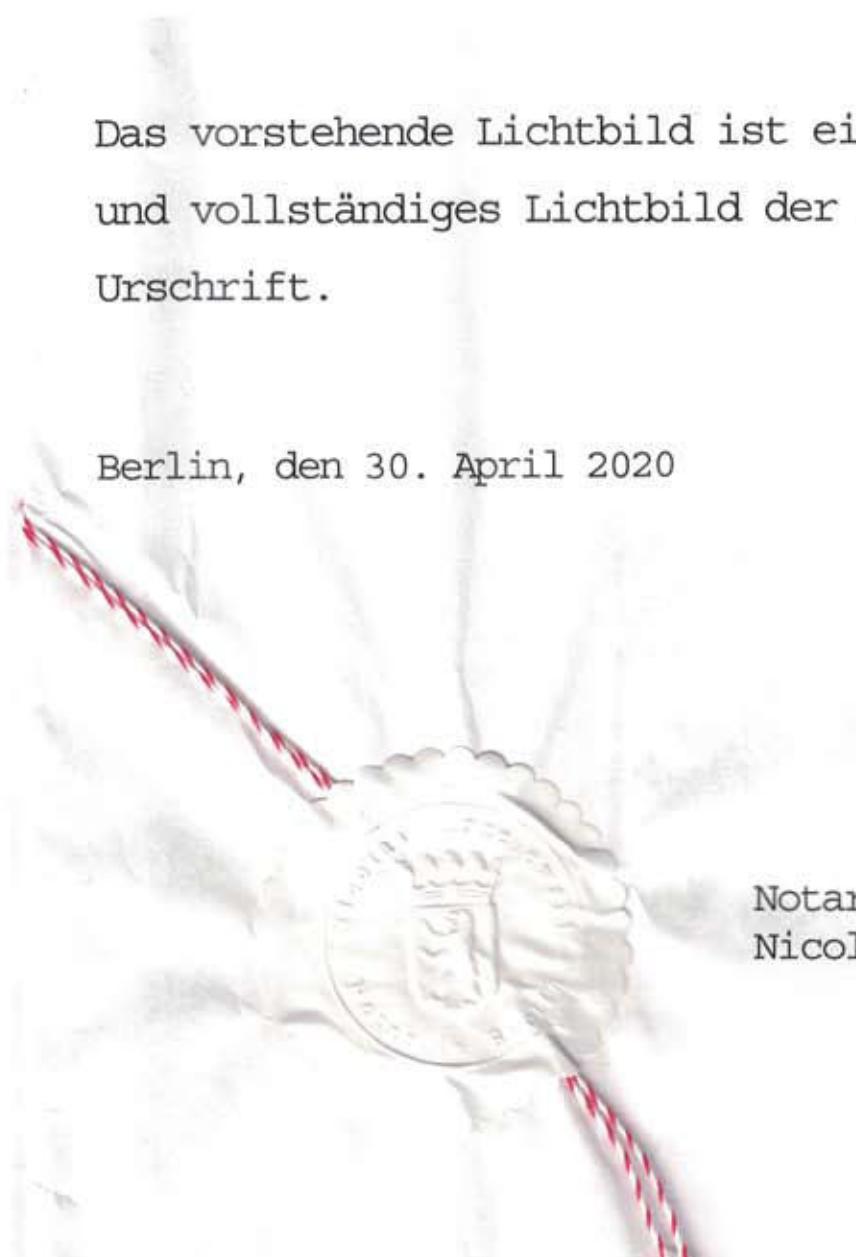
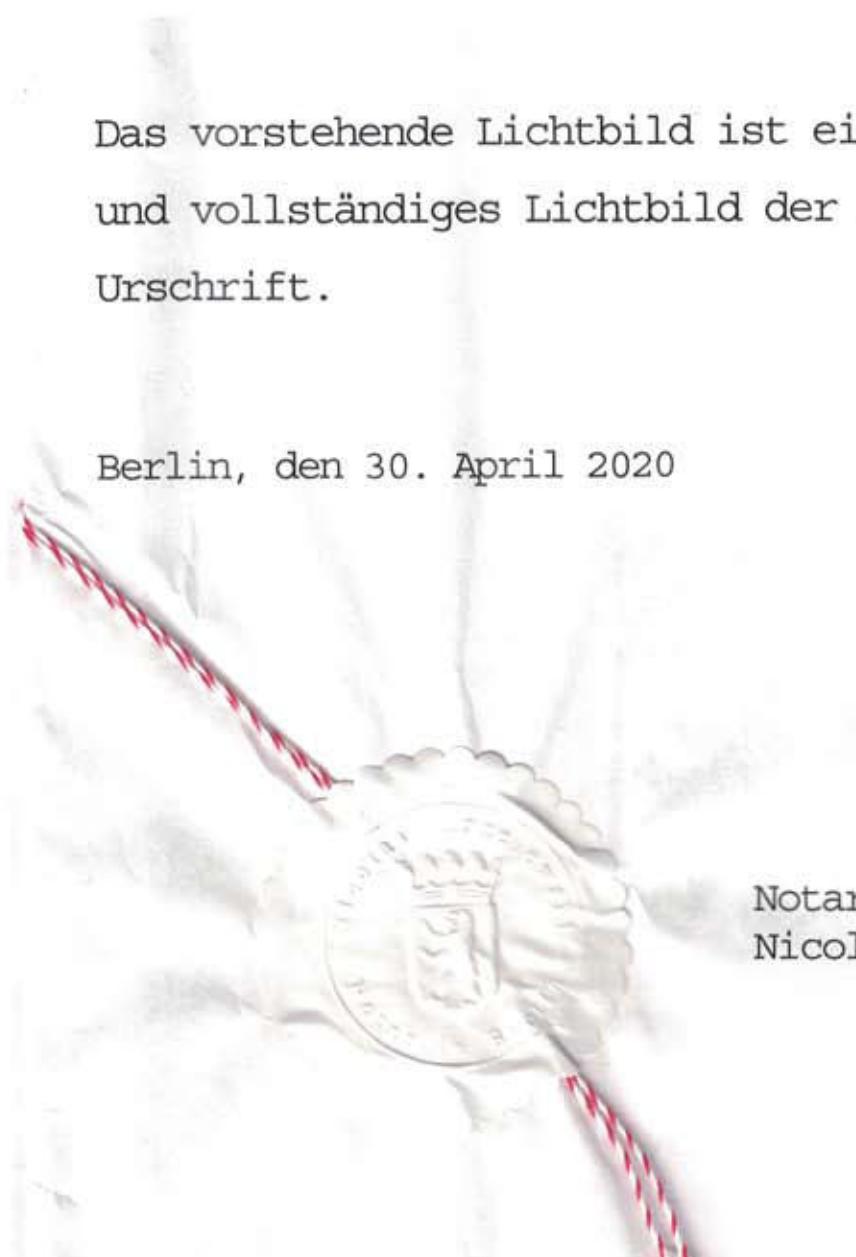
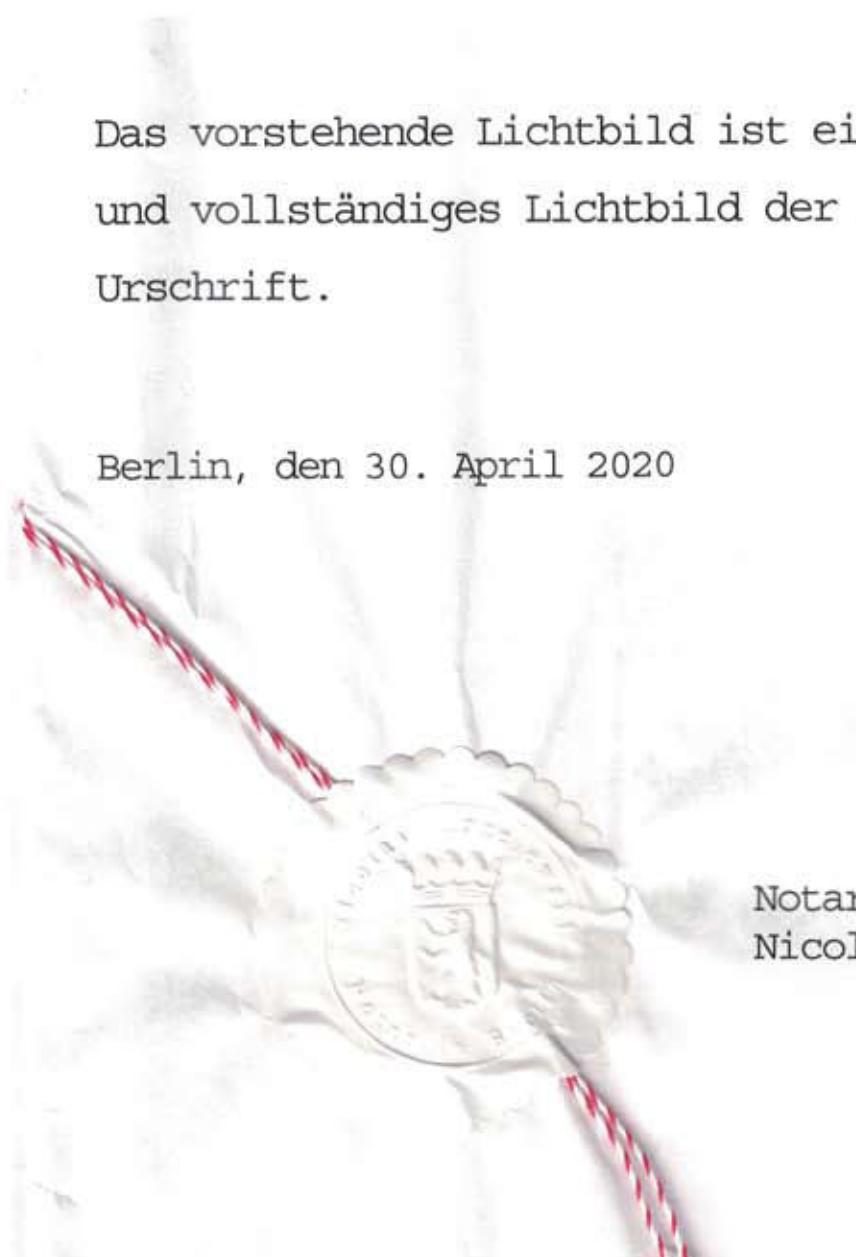
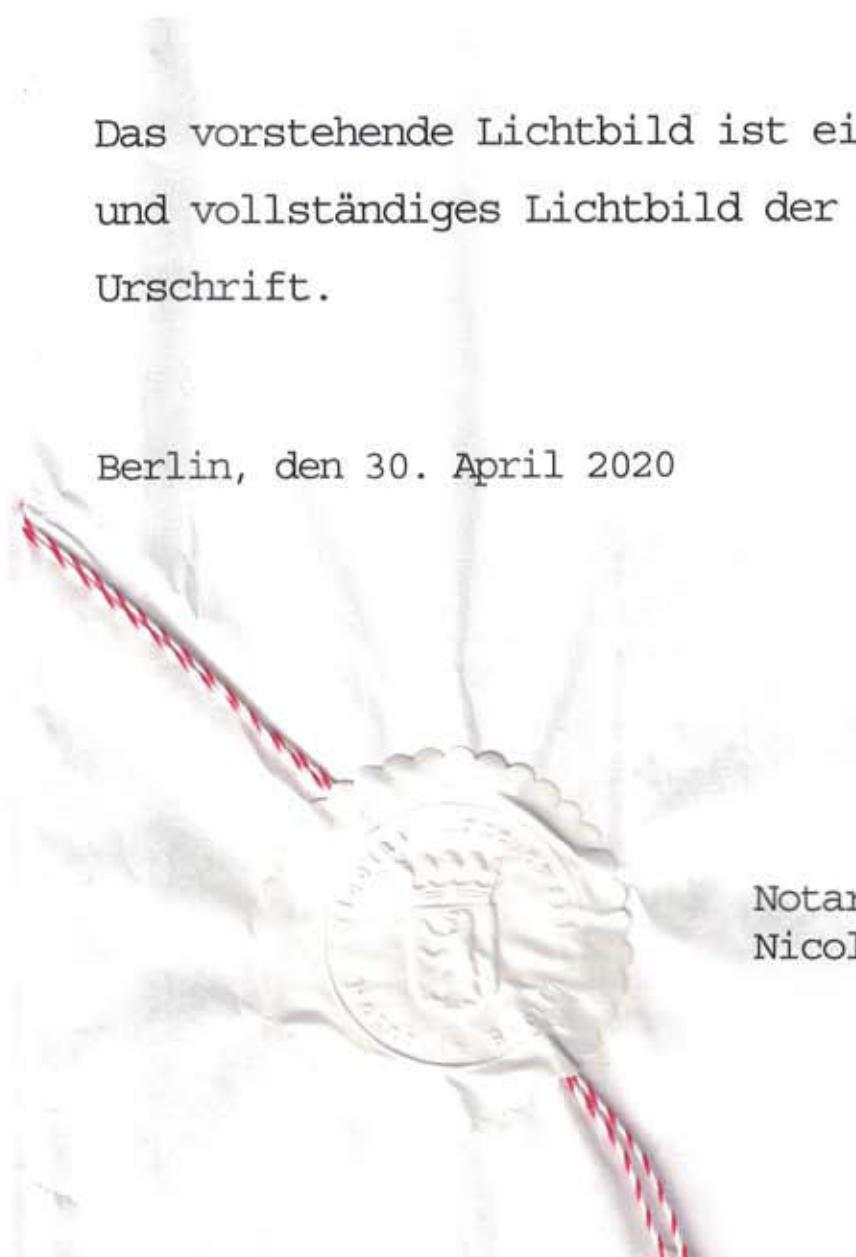
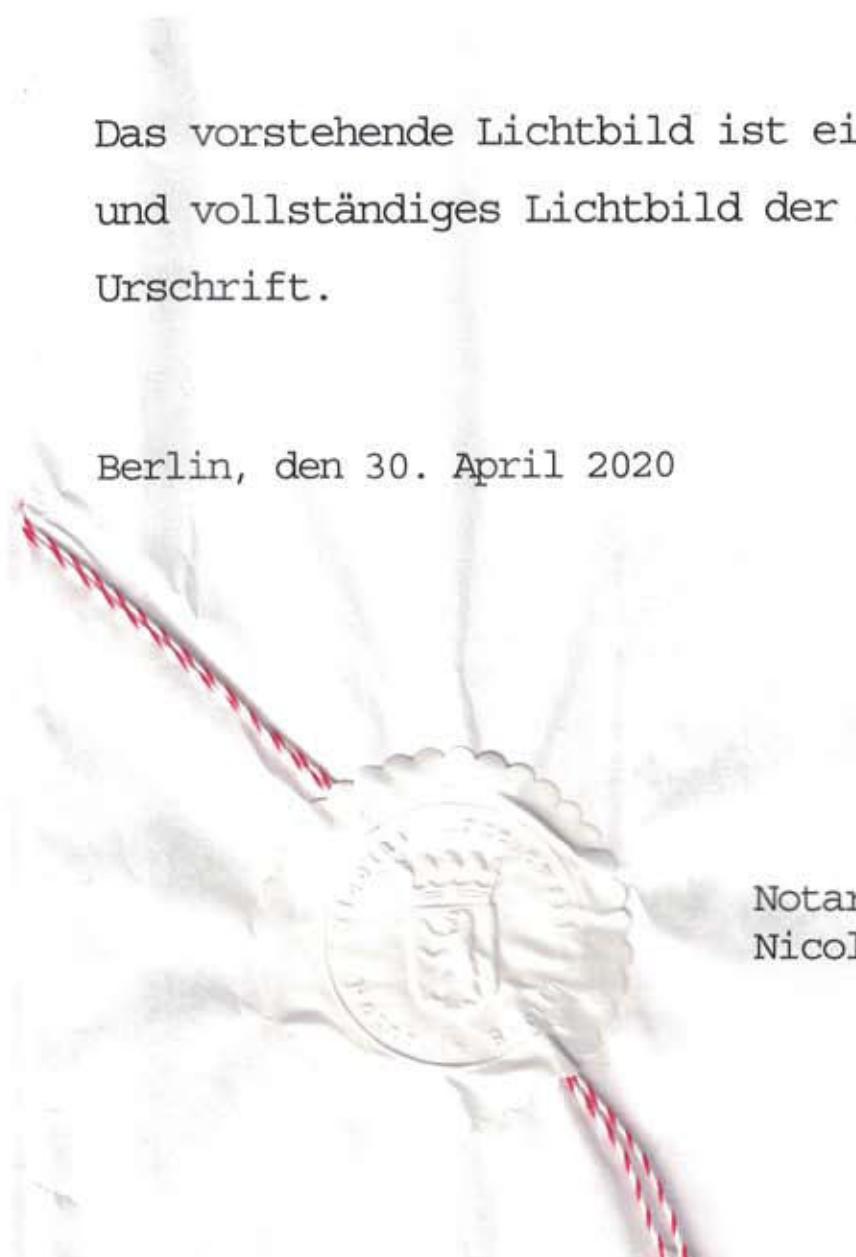
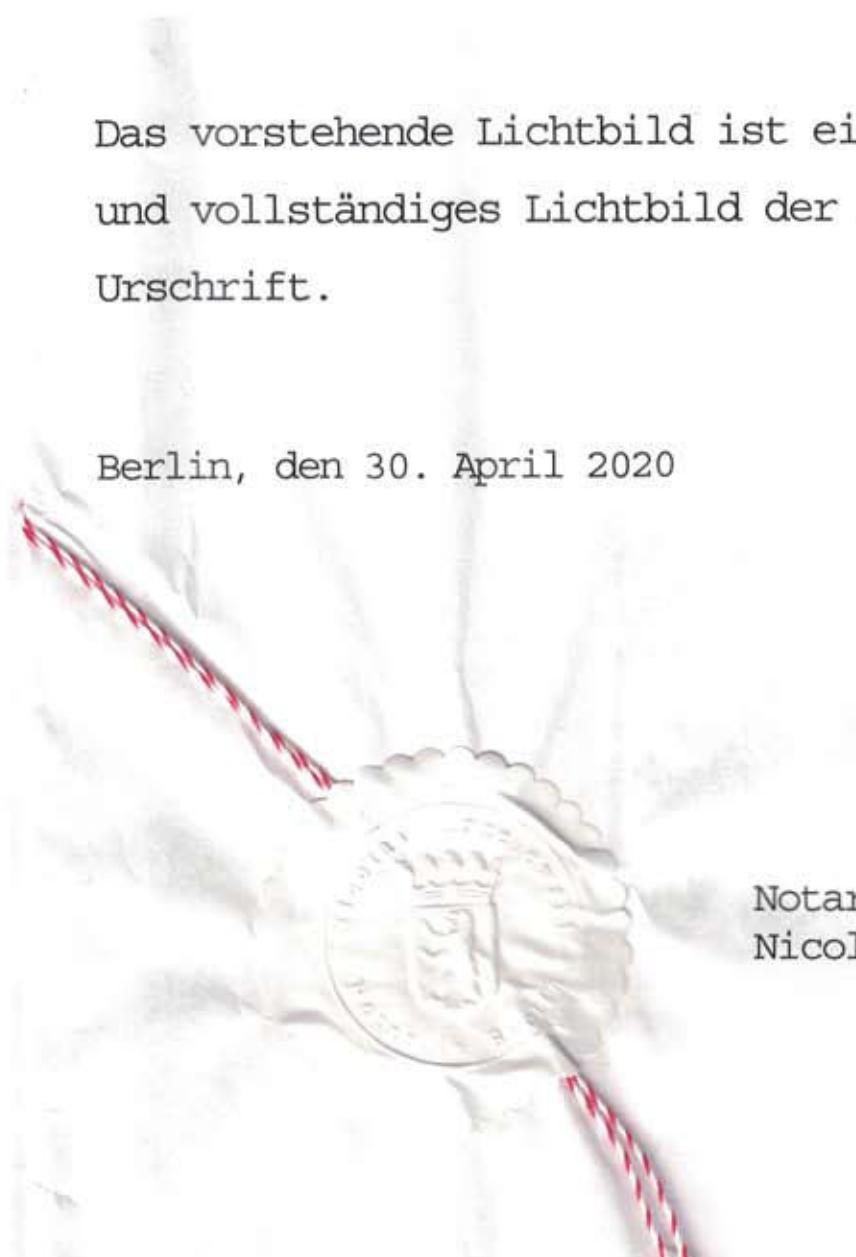
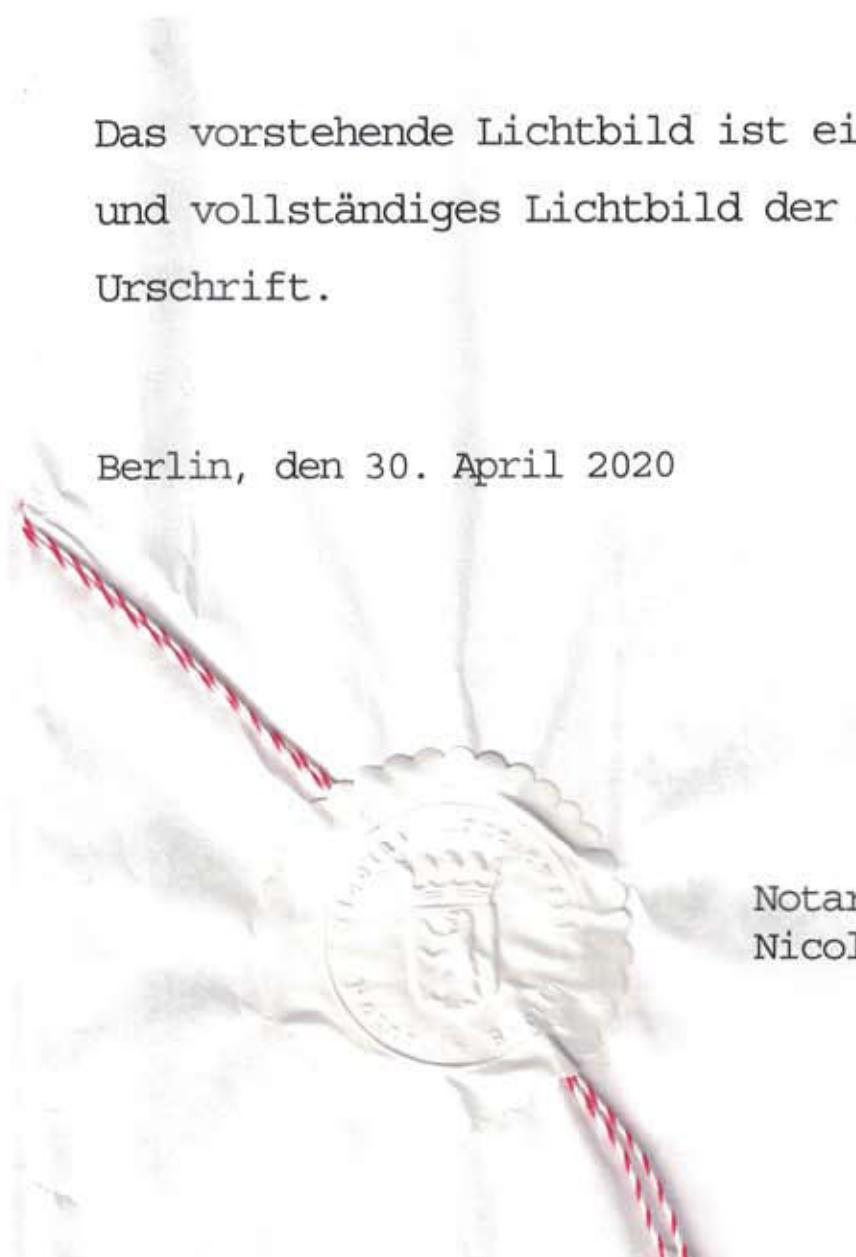
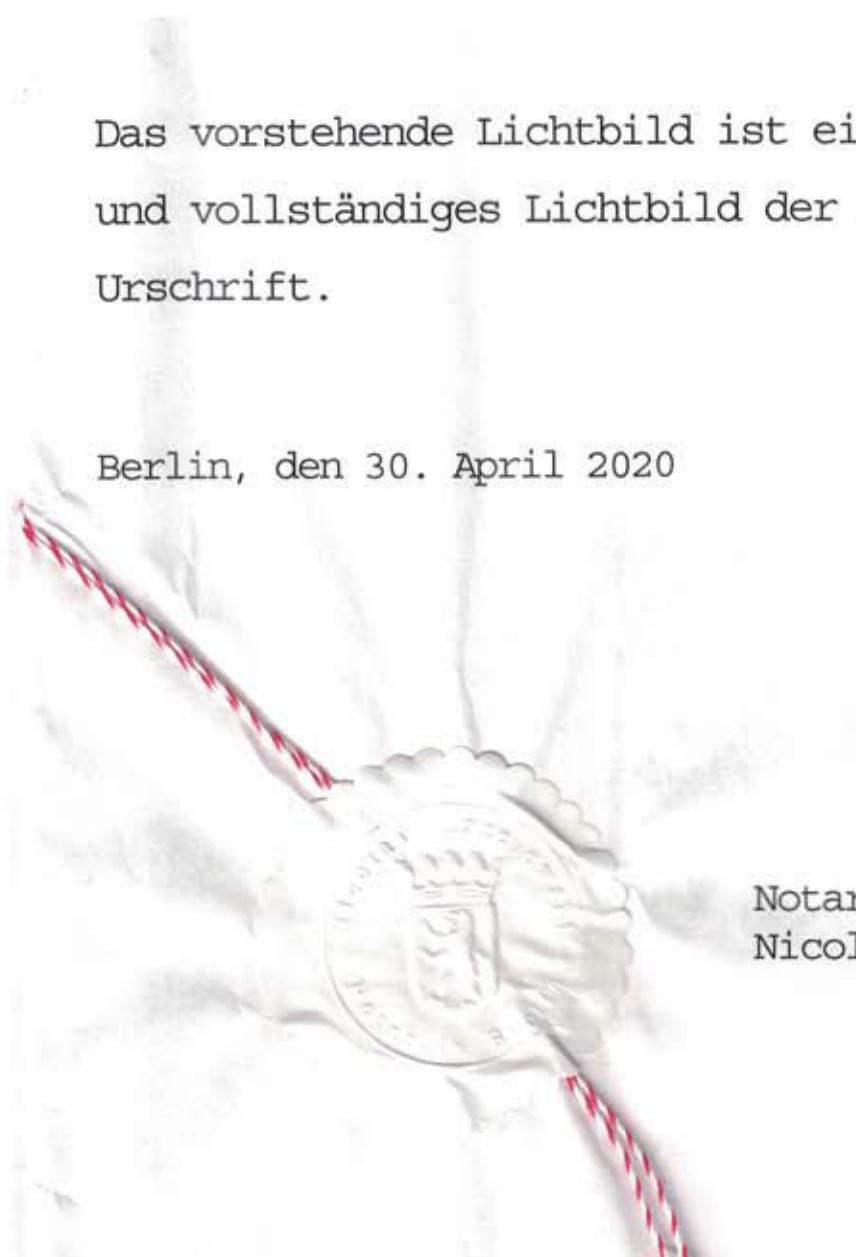
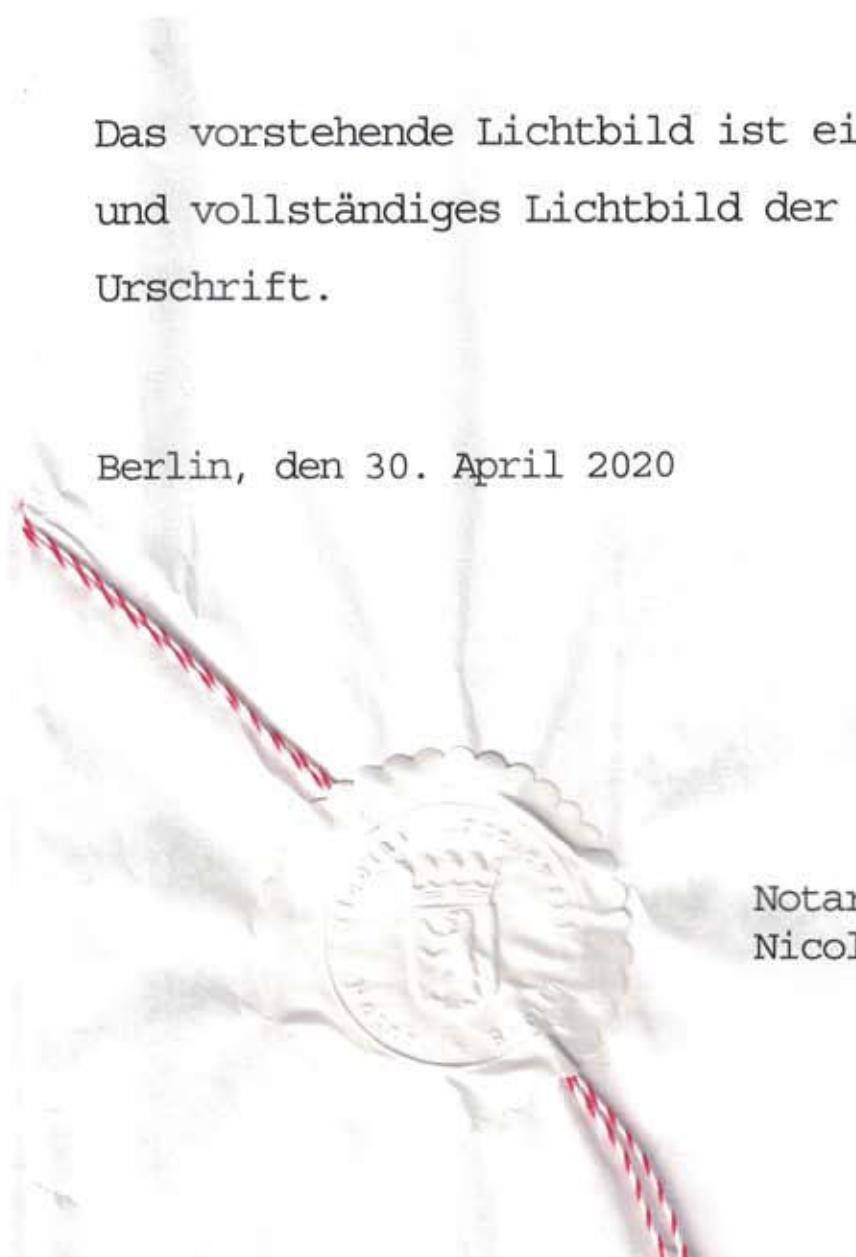
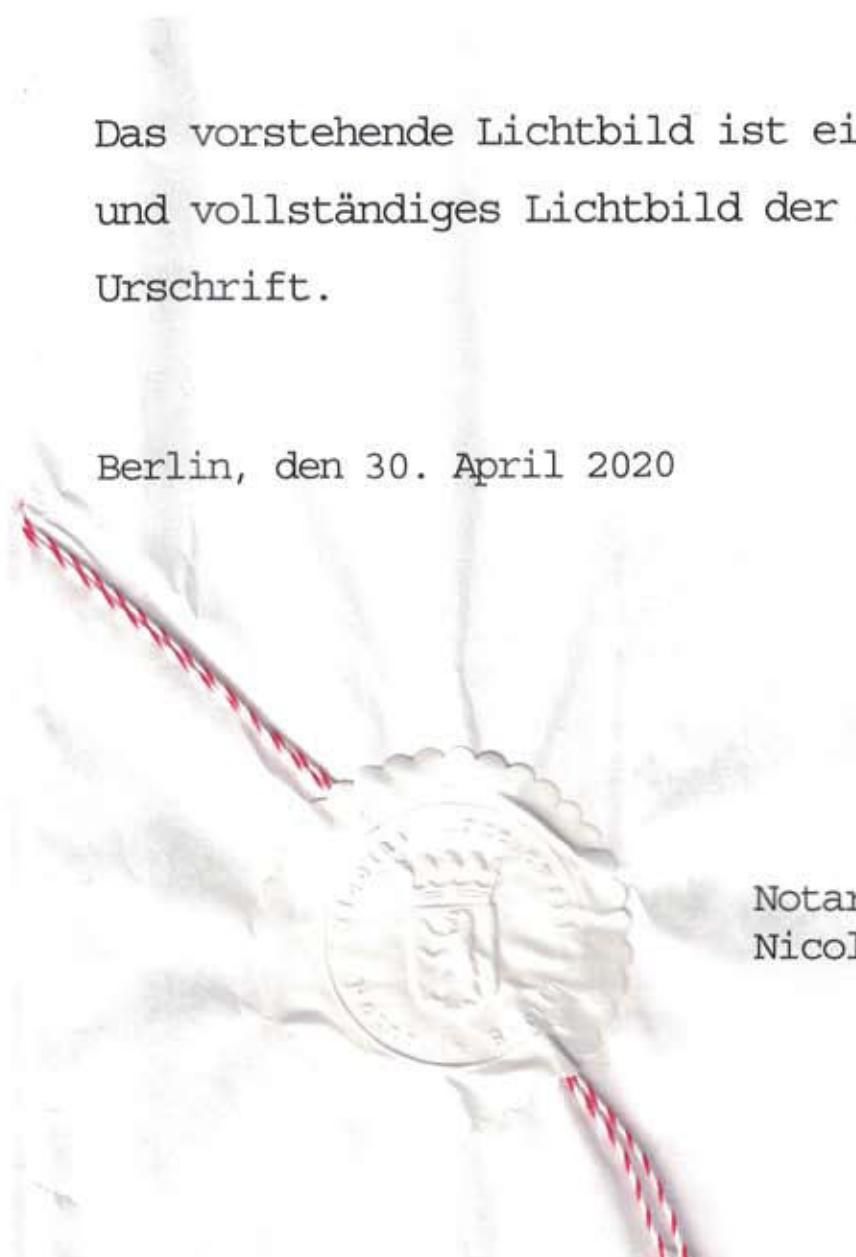
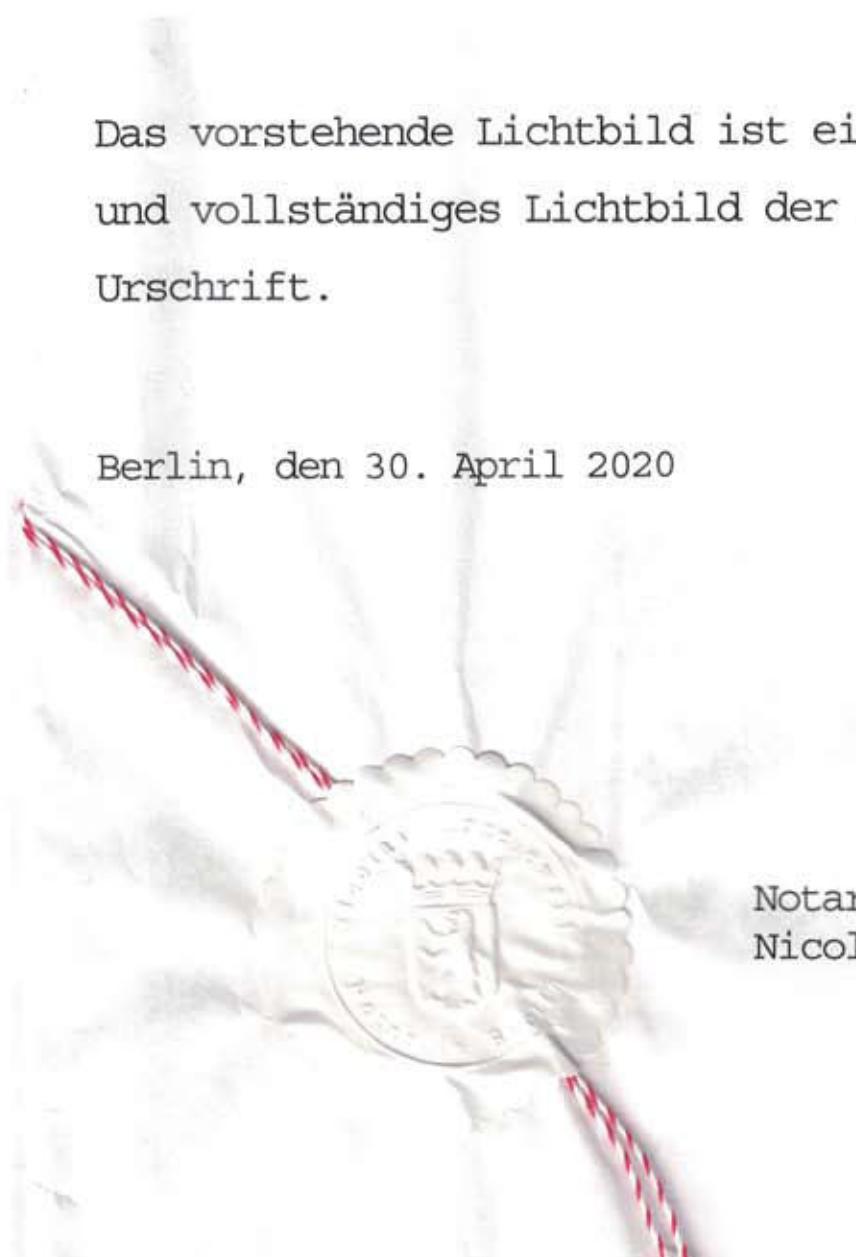
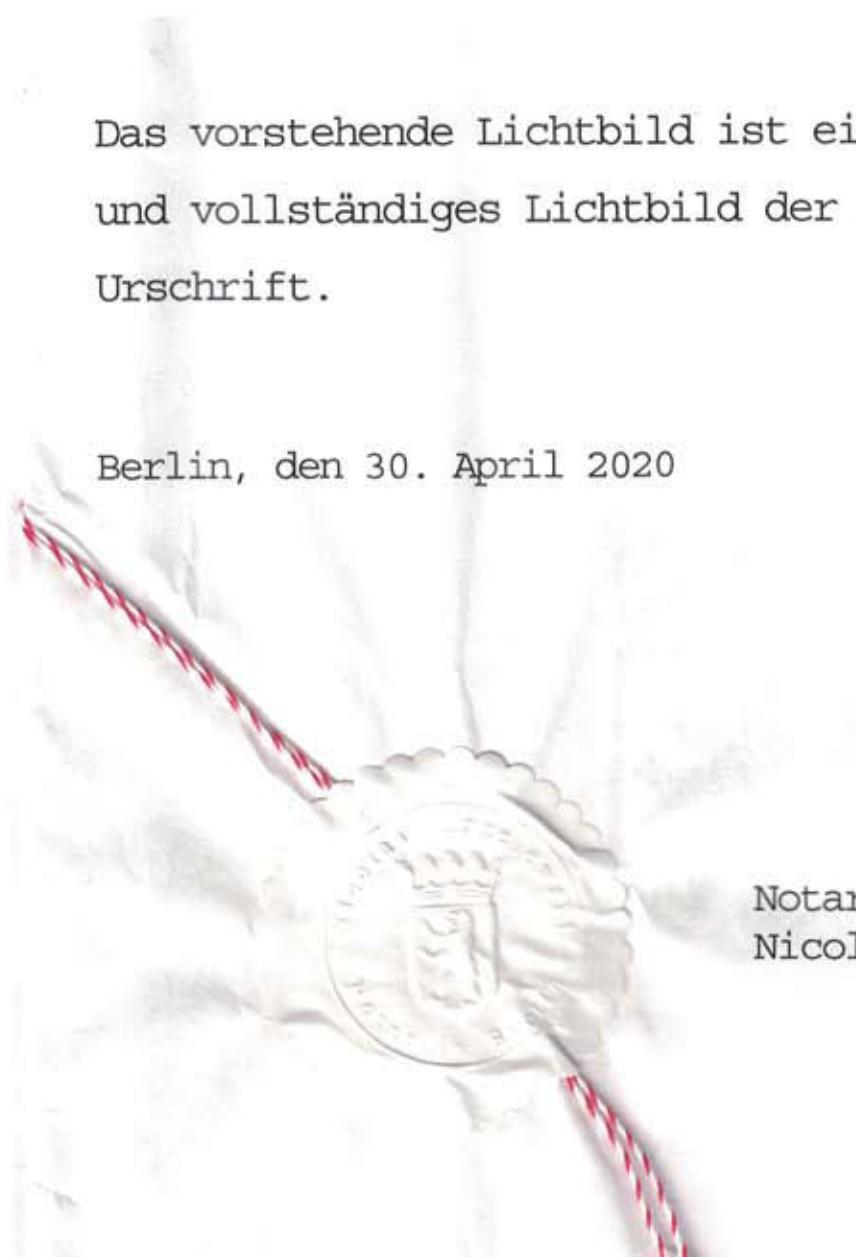
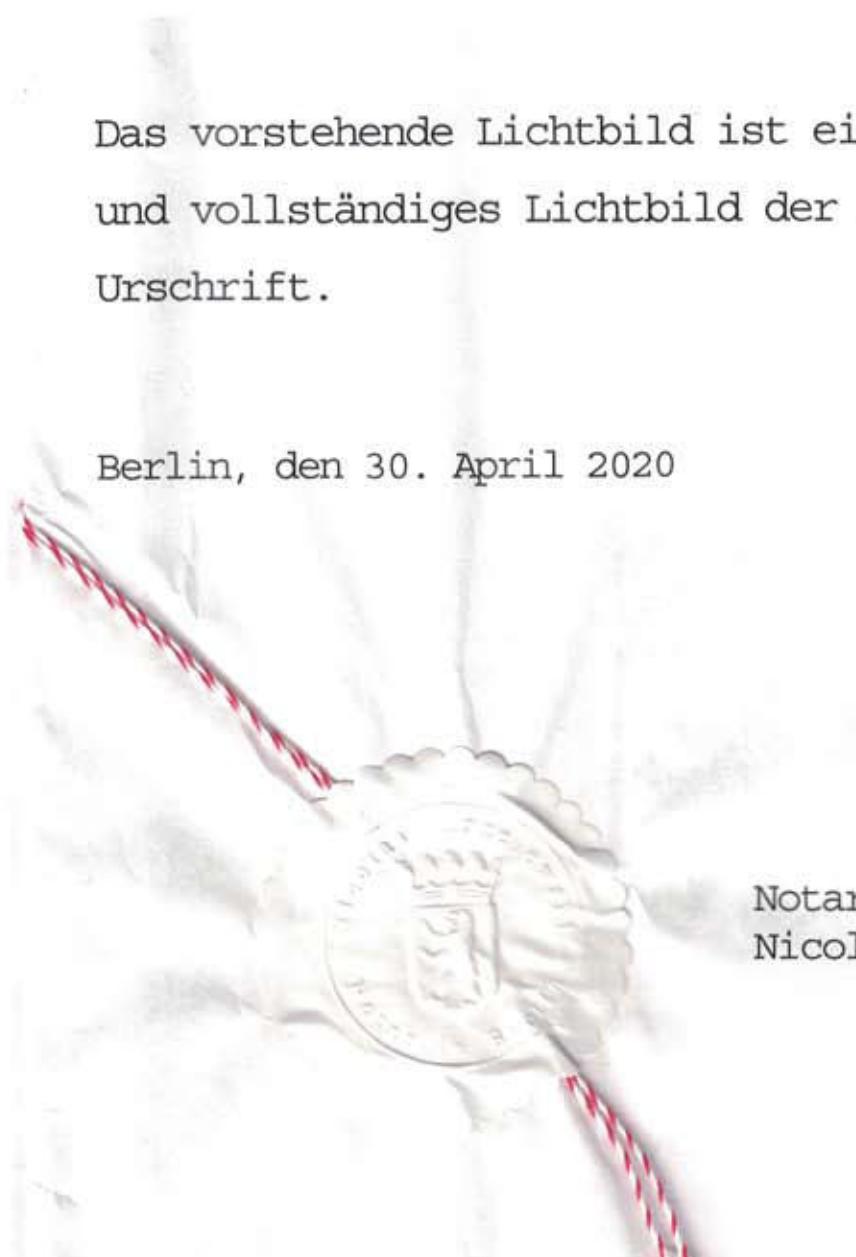
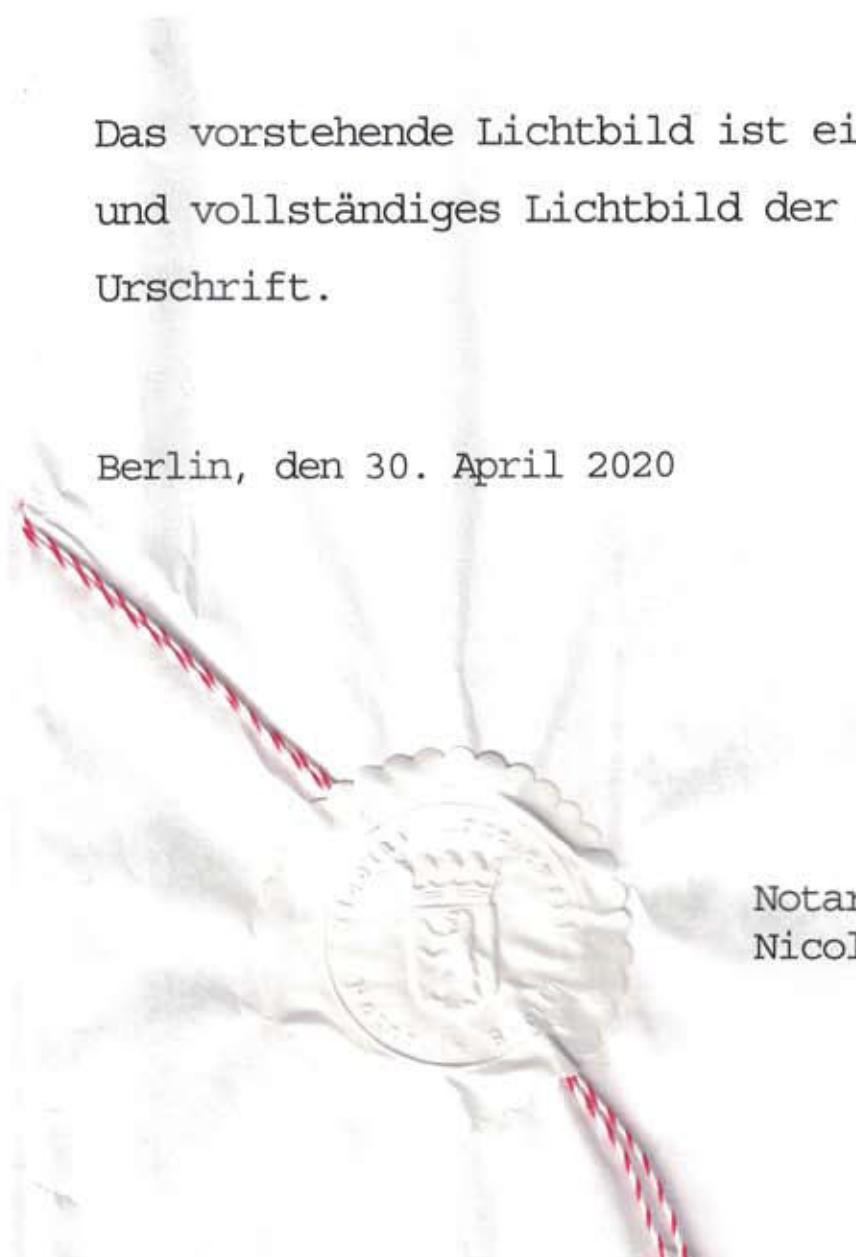
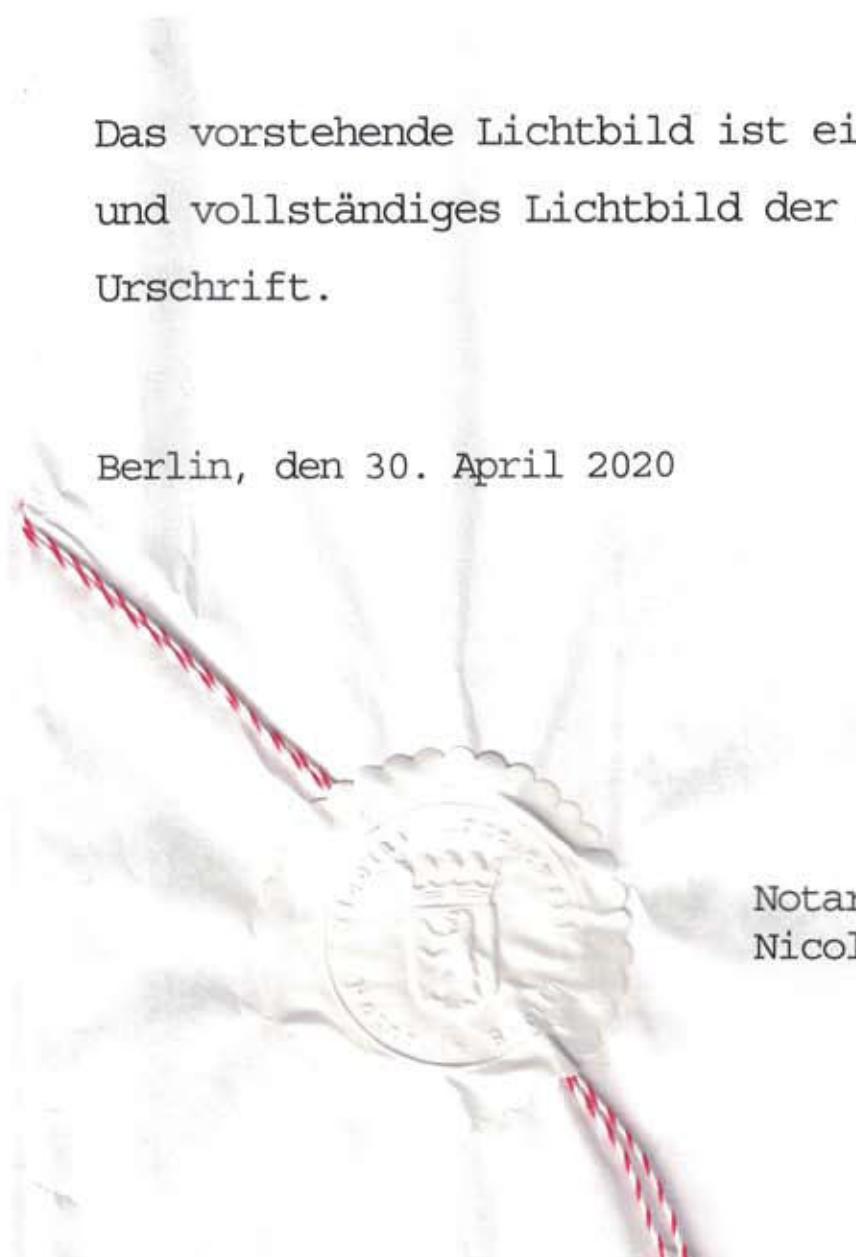
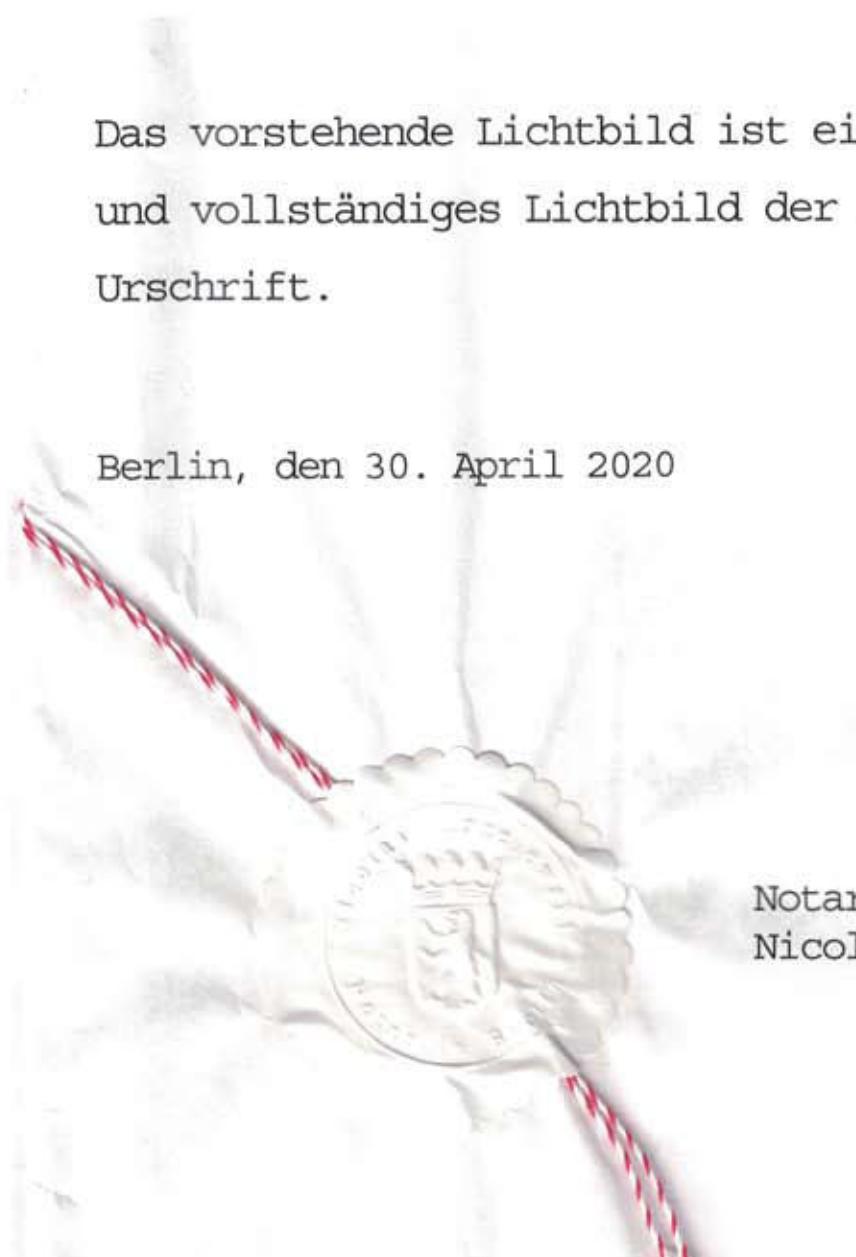
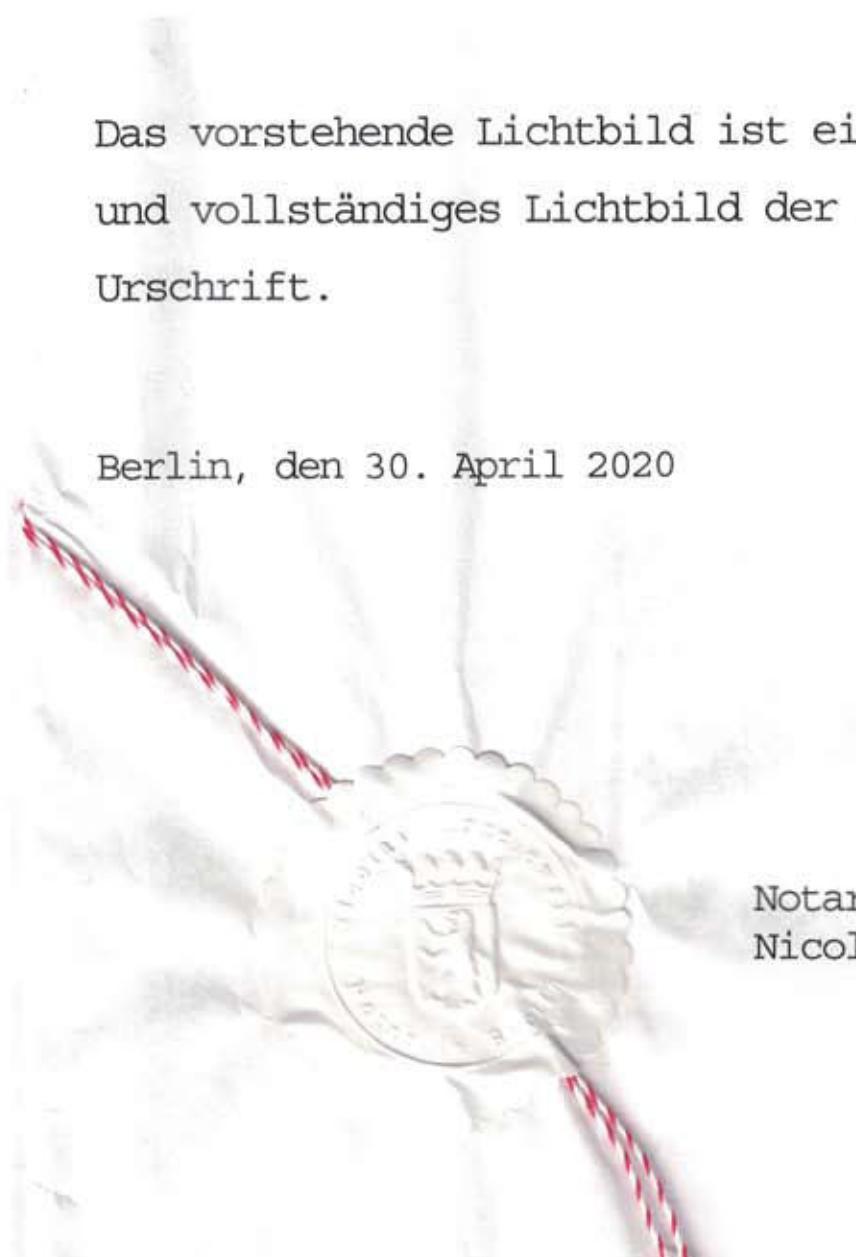
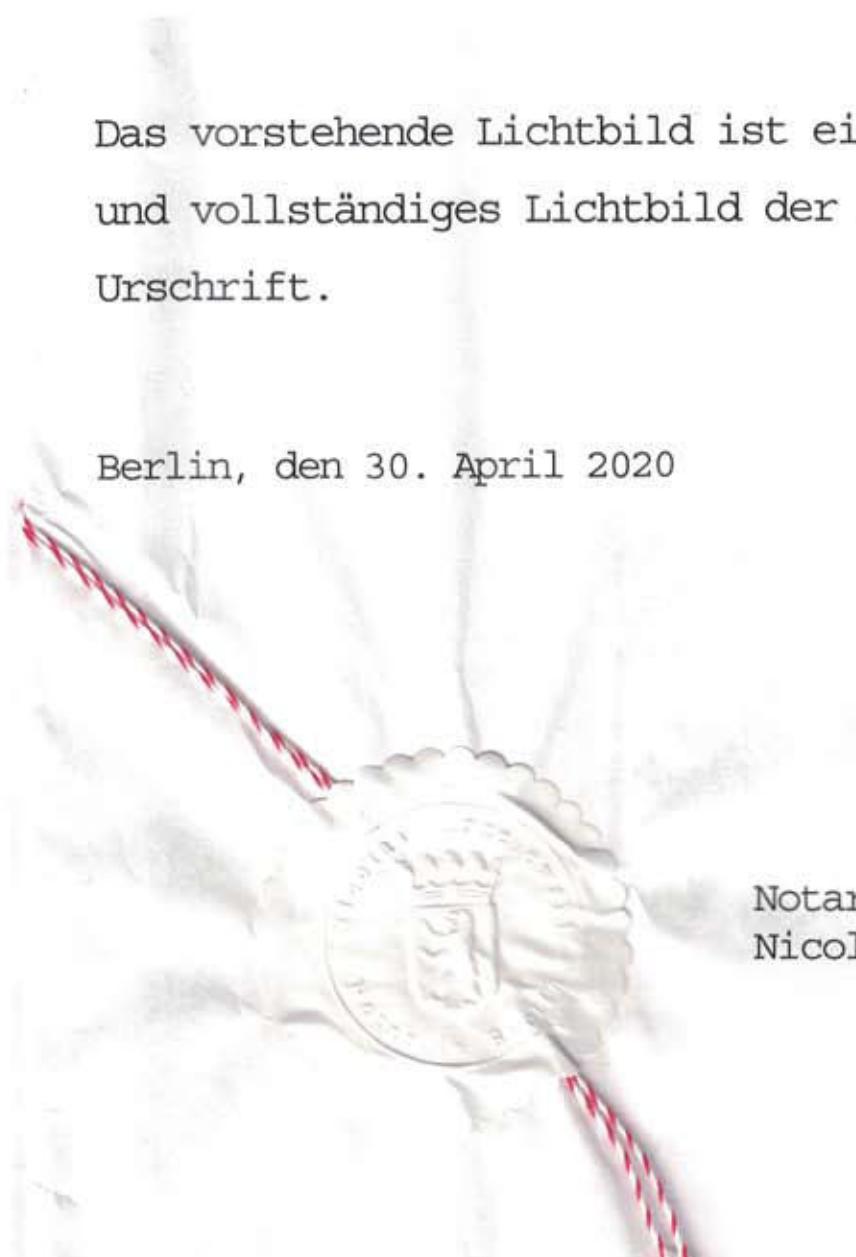
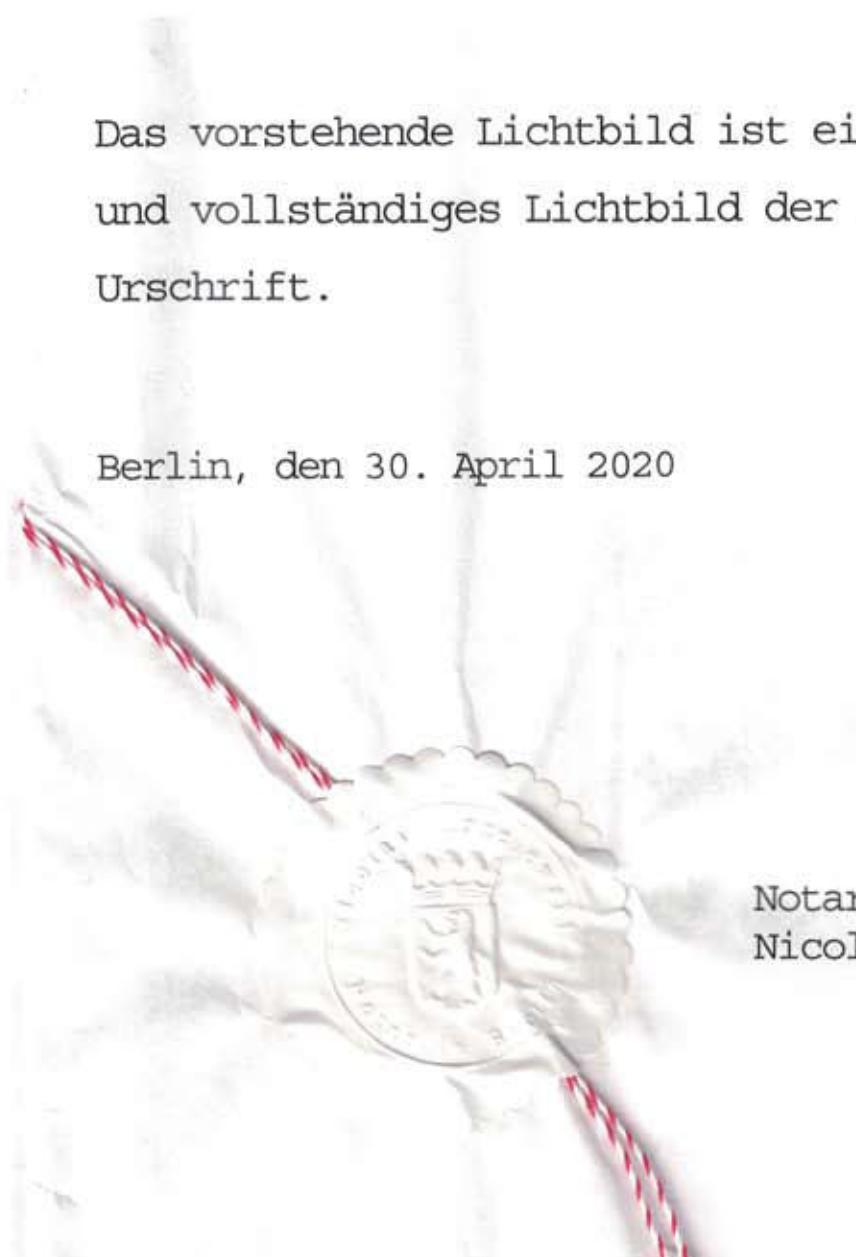
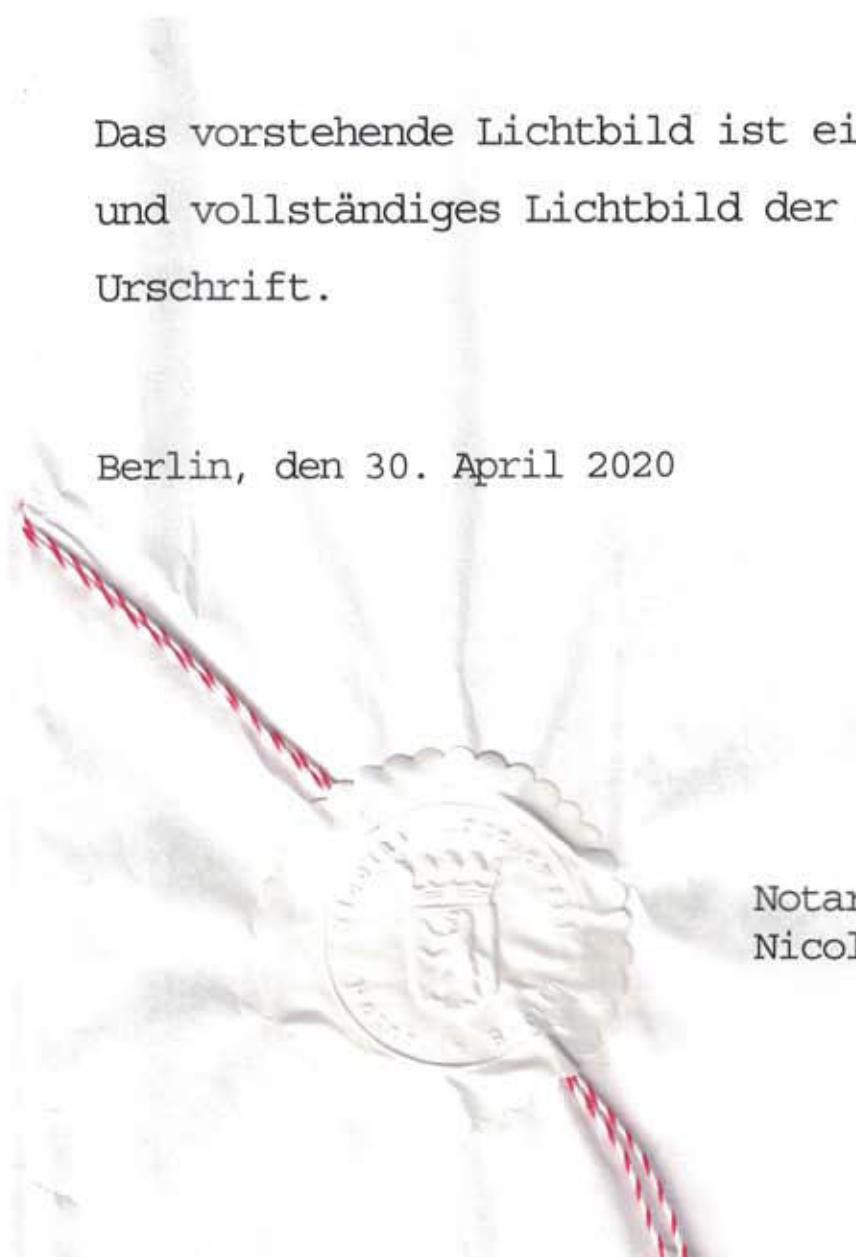
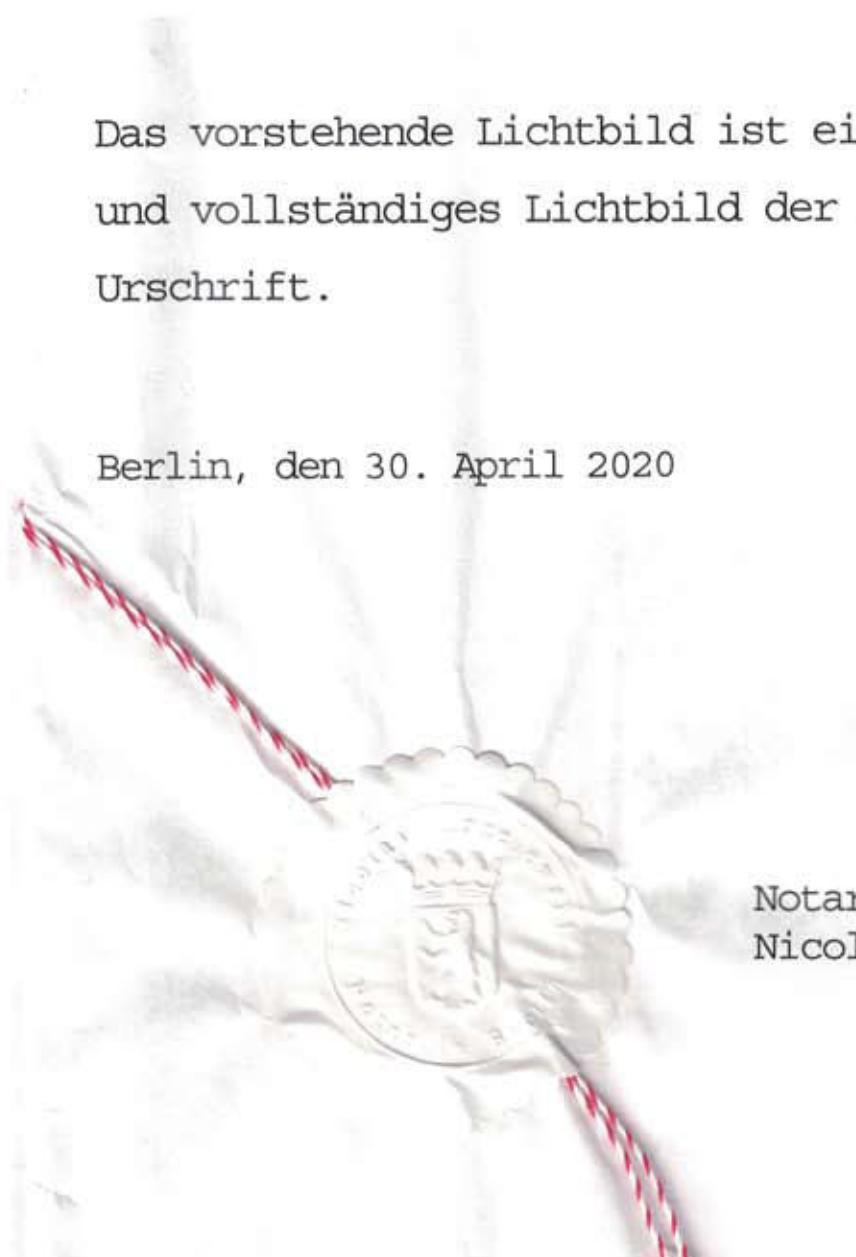
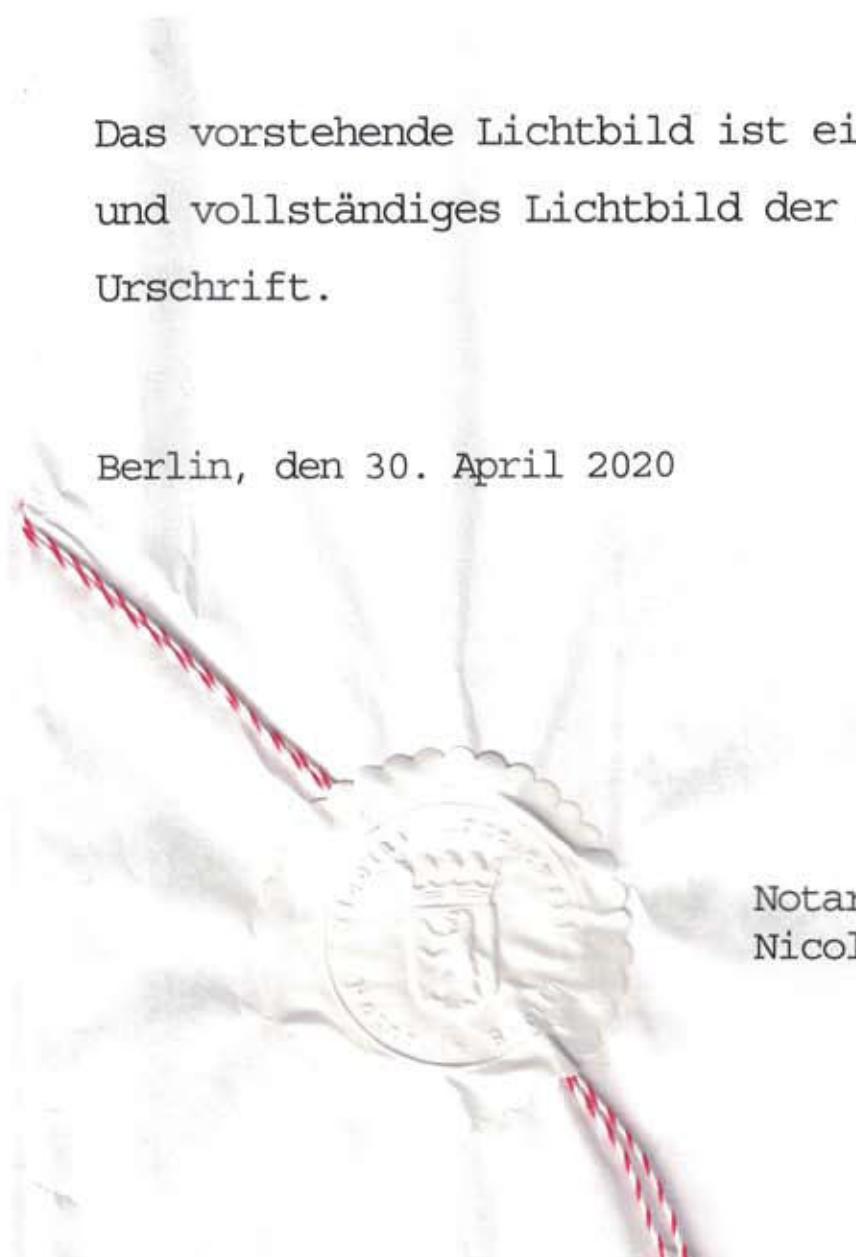
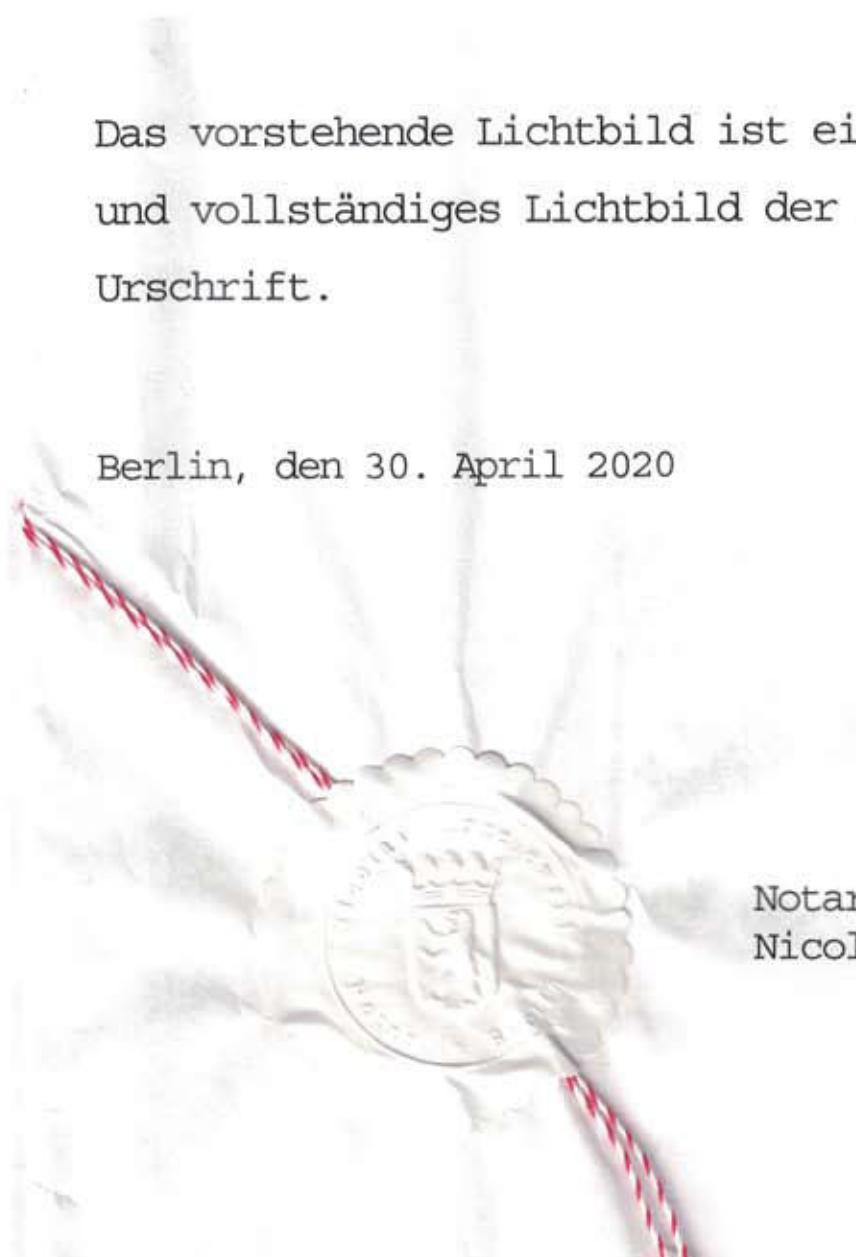
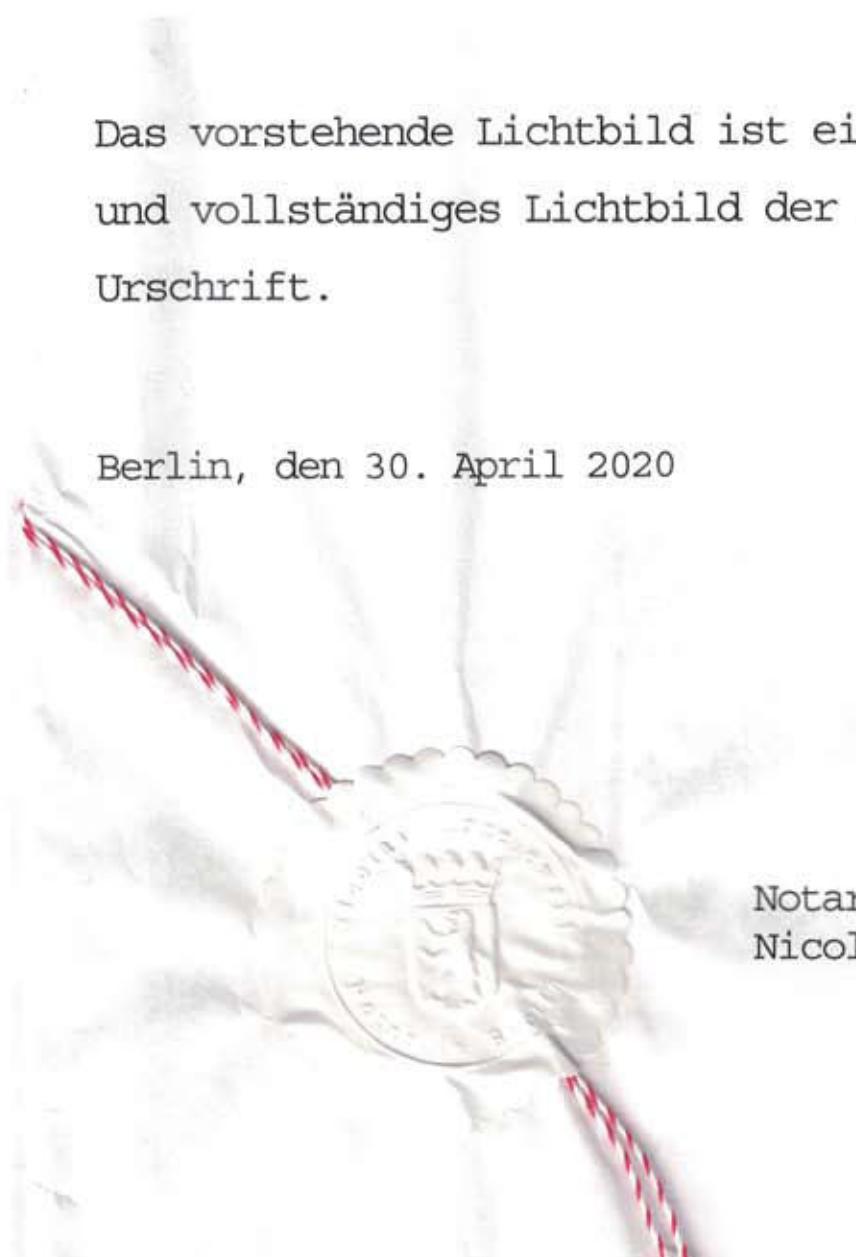
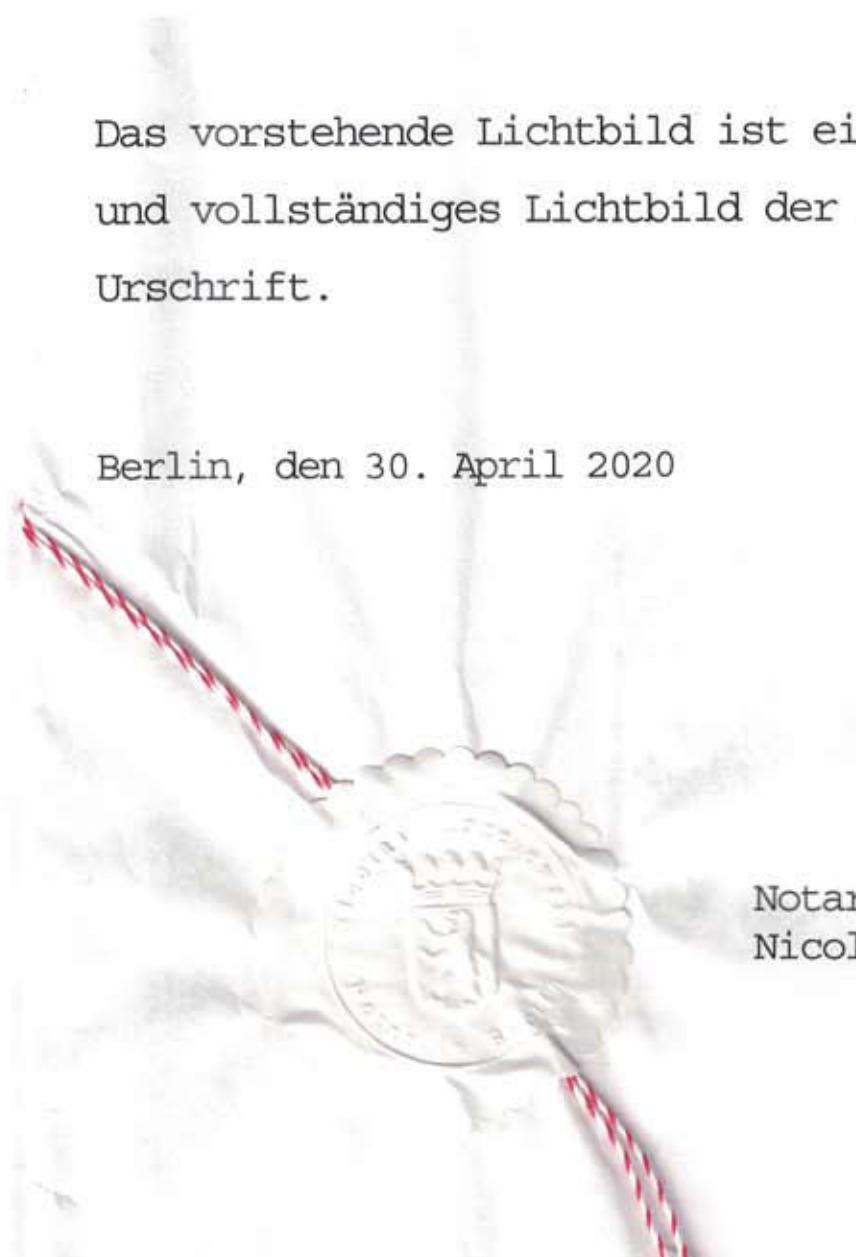
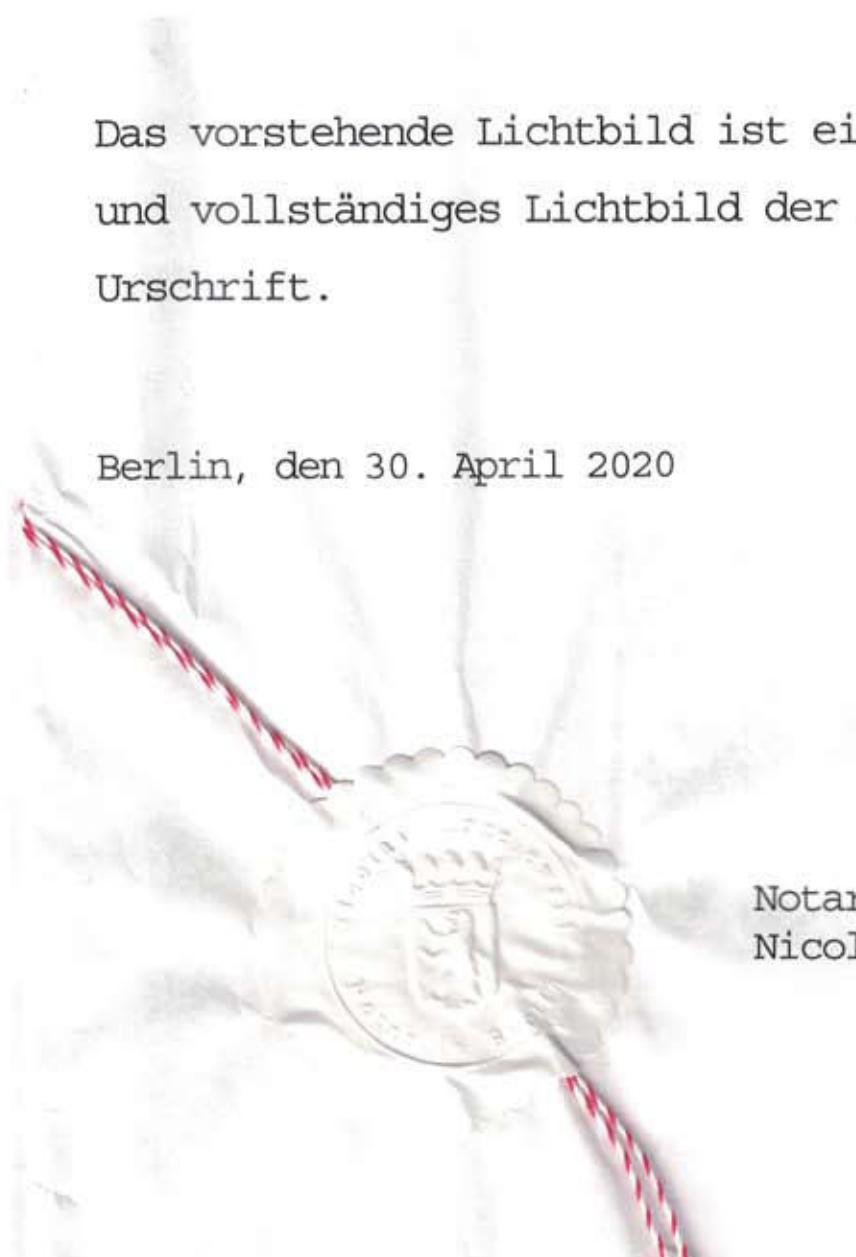
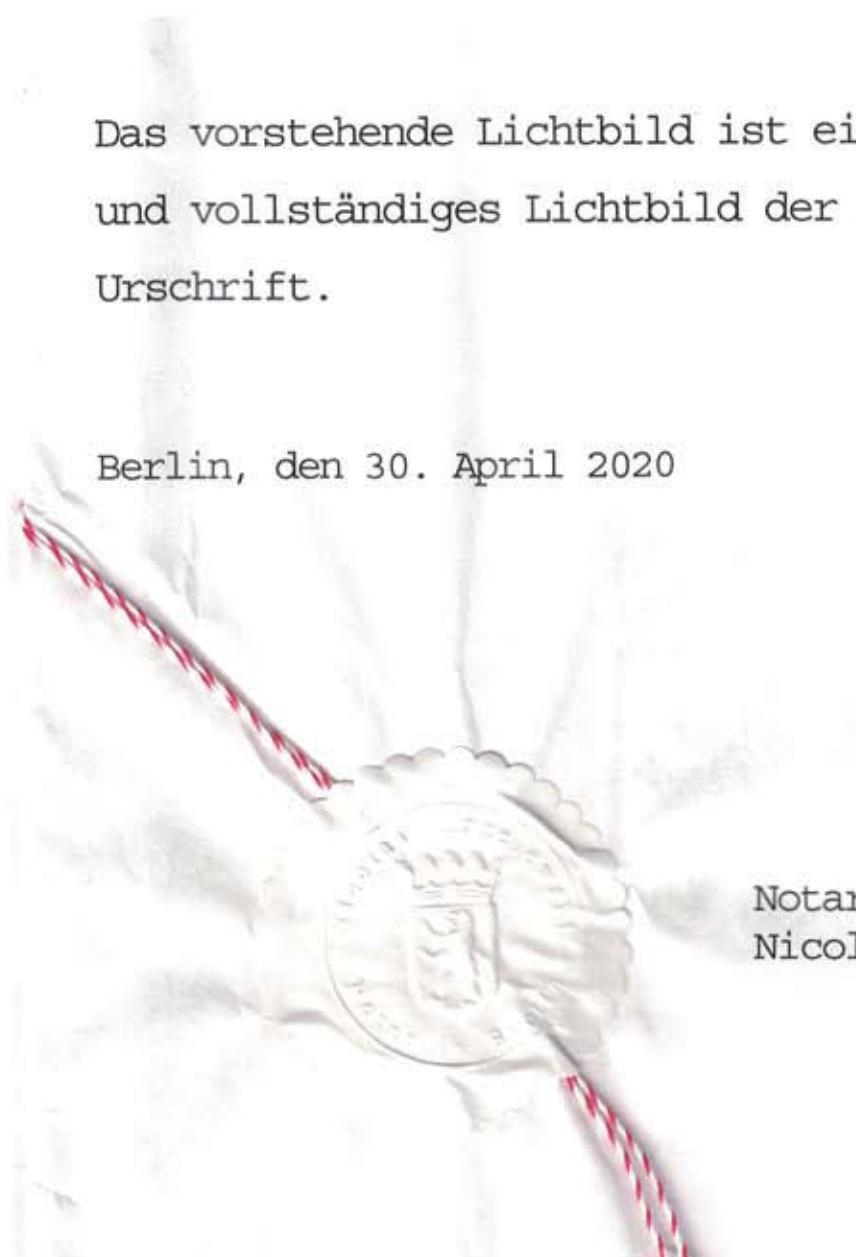
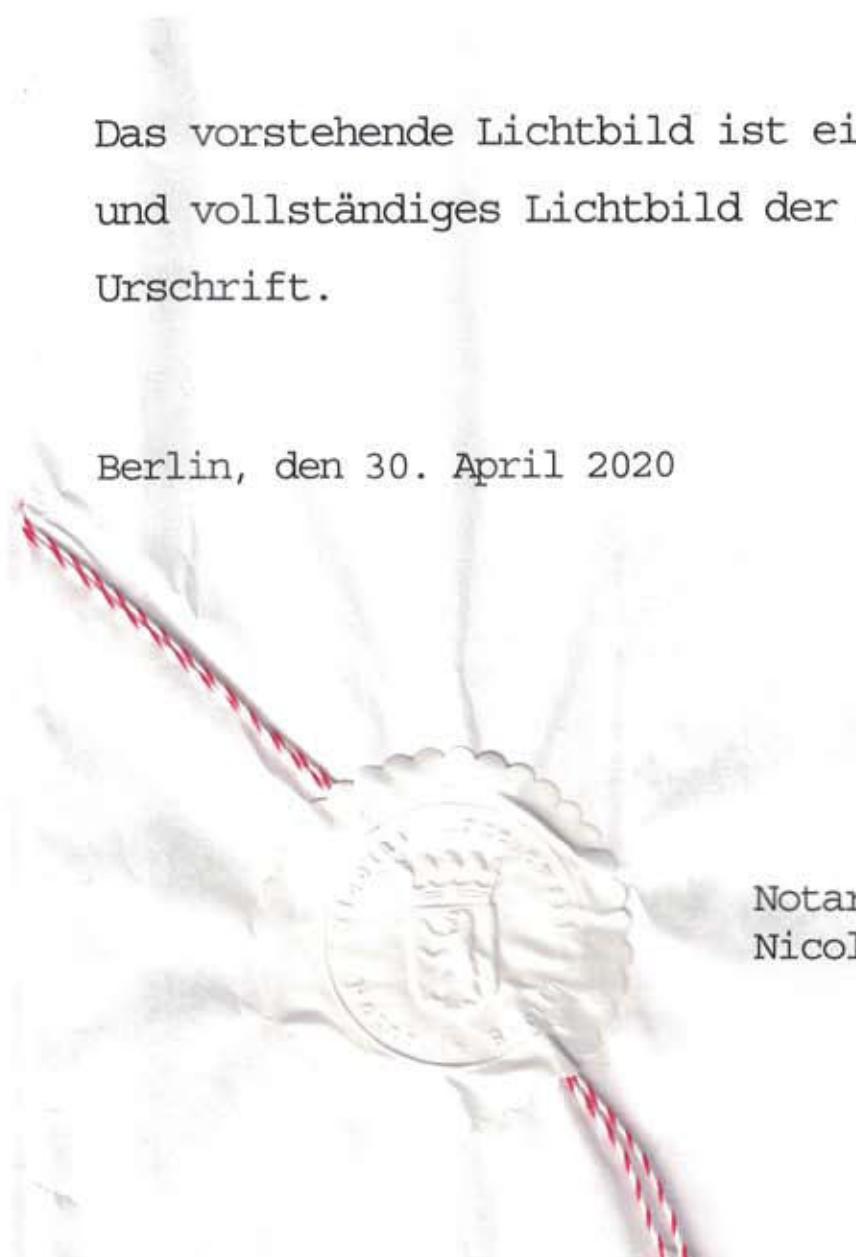
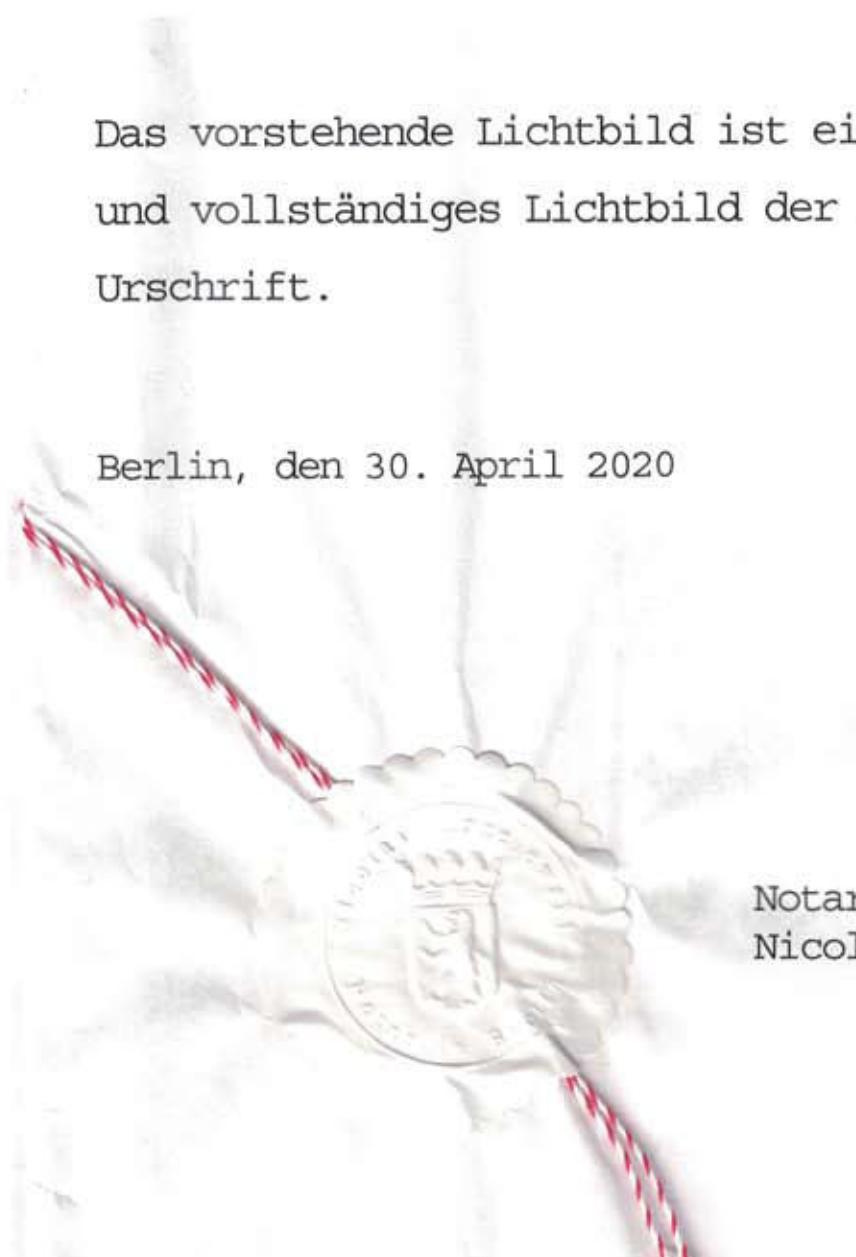
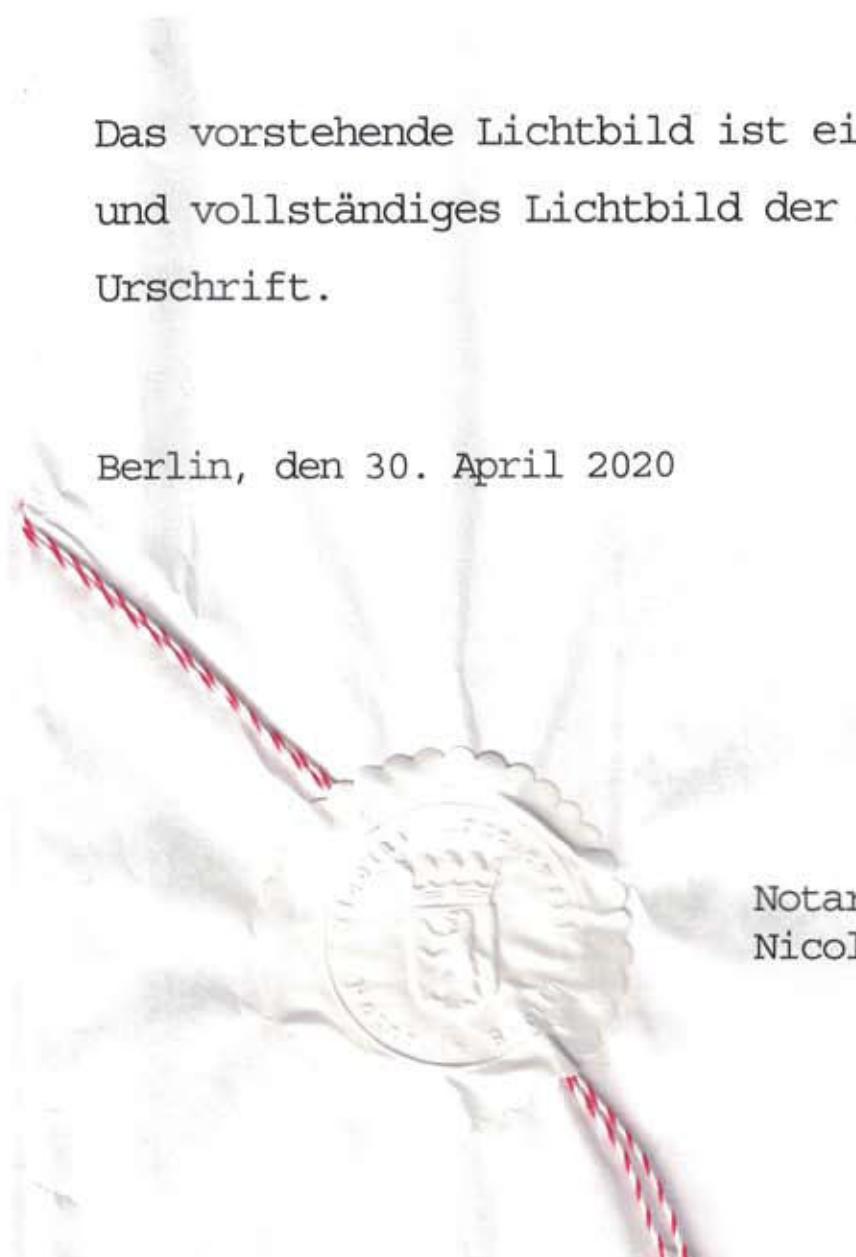
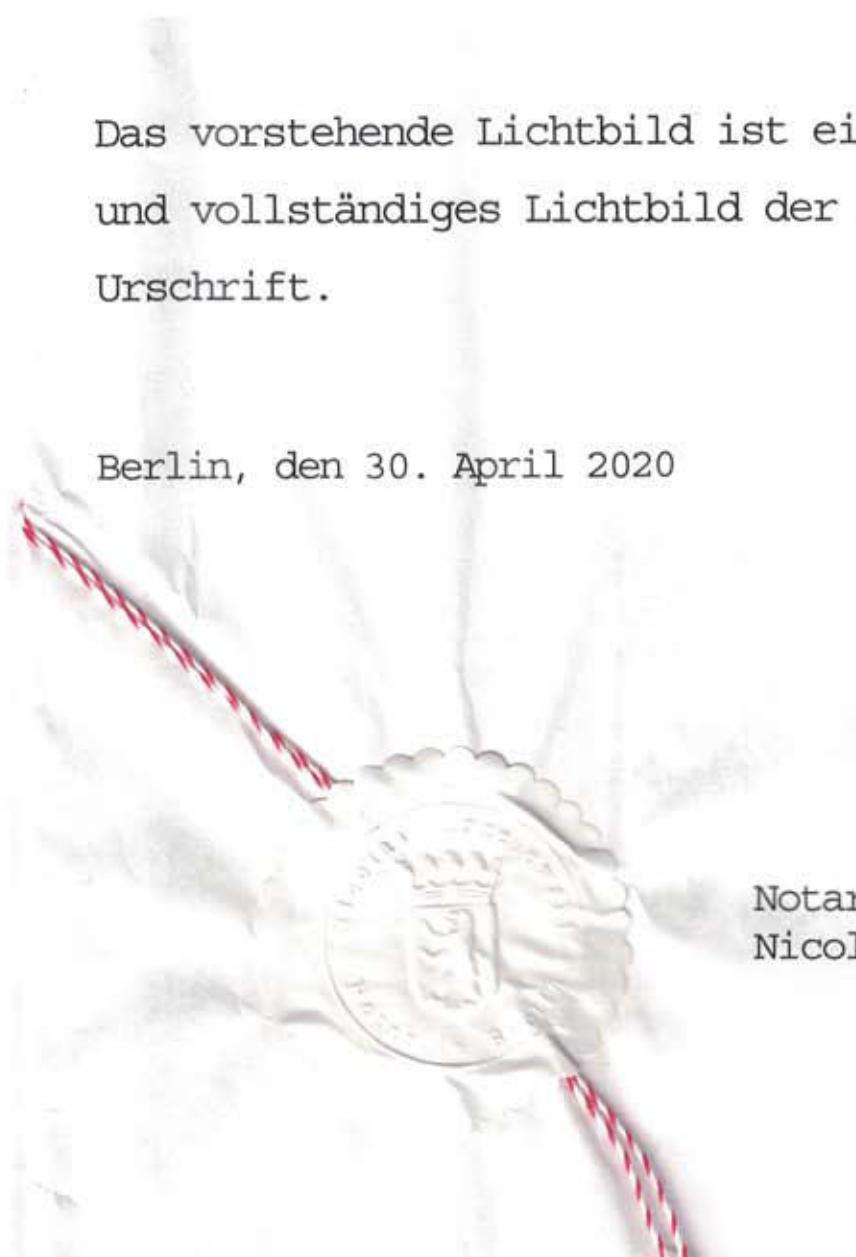
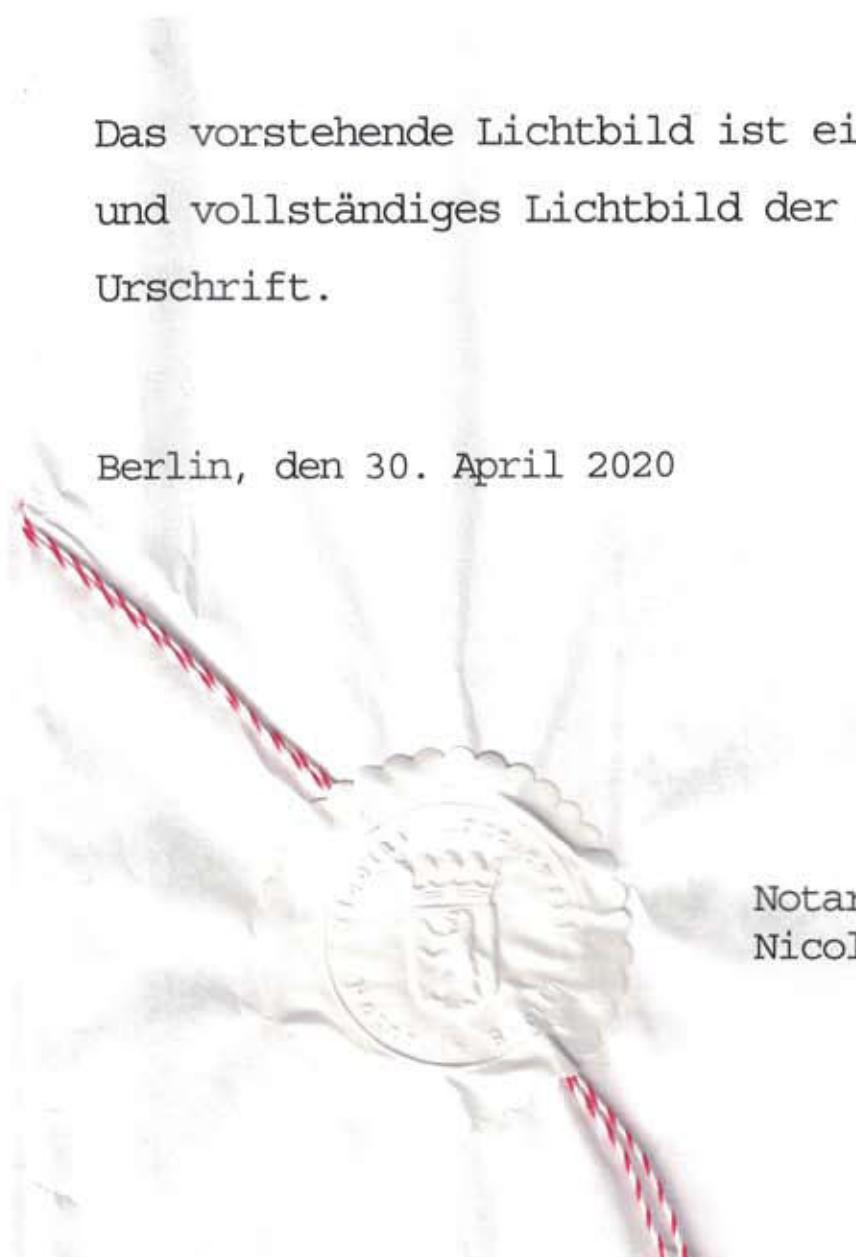
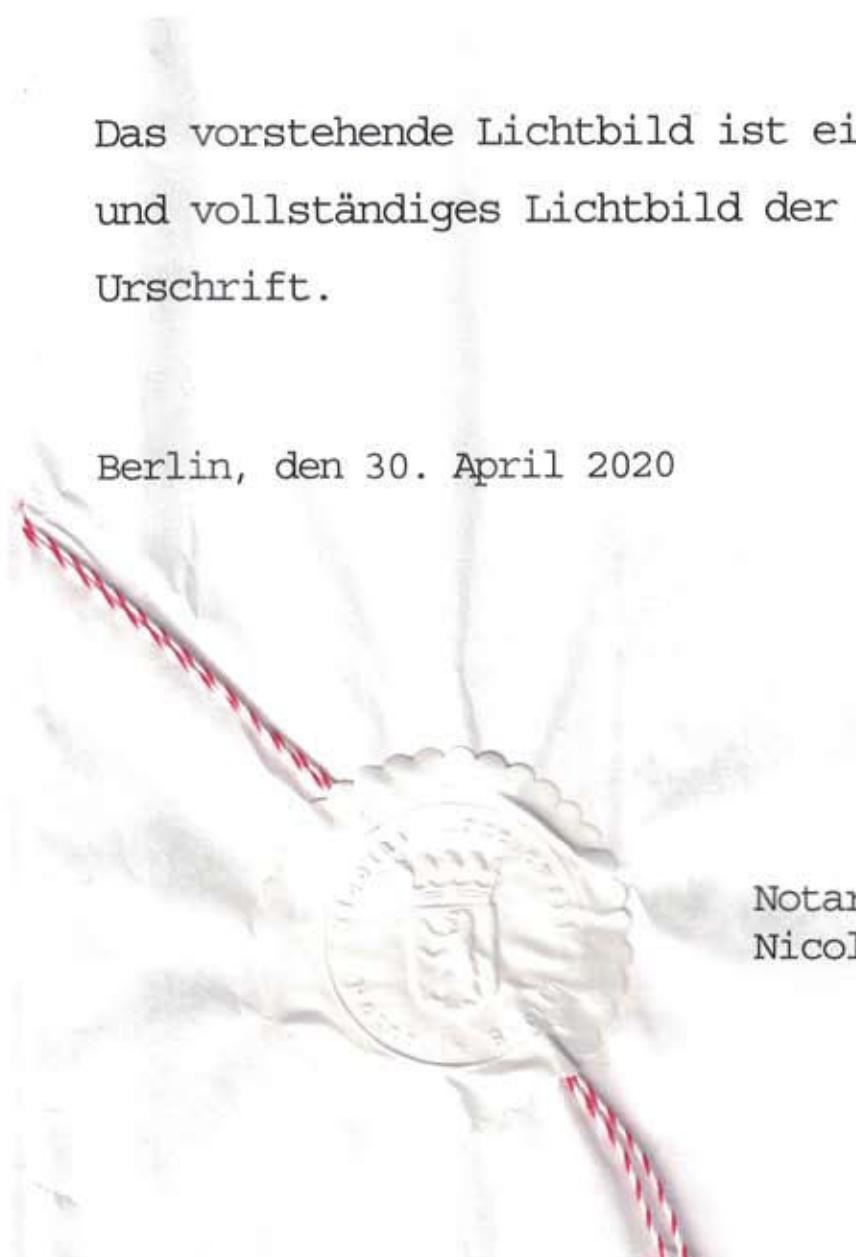
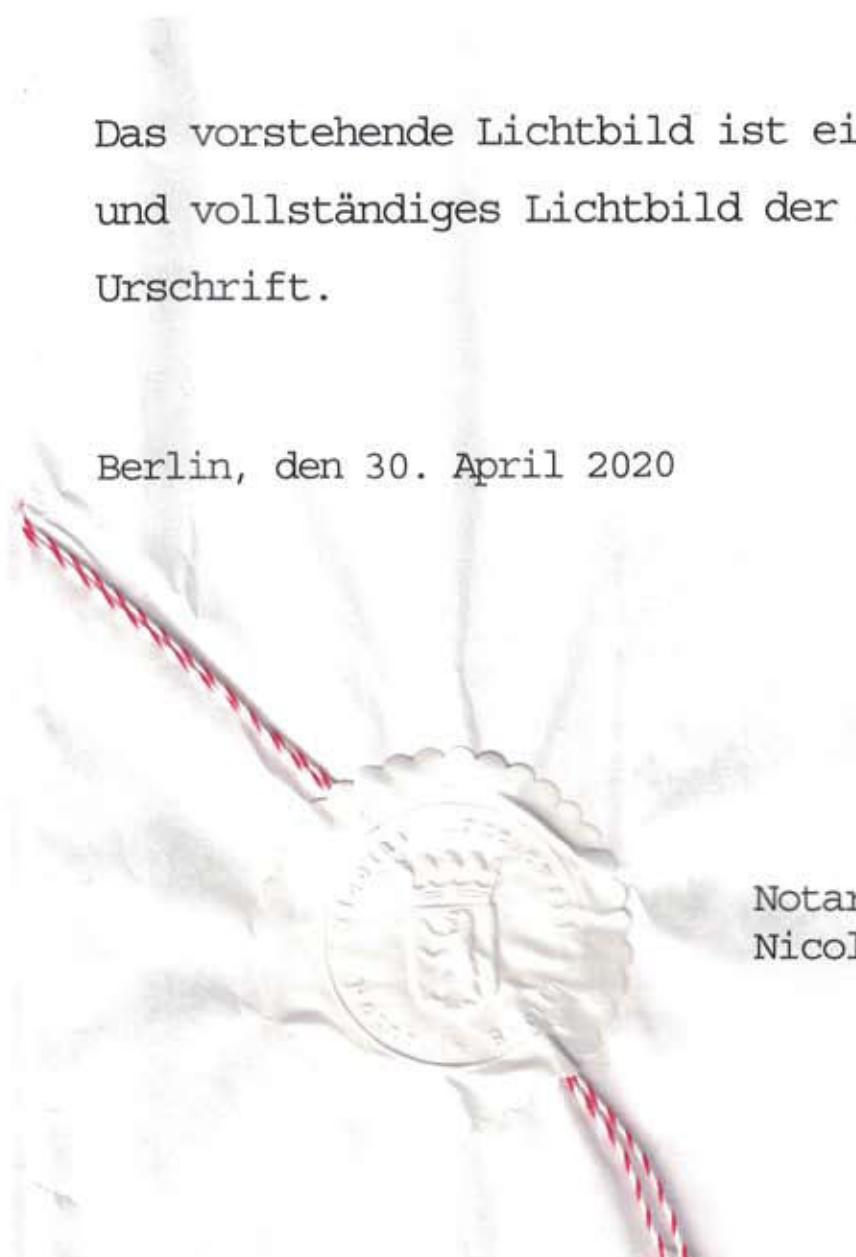
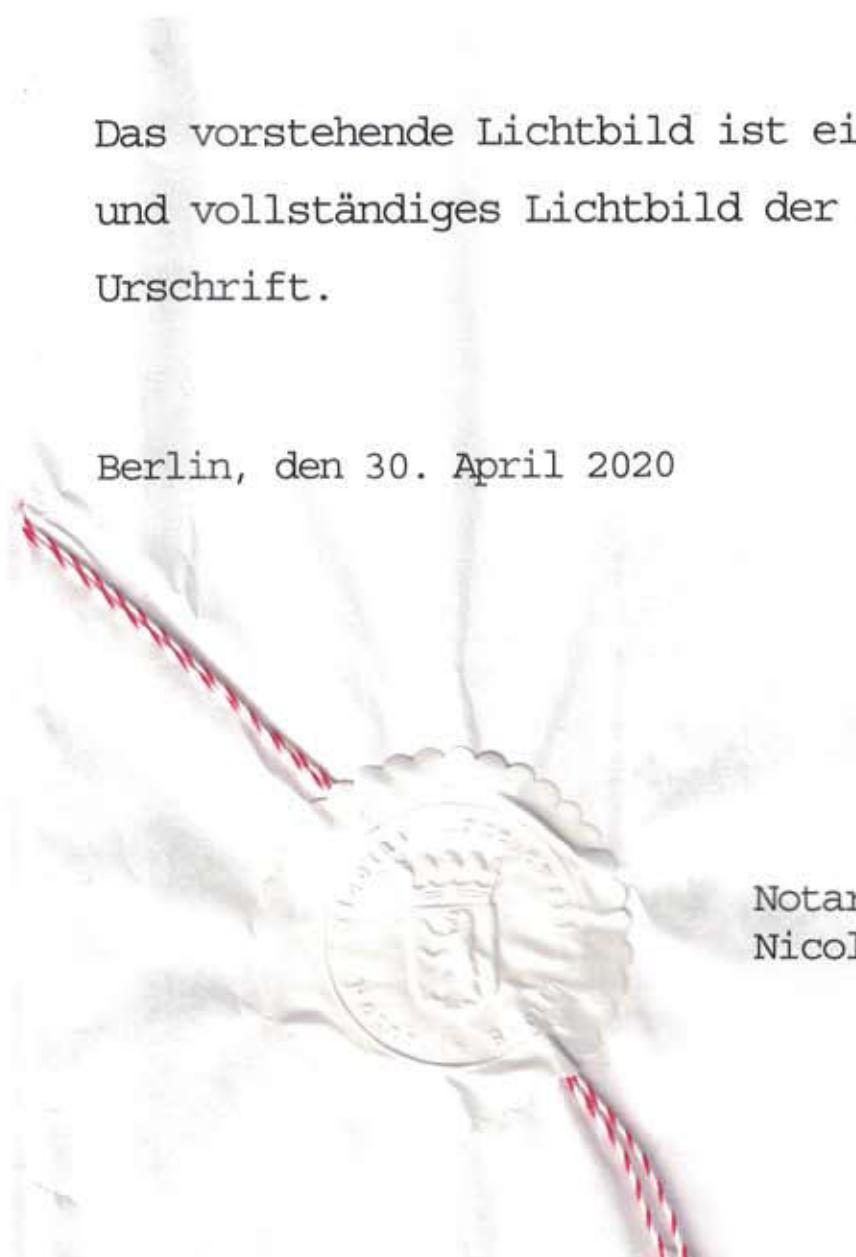
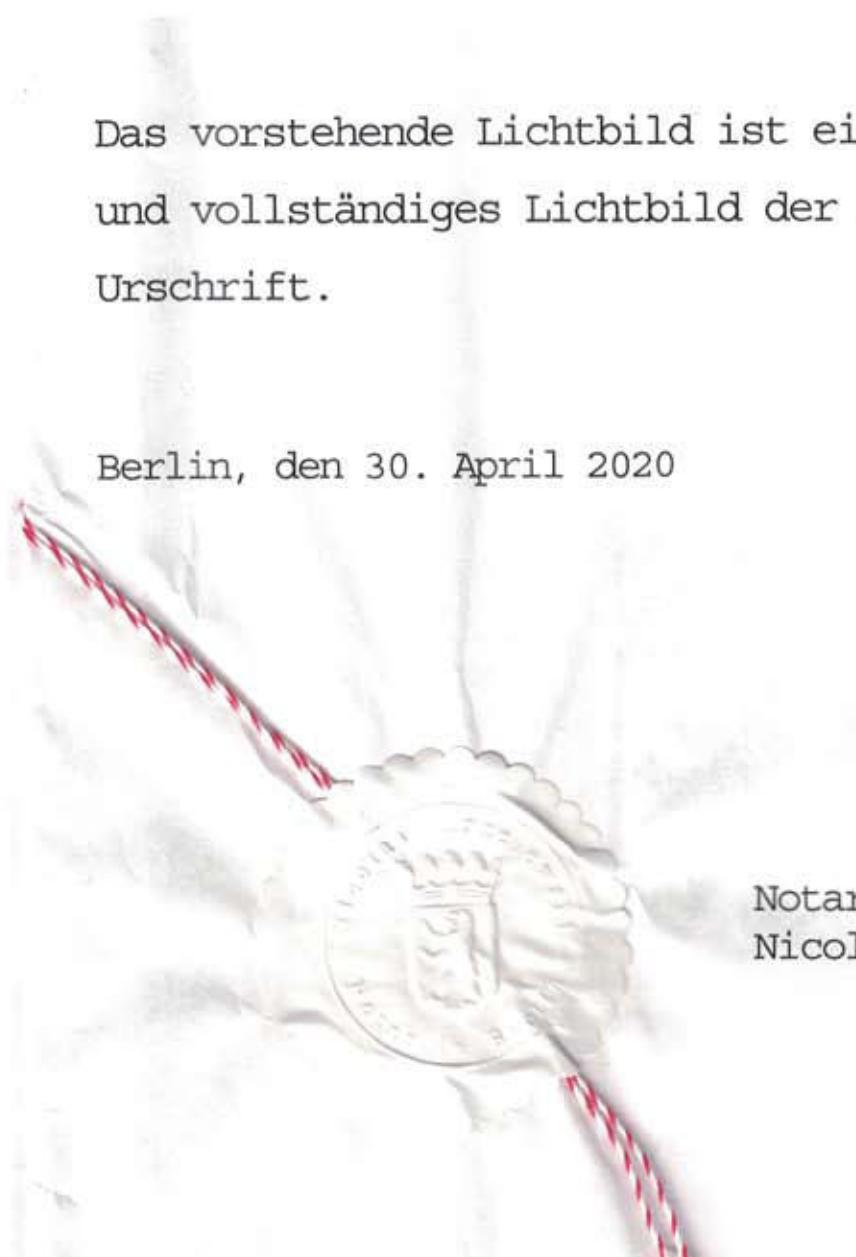
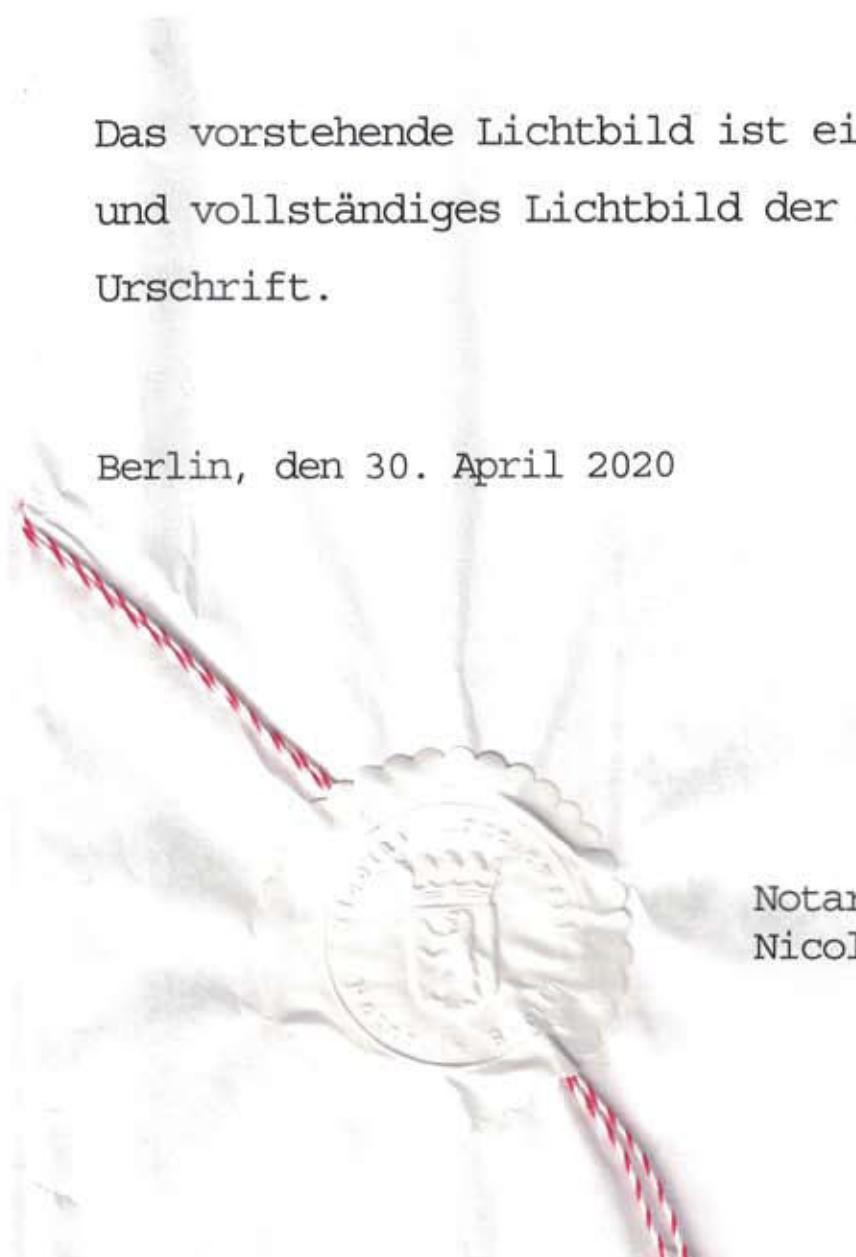
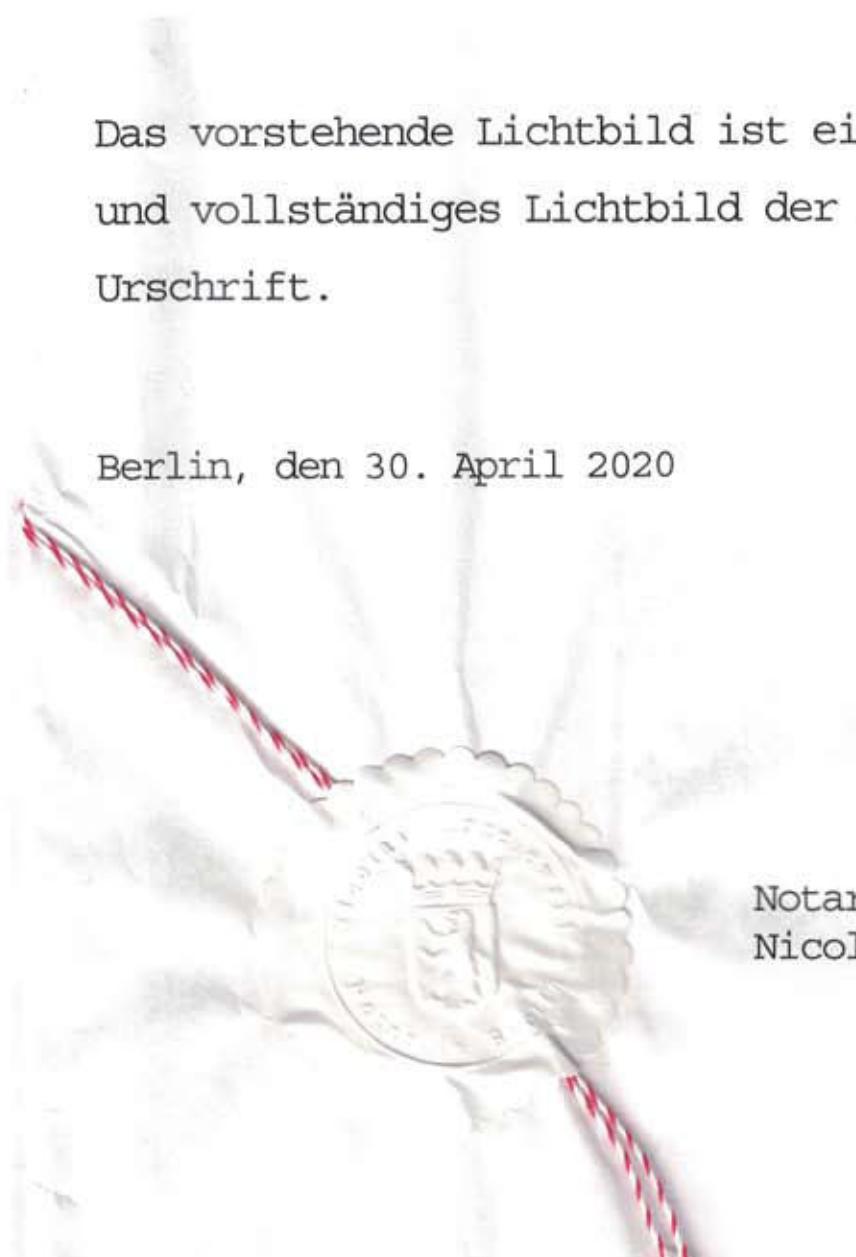
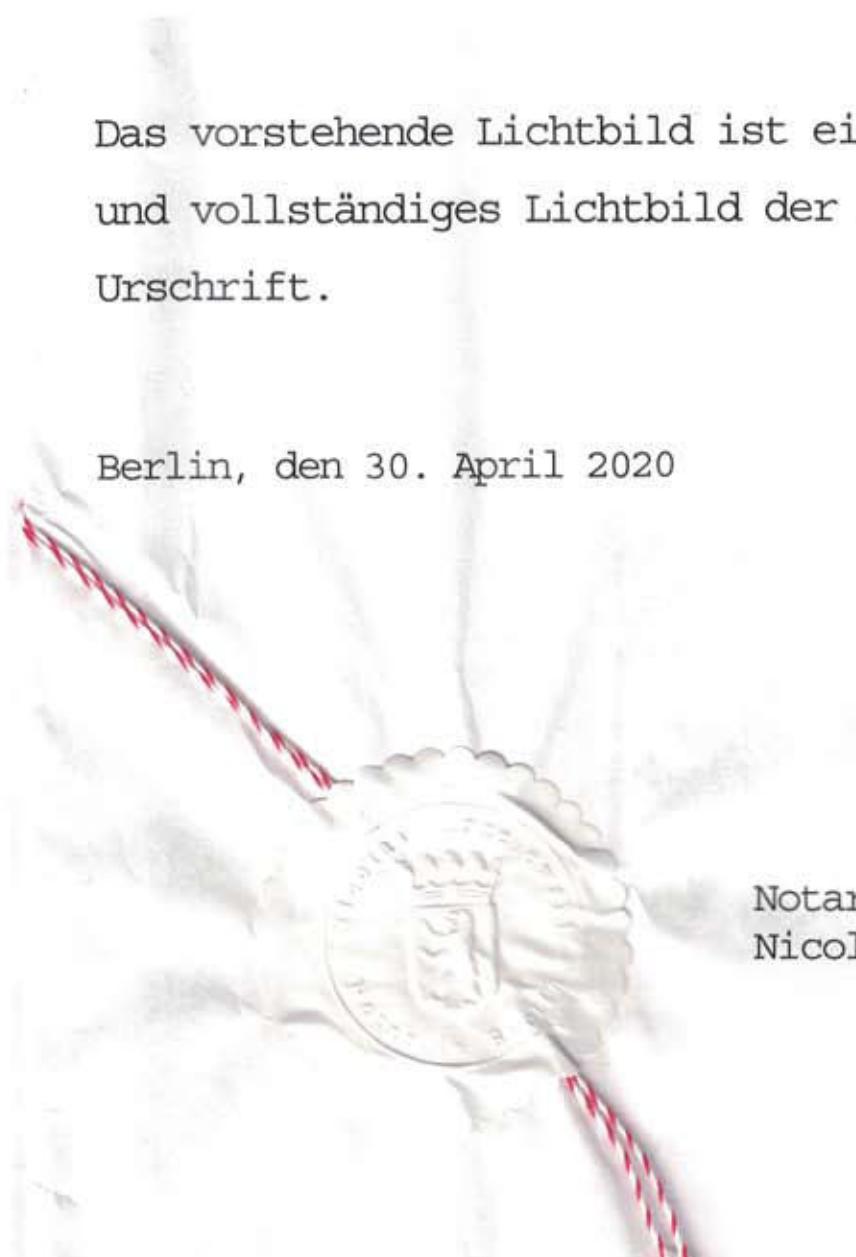
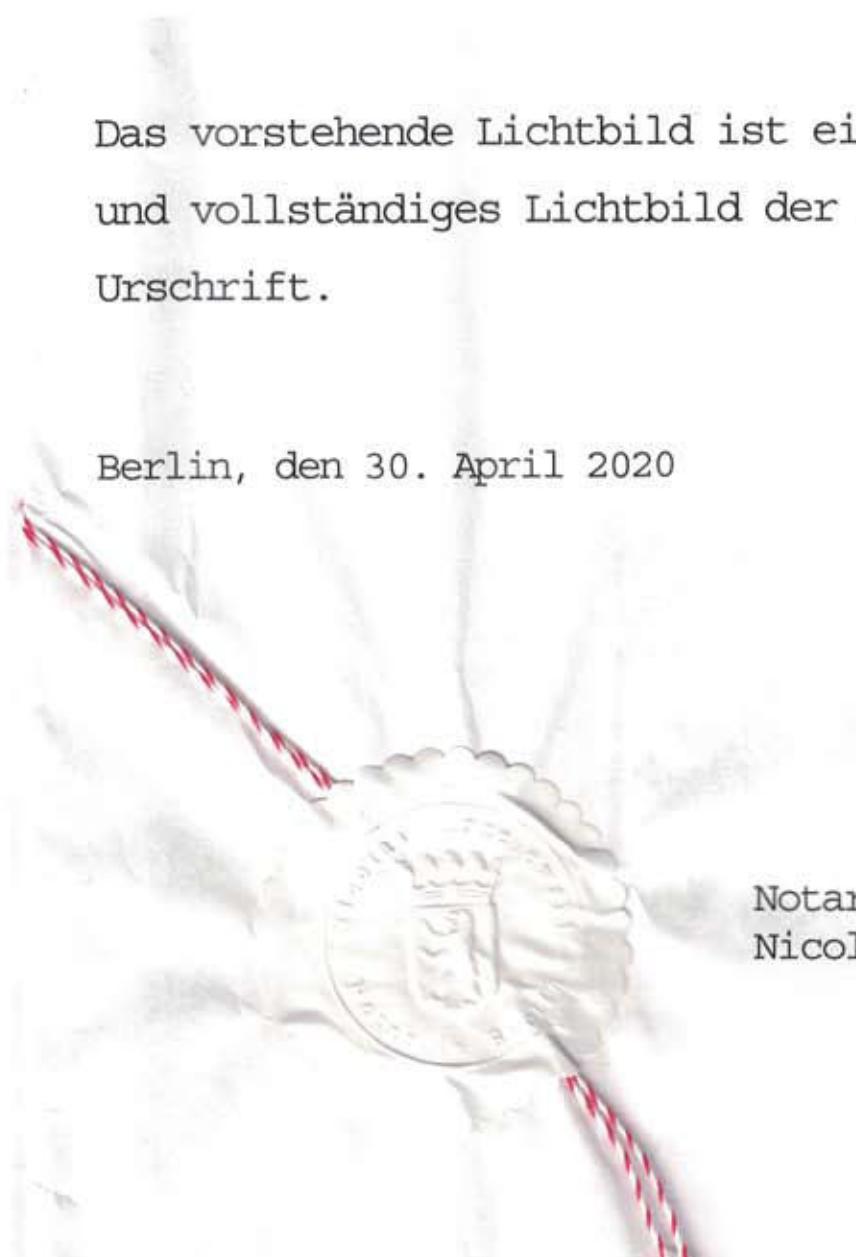
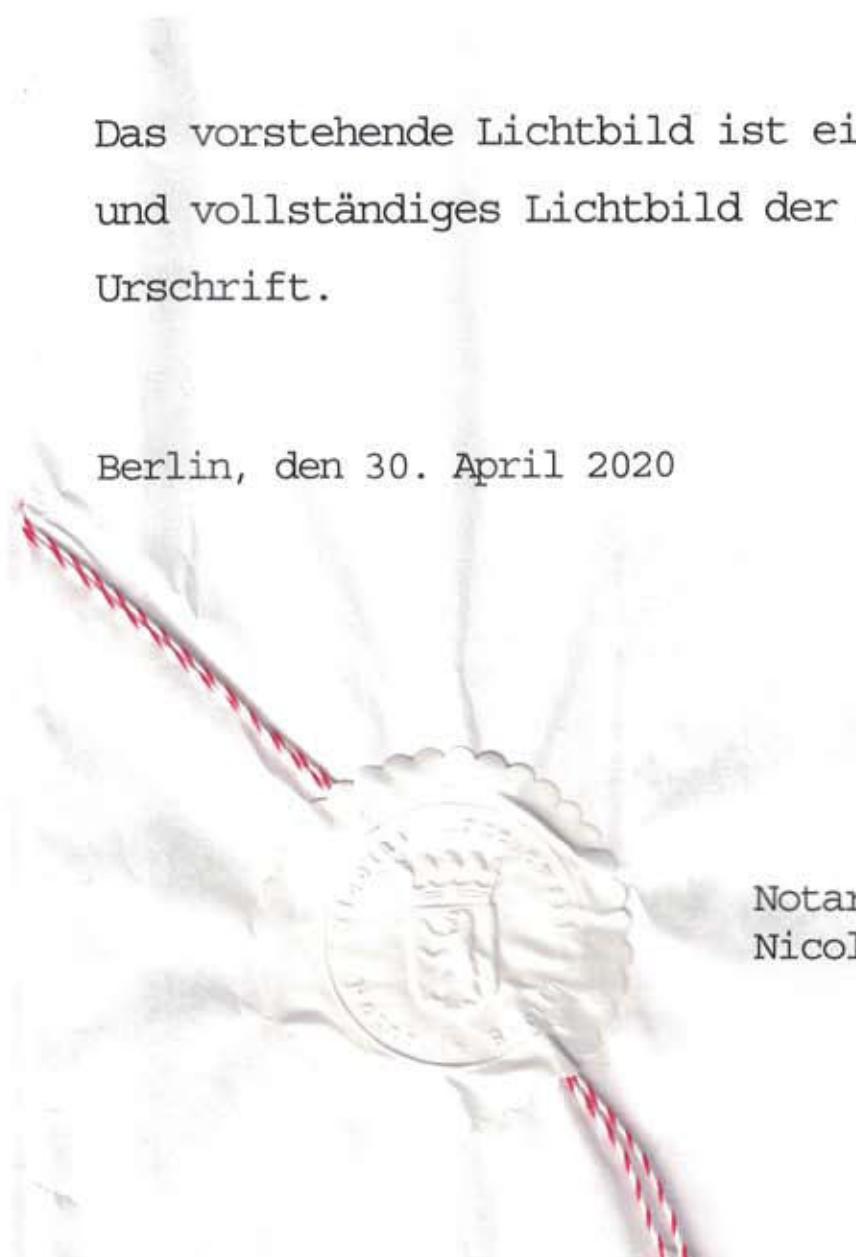
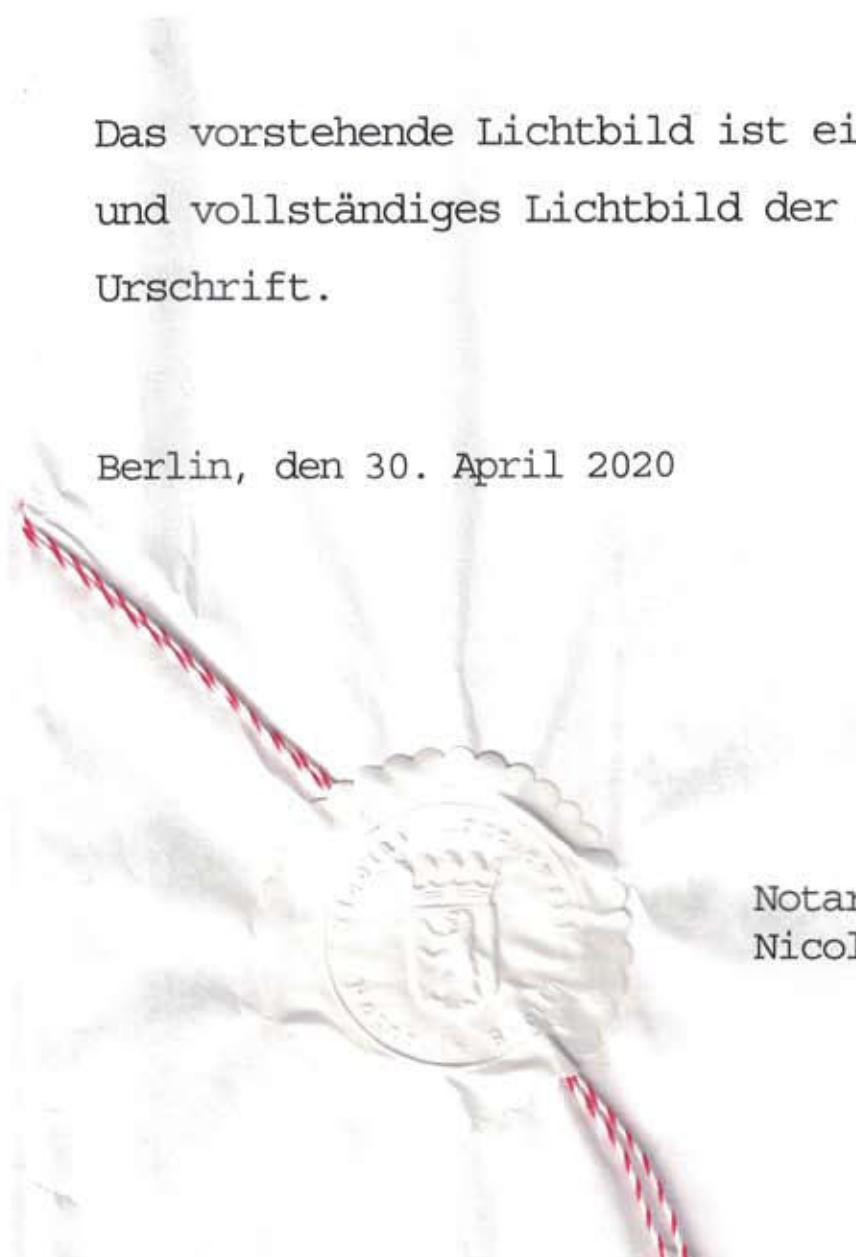
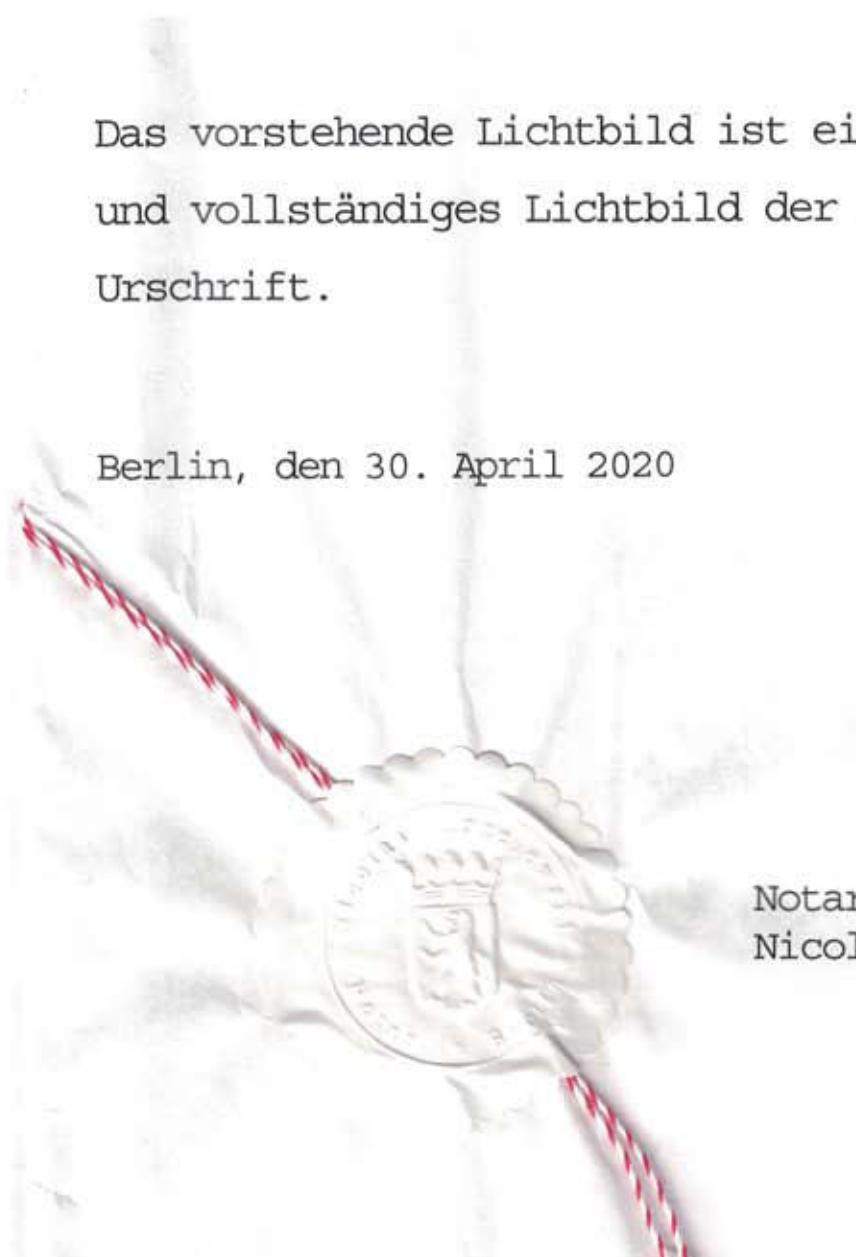
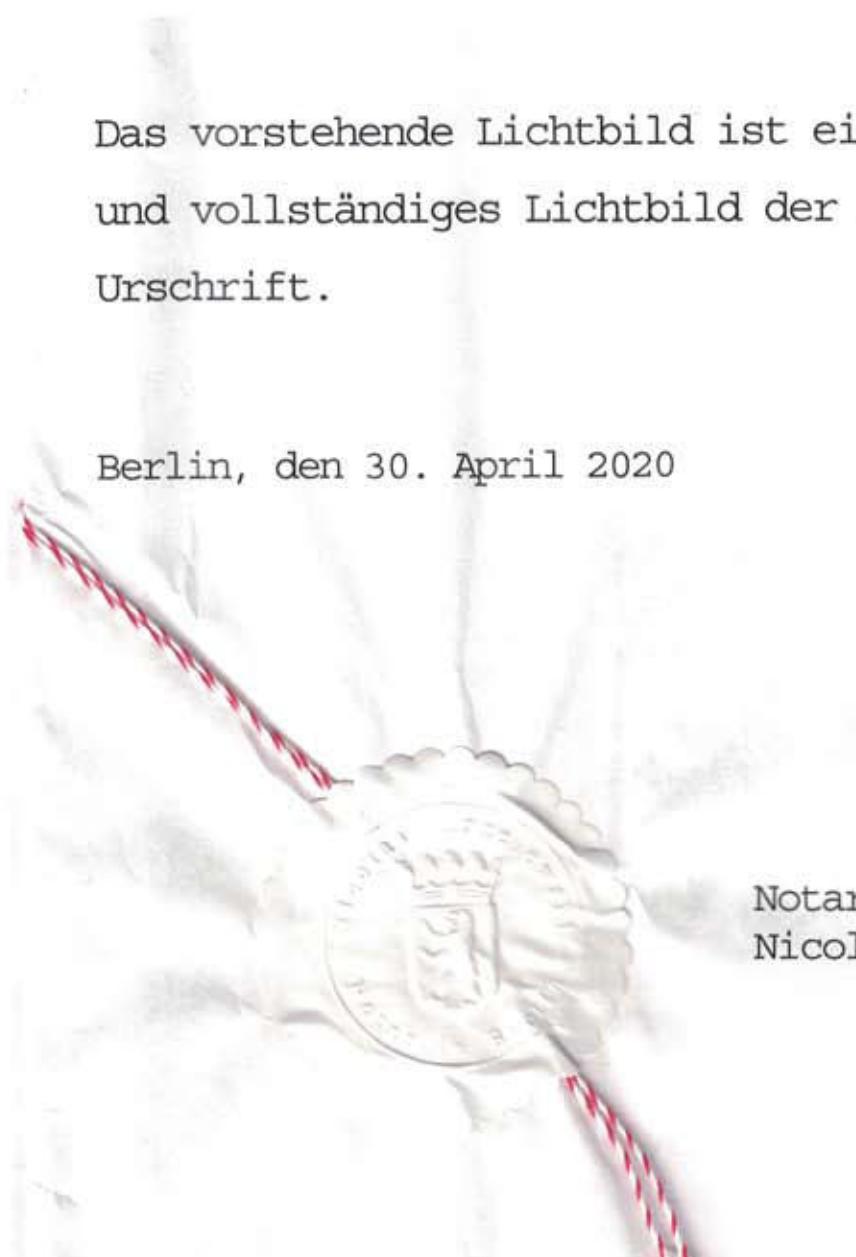
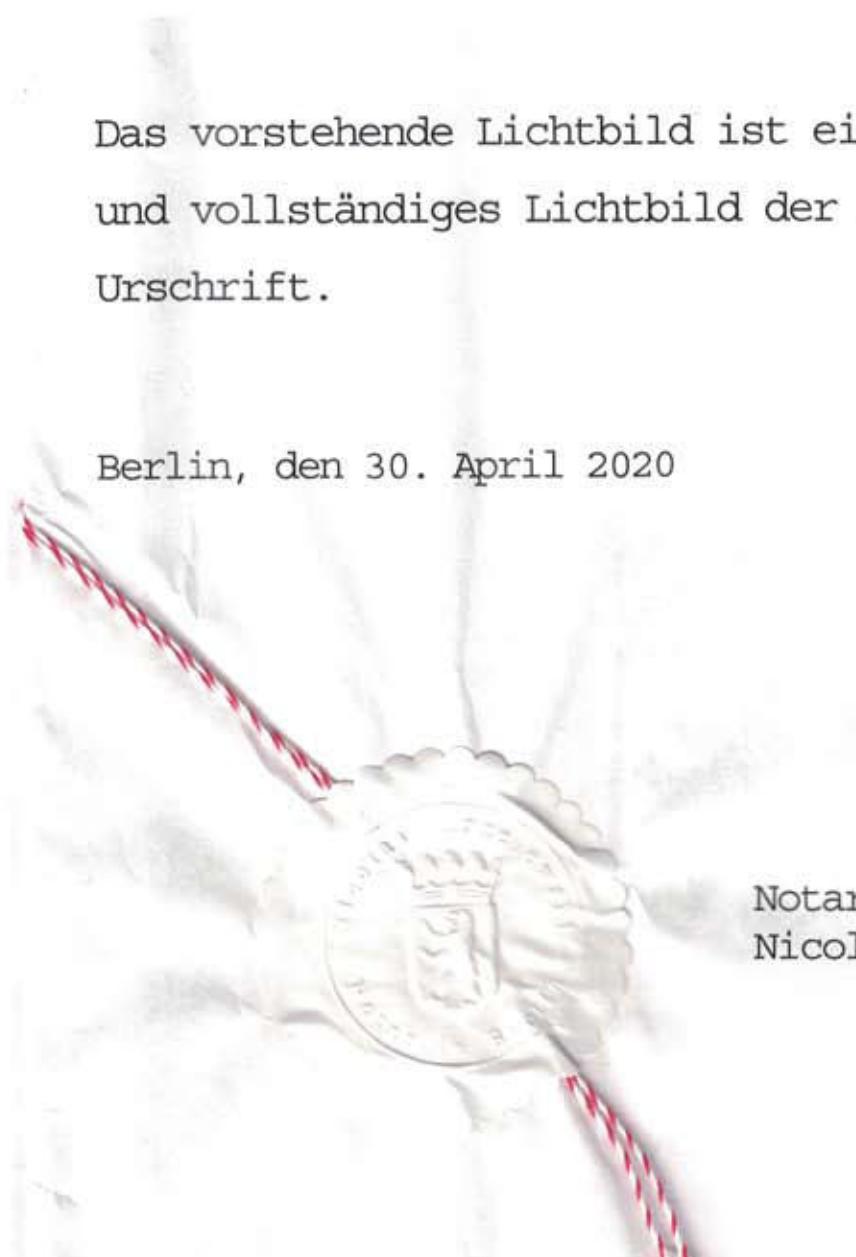
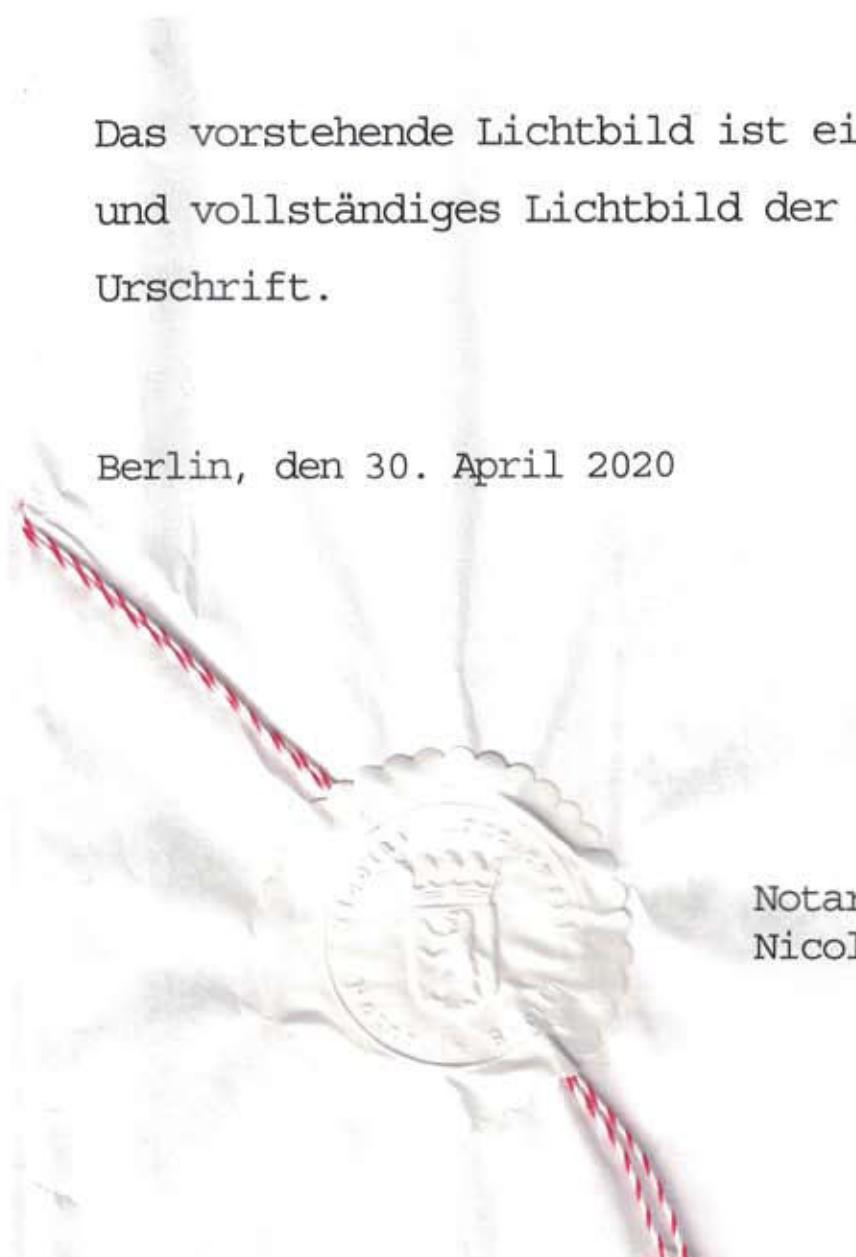
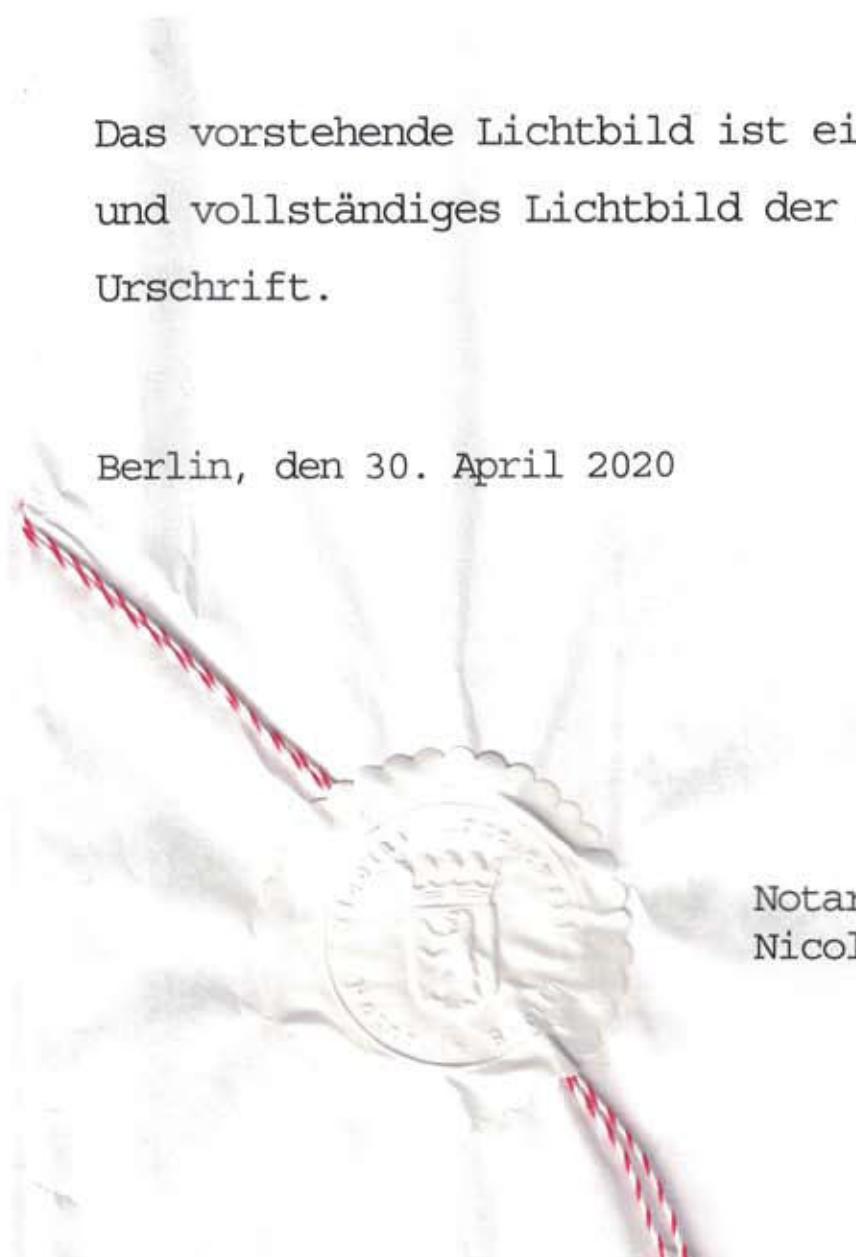
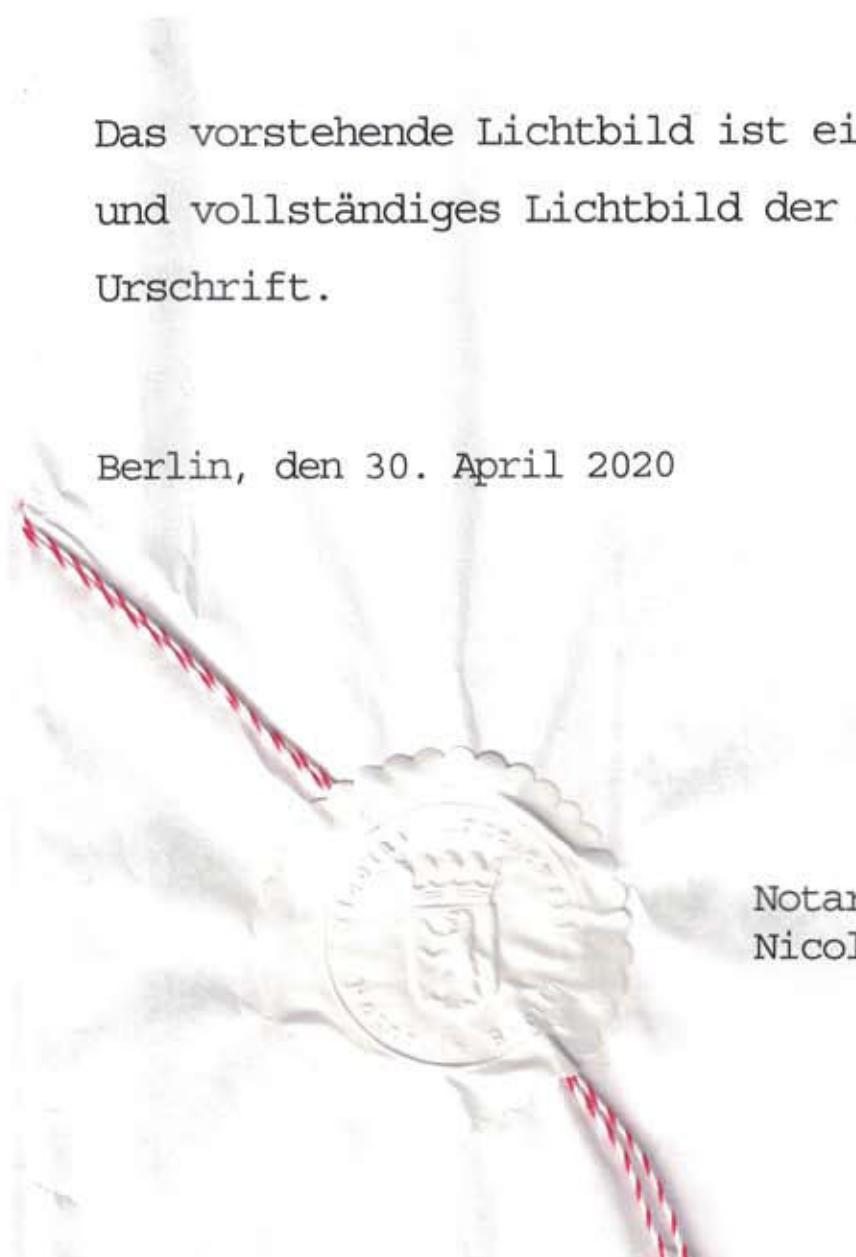
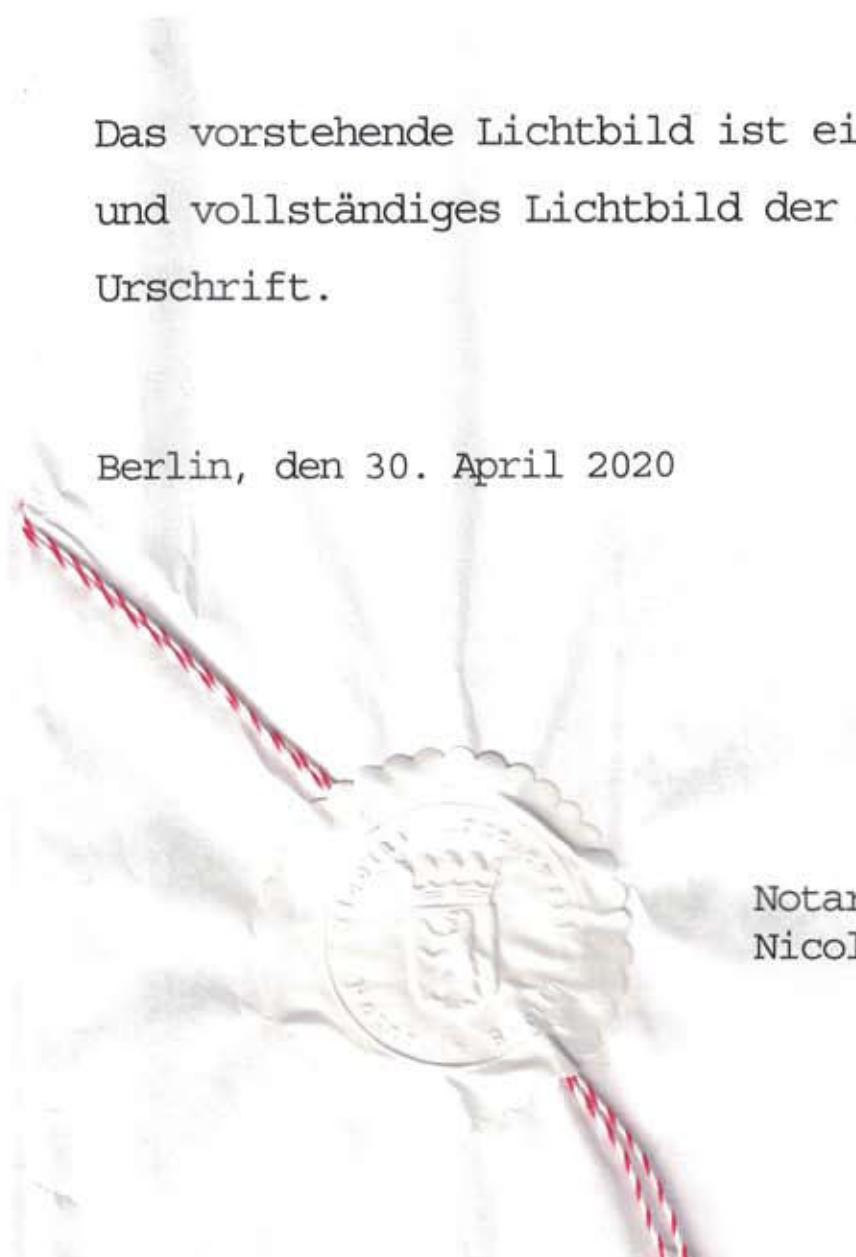
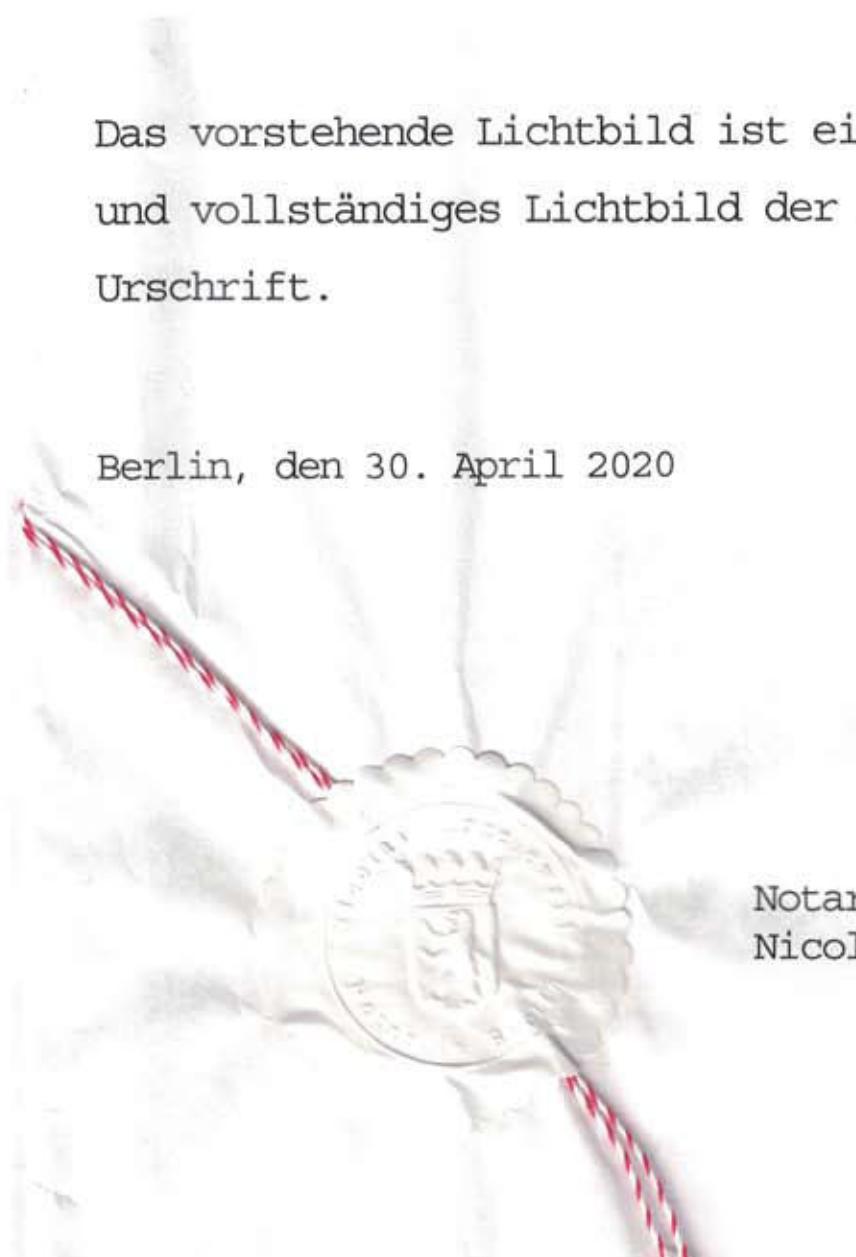
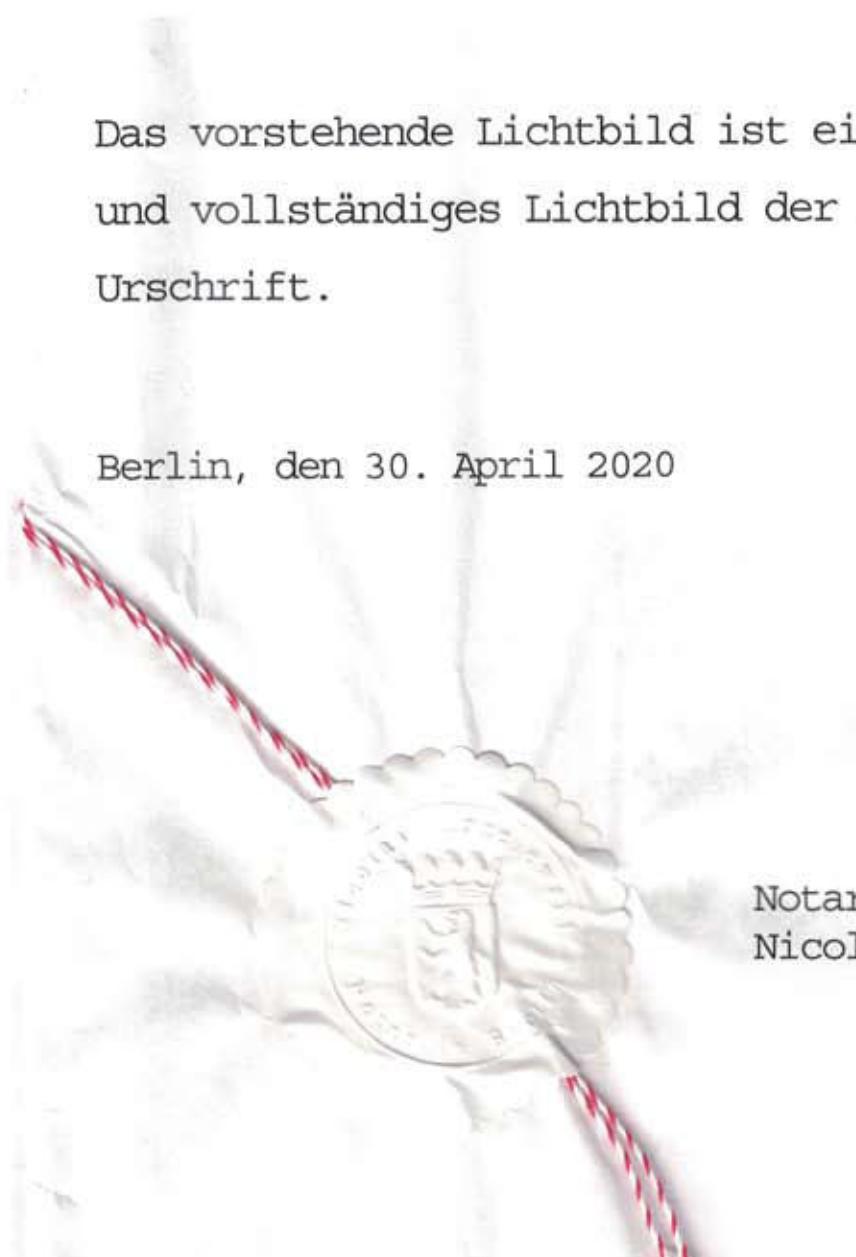
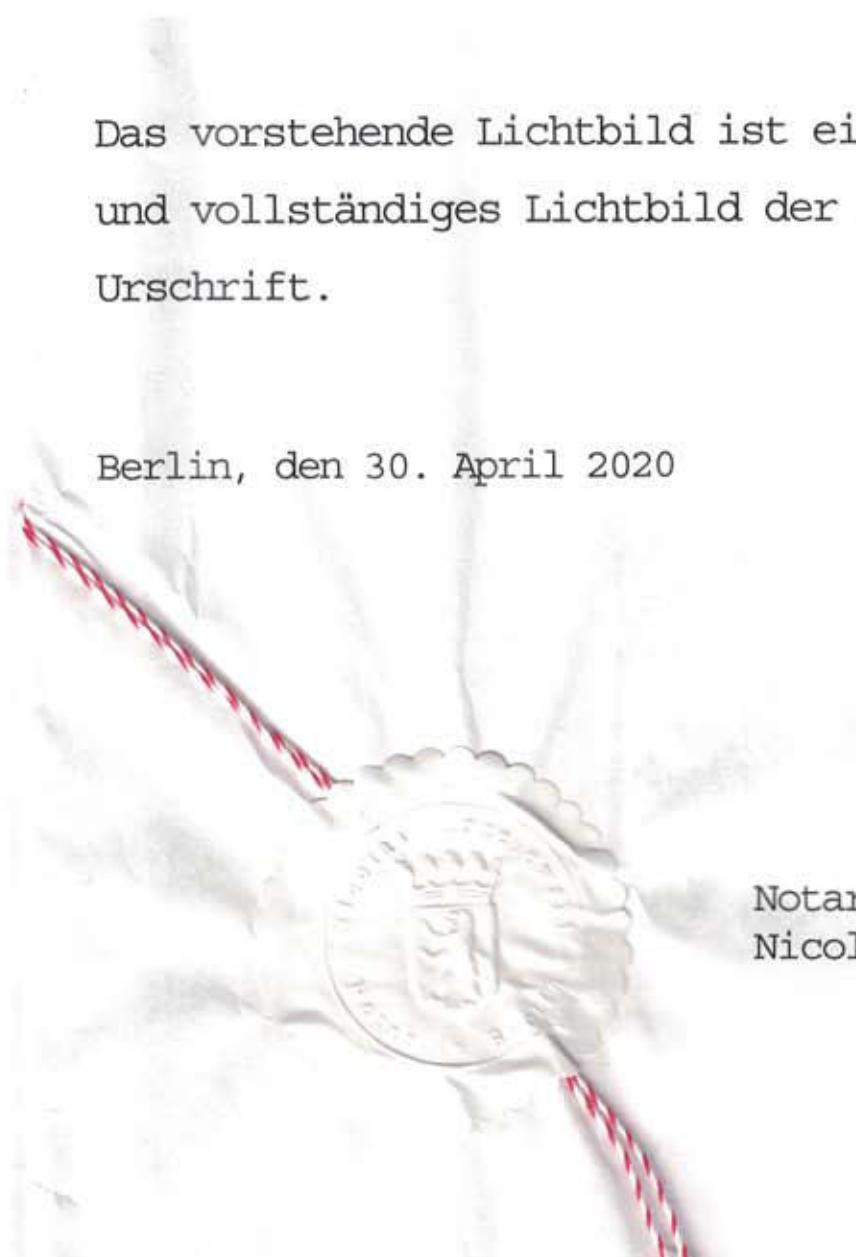
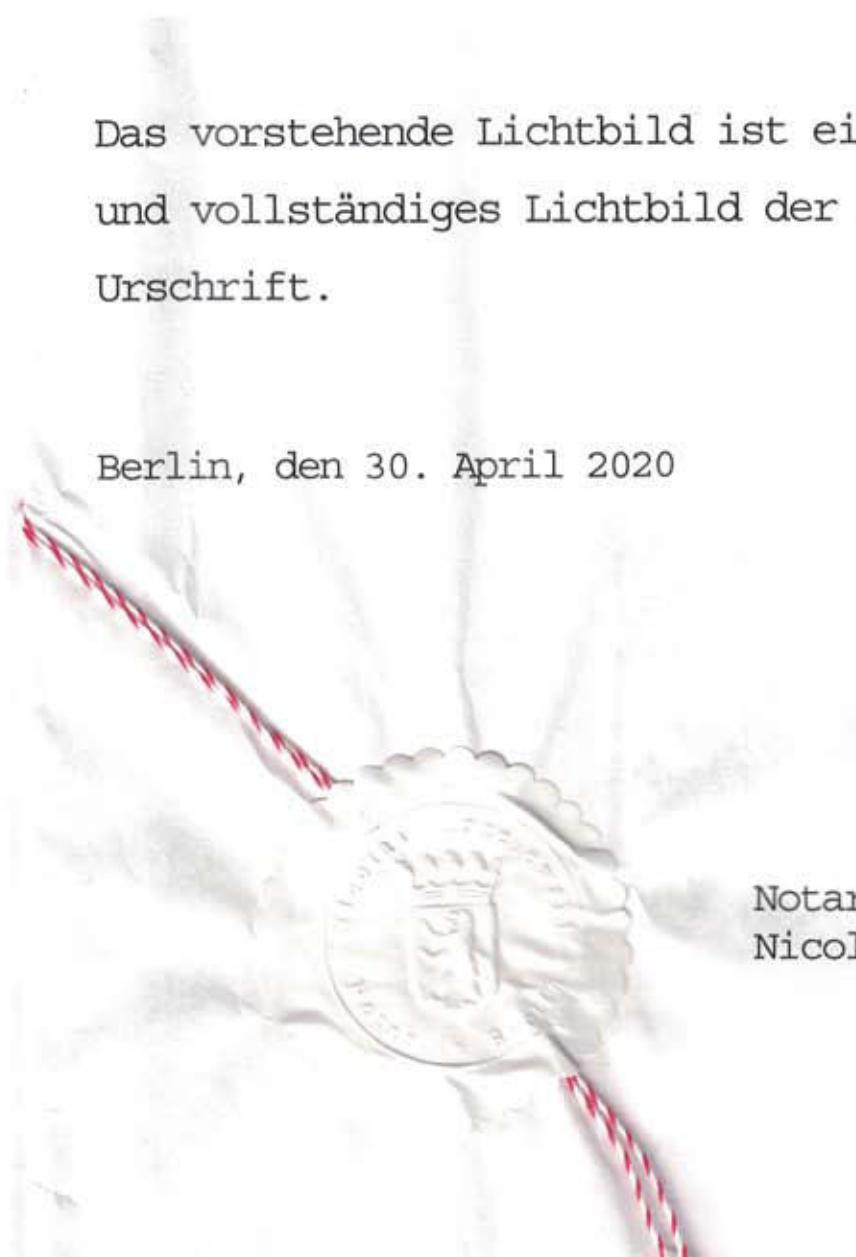
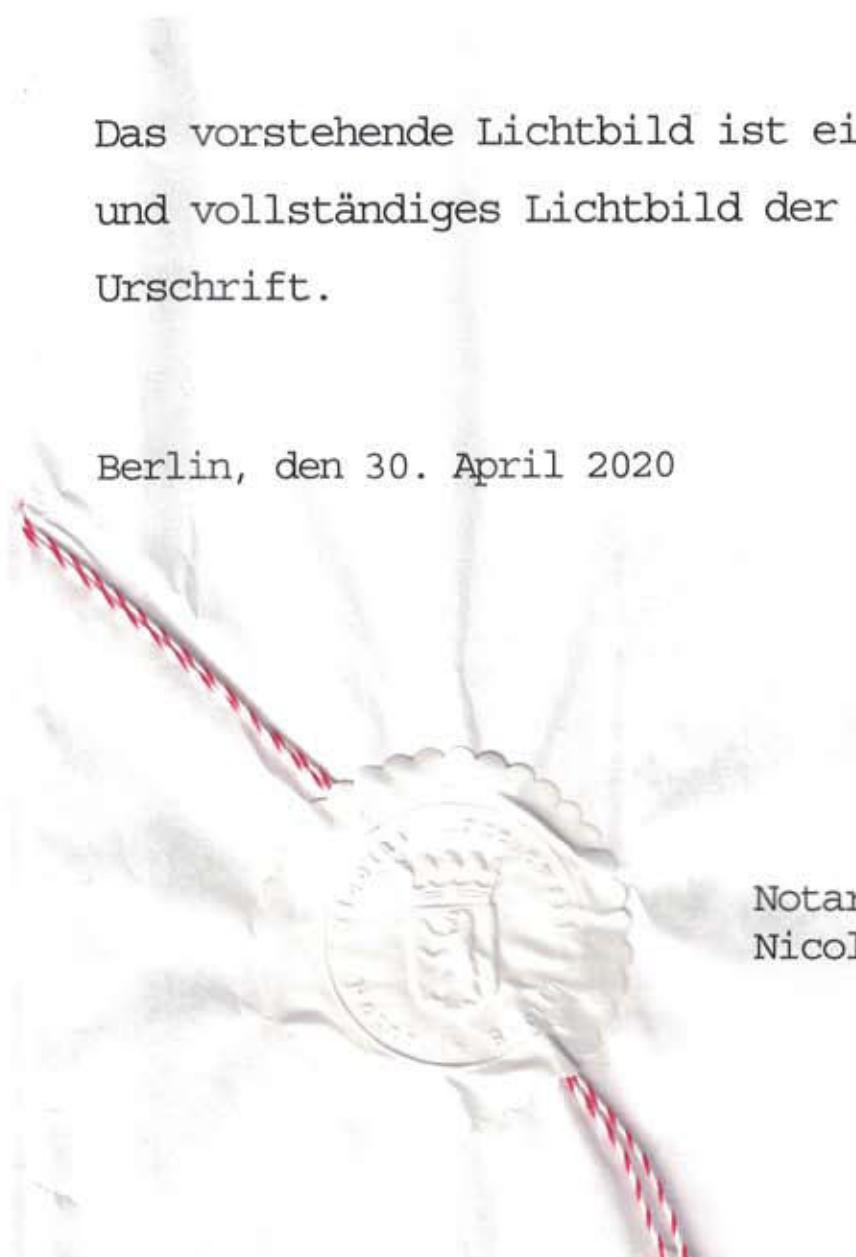
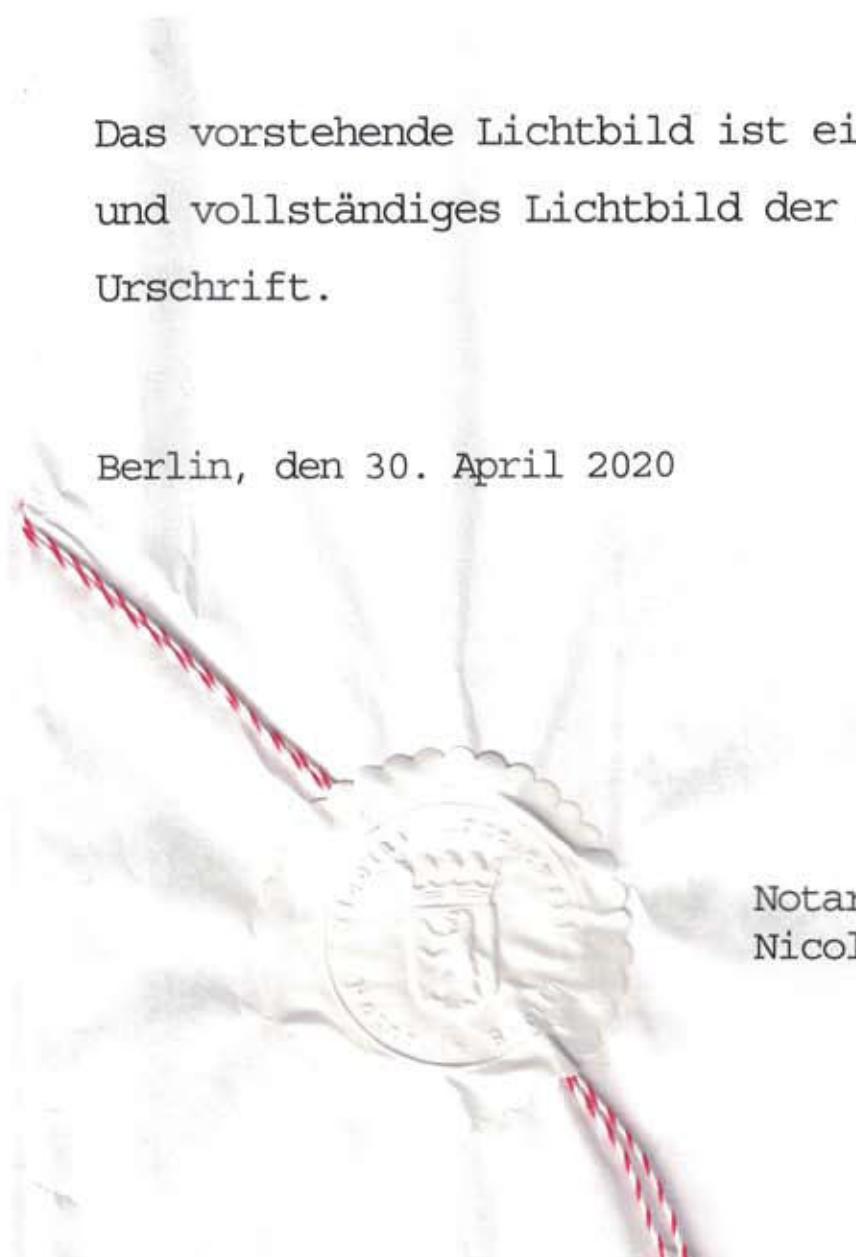
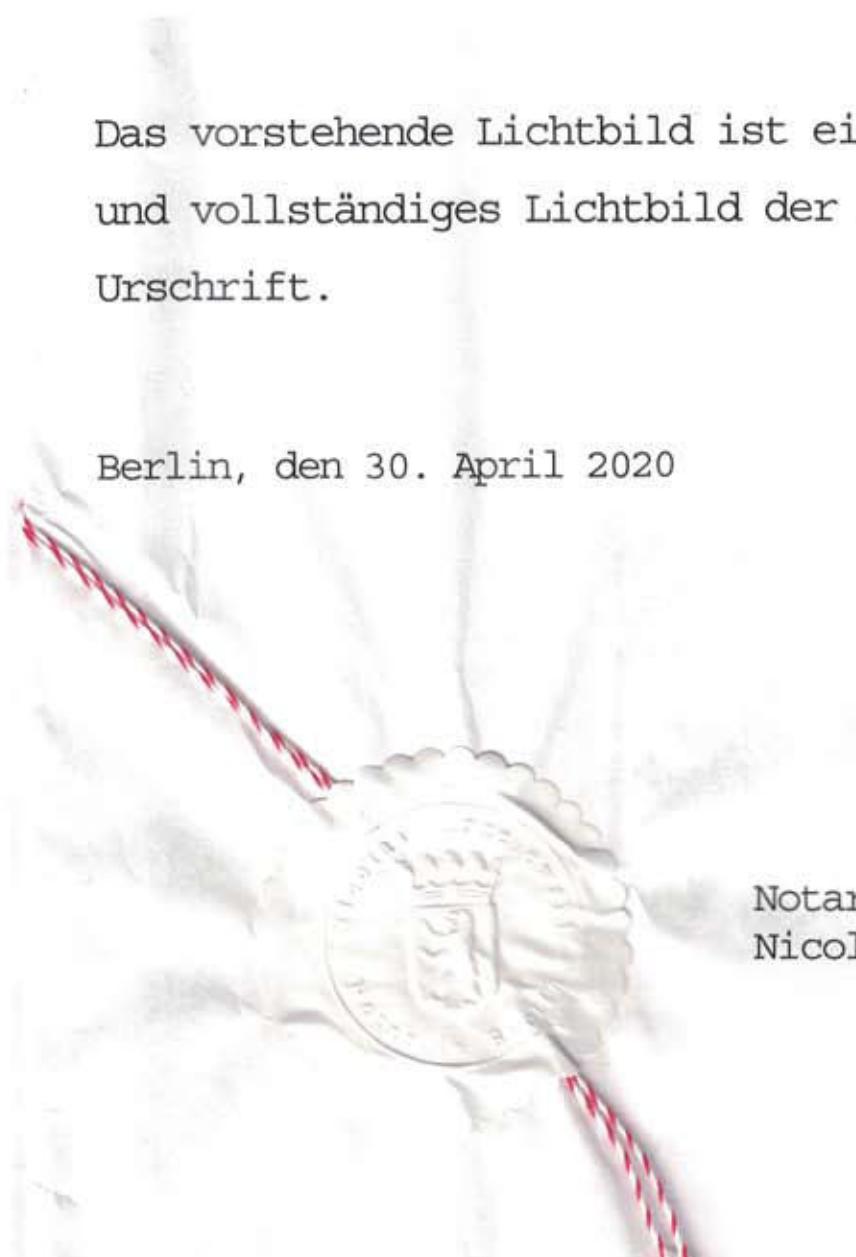
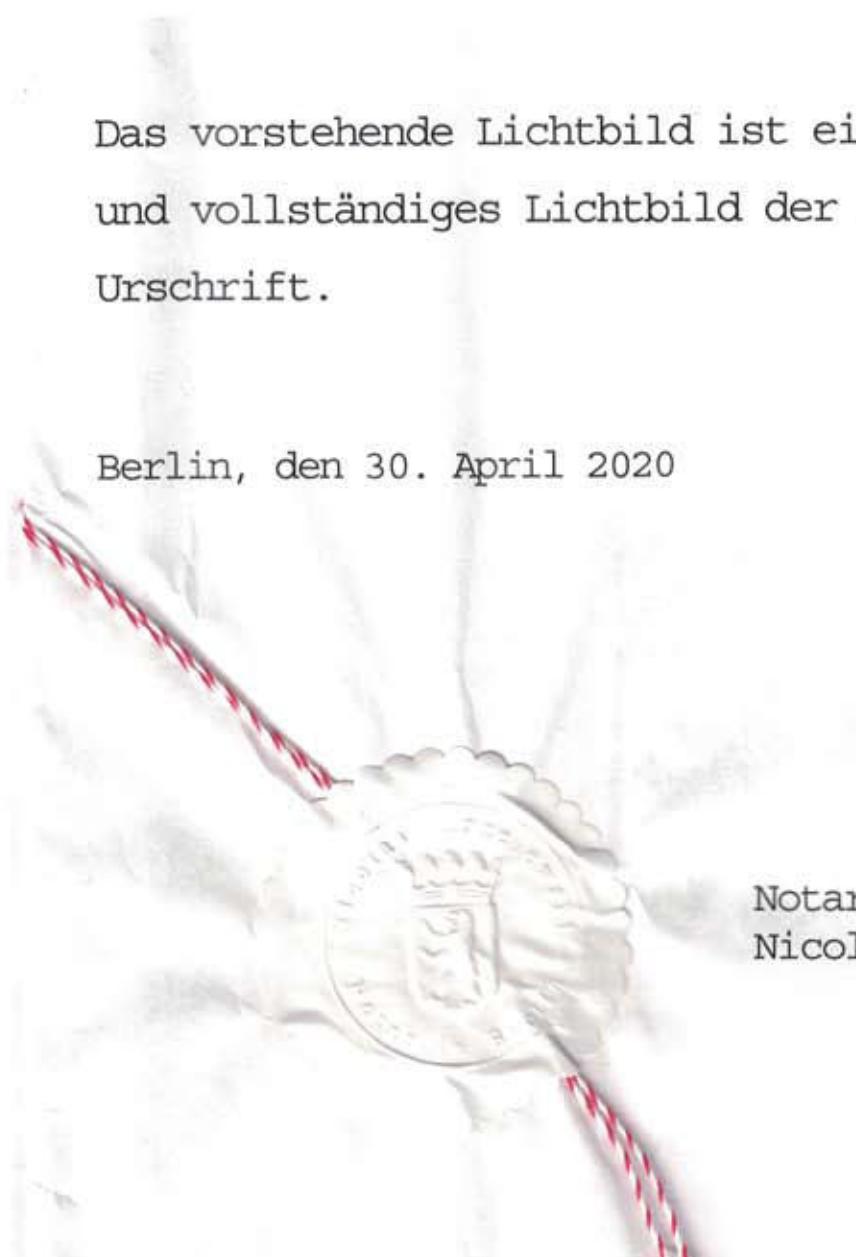
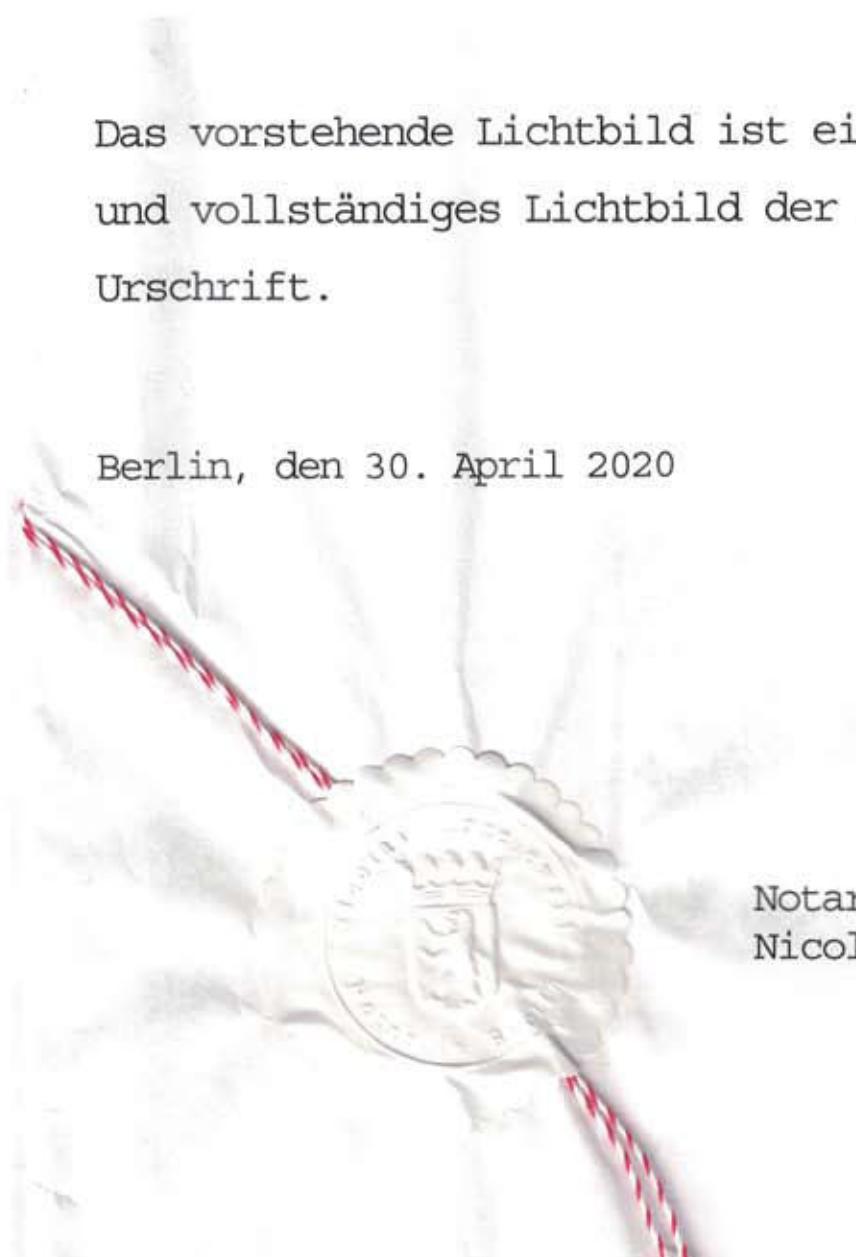
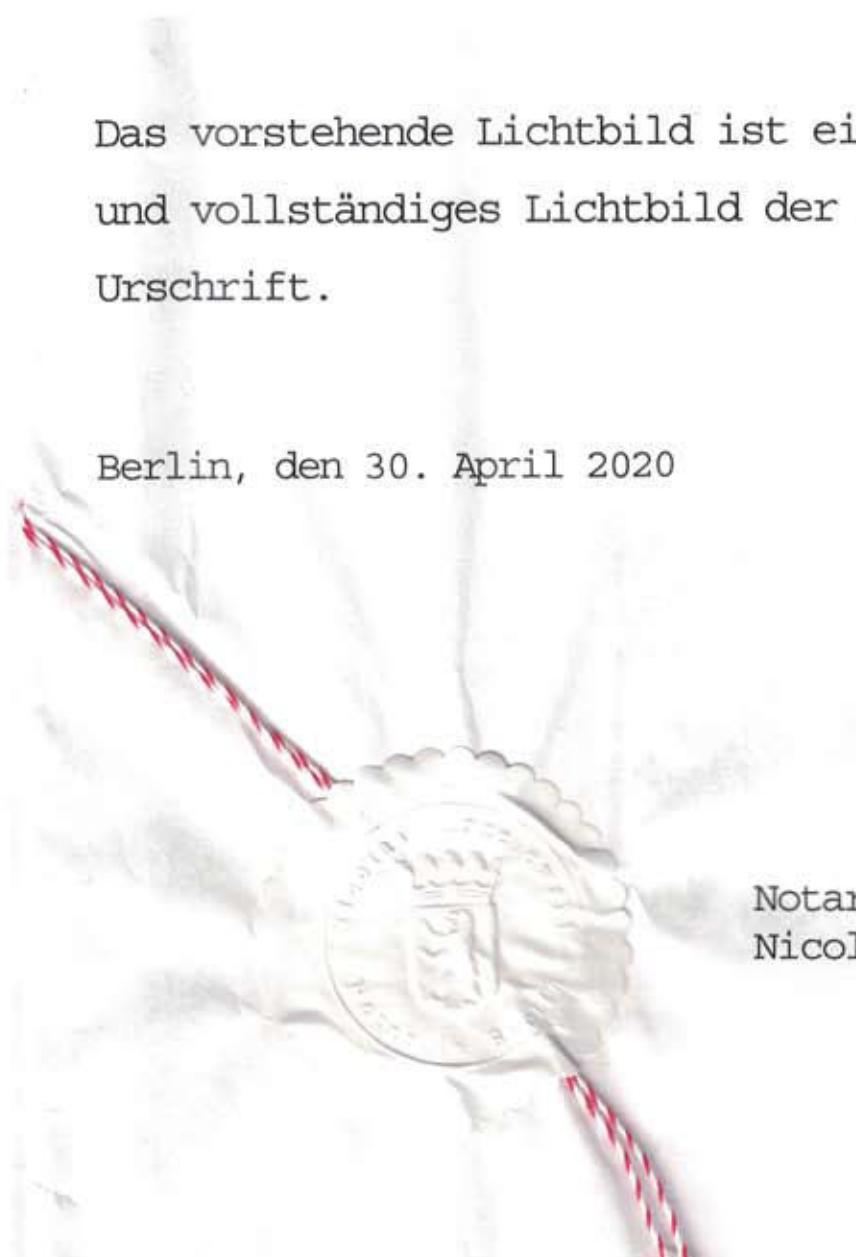
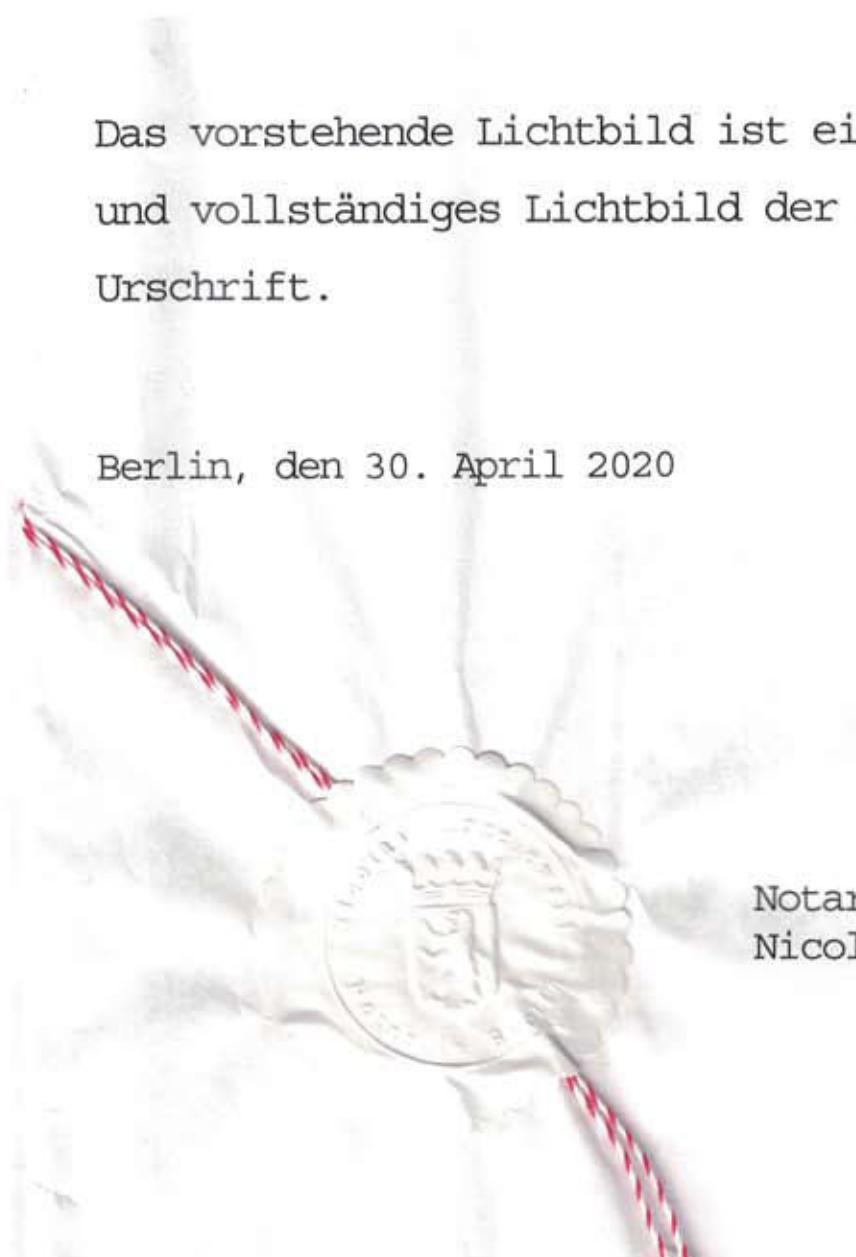
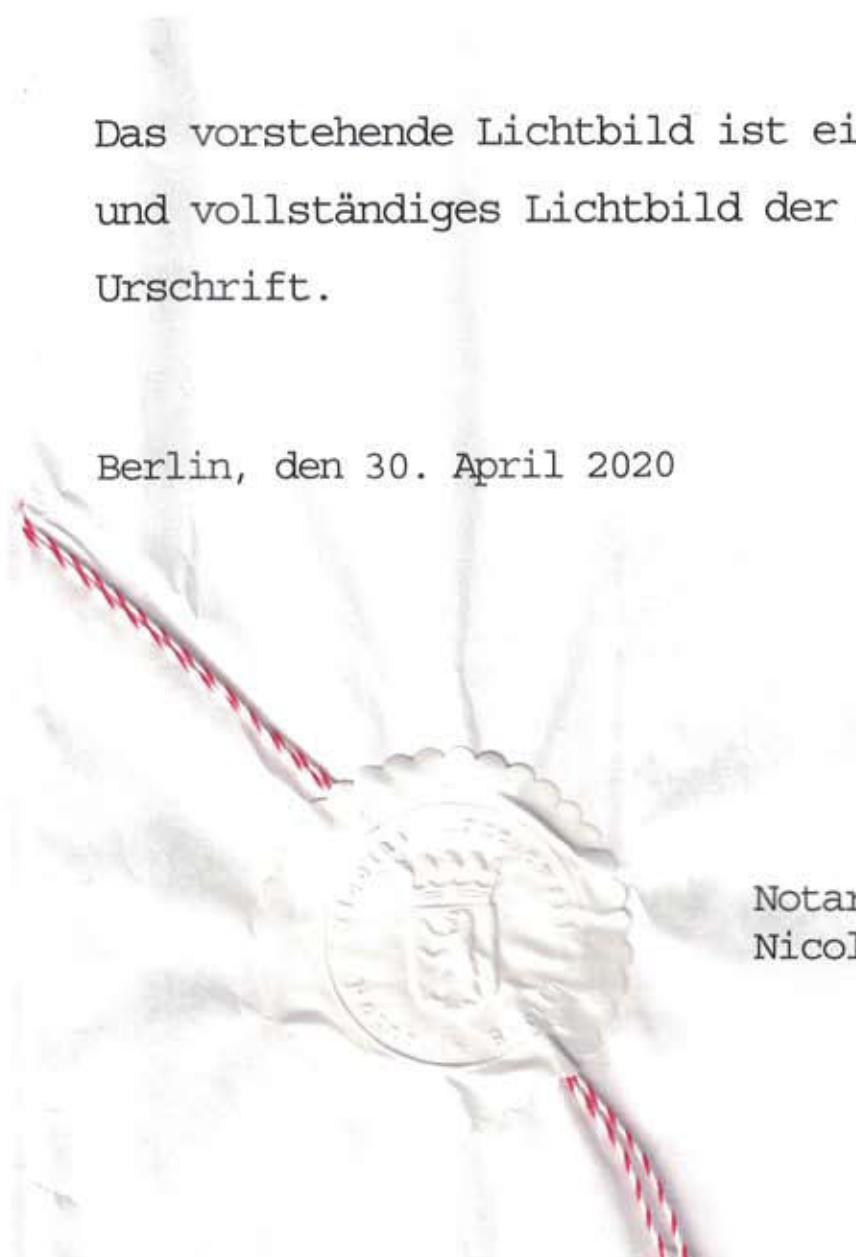
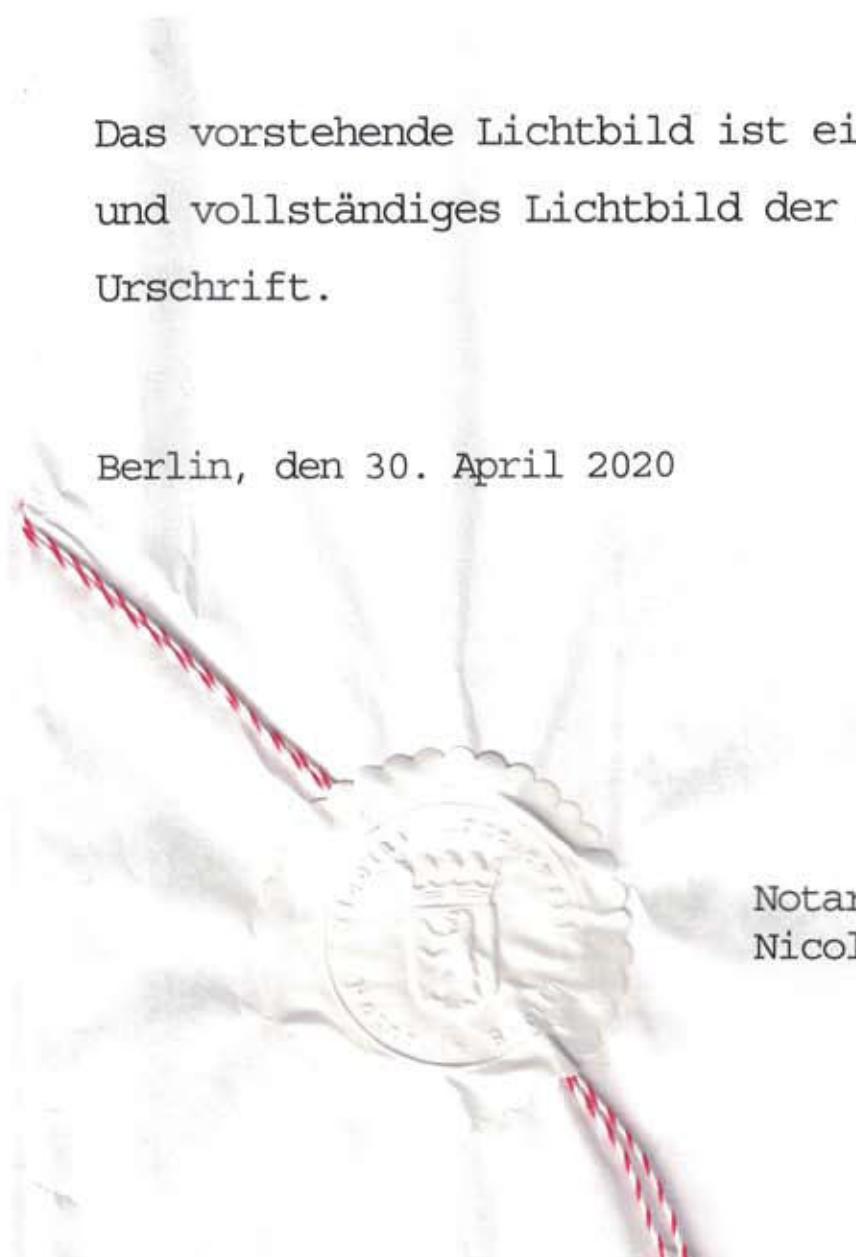
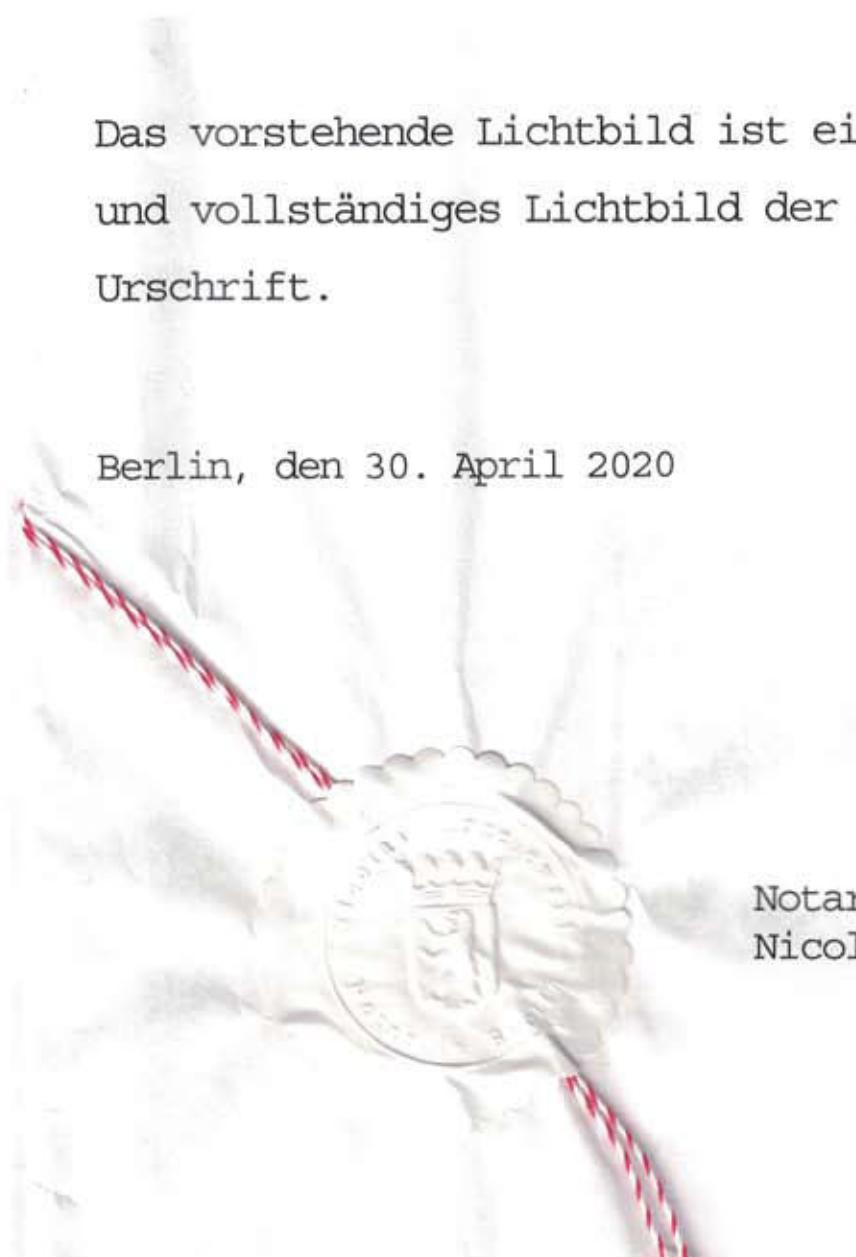
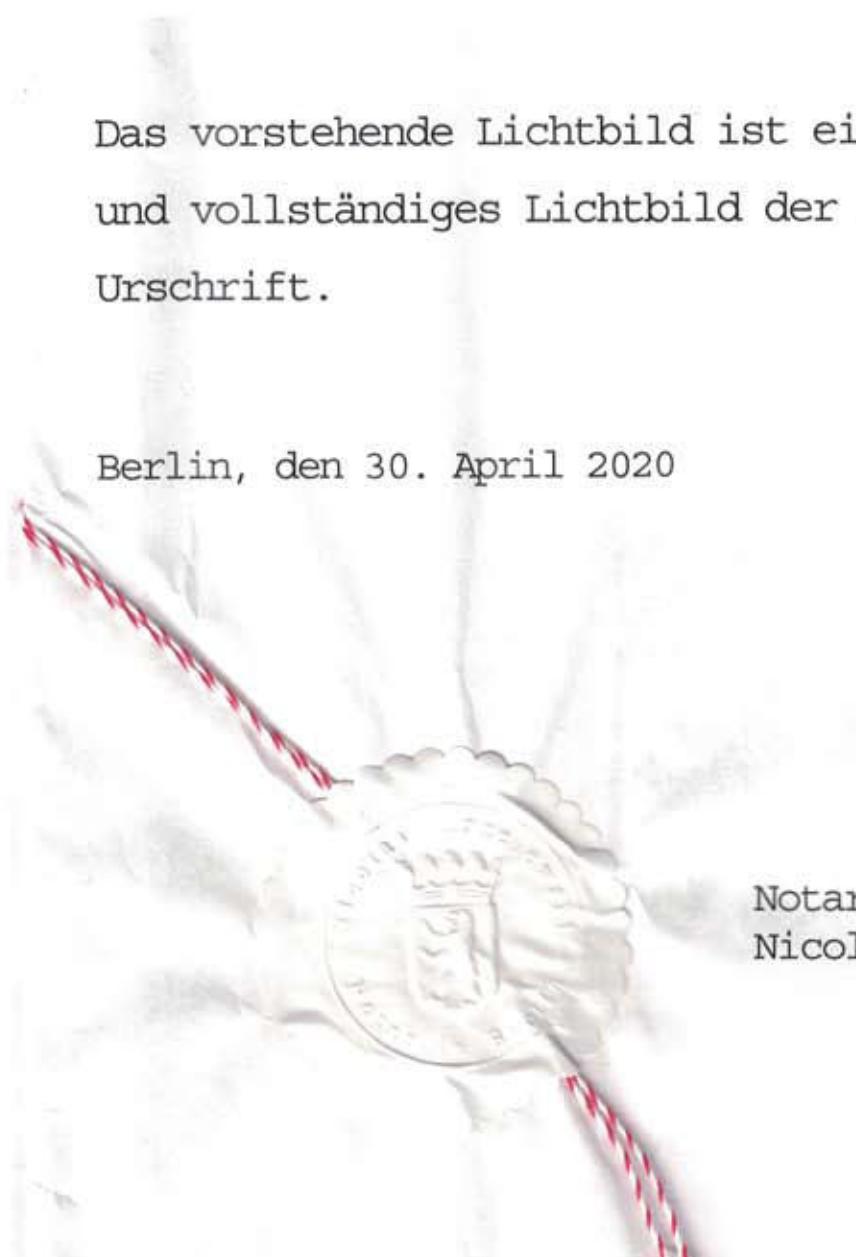
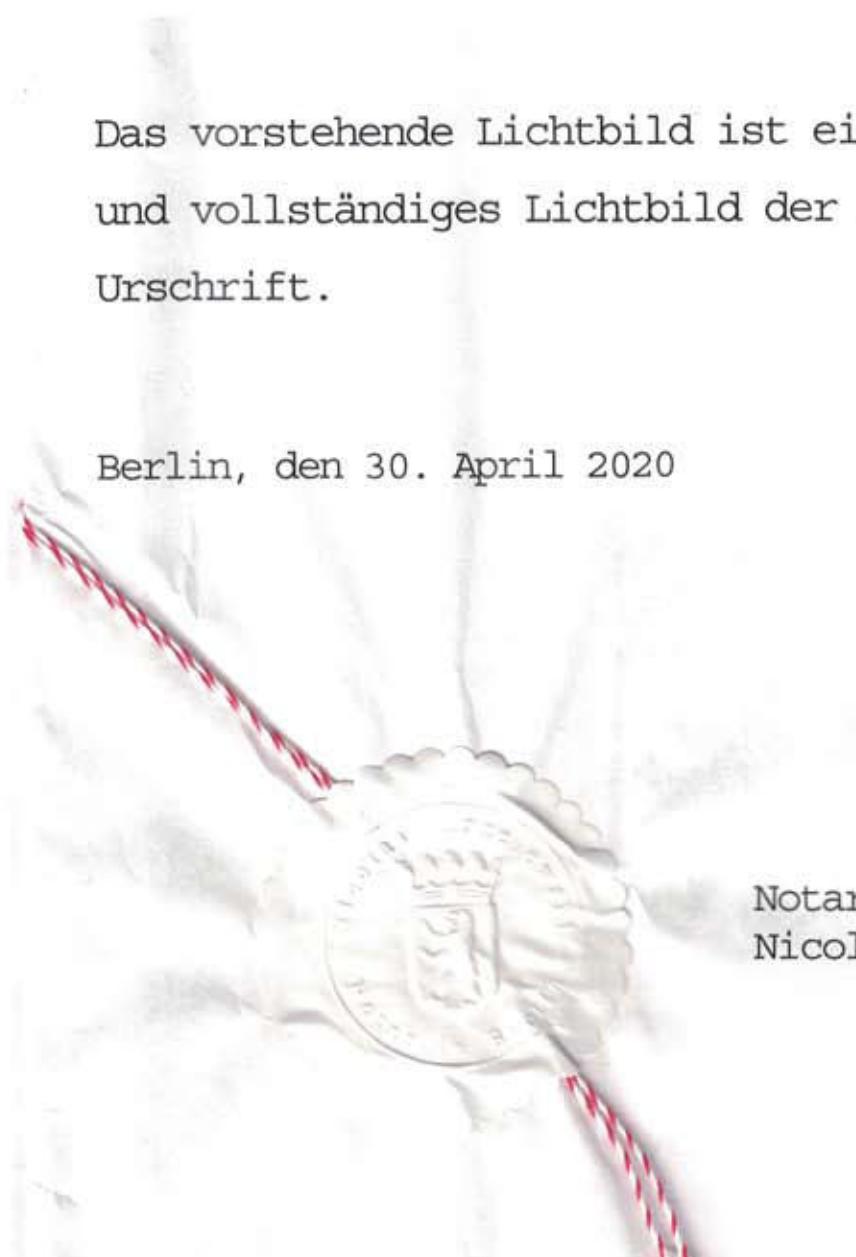
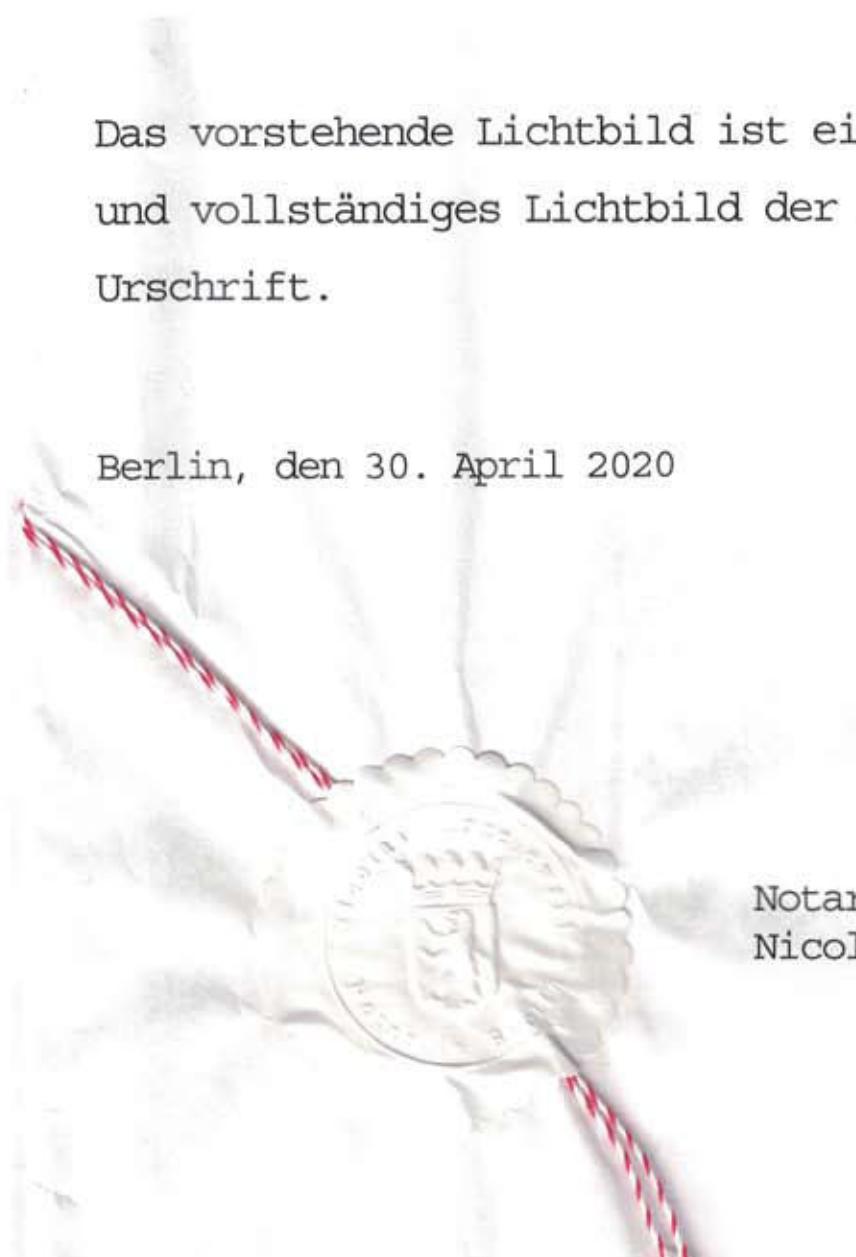
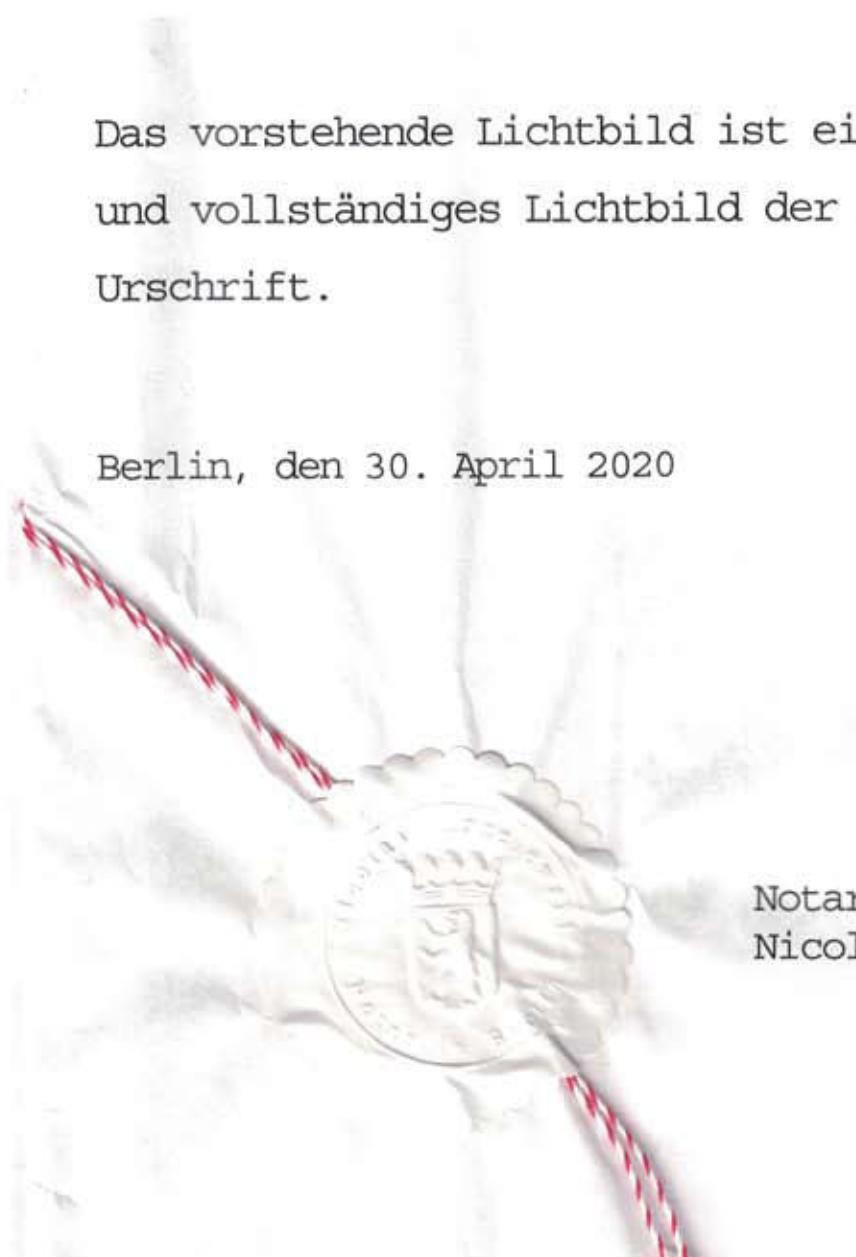
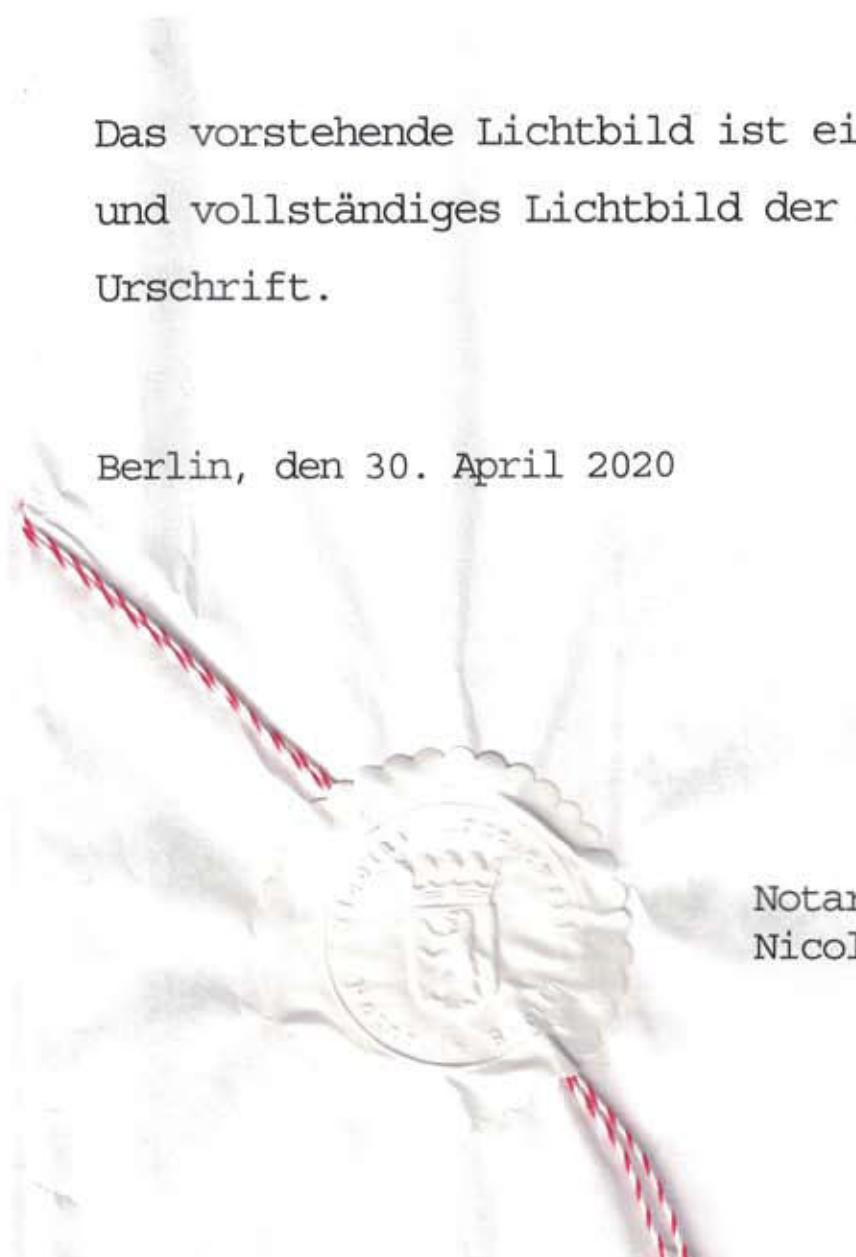
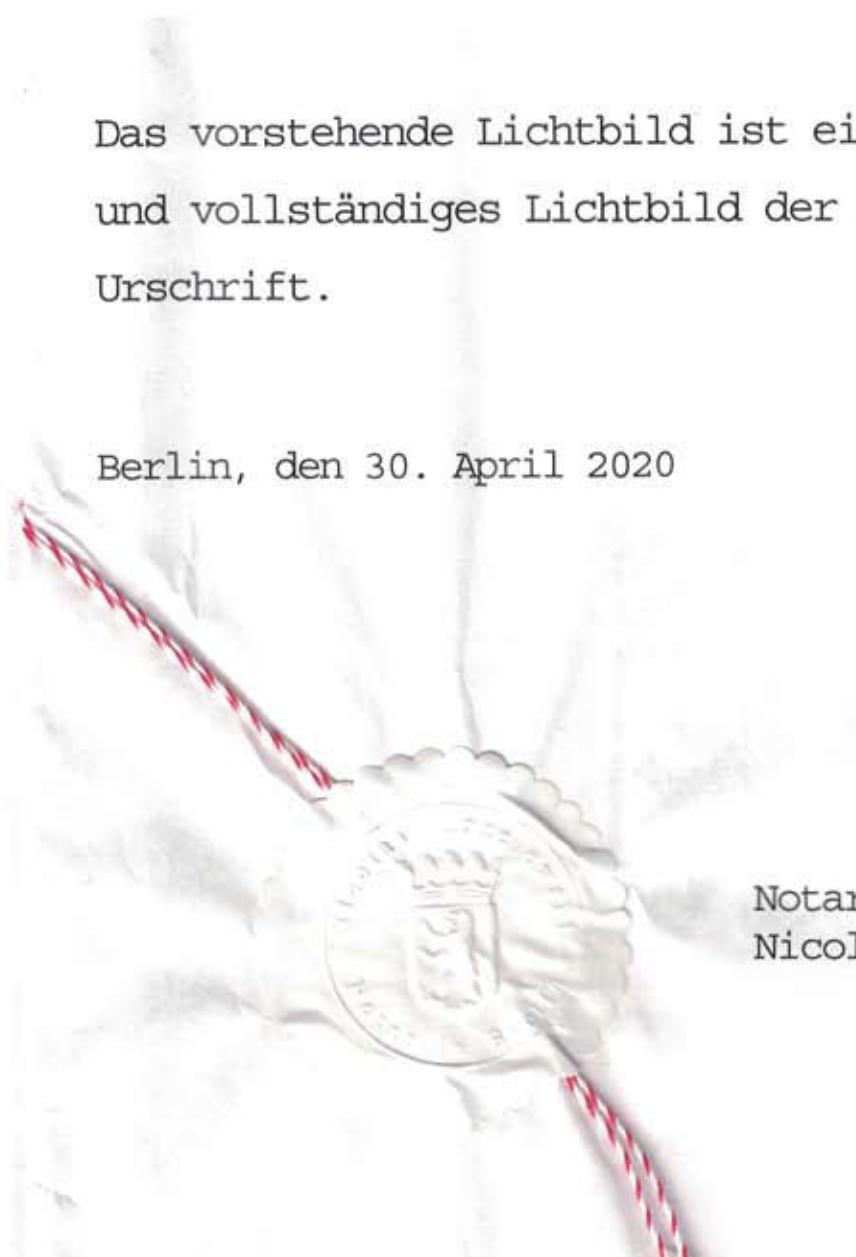
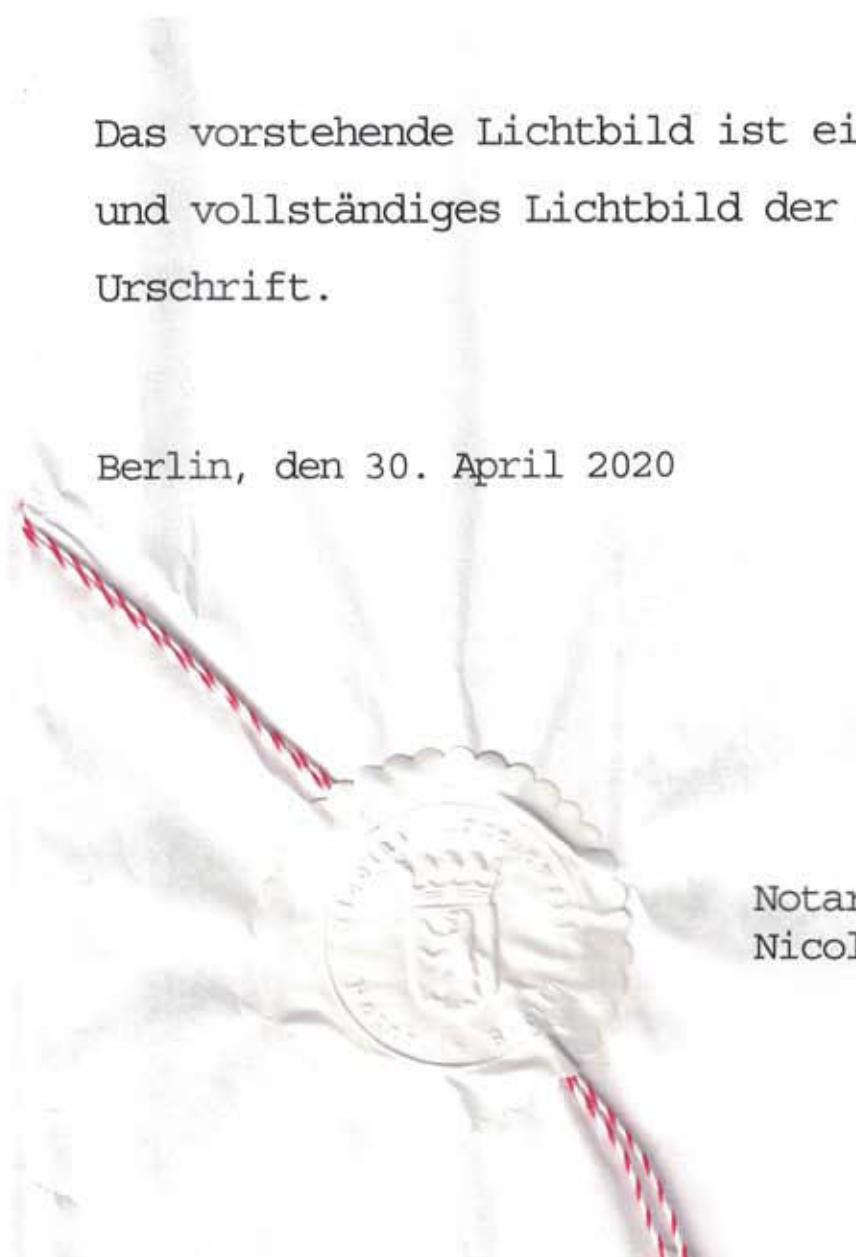
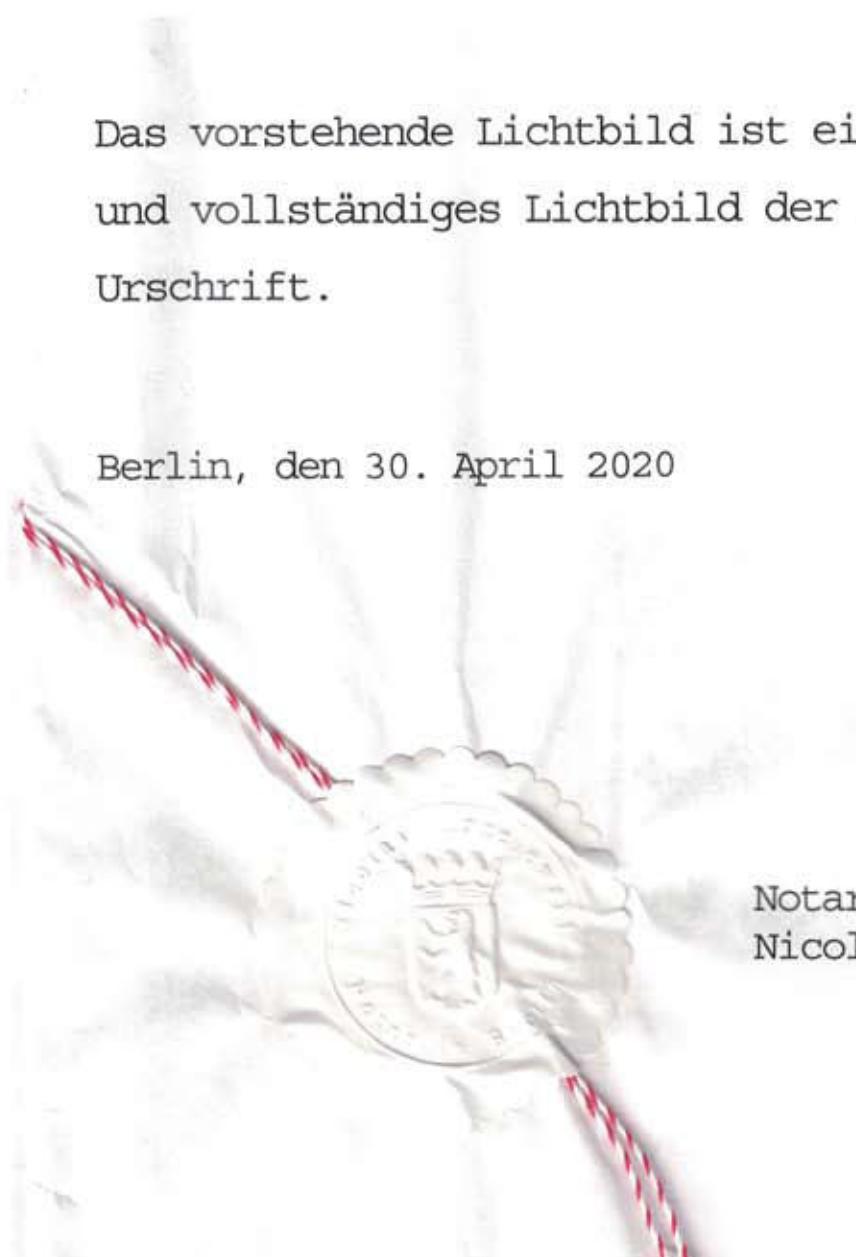
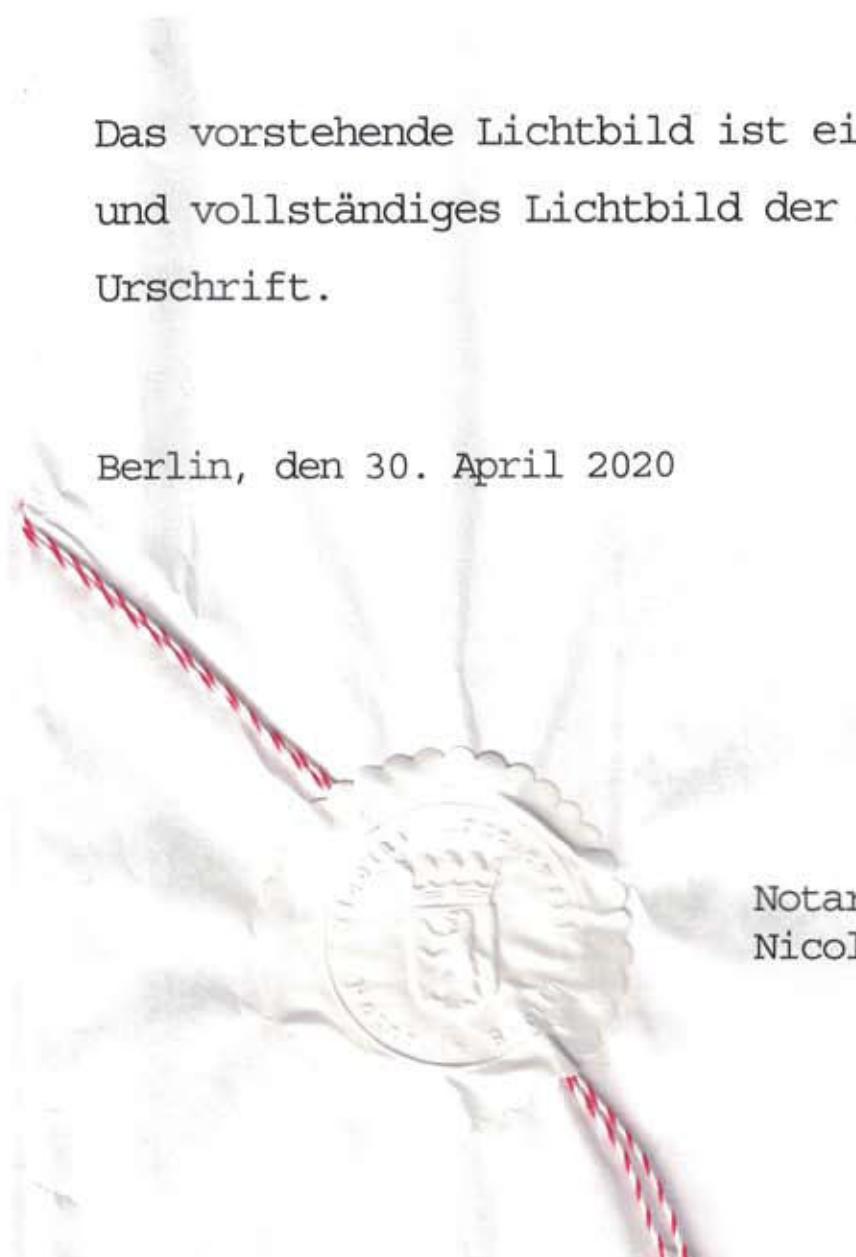
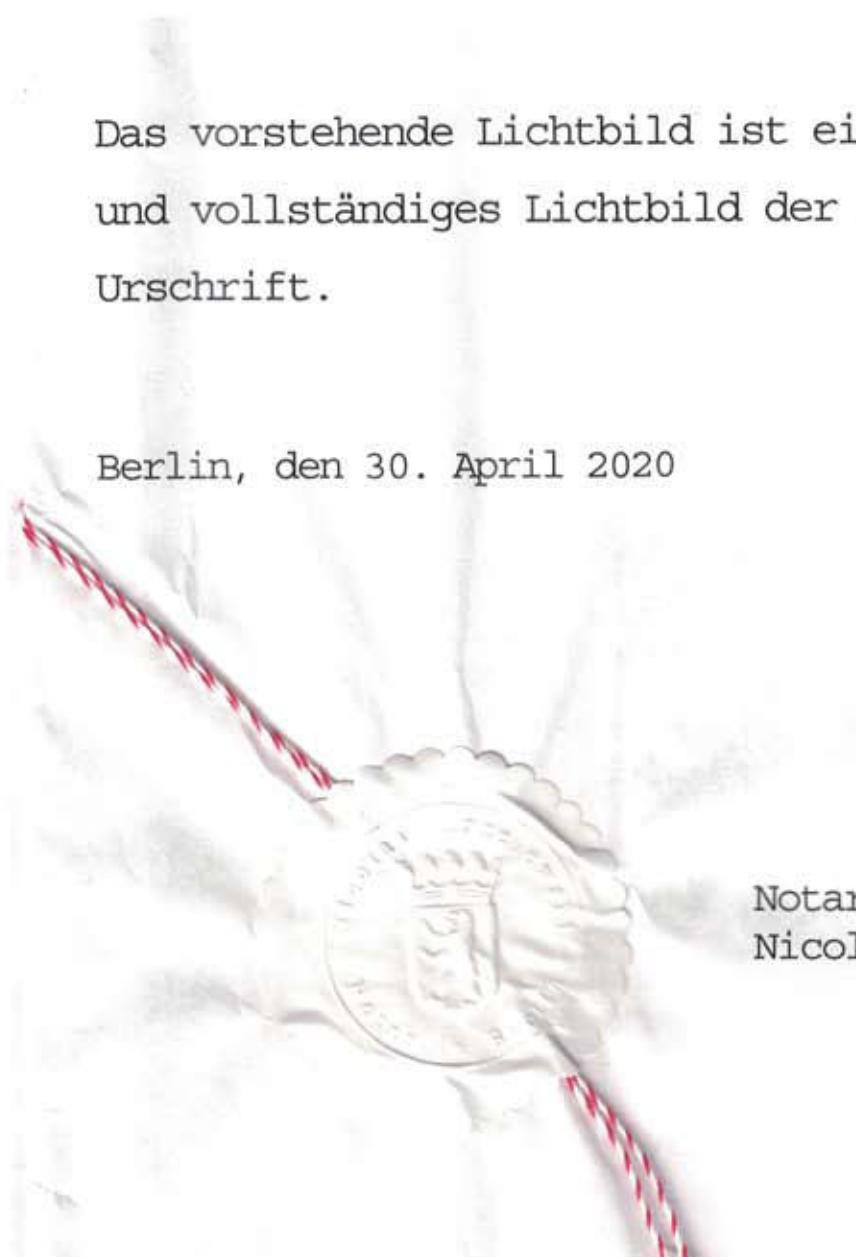
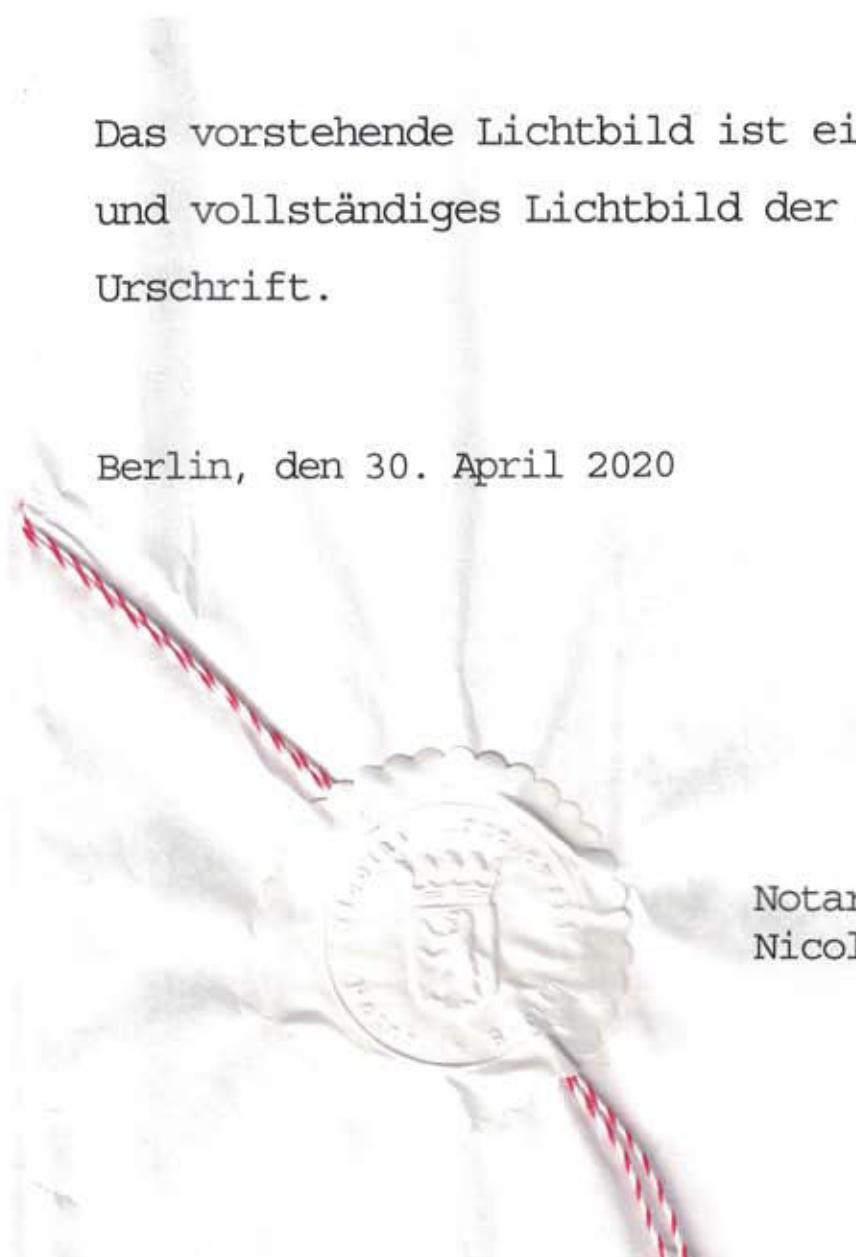
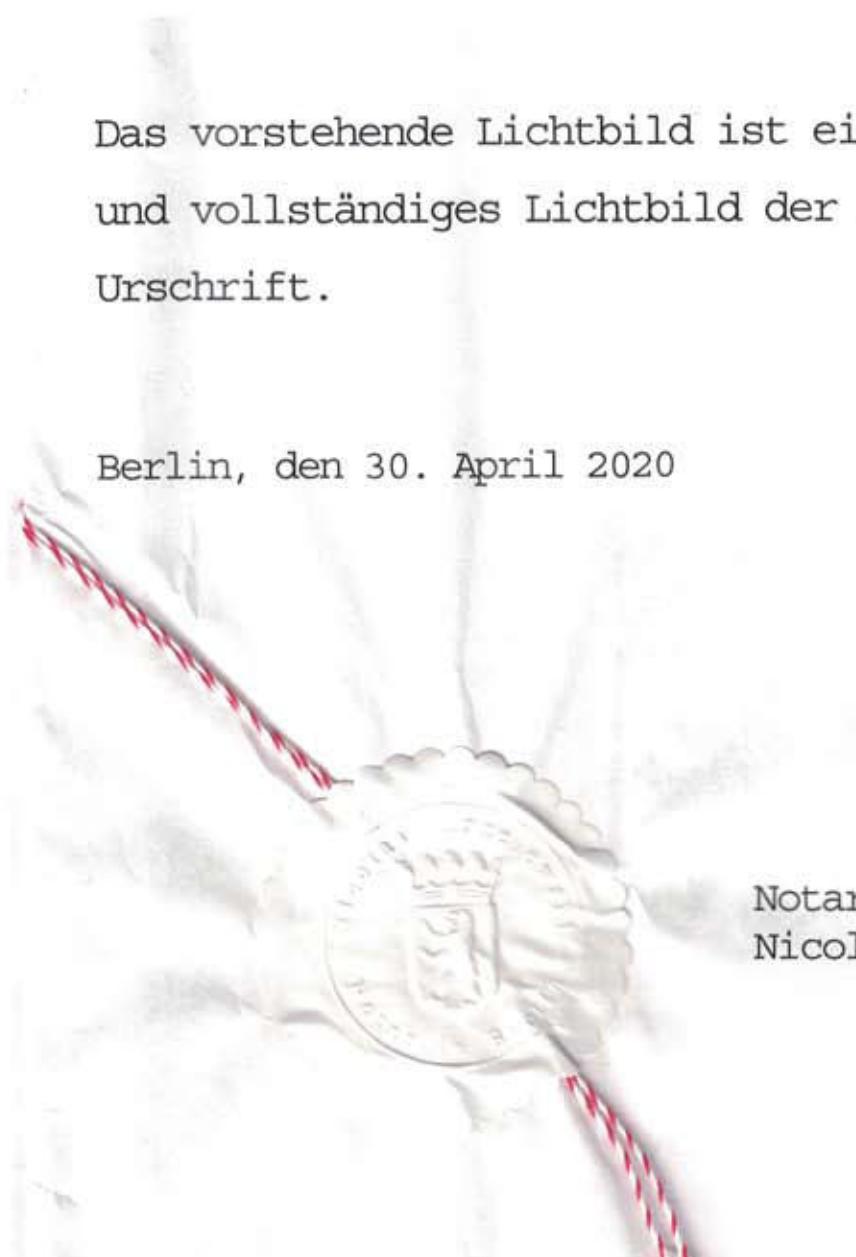
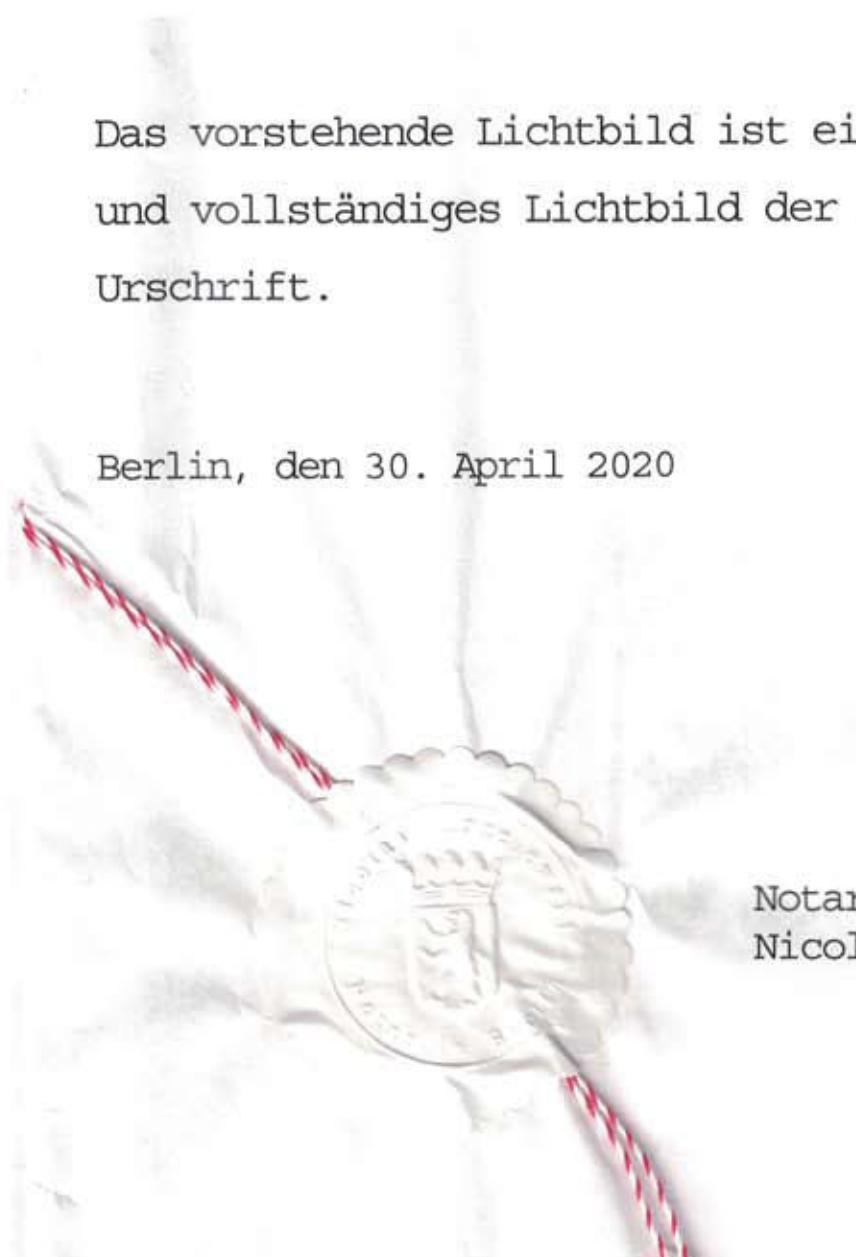
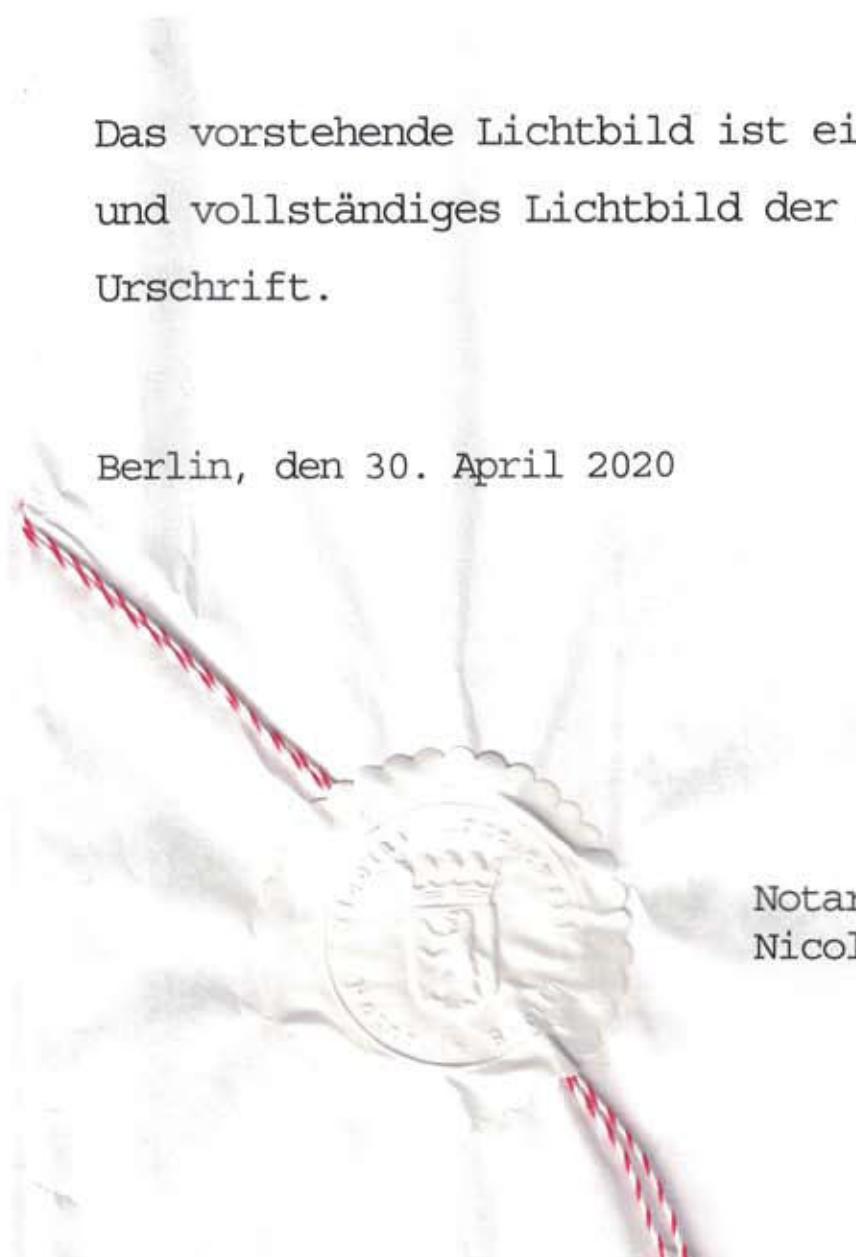
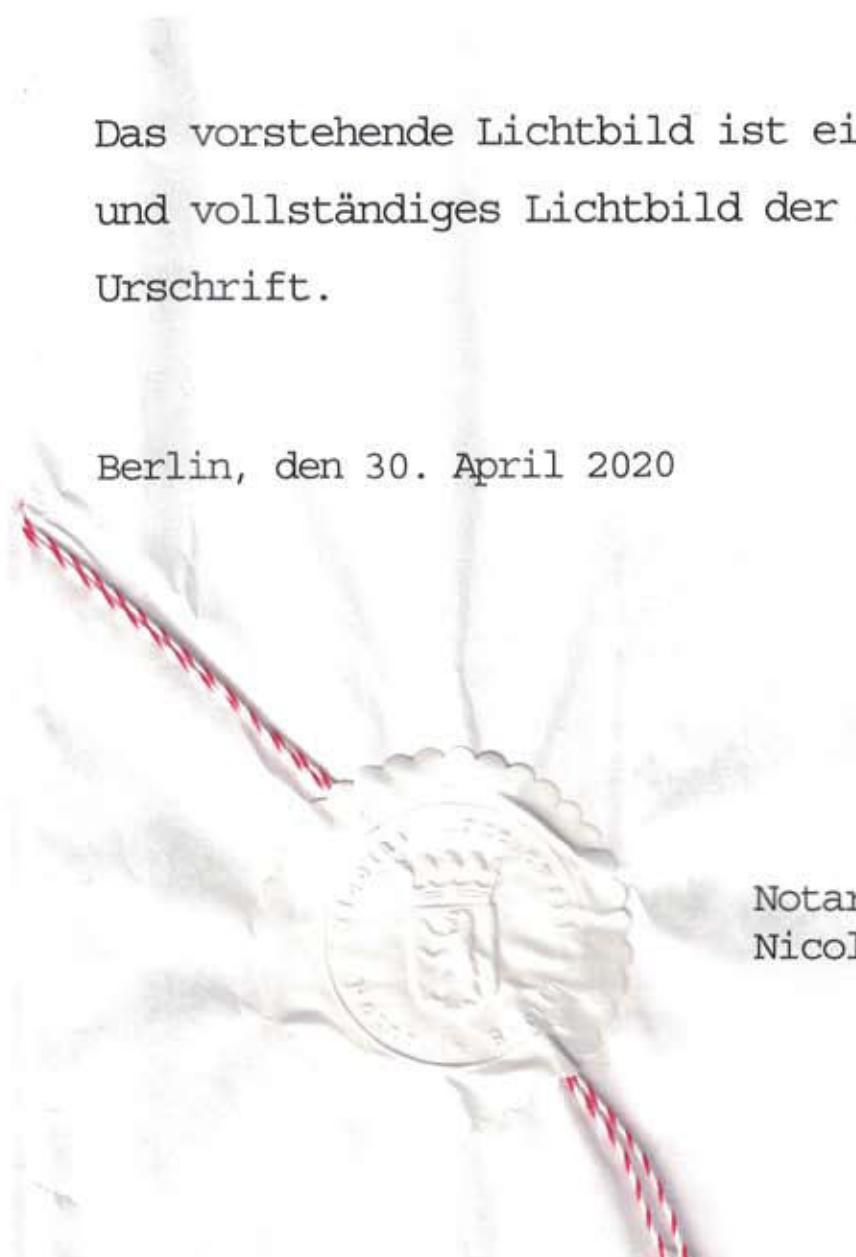
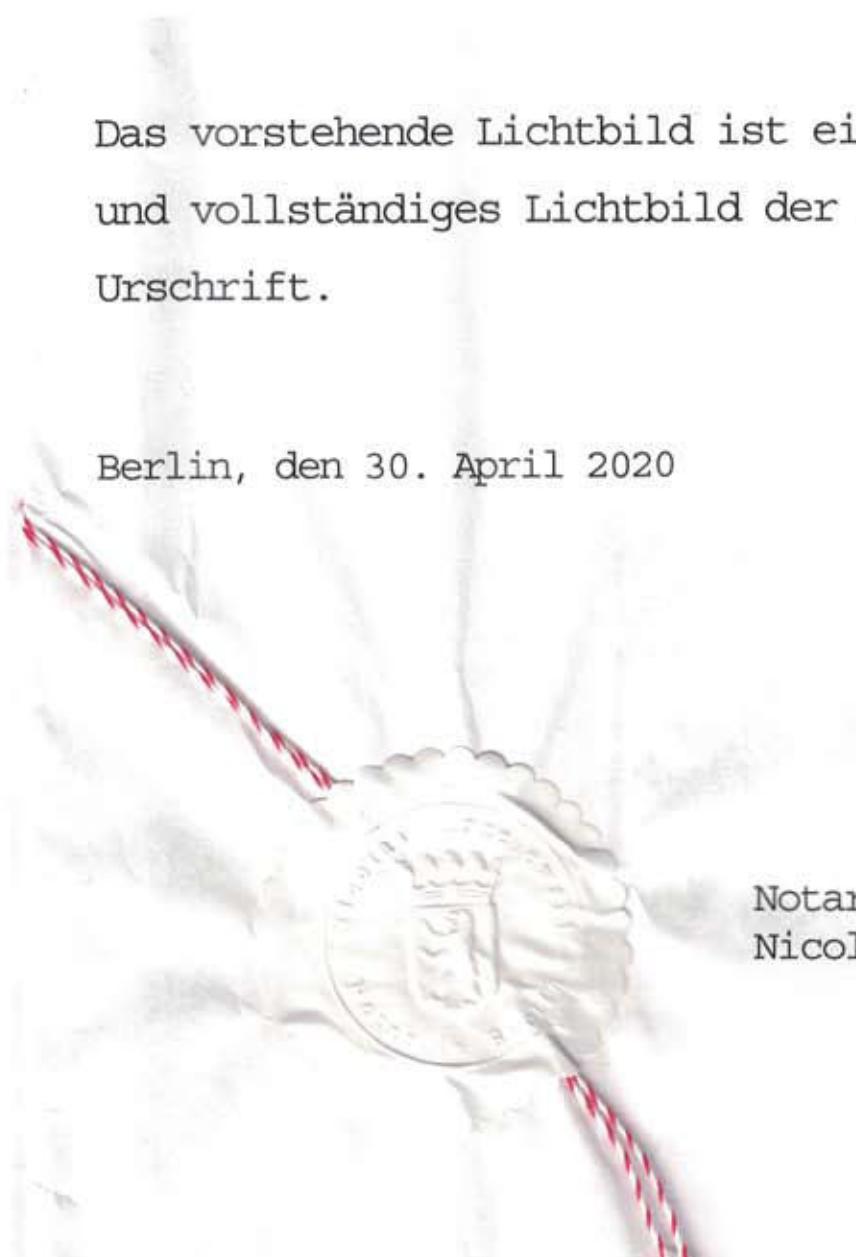
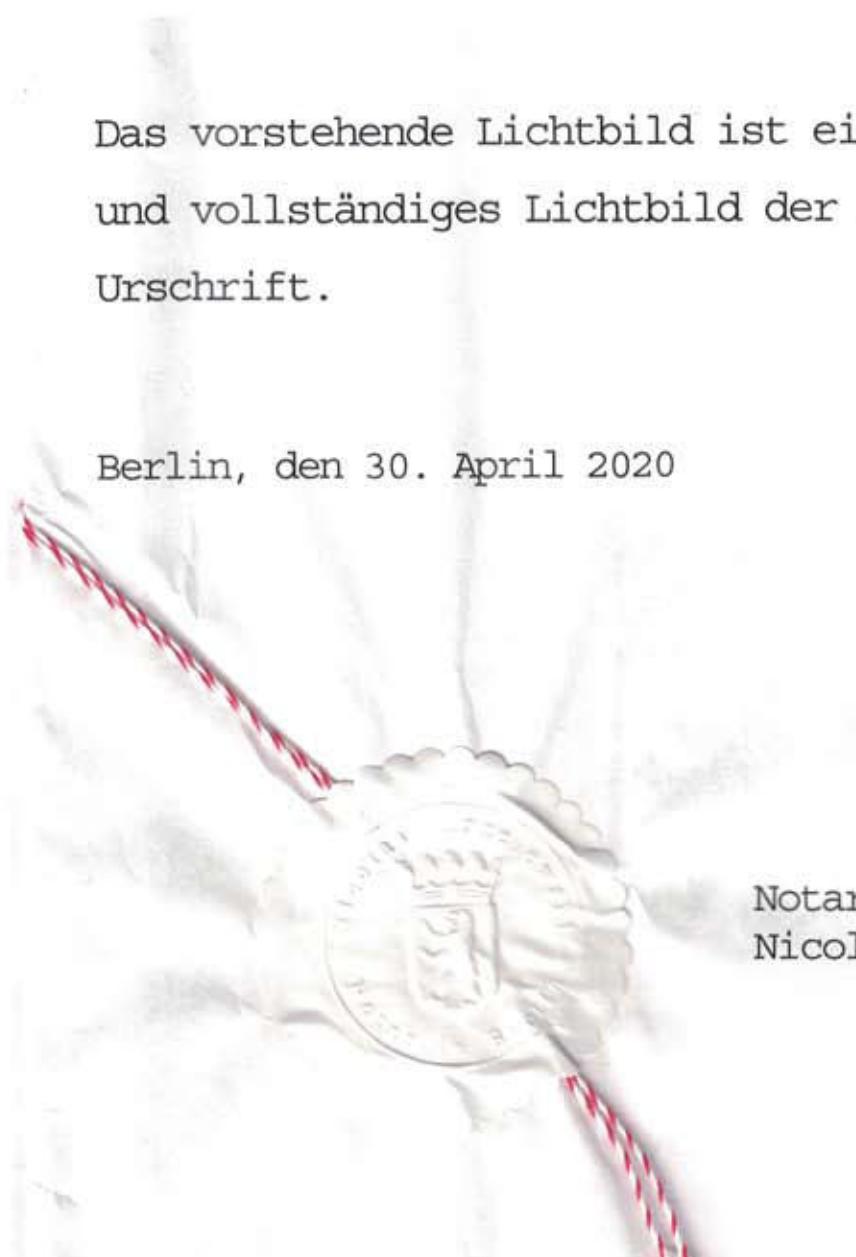
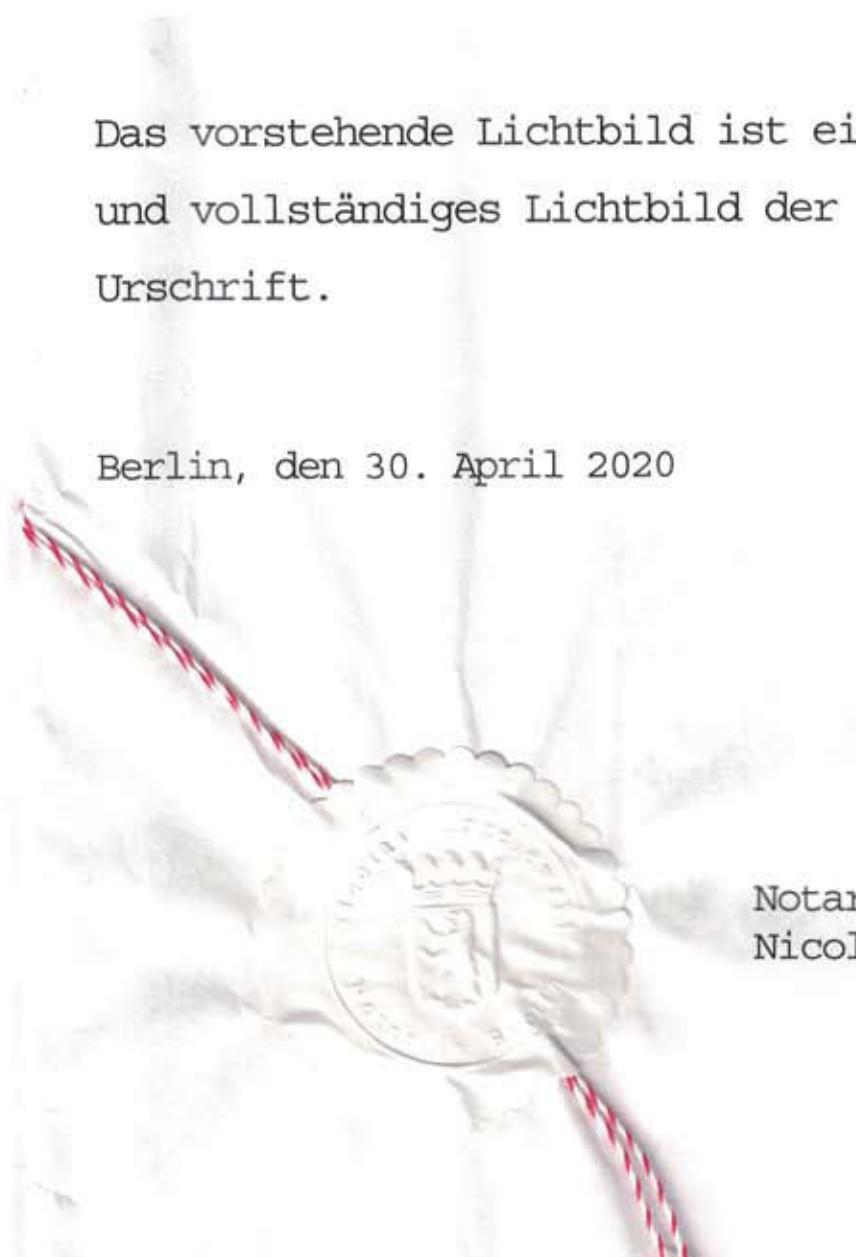
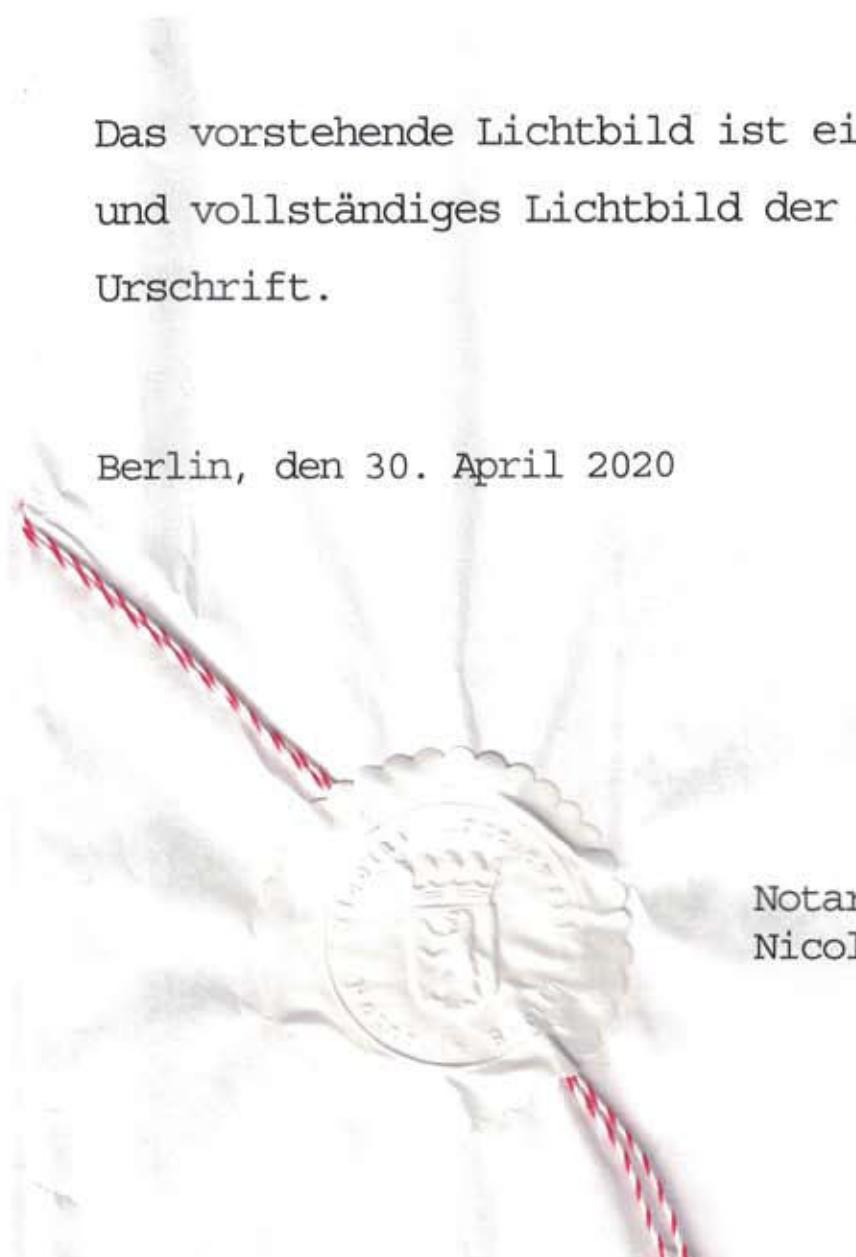
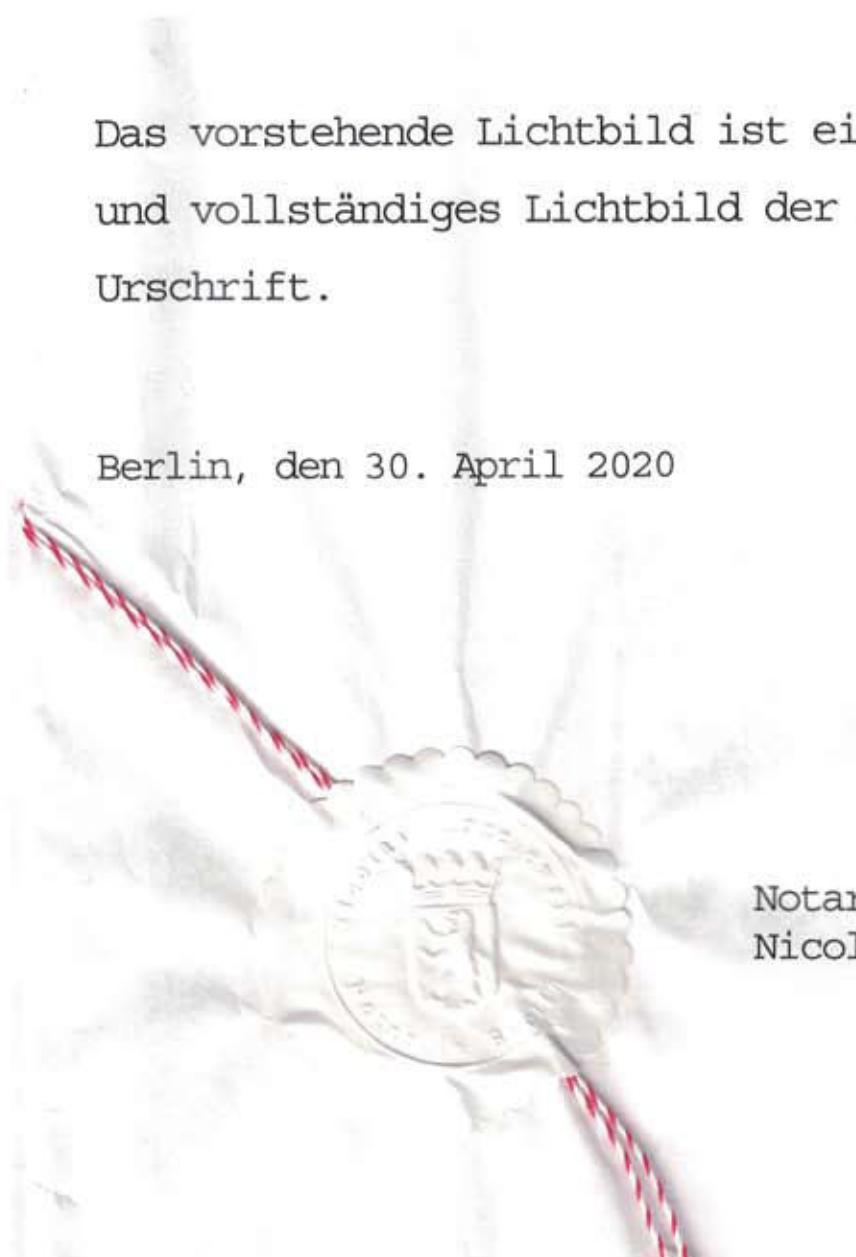
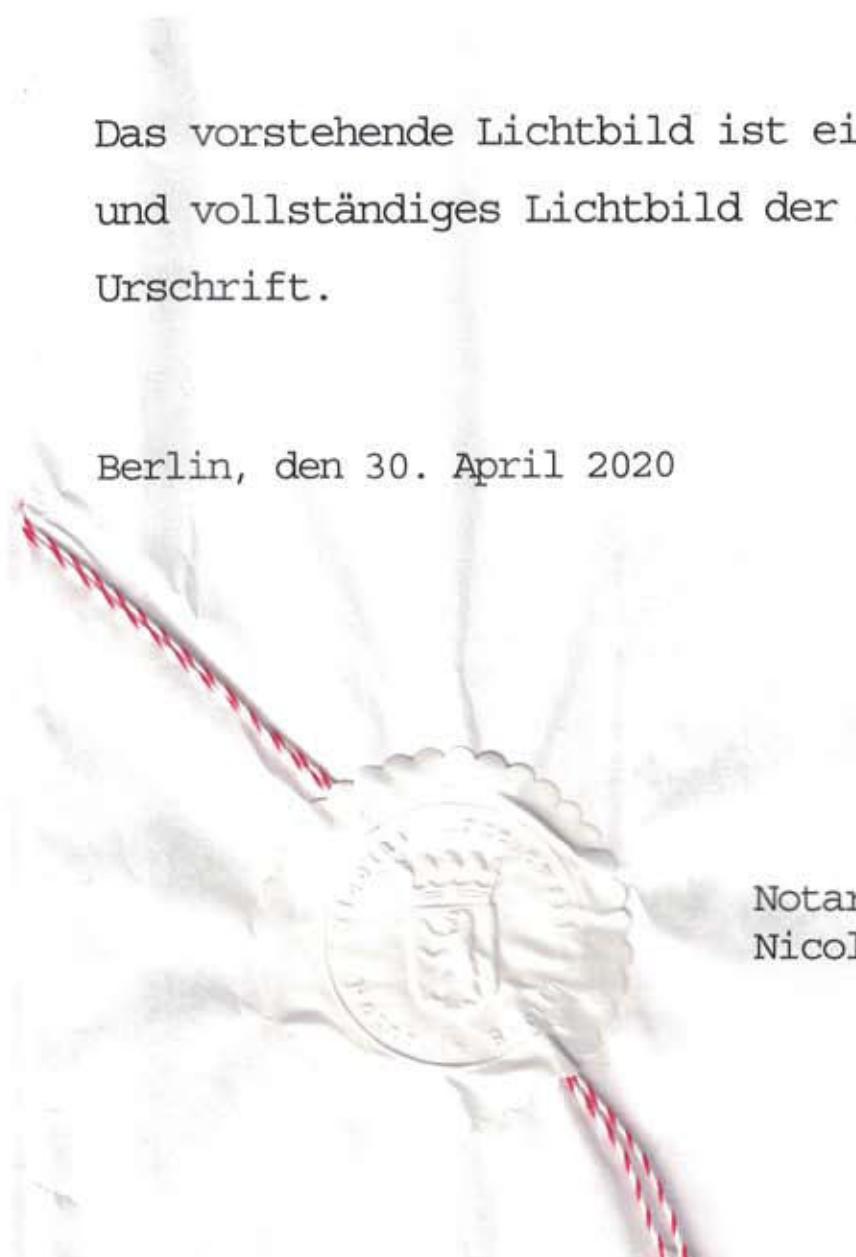
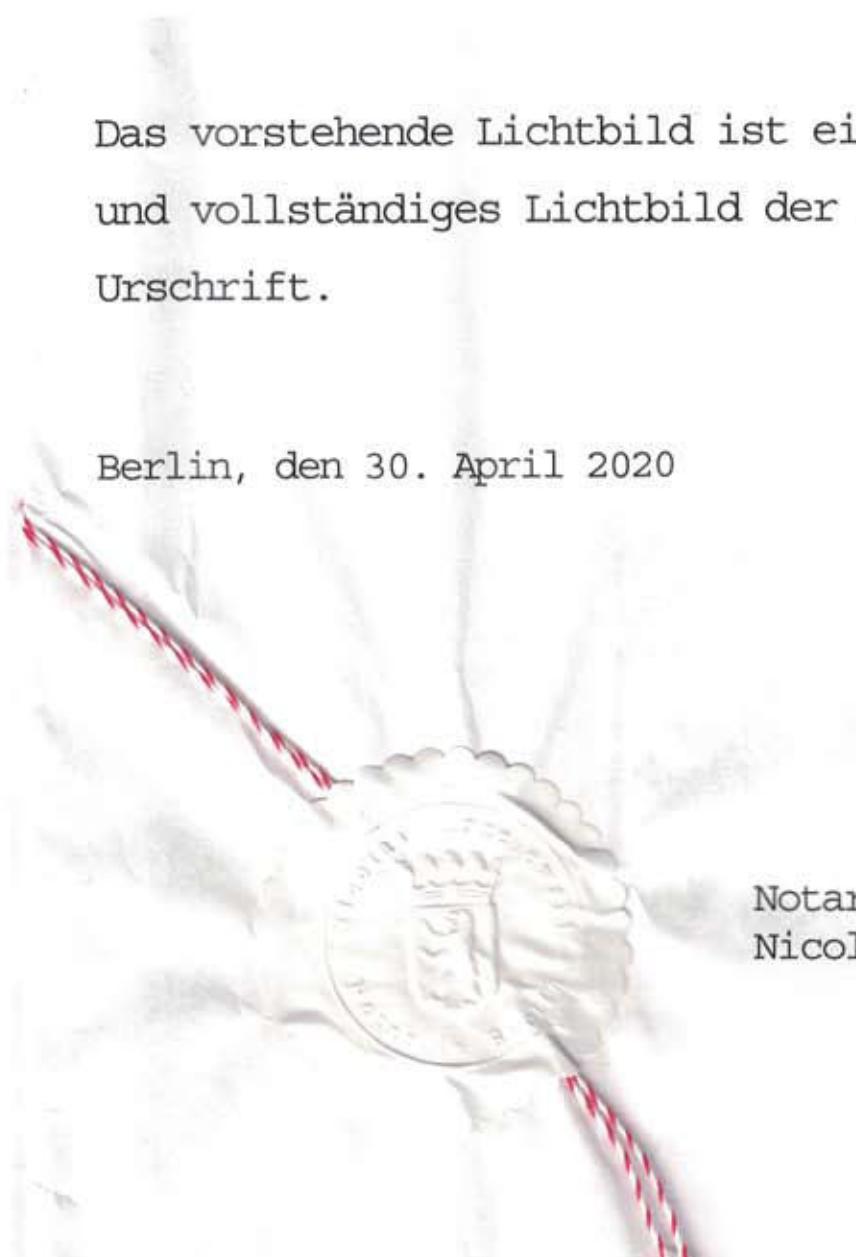
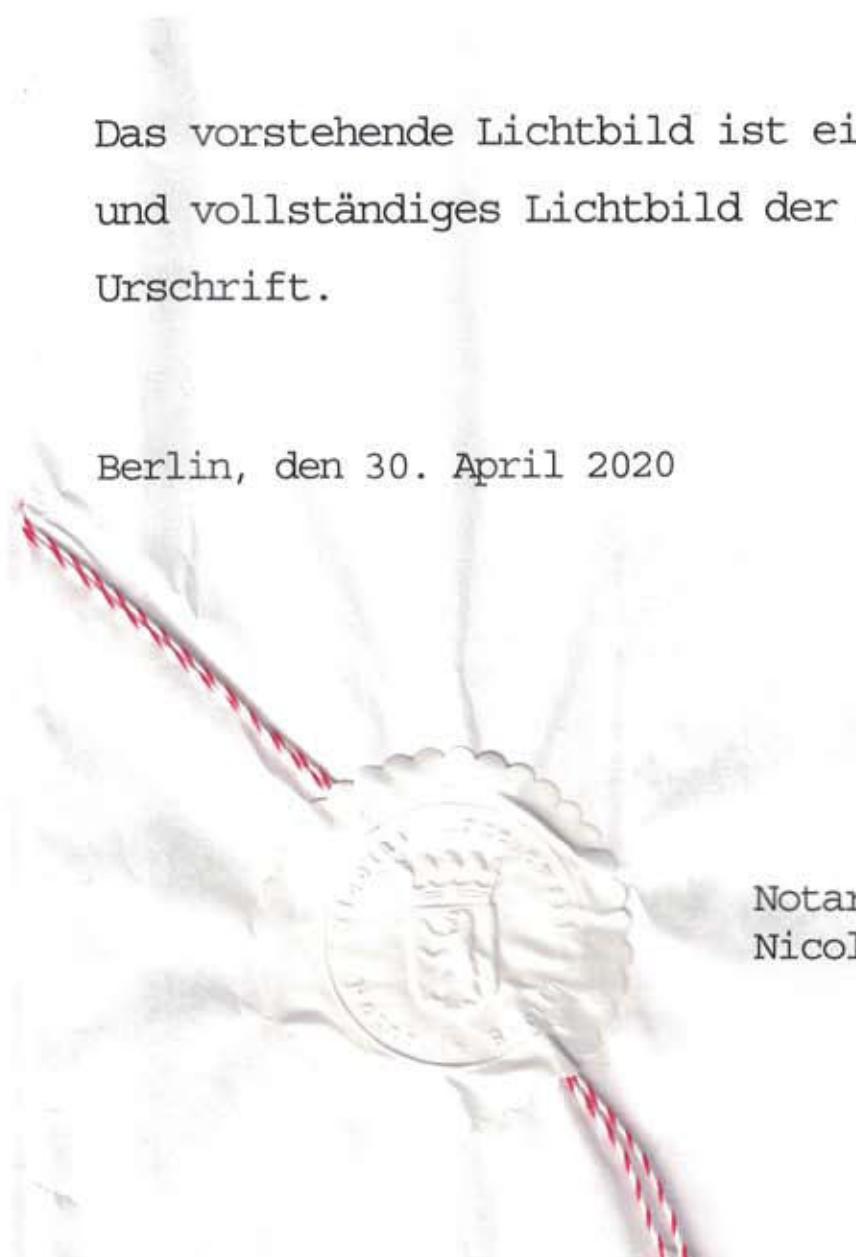
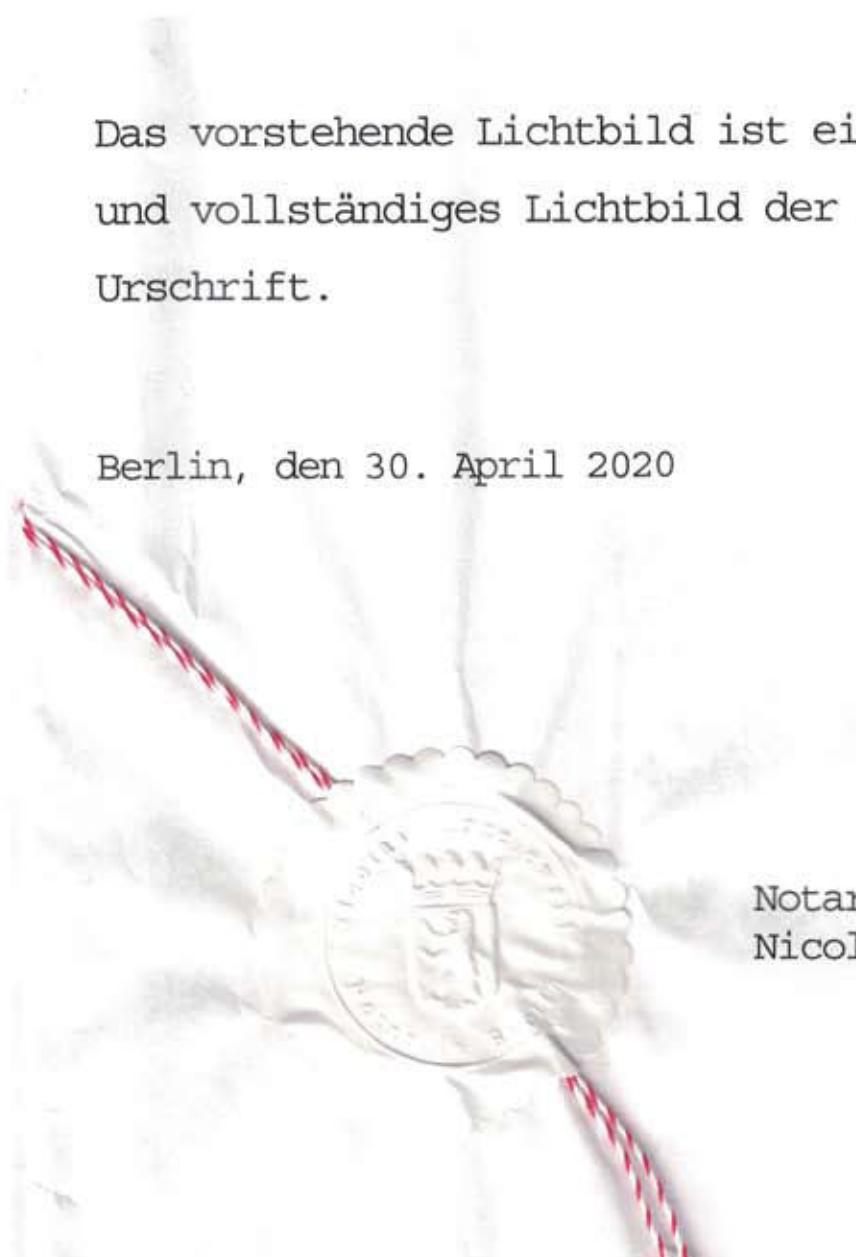
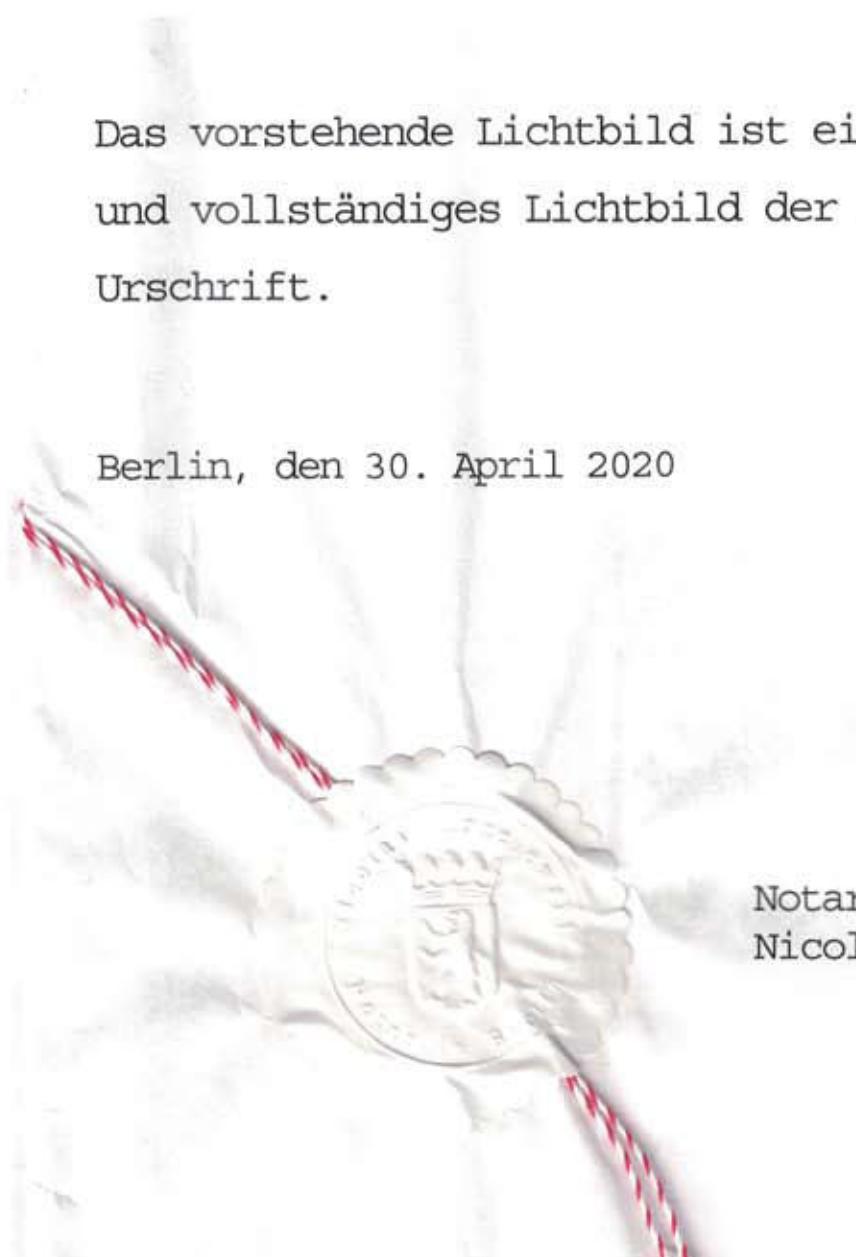
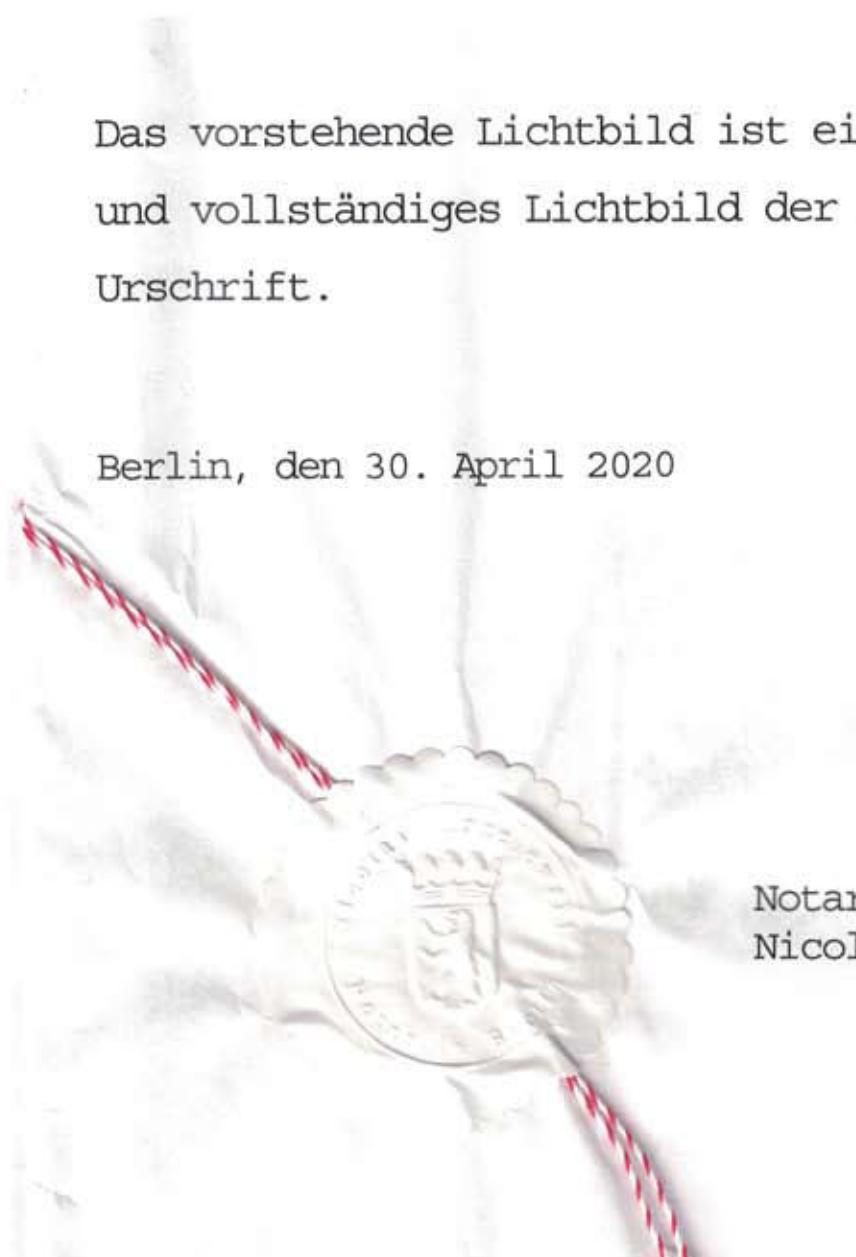
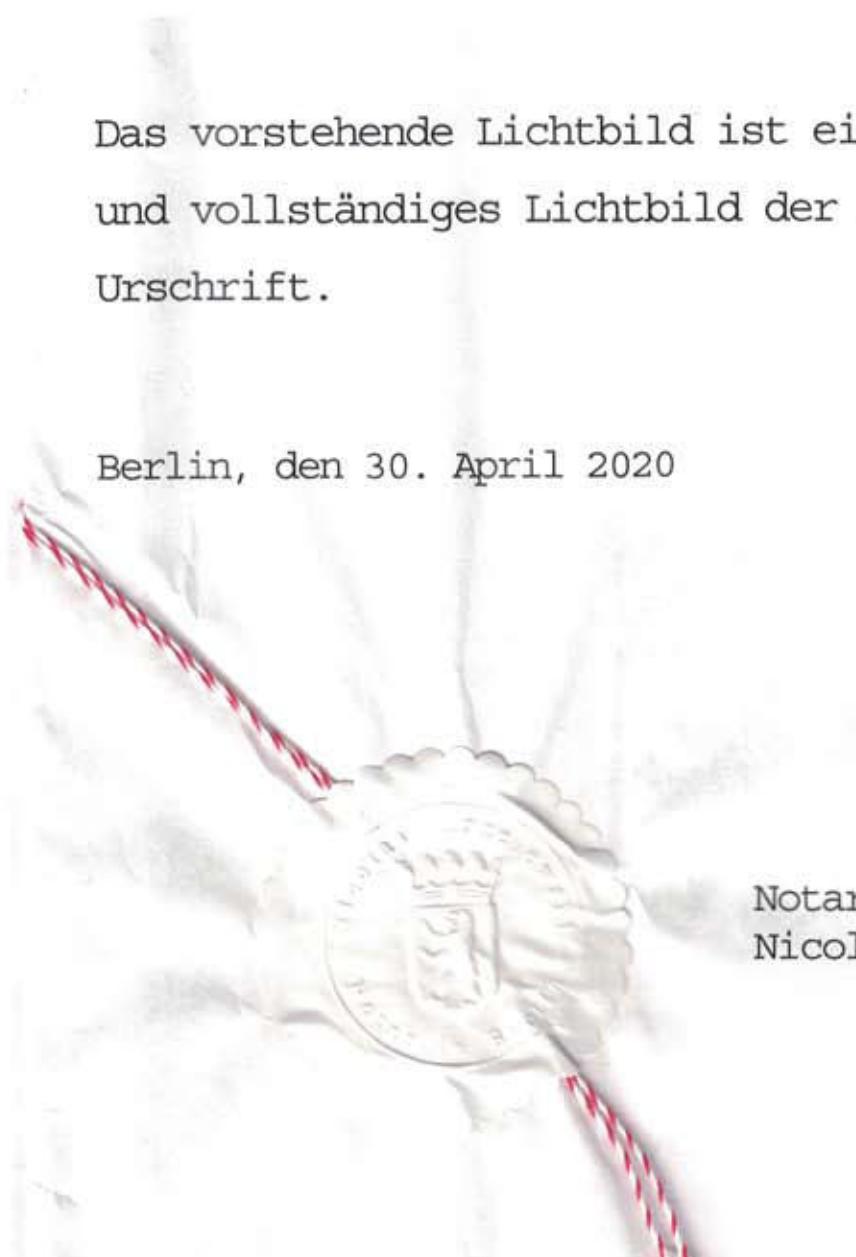
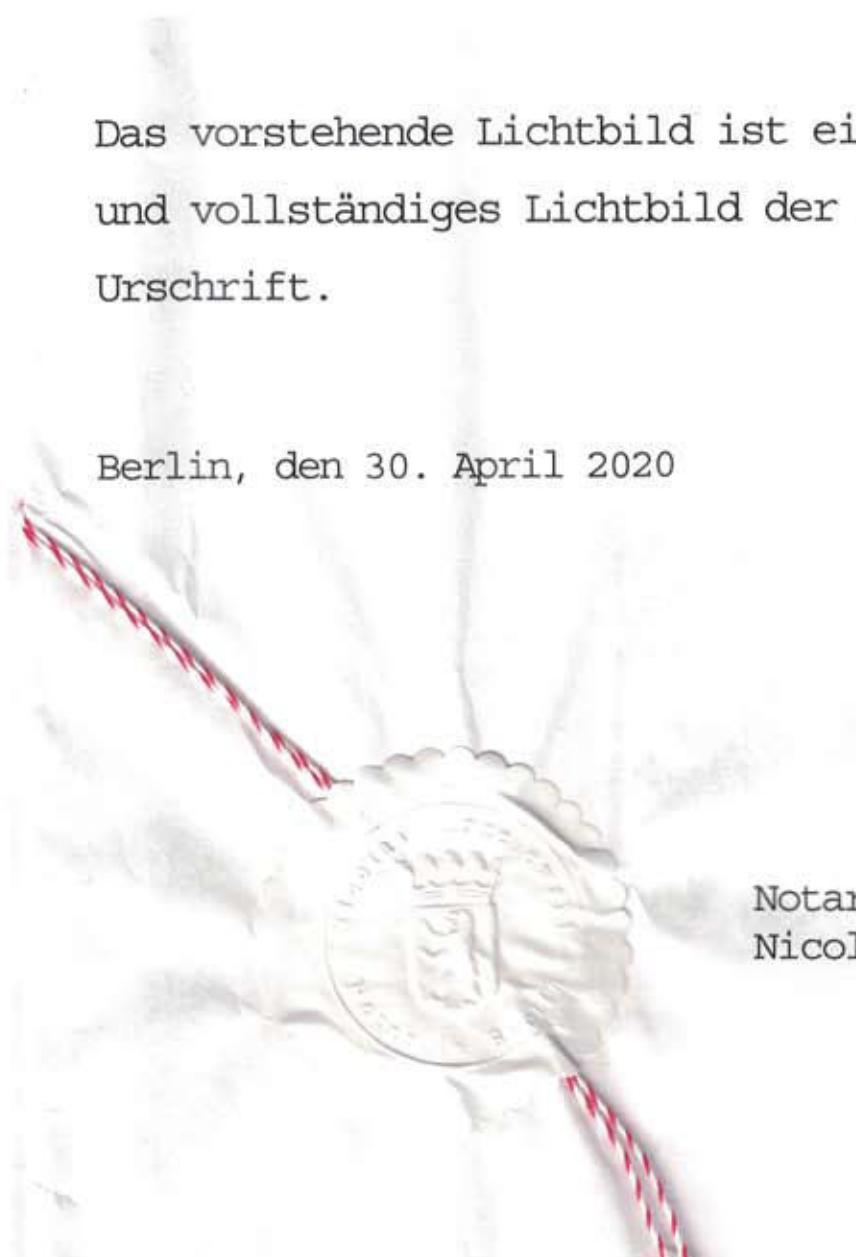
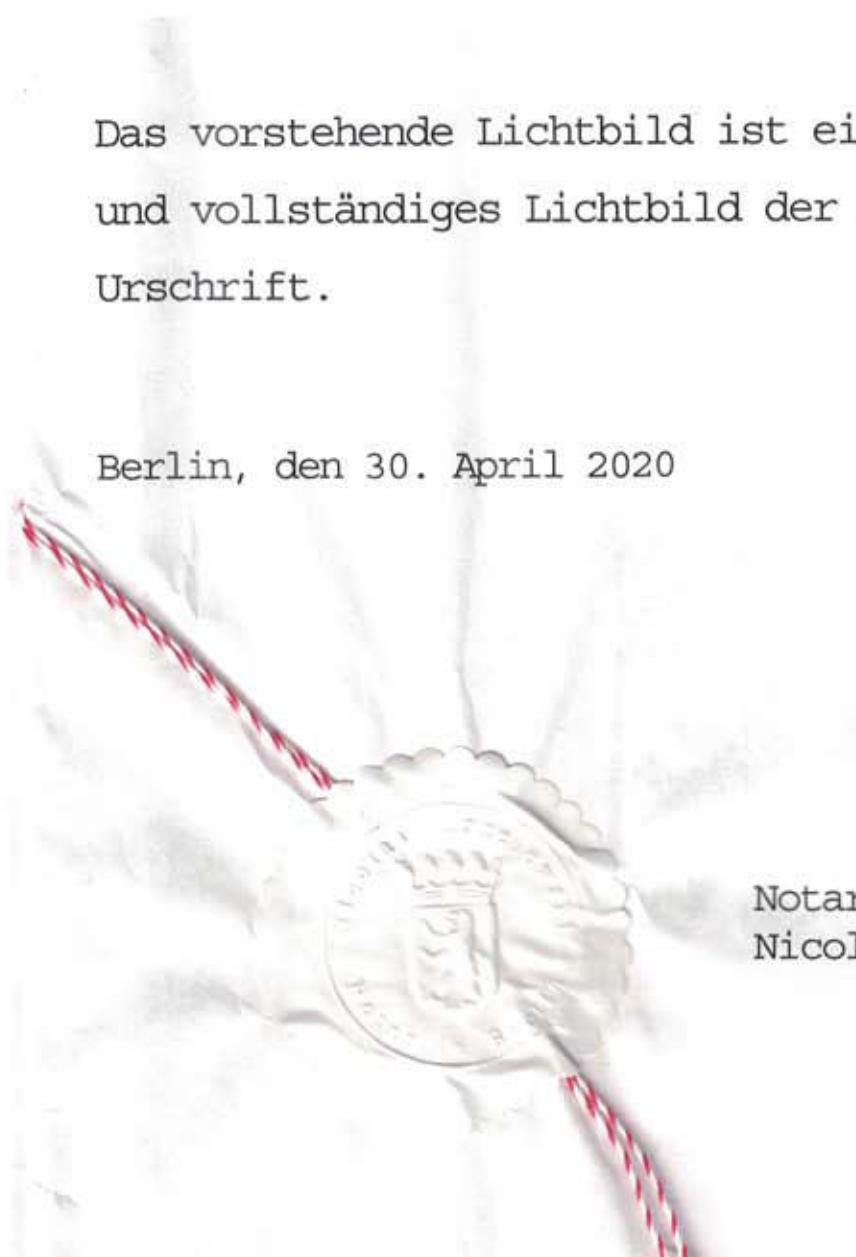
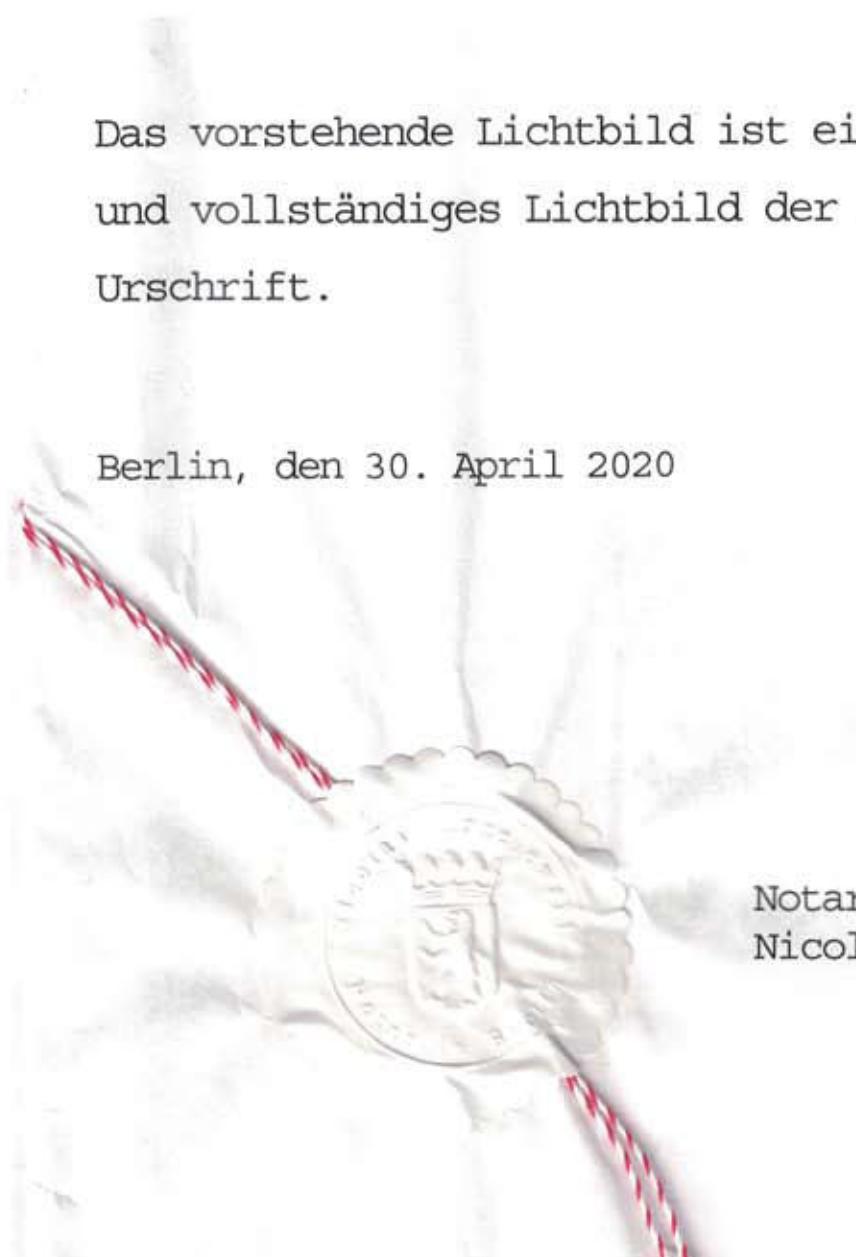
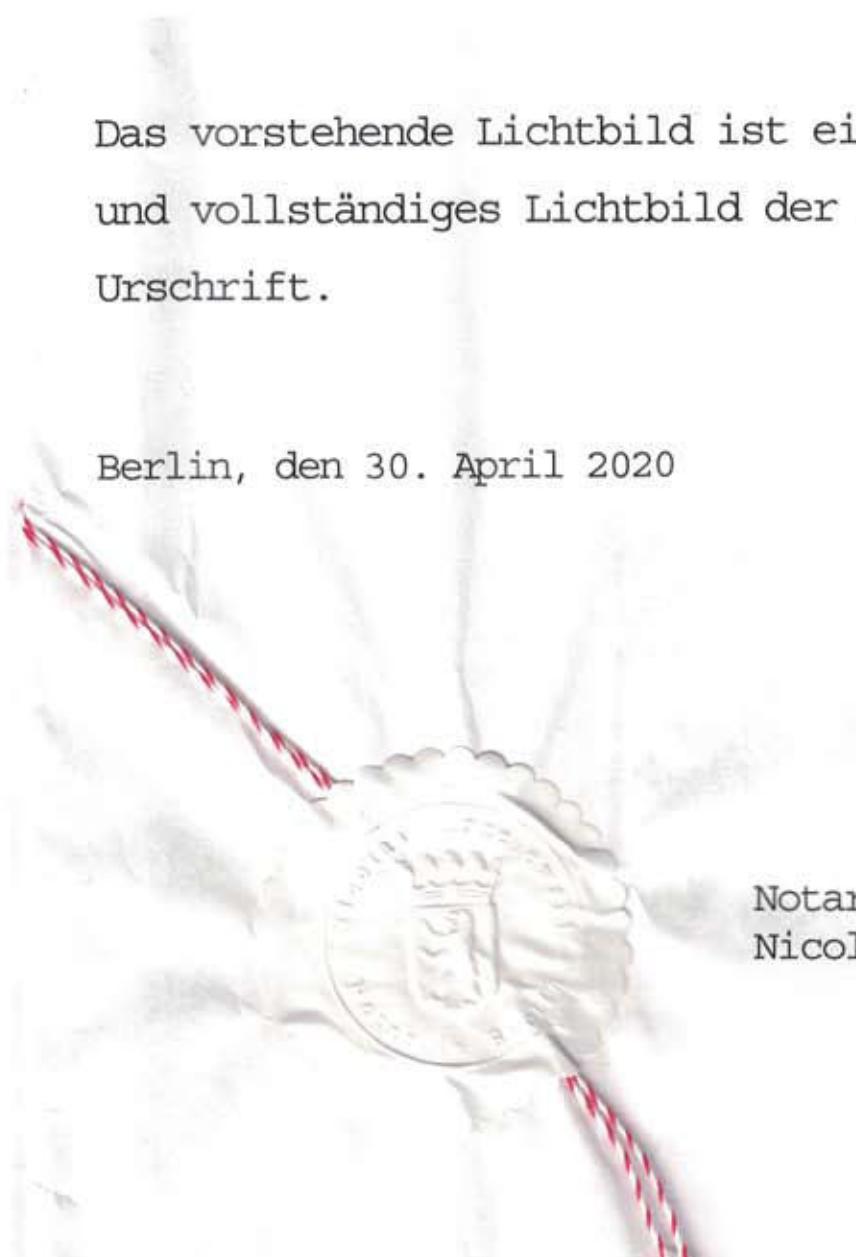
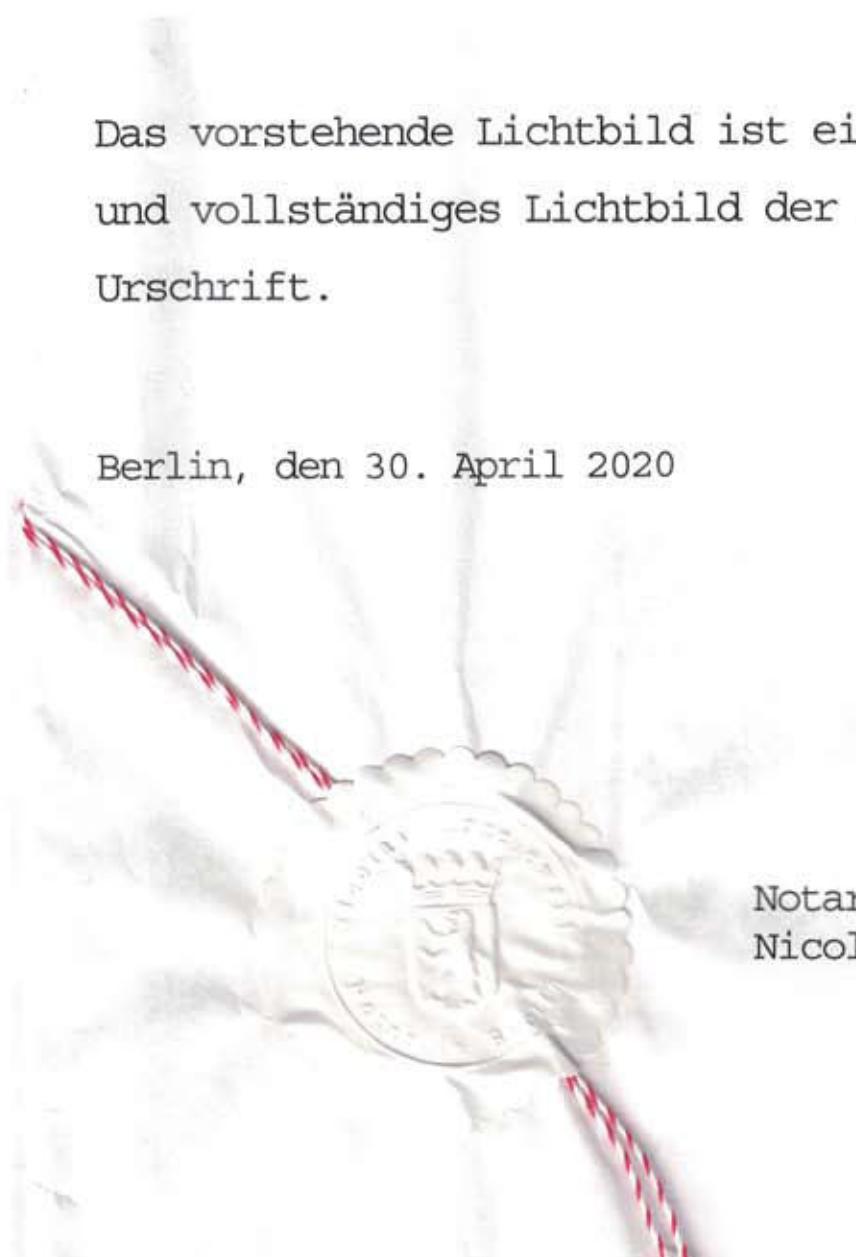
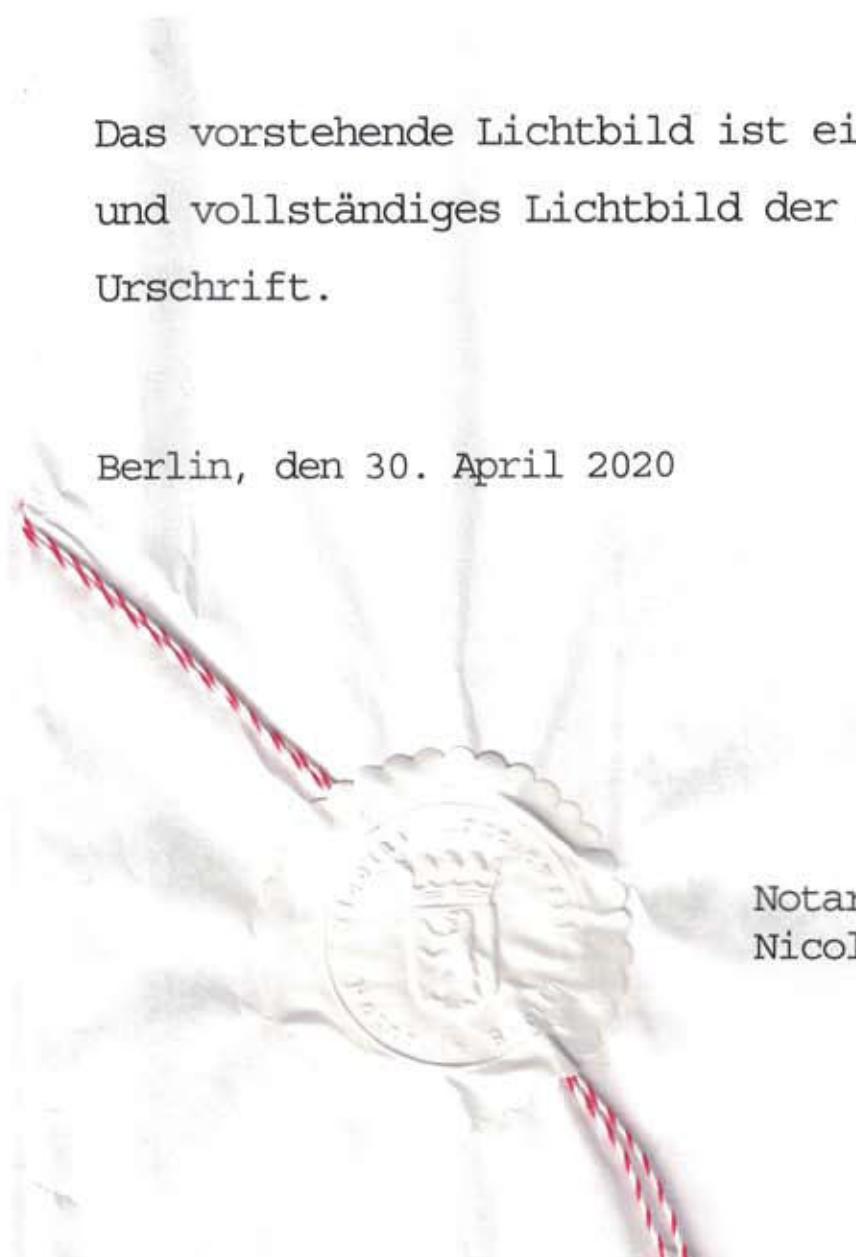
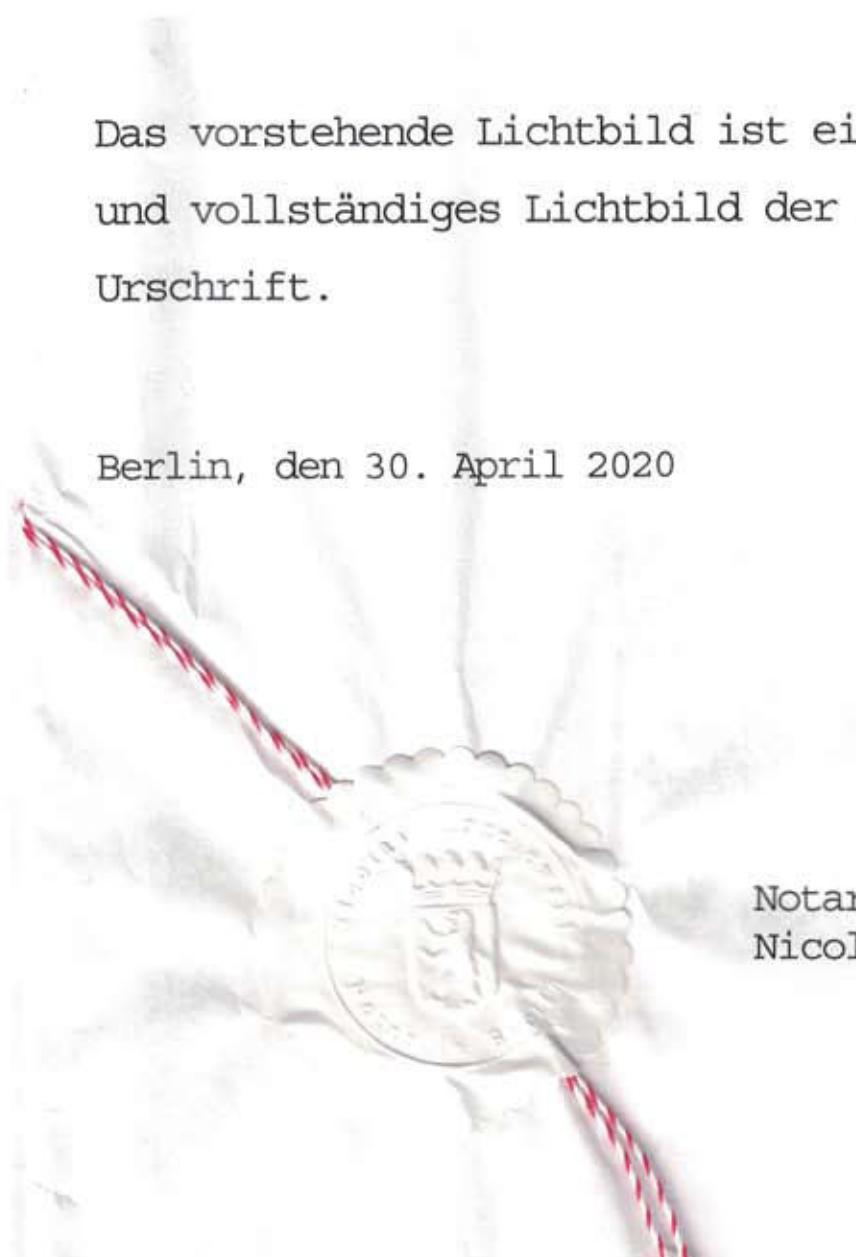
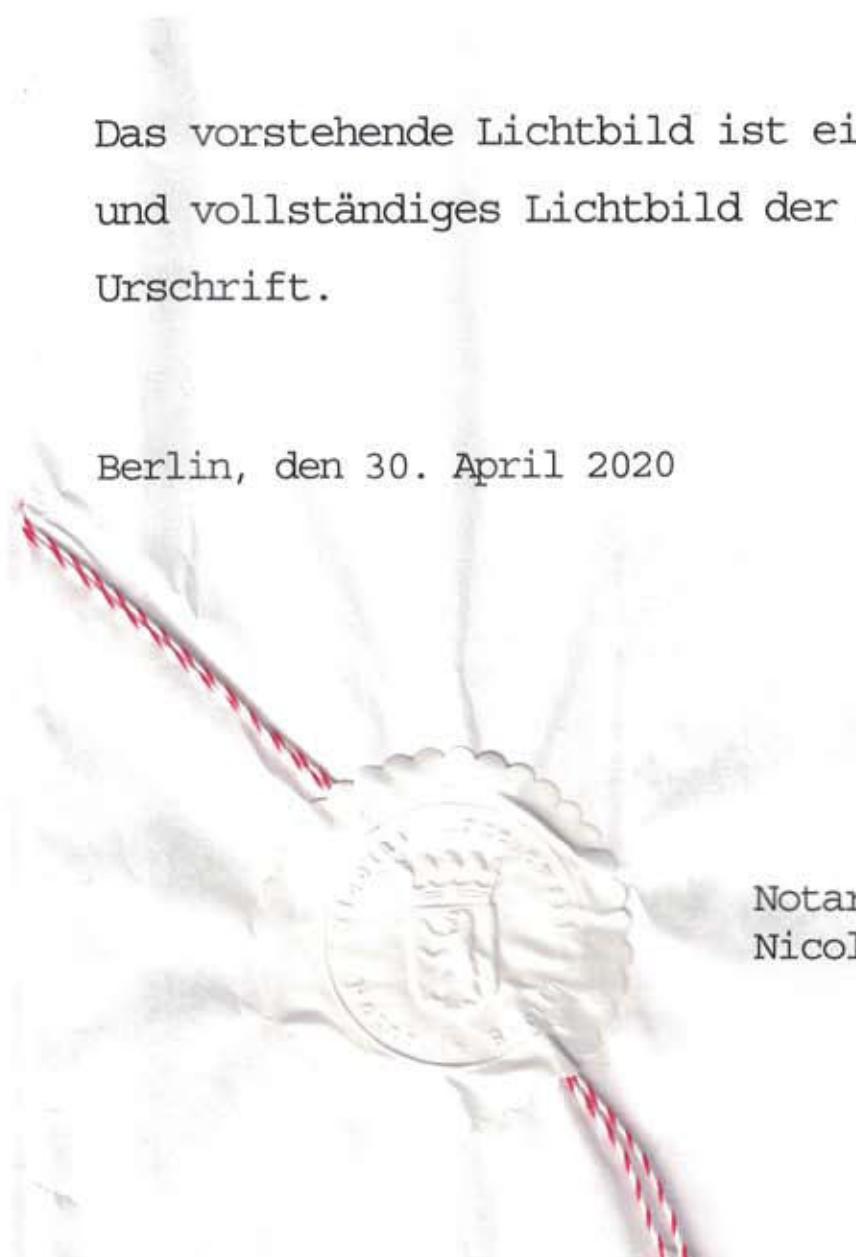
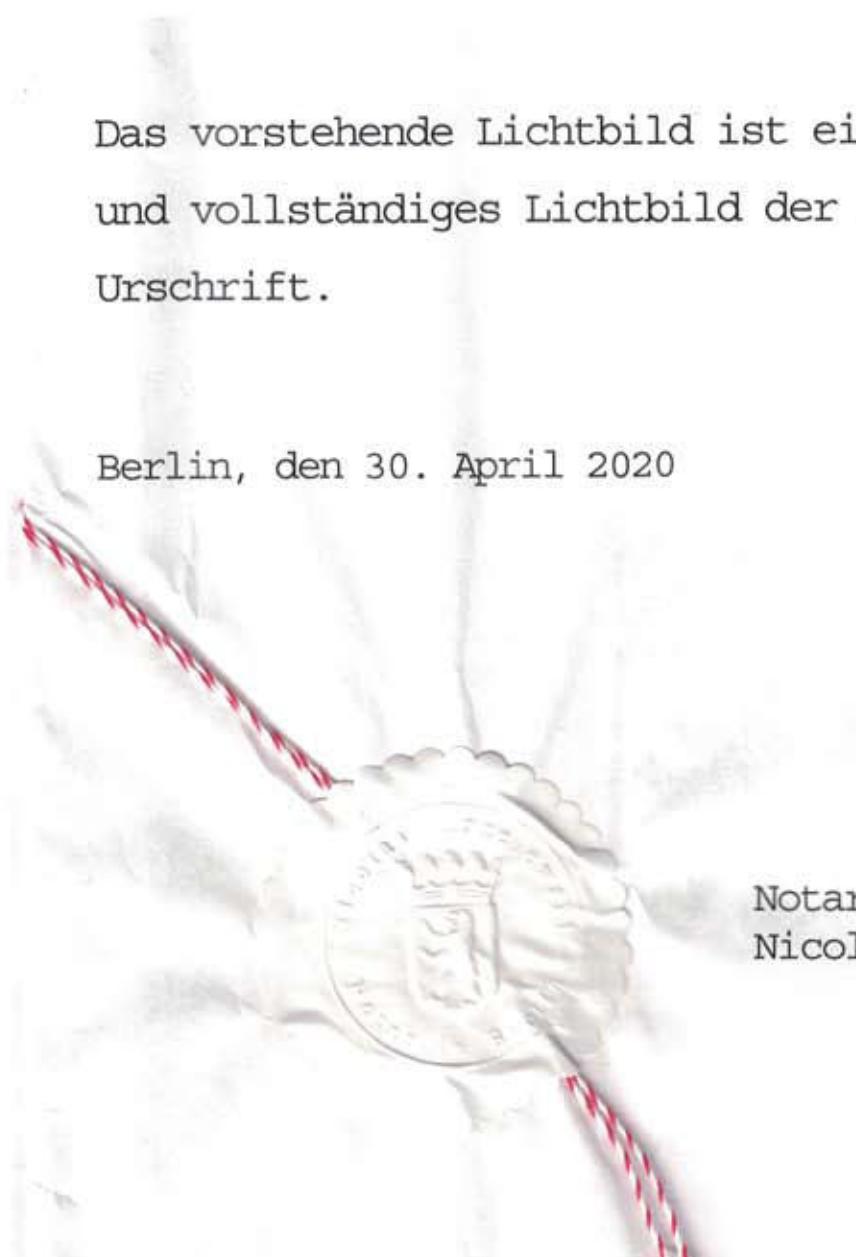
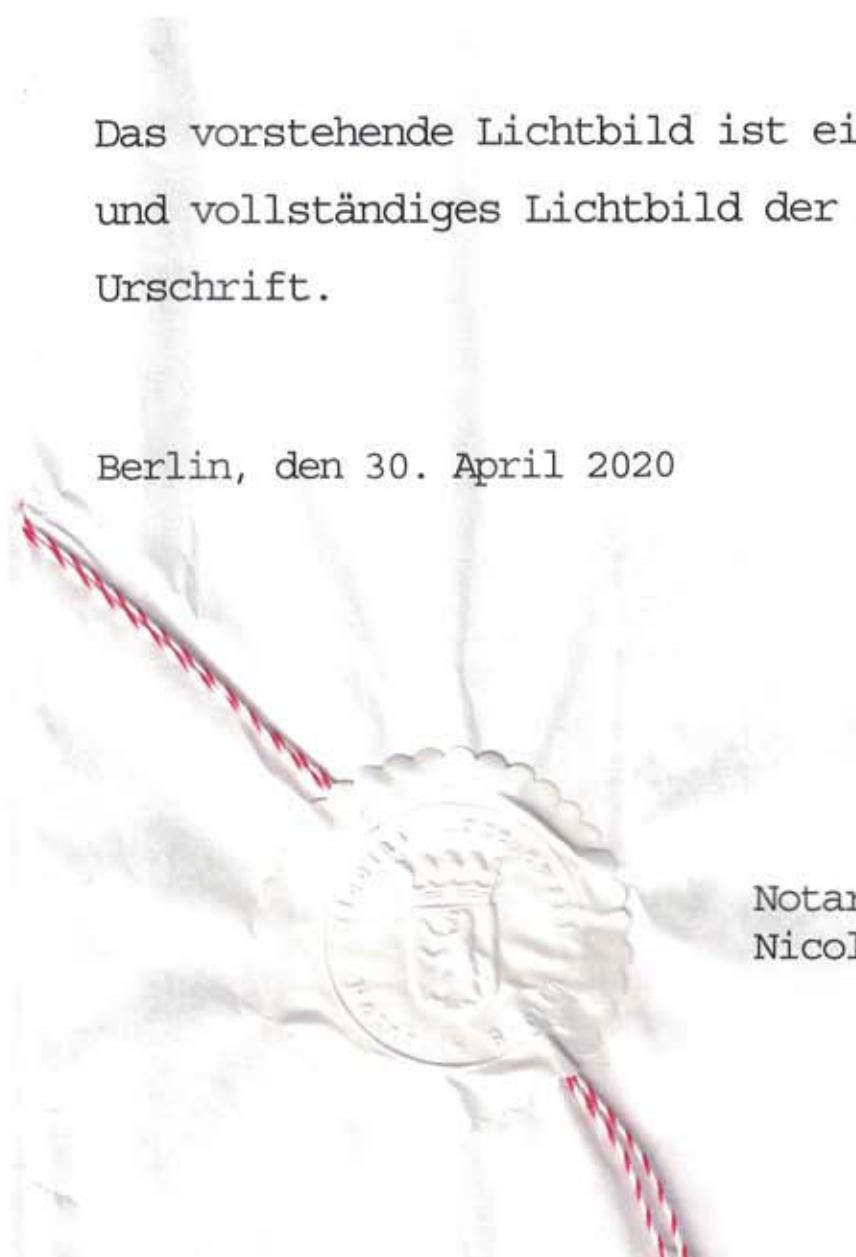
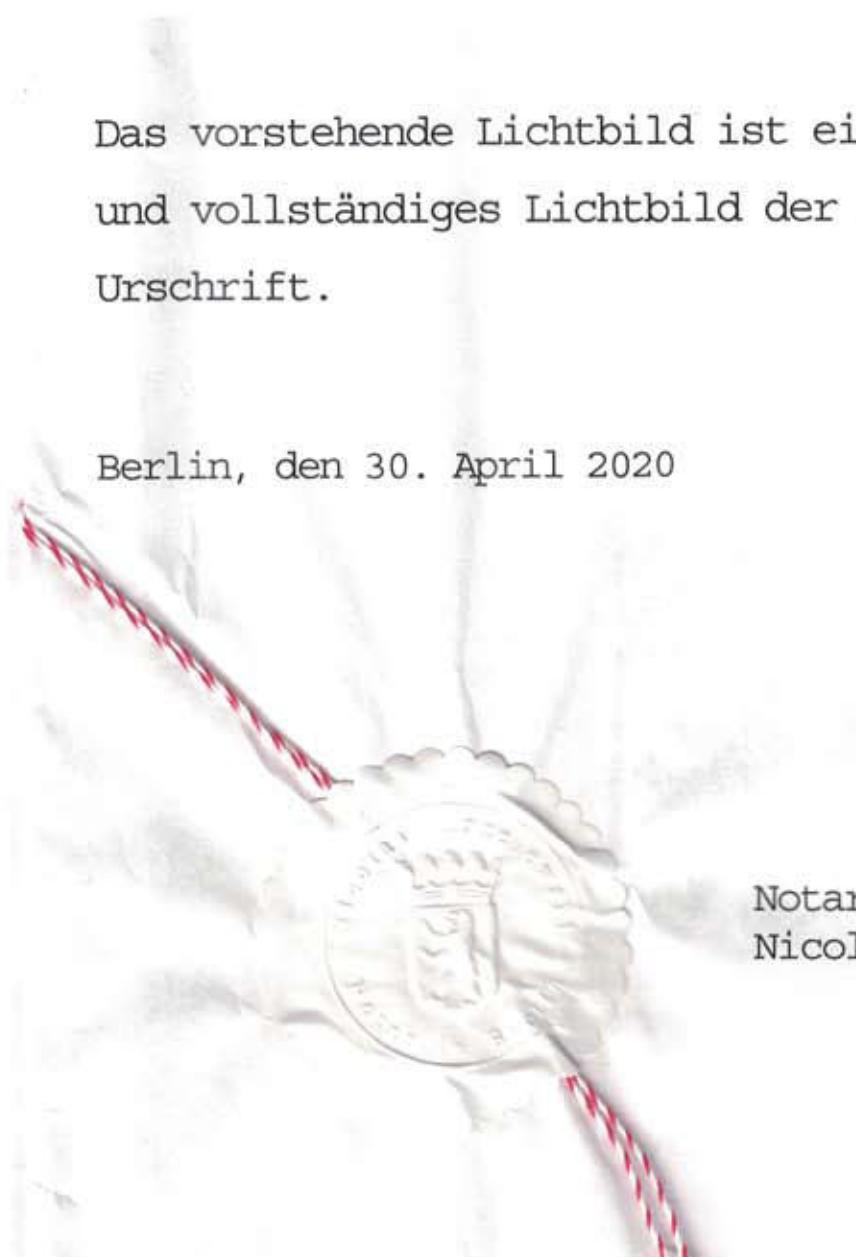
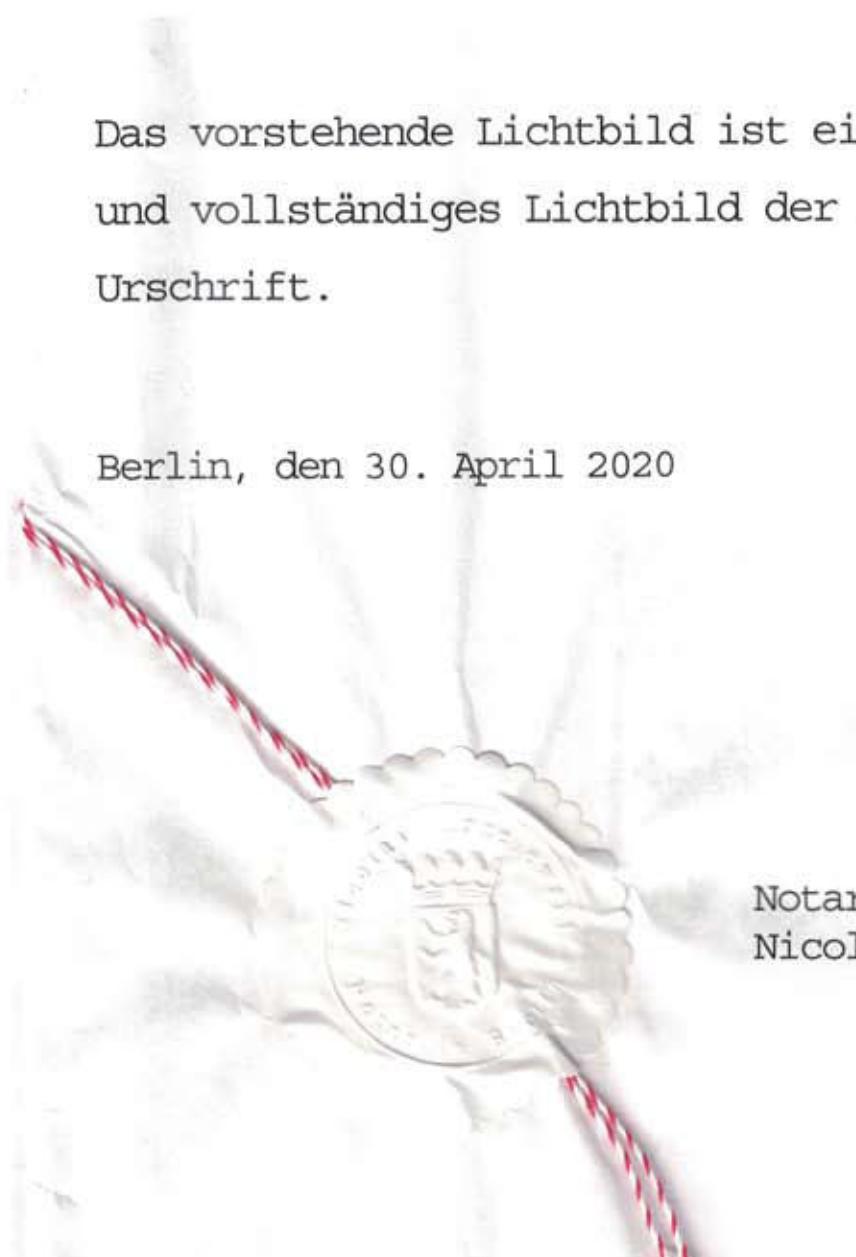
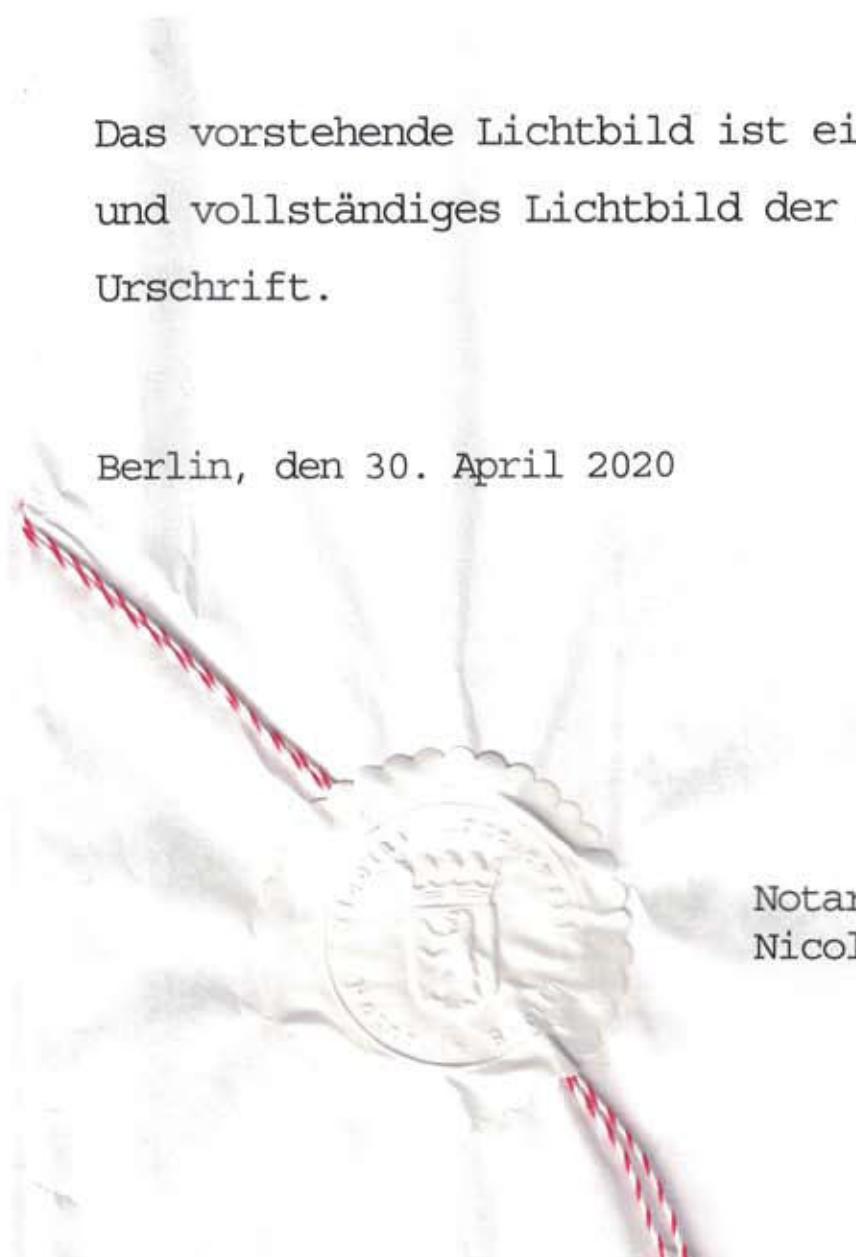
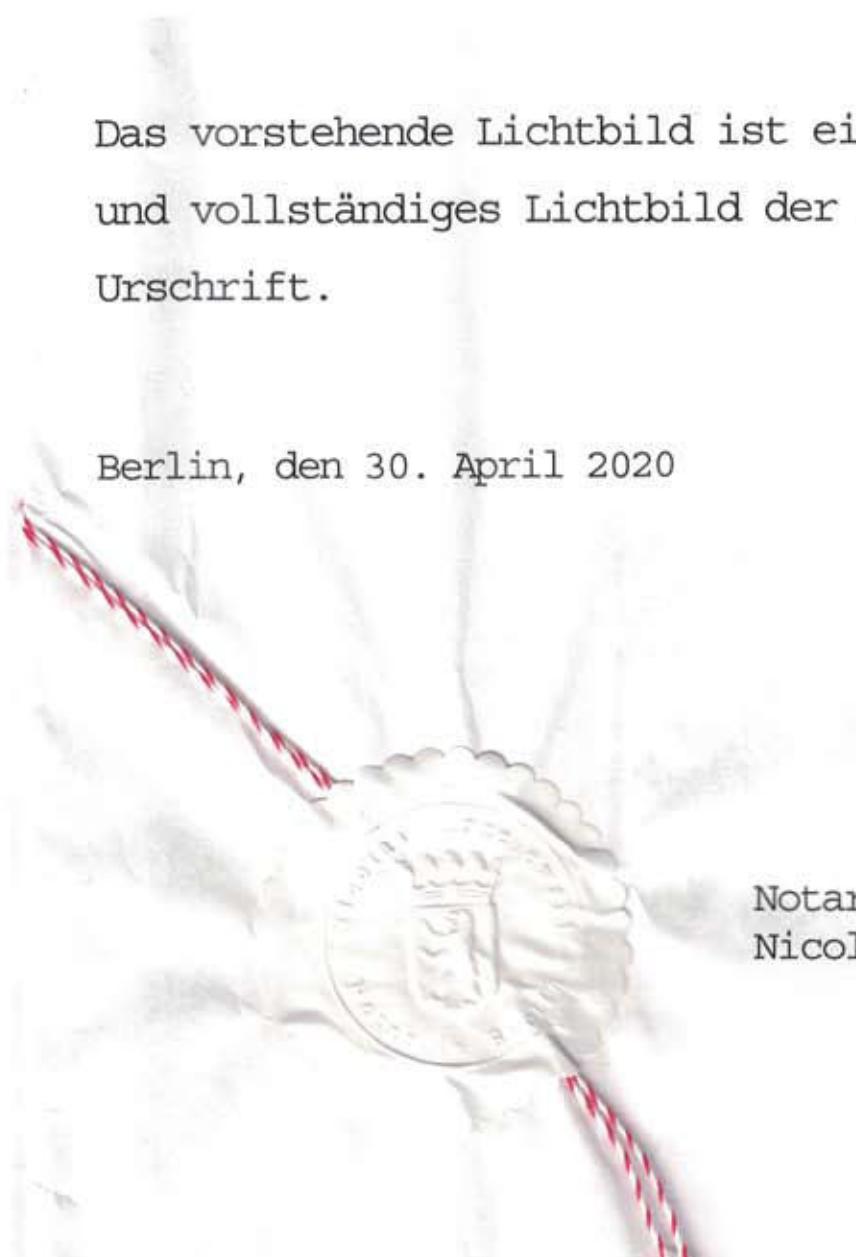
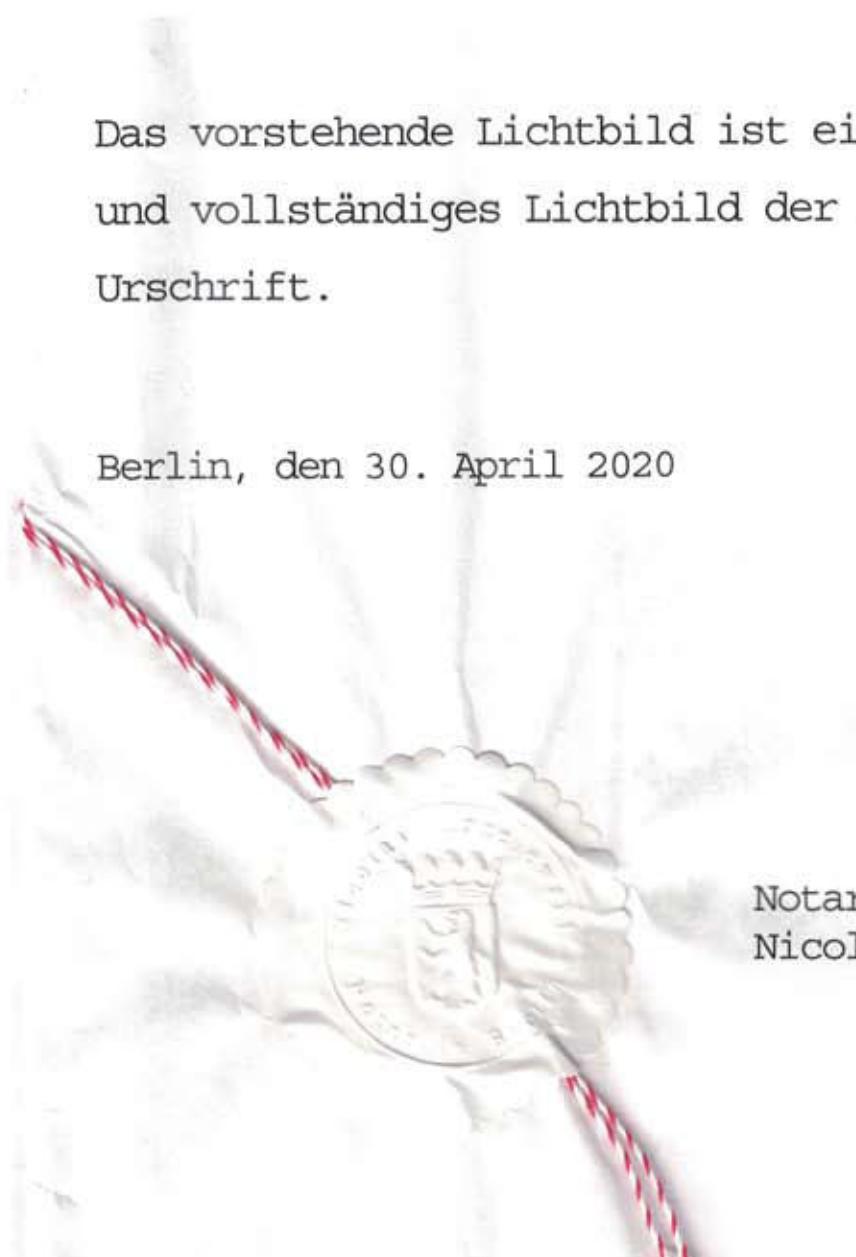
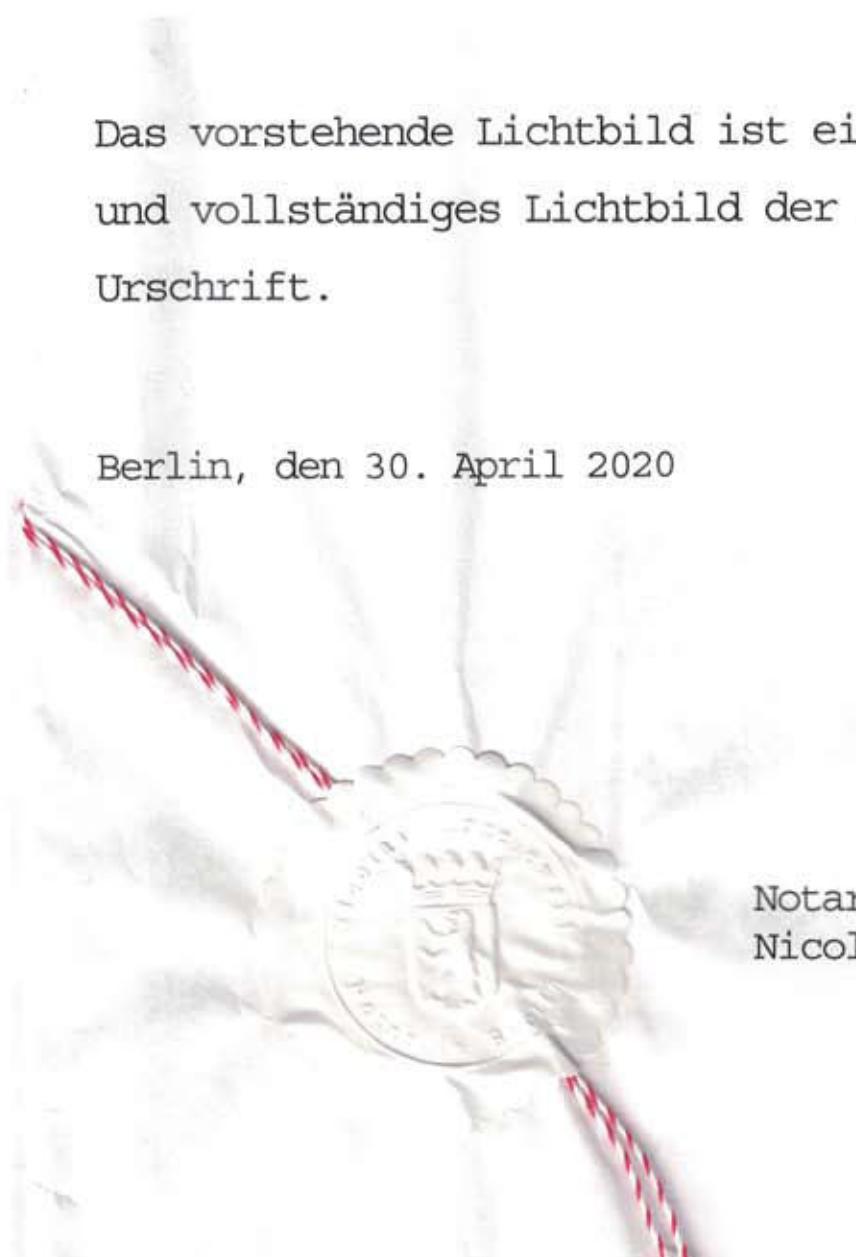
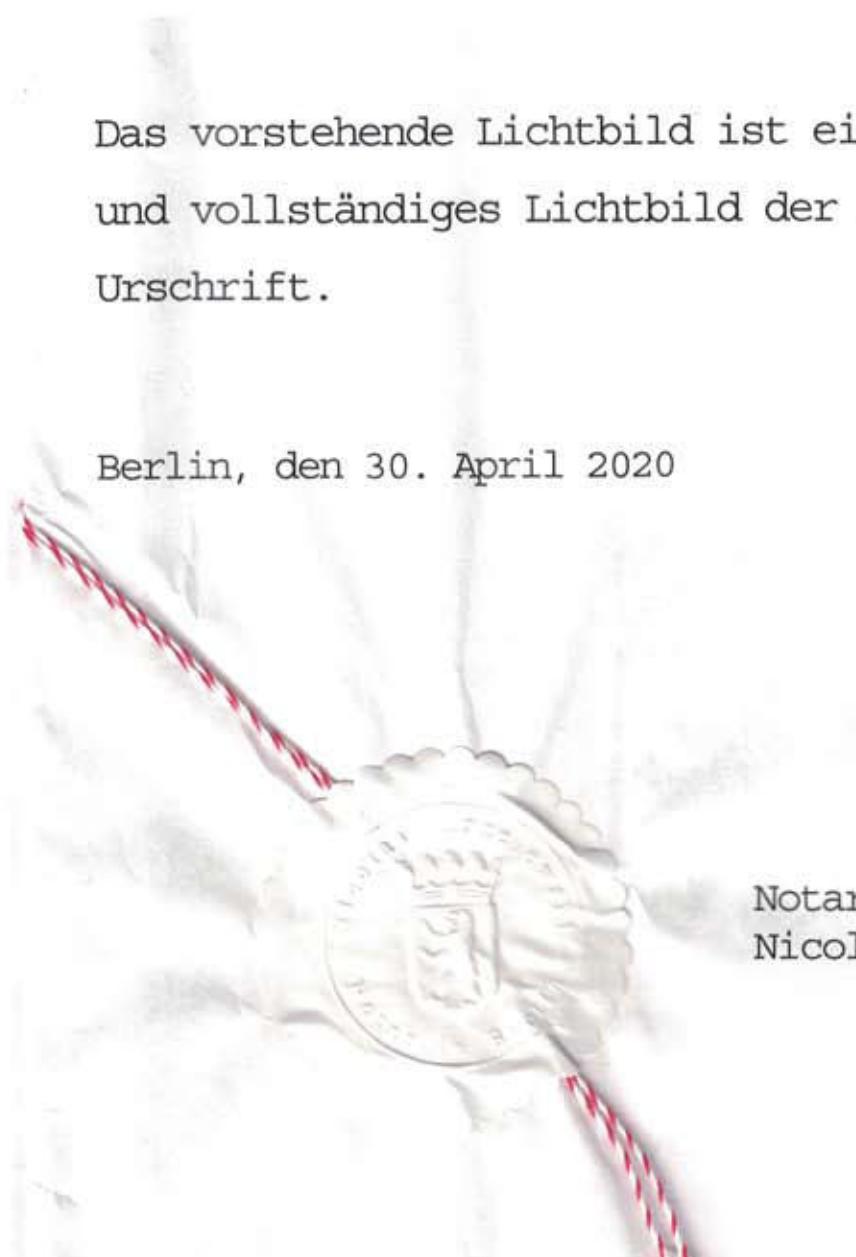
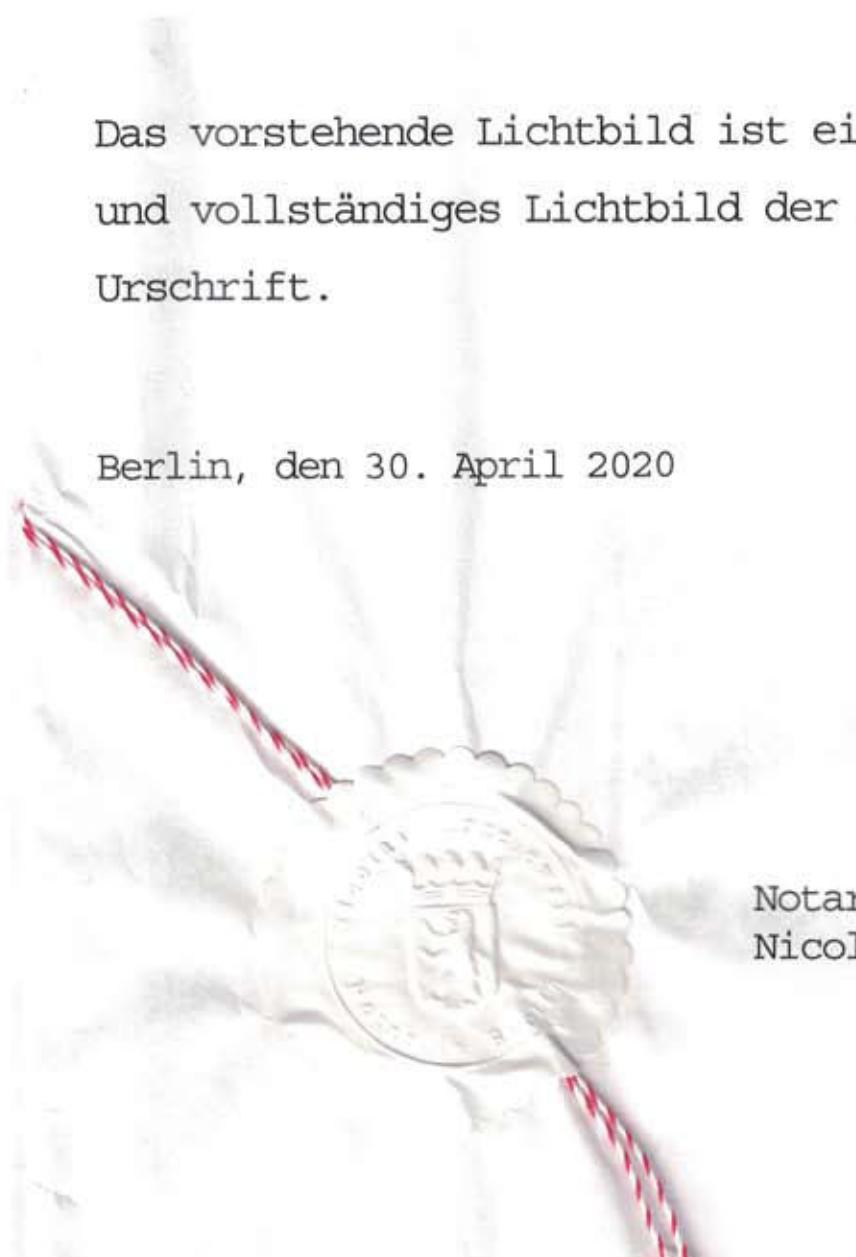
Berlin, den 31. März 2020
3416/1312/2 -

In Vertretung


Dr. Brückner
Staatssekretärin

Das vorstehende Lichtbild ist ein einwandfreies und vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden Urschrift.

Berlin, den 30. April 2020

<img alt="A faint watermark of a classical bust or profile of a

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

ID-Nr.: 100-0000000000000000
Aktenzeichen/ Steuernummer: 27 / 641 / 03102 F34
Bearbeiterin: Frau Werner
Dienstgebäude: Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin
Zimmer: 409
Telefon: 030 9024-0
Direktwahl: 030 9024 - 27409
E-Mail: poststelle@fa-koeperschaften-i.verwalt-berlin.de

Jemal-Nebez-Stiftung
Spichernstr. 15
10777 Berlin

Datum: 6. Juni 2020

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

Jemal-Nebez-Stiftung, Spichernstr. 15, 10777 Berlin

in der Fassung vom 20.03.2020

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Verkehrsverbindungen
Bus X34, X49, M49, 139
Messe Nord / ICC /// 139 U
Kaiserdamm
S-Bahn S41, S42, S46, S47
Messe Nord / ICC
U-Bahn U2 Kaiserdamm
Bus M49, 104, 349
Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXXX

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
9024-27900

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO).

Förderung von Kunst und Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

Förderung der Volks- und Berufsbildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Inhaltsverzeichnis

1) Im Notariat unterzeichnetes Dokument vom 20.März 2020

	<u>PDF Seitenzahlen</u>
Titelblatt	Seite 1
Stiftungsgeschäft	Seite 2 – 5
Präambel	Seite 6 – 7
Satzung	
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	Seite 7
§ 2 Zweck	Seite 7 --9
§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel	Seite 9
§ 4 Organe	Seite 10
§ 5 Vorstand, Vorsitz	Seite 10
§ 6 Beschlussfassung des Vorstands	Seite 11
§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung	Seite 11
§ 8 Beirat, Vorsitz	Seite 12
§ 9 Beschlussfassung des Beirats	Seite 12
§ 10 Aufgaben des Beirats	Seite 12-13
§ 11 Geschäftsführung, Geschäftsjahr	Seite 13
§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall	Seite 13
§ 13 Staatsaufsicht	Seite 14
Unterschriften/Siegel des Notars	Seite 15

2) Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 31.März 2020

Anerkennung der am 20.03. errichteten Jemal Nebez Stiftung	Seite 16
Bestätigung der vorliegenden Urschrift durch Notar mit Unterschrift/Siegel	Seite 17

3) Bescheid des Finanzamts für Körperschaften I vom 16.Juni 2020

Feststellung (S.1) der satzungsgemäßen Voraussetzungen für den Status der Gemeinnützigkeit nach dem deutschen Steuerrecht (Abgabenordnung AO) : sind erfüllt	Seite 18
(S.2) - Hinweise	Seite 19

